

F 70000

40

1914-1915

3./XI. - 31./XII.

Handel u. Gew.  
K.

Metzgerhandl.

### Gründung einer Kriegsmetallbank in Wien.

In Wien ist, wie wir erfahren, eine Kriegsmetallbank in Bildung begriffen, die zum Zweck hat, die Rohmaterialbezüge aus dem Auslande für die metallverarbeitenden Industrien zu organisieren. Die Bank wird nach dem Statutenentwurf als Aktiengesellschaft auf gemeinsamer Basis gebildet werden. Das Aktienkapital wird sich auf einige Millionen belaufen; der genaue Betrag ist noch nicht fixiert. Der Bestand des Unternehmens ist auf Kriegsdauer berechnet, die Konstituierung für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Die Gründung der Bank erfolgt im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Handelsministerium, die auch in der Leitung, voraussichtlich im Aufsichtsrate, durch je einen Delegierten vertreten sein werden. Das Aktienkapital wird ausschließlich oder zum größten Teil von den direkten privaten Interessenten, nämlich den für die Metallbezüge in Betracht kommenden Fabriken, gezeichnet.

Zum Vorbild bei dieser Bankgründung diente die Kriegsmetallbank in Berlin, mit der auch ein geschäftliches Einvernehmen hergestellt werden soll. Gegenstand des Unternehmens der Berliner Kriegsmetallbank ist laut Statut die Beschaffung, Verteilung und Verwertung von Metallen und Metallfabrikaten, soweit sie zur Sicherstellung des industriellen Bedarfes für Heer und Marine erforderlich sind. Der Betrieb ist nicht auf Erwerb gerichtet; die Gesellschaft verfolgt vielmehr ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Das Grundkapital beträgt sechs Millionen Mark und ist in 6000 Aktien zu je 1000 Mark zerlegt. Die Aktien lauten auf den Namen. Eine Uebertragung ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig und erfolgt durch den Aufsichtsrat.

## Notstandsarbeit in der Wiener Edelmetallindustrie.

Die Organisation der Gold- und Silberschmiede trifft zu der in der Nummer vom 6. d. enthaltenen Notiz „Eine Kriegshilfsorganisation für Kleinewerbetreibende“ folgendes mit: Die Behauptung des Fabrikanten Buchwald in der Sitzung der Handelskammer ist, insoweit sie sich auf die beabsichtigte Gründung einer „Konzentrationswerkstätte“ der Gold- und Silberschmiede bezieht, falsch und aus der Luft gegriffen. Wahr ist folgendes:

Unsere Branche ist, nachdem sie ausschließlich den Bedürfnissen des Luxus dient, vollständig brachgelegt. Die Vertreter der Arbeiterorganisation sind daher mit der Genossenschaftsleitung in Fühlung getreten, um der drückenden Not der Kollegen etwas zu steuern. Es wurde als Notstandsarbeit der heute schon sehr verbreitete und in allen Juwelengeschäften reichliche Gufnagelring, der durch die Fürsorgestelle des Kriegsministeriums in Verkauf gebracht und auch gesetzlich geschützt wurde, als Massenartikel angefertigt. Die Einteilung und Ausgabe der Ringe geschieht ausschließlich durch die Genossenschaft und die Arbeiterorganisation hat sich nur dahin einen Einfluß gesichert, daß die einzelnen Meister, die diese Ringe erhalten, auch veranlaßt werden, einige Arbeiter aufzunehmen. Ebenso wurde auf unser Ersuchen für den einzelnen Ring ein Mindestlohn festgesetzt. Laut Bericht der Fachzeitung der Juweliere, Gold- und Silberschmiede wurden vom 2. September bis 24. Oktober rund 65.381 Stück Gufnagelringe an hundertfünfzig Meister ausgefolgt und von dieser Anzahl 49.331 Stück fertig abgeliefert. Durch das Kriegshilfsbureau wurden 35.310 Stück verkauft. Bei den angeführten 150 Meistern sind ungefähr 130 Arbeiter beschäftigt. Von einer Konzentrationswerkstätte kann infolgedessen in keiner Weise gesprochen werden, da doch 150 Firmen mit diesen Ringen beschäftigt wurden und die Genossenschaft streng darauf achtet, daß jeder Meister, der die Ringe machen will, sie auch erhält. Es kann daher bei dieser Arbeit, die ausschließlich in den Händen des Kriegsministeriums und der Genossenschaft liegt, nicht die von Herrn Buchwald erhobene Behauptung zutreffen. Nachdem für die Arbeiter der Großsilberbranche die Gufnagelringe nicht in Betracht kommen, andererseits in gar keiner Weise eine Beschäftigungsmöglichkeit für diese Arbeiterschicht vorhanden ist, hat auch hier die Organisationsleitung versucht, im Interesse der Beschäftigungslosen etwas zu unternehmen. Wir haben uns daher an einen Fabrikanten gewendet und vereinbart, von einem Künstler eine Stehuhr oder einen anderen Luxusgegenstand mit Reliefs, die auf die Gegenwart Bezug haben, anfertigen zu lassen. Diese Muster sollten Unternehmern der Großsilberbranche in größerer Zahl in Arbeit gegeben und auf den Markt gebracht werden. Wir hofften, bei einigem guten Willen der Unternehmer auch den Arbeitern dieser Branche Beschäftigung bieten zu können. Eine Versammlung der Unternehmer wurde einberufen, aber von dreihundsechzig in Betracht kommenden Herren fanden sich bloß zwölf ein. Herr Buchwald führte den Vorsitz und mit aller Wärme trat er für den Plan ein, der vielen Arbeitern Beschäftigung gegeben hätte. Die Aktion scheiterte jedoch, weil sich nicht genügend Unternehmer fanden, die im Interesse ihrer hungernden Arbeiter

etwas riskieren wollten. Zu bemerken wäre noch, daß die Genossenschaftsleitung in gewiß anerkannter Weise bereit gewesen wäre, jenen Unternehmern, die den Artikel angefertigt hätten, Unterstützung sowohl in materieller als auch in moralischer Beziehung zuzuwenden. Aber auch hier kann von einem Darlehen oder einer Subvention an die Arbeiter nicht gesprochen werden und auch nicht von einer Konzentrationswerkstätte der Arbeiter, denn es scheiterte gerade diese ganze Unternehmung an dem Umstand, daß sich nicht eine genügend große Anzahl Fabrikanten gefunden hat, die an der Sache mitgewirkt hätten. Herr Buchwald konnte daher den Arbeitern den Kredit nicht „vernageln“, weil ein solcher nicht angesprochen wurde. Bedauerlich ist es, wenn in Körperhalten, die zu ernster Beratung zusammenzutreten, um die Not der Zeit zu bannen, Mitteilungen gemacht werden, die der Wahrheit nicht entsprechen.

### Der Eisenabsatz im dritten Kriegsmonat.

Heute werden die Ziffern über den Eisenabsatz im Oktober, dem dritten Kriegsmonat, veröffentlicht. Die Ergebnisse im Absatze der einzelnen in Betracht kommenden Fabrikate bleiben gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres, die schon an und für sich ungünstig war, zum Teil sehr erheblich im Rückstande. In geringerem Maße ist dies bei dem Hauptfabrikat, Stab- und Fassoneisen, der Fall; der Ausfall beträgt bei dem Gesamtabsatz von 232,169 Meterzentner nur 35,616 Meterzentner, somit etwas über 13 Prozent. Dagegen ist bei Trägern infolge des Stillstandes im Bauwesen ein Minderabsatz um 48 Prozent, bei Grobblechen ein solcher von 34 Prozent und bei Schienen von 40 Prozent zu verzeichnen.

Nach den Ausweisen der österreichischen Eisenwerke pro Oktober beziffert sich der Absatz bei

Fabrikat:	im Monat Oktober	
	1914	+ oder - Meterzentner
Stab- und Fassoneisen	232,169	- 35,616
Träger	39,327	- 36,870
Grobbleche	26,094	- 13,237
Schienen	12,736	- 8,693
	seit 1. Jänner	
Fabrikat:	1914	+ oder - Meterzentner
Stab- und Fassoneisen	2,840,271	- 355,976
Träger	904,166	- 178,846
Grobbleche	353,192	- 60,790
Schienen	554,129	- 100,325

24./II. 1914.

**Der Krieg und die Metallmärkte.**

Vor einigen Tagen ist, wie berichtet, die Konstituierung der Metallzentrale erfolgt. Aufgabe der Institution ist, die zu beziehenden Metalle unter den Interessenten aufzuteilen. Von der Organisation verspricht man sich auch, daß sie am ehesten Preissteigerungen werde hintanhaltend können. Der Betrieb der Unternehmung soll demnächst aufgenommen werden. Als Direktor ist der Beamte einer unserer tonangebenden Metallwarenfabriken in Aussicht genommen.

Die Metallpreise haben seit dem Kriege stark angezogen, namentlich für Kupfer und Zinn. In Deutschland wird eifrig die Einführung von Höchstpreisen für Metall propagiert, und es verlautet nunmehr, daß man sich auch bei uns mit dieser Frage ernstlich beschäftigt.

In den letzten Tagen ist offiziell ein englisches Ausfuhrverbot für Zinn-

platten gemeldet worden. Es sei bemerkt, daß es sich bei diesem Verbot um Weißblech handelt und nicht um Zinnplatten, wie das bezügliche Metall in der Rundmachung, Tinplat, nicht sinngemäß übersetzt wurde. Tinplat bedeutet im vorliegenden Falle Weißblech, nicht Zinnplatte, was dem Stanniol entspräche, das hier nicht in Frage kommt. Durch das zitierte Verbot ist in England eine außerordentlich große Zahl von Fabriken betroffen und schwer geschädigt worden, da diese eben auf den Export angewiesen, ja auf die Ausfuhr direkt basierten waren. Man hört denn auch, daß viele dieser Fabriken bereits den Betrieb vollständig eingestellt haben. Der englische Weißblechexport ging nach den verschiedensten Staaten und umfaßte Konservenbüchsen, Sardinenbüchsen, diverse Galanteriewaren, Blechdosen u. dergl. mehr. Anlaß zum Verbot gab die Erwägung, daß dieser Zweig der englischen Exportindustrie mit zum Kriegsmaterial zu rechnen sei, hauptsächlich infolge der möglichen Verwendung für Konserven. Die heimischen Weißblechfabriken sind stark beschäftigt und mit Rohmaterial reichlich versehen.

26./II. 1914.

**Der Geschäftsgang im Eisenhandel.**

Im Eisenhandel ist das Geschäft anhaltend recht still. Mit Ausnahme der unterschiedlichen Bedarfsgegenstände für das Heer stockt im übrigen der Absatz. Die Hauptursache dieser Depression ist nach wie vor die Stagnation im Baugewerbe. Häuserbauten werden nur für verhältnismäßig wenige kapitalstärkige Auftraggeber geführt, und der sonst

in Betracht kommende Konsum an Materialien für Eisenbahn- und Schleusenbauten, Flussregulierungen u. fehlt mangels derartiger Arbeiten. Ansätze für eine Belebung des Handels in nächster Zeit sind derzeit nicht wahrnehmbar. Während im September und Oktober doch noch einige Nachfrage bei Händlern zu konstatieren war, hat diese im November sich erheblich verringert. Die Vorräte sind in allen Gattungen erheblich.

28.7. 1914.

7

**Ein neuer Akt von gewerblicher Fürsorge der Gemeinde Wien.** Die Vereinigung der Wiener Goldschmiede teilt mit: Welchen Schaden das Goldschmiedegewerbe als Kunst- und Luxusgewerbe durch den Krieg genommen hat, ist allbekannt. Die Vereinigung der Goldschmiede war darum bestrebt, ihren Mitgliedern auch in diesen Tagen möglichst Verdienst zu verschaffen. Gemeinderat Proschel führte nun vor kurzem eine Abordnung der Leitungsmitglieder der Vereinigung zu Bgm. Dr. Weiskirchner, um bei demselben die Bitten der Goldschmiede zu befürworten. Der Erfolg war, daß die Vereinigung mit Arbeiten für die städtische Armenlotterie betraut wurde und daß, um dem Goldschmiedegewerbe jetzt mehr Verdienst, als sonst üblich, zu bieten, auch viel mehr Bestellungen für die Armenlotterie an die Goldschmiede gegeben wurden, als in früheren Jahren. Nach Vorlegung der Muster, noch bevor die Ware vorhanden war, wurde in besonderem Entgegenkommen den Kleinmeistern die Bestellungen zuteil (mehr als 6000 Kronen). Das Geld wurde sofort nach der Lieferung den Meistern zugestellt.

29. XI. 1914.

8

[Preiserhöhung von Blechwaren.] Der Verband der österreichischen Blech-, Lackier- und Metallwarenfabriken beschloß, die Preise seiner Artikel vom 1. Dezember an neuerlich um 10 Prozent zu erhöhen.

29./XI. 1914.

9

## Eine Aktion der Goldschmiede.

Die Vereinigung der Wiener Goldschmiedegewerbe als Kunst- und Luxusgewerbe durch den Krieg genommen hat, ist allbekannt. Die Vereinigung der Goldschmiede Wiens war darum bestrebt, ihren Mitgliedern auch in diesen bösen Tagen möglichst Verdienst zu verschaffen. Gemeinderat Proschek führte nun vor kurzem eine Deputation der Leitungsmitglieder der Vereinigung zu Bürgermeister Dr. Weiskirchner, um bei ihm die Bitten der Goldschmiede zu befürworten. Der Erfolg war, daß die Vereinigung mit Arbeiten für die städtische Armenlotterie beauftragt wurde, und daß, um dem Goldschmiedegewerbe jetzt mehr Verdienst als sonst üblich zu bieten, auch viel mehr Bestellungen für die Armenlotterie an die Goldschmiede gegeben wurden als in früheren Jahren. Nach Vorlegung der Muster, noch bevor die Ware vorhanden war, wurden den Kleinmeistern die Bestellungen zuteil (mehr als 6000 Kronen). Das Geld hierfür wurde sofort nach der Lieferung mit Post den Meistern zugestellt.



4./XII. 1914.

**Die Geschäftslage der österreichischen  
Eisenindustrie.**

In naher Zeit werden die Eisenverkäufe für das erste Quartal des kommenden Jahres freigegeben werden. Zu diesem Zwecke dürfte gegen Monatsmitte eine Plenarsitzung des Eisentartells einberufen werden. Der Monat November hat in den Absatzverhältnissen keinerlei Aenderung gebracht, und die Absatzziffern dürften sich ungefähr dem Umfange der Oktoberziffern nähern. Die letzte Freigabe der Verkäufe erfolgte in motivierter Weise zu unveränderten Preisen, die auch für die bevorstehende Liberierung in Geltung bleiben dürften. Die Beschlussfassung hierüber wird jedoch, wie erwähnt, erst demnächst stattfinden. Die Geschäftslage der österreichischen Eisenindustrie wird übrigens in der kommenden Woche mehrfach charakterisiert werden, und zwar in der für den 9. d. bevorstehenden Generalversammlung der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft sowie in der am gleichen Tage stattfindenden Verwaltungsratssitzung der Alpinen Montangesellschaft, in welcher über das die Monate Juli, August und September umfassende dritte Quartal 1914 berichtet werden wird.

**Bevorstehende Erhöhung der Eisenpreise.**

Wien, 9. Dezember.

In der nächsten Woche findet eine Plenarsitzung des Eisenkartells statt, in welcher über die Freigabe der Verkäufe für das erste Quartal des Jahres 1915 Beschluß gefaßt werden wird. In dieser Sitzung wird selbstverständlich auch über die Preise, zu denen die Verkäufe im nächsten Jahre getätigt werden sollen, eingehend beraten werden. Nach den bestehenden Anzeichen gilt es als wahrscheinlich, daß eine Erhöhung der Preise in einzelnen Relationen beschlossen werden dürfte. Vorausichtlich dürften die Kampypreise, die namentlich in Böhmen gegenüber den außerhalb des Kartells gestandenen Werken noch aufrecht erhalten worden sind, für Stabeisen und Bleche aufgelassen werden. Das würde eine Erhöhung der Preise bedeuten, die sich durchschnittlich um etwa eine Krone bewegen würde, wobei in einzelnen Relationen die Preiserhöhungen auch größer, in anderen wieder geringer wären. Auch eine Erhöhung der Preise für Feinblech ist wahrscheinlich, da die Zinkblechpreise mittlerweile stark hinaufgesetzt worden sind.

**Die Besserung im Geschäftsgange der Eisenindustrie.**

Wien, 10. Dezember.

Gestern fand unmittelbar nach der Generalversammlung der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates statt. In derselben machte Generalkurator Nestraň Mitteilung über den Absatz der gesellschaftlichen Werke in der Zeit nach Ausbruch des Krieges. Für das dritte Quartal, welches die Monate Juli, August und September umfaßt, waren die Absatzziffern gegenüber dem Vorjahre die folgenden:

	Absatz in Meterzentnern	
	Juli bis September 1914	gegen 1913
Eisenfabrikate.....	445.000	— 125.000
Steinkohle.....	2.615.000	— 166.000
Phosphatmehl.....	129.000	— 70.000

Der Monat August, in welchen die Mobilisierung fiel, war der ungünstigste und brachte wie bei der Alpinen Montangesellschaft einen Verlust. Seither ist eine Besserung eingetreten, welche auch jetzt noch anhält. Der Absatz ist zwar noch immer auf einem tiefen Niveau, aber doch namhaft höher als im August. Die Gesellschaft hatte bis nur einen Hochofen in Kladno in Feuer gehabt. In der nächsten Zeit wird ein Hochofen in Königshof angeblasen werden, so daß je einer in Kladno und je einer in Königshof arbeiten wird. Der Hochofen in Königshof wird die Erzeugung von Siebereisheisen betreiben. Die Gesellschaft hat zwar noch immer Borräte; die beginnende Besserung des Absatzes hat es ihr ermöglicht, den Hochofen anzublasen, um den Arbeitern Beschäftigung zu verschaffen und einer stärkeren Nachfrage, wenn eine solche hervortreten sollte, entsprechen zu können.

11./XII 1914

M

## Höchstpreise für Metalle.

Das „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht eine Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nidel, Antimon und Zinn. Die Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Sie lautet im wesentlichen:

§ 1. Der Preis für 100 Kg. Kupfer darf nicht übersteigen: 1) für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,7 % Kupfergehalt und für neues Elektrotupfer 200 M., 2) für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,3 % Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und schwere Kupferabfälle 185 M., 3) für alles übrige Altkupfer, insbesondere für Kesseltupfer, Leichtkupfer und Kupferspäne 170 M.

§ 2. Der Preis für 100 Kg. altes Messing und Messingabfälle darf nicht übersteigen: 1) für reine Patronenmessingabfälle mit mindestens 72 % Kupfergehalt und für Tombakabfälle 145 M., 2) für altes Messing und Messingabfälle mit mindestens 60 % Kupfergehalt und für Hüllen abgeschossener Messingpatronen 130 M., 3) für alles sonstige alte Messing, für Späne und für Messingabfälle mit weniger als 60 % Kupfergehalt 100 M.

§ 3. Der Preis für 100 Kg. Rotguß und alte Bronze darf nicht übersteigen: 1) für Rotguß, alte Bronze und Späne mit mindestens 95 % Kupfer und Zinngehalt 175 M., 2) für Rotguß, alte Bronze und Späne mit mindestens 85 % Kupfer und Zinngehalt 165 M., 3) für Rotguß, alte Bronze und Späne mit weniger als 85 % Kupfer und Zinngehalt 150 M. Für die Preisberechnung ist das Gewicht des Gesamtgehaltes an Kupfer und Zinn maßgebend.

§ 4. Der Preis für 100 Kg. Aluminium darf nicht übersteigen: 1) für Hüttenaluminium 325 M., 2) für ungeschmolzenes Aluminium, für alte Aluminiumlegierungen, für Abfälle von Aluminiumstangen und Aluminiumblechen mit mindestens 92 % Aluminiumgehalt 305 M., 3) für alles sonstige Aluminium, insbesondere für Abfälle mit weniger als 92 % Aluminium, und für Aluminiumspäne 280 M.

§ 5. Der Preis für 100 Kg. Nidel jeder Art darf 450 M. nicht übersteigen.

§ 6. Der Preis für 100 Kg. Antimon darf nicht übersteigen: 1) für Antimon Regulus 150 M., 2) für Antimon Erudum 60 M.

§ 7. Der Preis für 100 Kg. Zinn jeder Art darf 475 M. nicht übersteigen.

Der Reichskanzler kann Höchstpreise für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Metallen unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen. Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehr des Inlandes befinden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird

der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 % Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Der Besitzer der in den §§ 1 bis 7 genannten sowie derjenigen Waren, für welche auf Grund des § 8 Höchstpreise festgesetzt werden, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 11 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

13. / XII. 1914.

## Die Höchstpreise für Metalle.

Die bereits angekündigte Verordnung des Bundesrats über die Höchstpreise für Metalle hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Preis für 100 Kg. Kupfer darf nicht übersteigen: 1. für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,7 Prozent Kupfergehalt und für neues Elektrokupfer 200 Mk., 2. für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,3 Prozent Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und schwere Kupferabfälle 185 Mk., 3. für alles übrige Altkupfer, insbesondere für Kesselpupfer, Leichtkupfer und Kupferspäne 170 Mk.

§ 2. Der Preis für 100 Kg. altes Messing und Messingabfälle darf nicht übersteigen: 1. für reine Patronenmessingabfälle mit mindestens 72 Prozent Kupfergehalt und für Tombakabfälle 145 Mk., 2. für altes Messing und Messingabfälle mit mindestens 60 Prozent Kupfergehalt und für Hülsen abgeschossener Messingpatronen 130 Mk., 3. für alles sonstige alte Messing, für Späne und für Messingabfälle mit weniger als 60 Prozent Kupfergehalt 100 Mk.

§ 3. Der Preis für 100 Kg. Rotguss und alte Bronze darf nicht übersteigen: 1. für Rotguss, alte Bronze und Späne mit mindestens 95 Prozent Kupfer und Zinngehalt 175 Mk., 2. für Rotguss, alte Bronze und Späne mit mindestens 85 Prozent Kupfer und Zinngehalt 165 Mk., 3. für Rotguss, alte Bronze und Späne mit weniger als 85 Prozent Kupfer und Zinngehalt 150 Mk. Für die Preisberechnung ist das Gewicht des Gesamtgehaltes an Kupfer und Zinn maßgebend.

§ 4. Der Preis für 100 Kg. Aluminium darf nicht übersteigen: 1. für Güttenaluminium 325 Mk., 2. für ungeschmolzenes Aluminium, für alte Aluminiumlegierungen, für Abfälle, von Aluminiumstangen und Aluminiumblechen mit mindestens 92 Prozent Aluminiumgehalt 305 Mk., 3. für alles sonstige Aluminium, insbesondere für Abfälle mit weniger als 92 Prozent Aluminium, und für Aluminiumspäne 280 Mk.

§ 5. Der Preis für 100 Kg. Nickel jeder Art darf 450 Mark nicht übersteigen.

§ 6. Der Preis für 100 Kg. Antimon darf nicht übersteigen: für Antimon Regulus 150 Mk., für Antimon Crudum 60 Mk.

§ 7. Der Preis für 100 Kg. Zinn jeder Art darf 475 Mk. nicht übersteigen.

§ 8. Der Reichskanzler kann Höchstpreise für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Metallen unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 9. Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehre des Inlandes befinden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Bargzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 11. Der Besitzer der in den §§ 1 bis 7 genannten sowie derjenigen Waren, für welche auf Grund des § 8 Höchstpreise festgesetzt werden, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 12. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 13. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 11 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Mit den Höchstpreisen für Metalle ist es genau so ergangen wie mit den anderen Höchstpreisen für Getreide, für Häute usw.: die Regierung hat mit der Festsetzung so lange gezögert, daß die inzwischen eingerissene wahnsinnige Preistreiberei eben nur zu einem Teile wieder beseitigt werden kann. Vor Kriegsausbruch kostete Kupfer 125 Mark, Aluminium 160, Antimon 45 bis 47, Nickel 325 und Zinn 302 bis 306 Mark. Es hätten den Verarbeitern und vor allem der Reichskasse riesige Summen erspart werden können, wenn man die Höchstpreise, die ja nun doch gekommen sind, schon vor Wochen und Monaten festgesetzt hätte.

**Voraussichtliche Einführung von Höchstpreisen in Oesterreich.**

Wien, 14. Dezember.

In Deutschland sind Höchstpreise für eine Reihe von Metallen in Verbindung mit einem Abgabezwang eingeführt worden. Auch in Oesterreich dürfte die Preislage zu einer ähnlichen Verfügung führen. Hier sind gleichfalls die Preise verschiedener Metalle, insbesondere des Aluminiums, Kupfers, des Zinns, Zinks, Antimons und Messings sehr stark gestiegen und man dürfte einer weiteren Bewegung durch Einführung von Höchstpreisen begegnen. Ob auch ein Abgabezwang eingeführt werden wird, steht noch nicht fest.

**Höchstpreise für Metalle in Deutschland.**

Berlin, 10. Dezember.

Die Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Metalle lautet:

§ 1. Der Preis für 100 Kilogramm Kupfer darf nicht übersteigen: 1. Für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,7 Prozent Kupfergehalt und für neues Elektrolytkupfer 200 Mark. 2. Für neues Raffinatkupfer mit mindestens 99,3 Prozent Kupfergehalt, für schweres Altkupfer und schwere Kupferabfälle 185 Mark. 3. Für alles übrige Altkupfer, insbesondere für Kesselpupfer, Leichtkupfer und Kupferespäne 170 Mark.

§ 2. Der Preis für 100 Kilogramm altes Messing und Messingabfälle darf nicht übersteigen: 1. Für reine Patronenmessingabfälle mit mindestens 72 Prozent Kupfergehalt und für Tombakabfälle 145 Mark. 2. Für altes Messing und Messingabfälle mit mindestens 60 Prozent Kupfergehalt und für Hülsen abgeschossener Messingpatronen 130 Mark. 3. Für alles sonstige alte Messing, für Späne und für Messingabfälle mit weniger als 60 Prozent Kupfergehalt 100 Mark.

§ 3. Der Preis für 100 Kilogramm Rotguss und alte Bronze darf nicht übersteigen: 1. Für Rotguss, alte Bronze und Späne mit mindestens 95 Prozent Kupfer- und Zinngehalt 185 Mark. 2. Für Rotguss, alte Bronze und Späne mit mindestens 85 Prozent Kupfer- und Zinngehalt 165 Mark. 3. Für Rotguss, alte Bronze und Späne mit weniger als 85 Prozent Kupfer- und Zinngehalt 150 Mark. Für die Preisrechnung ist das Gewicht des Gesamtgehaltes an Kupfer und Zinn maßgebend.

§ 4. Der Preis für 100 Kilogramm Aluminium darf nicht übersteigen: 1. Für Hüttenaluminium 325 Mark. 2. Für ungeschmolzenes Aluminium, für alte Aluminiumlegierungen, Abfälle von Aluminiumstangen und Aluminiumblechen mit mindestens 92 Prozent Aluminiumgehalt 305 Mark. 3. Für alles sonstige Aluminium, besonders für Abfälle mit weniger als 92 Prozent Aluminiumgehalt, und für Aluminiumspäne 280 Mark.

§ 5. Der Preis für 100 Kilogramm Nickel jeder Art darf 450 Mark nicht übersteigen.

§ 6. Der Preis für 100 Kilogramm Antimon darf nicht übersteigen: 1. für Antimon regulus 150 Mark, 2. für Antimon crudum 60 Mark.

§ 7. Der Preis für 100 Kilogramm Zinn jeder Art darf 475 Mark nicht übersteigen.

§ 8. Der Reichskanzler kann Höchstpreise für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Metallen unter Berücksichtigung der Höchstpreise dieser Verordnung festsetzen.

§ 9. Die Höchstpreise gelten für alle Waren, die sich im freien Verkehre des Inlandes befinden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 11. Der Besitzer der in den §§ 1 bis 7 genannten sowie derjenigen Waren, für welche auf Grund des § 8 Höchstpreise festgesetzt werden, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen. Der Uebernahmspreis wird unter Berücksichtigung der Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 12. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 13. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 11 nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrittens.

**Die Preisbewegung der Metalle seit Kriegsbeginn.**

Sowohl in Deutschland als auch in Oesterreich-Ungarn sind die Preise sämtlicher Metalle stark gestiegen. Die Ursachen der Erhöhung liegen bei den meisten Metallen teils in den verringerten Zufuhren der Erze und der Rohmetalle aus den überseeischen Produktionsgebieten, teils in dem verstärkten Bedarf. Ueber die Preisbewegung der wichtigsten Metalle seit Kriegsbeginn in Oesterreich gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

	Kupfer	Preise in Kronen per 100 Kilo		
		Zinn	Bismut	Aluminium
Anfang August ..	150.—	300.— bis 310.—	55.—	
Mitte Dezember ..	340.—	1100.—	267.—	
	Werkstoff	Antimon	Aluminium	
Anfang August ..	54.—	55.—	265.— bis 300.—	
Mitte Dezember ..	267.—	300.—	540.— bis 550.—	
	Nickel			
Anfang August ..	370.—			
Mitte Dezember ..	800.—			

Auf dem Londoner Metallmarkt haben die meisten dort gehandelten Metalle seit Beginn des Krieges eine allerdings geringere Preissteigerung erfahren. Bloß das Kupfer ist etwas billiger geworden. Promptes Rohkupfer notierte zu Beginn des Krieges in London 56 1/2 Pfund und wird jetzt zum Preise von circa 56 1/4 Pfund gehandelt. In Newyork hatte sich die Notiz für Elektrolytkupfer Anfang August auf 12 1/2 bis 12 3/4 Cent gestellt. Im Laufe des Monats Oktober fiel sie infolge der äußerst erschwerten Exporte bis auf 11 1/2 Cent und ist seither auf 12 1/2 Cent gestiegen. Die großen amerikanischen Kupferinteressenten haben, um einen Preissturz dieses Metalles zu verhindern, die Produktion der meisten Kupfer-

minen auf die Hälfte verringert und einzelne Minen vollständig stillgelegt. Die Behinderungen des Schiffsverkehrs durch die Engländer erschweren es auch den neutralen Staaten, das für ihre Industrie notwendige Rohkupfer zu beziehen. Die Fälle häufen sich immer mehr, in denen Kupferladungen durch die Engländer auch dann zurückgehalten werden, wenn aus den Konnossementen deutlich ersichtlich ist, daß sie für Konsumenten in neutralen Ländern bestimmt sind. In letzter Zeit sind, wie bereits mitgeteilt worden ist, einige für Holland bestimmte Ladungen behindert und auch ein auf der Fahrt nach Göteborg befindlicher norwegischer Dampfer angehalten und bisher trotz zahlreicher Proteste nicht ausgeliefert worden. Die Preise von Zinn haben sich in England seit Kriegsbeginn um 13 Pfund auf 146 Pfd. St. per Tonne erhöht. Die Verteuerung des Zinnes in London ist hauptsächlich auf die Aktionen der „Cuden“ zurückzuführen, die den Dampfer „Troilus“, der 1000 Tonnen Zinn mit sich führte, versenkt hat. Zinn ist in London seit Kriegsbeginn von 21 1/4 auf 27 1/8, Blei von 18 1/4 auf 19 1/8 Pfd. St. gestiegen. Für die Versorgung mit dem erstgenannten Metall ist es von Wichtigkeit, daß die belgischen Hütten, die in den ersten zwei Kriegsmonaten nur sehr wenig produziert hatten, ihre Tätigkeit wieder voll aufgenommen haben. In Antimon ist man vorläufig ausschließlich auf die Produktion Ungarns und Italiens angewiesen. Die Konsumenten von Nickel hoffen, daß die bisher stillgelegten belgischen Werke bald ihren Betrieb aufnehmen werden. Die österreichischen Produzenten von Aluminium sind bemüht, durch eine intensivere Ausbeutung der heimischen Bauxitlager einen Ersatz für die fehlende Einfuhr über Marseille zu schaffen.

17/XII 1914.

18

**Die Eisenpreise.**

Vor kurzem wurde mitgeteilt, daß eine Erhöhung der Eisenpreise in der nächsten Plenarsitzung des Eisentartelles stattfinden sollte. Diese Sitzung wurde heute abgehalten. Die Voraussetzung für die Preisregulierung bildete die Aufnahme des Kothycaner Eisenwerkes in das Kartell. Dieses Werk hatte darum angefragt, und die Verhandlungen hätten der Plenarsitzung des Eisentartelles vorausgehen sollen. Im Falle einer Verständigung wäre dann der Plenarsitzung der Antrag auf eine Erhöhung der Stabeisenpreise unterbreitet worden. Der Vertreter des Kothycaner Werkes konnte jedoch infolge Erkrankung nicht zur Verhandlung nach Wien fahren, was heute zur Kenntnis der Eisenwerke gelangt ist. Infolge dieses zufälligen Umstandes wurde in der heutigen Plenarversammlung die Beschlusfassung über die Eisenpreise bis zur Verständigung mit dem Kothycaner Werke in Schwebe belassen. Sobald diese erzielt ist, wird ohne Einberufung einer neuerlichen Plenarversammlung das Exekutivkomitee, das hierzu ermächtigt worden ist, die Preise regulieren. Eine Erhöhung ist in einem der Verbände, jenem für Grobbleche, erfolgt. Ueber die heutigen Plenarversammlungen in der Eisenindustrie verlautet das Folgende:

Gestern hätten Verhandlungen mit dem Vertreter des Kothycaner Werkes wegen Aufnahme in das Eisentartell stattfinden sollen. Der Delegierte wurde aber durch Erkrankung verhindert, nach Wien zu kommen, weshalb eine Entscheidung wegen des Eintrittes des Kothycaner Werkes in das österreichische Eisentartell nicht erfolgen konnte. Es war für den Fall, als jetzt schon eine definitive Vereinbarung mit Kothycan hätte getroffen werden können, in der heutigen Plenarsitzung des Stabeisentartells geplant, die seinerzeit im Kampfe gegen Kothycan festgesetzten Stabeisenpreise aufzuheben und dieselben mit Rücksicht auf die seither erfolgte wesentliche Verteuerung aller Rohmaterialien und die durch die kriegerischen Verhältnisse herbeigeführten ungünstigen Absatzverhältnisse wieder auf der ursprünglichen ausländischen Basis aufzubauen. Es dürfte sich vielleicht auf diese Weise eine Preiserhöhung je nach der Relation von 50 S. bis 1 R. ergeben. Da aber eine Verhandlung mit dem Vertreter von Kothycan nicht möglich war, mußte die Preisfrage bis zur Entscheidung über die Kothycaner Angelegenheit vertagt werden. Man hofft, daß in wenigen Tagen diesbezüglich Klarheit geschaffen sein wird. Wenn die Verhandlungen zu einem positiven Ergebnis führen, soll dann auch die Preisregulierung mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft treten. Eisenabschlüsse für die nächstjährigen Lieferungen werden zu den alten Preisen kaum mehr getätigt werden. Wenn auf solche unbedingt reflektiert werden sollte, wird jedenfalls schon die in Aussicht stehende höhere Preisbasis Anwendung finden. Die ungarischen Werke waren in der Versammlung gleichfalls vertreten.

In der Verhandlung des Grobblechsyndikats wurde beschlossen, die Preise für Grobbleche um 75 S. per 100 Kilogramm in allen Relationen zu erhöhen. Gleichzeitig wurde die Freigabe der Verkäufe für das erste Quartal für Händler und für das erste Semester für Konsumenten zu den erhöhten Preisen festgesetzt. In der Trägervereinigung wurde eine Aenderung der Trägerpreise nicht vorgenommen. Die Trägerpreise bleiben unverändert, und es wurden die Schlüsse für das erste Semester zu den jetzigen Preisen freigegeben.

Ueber die Sitzung des Stabeisentartelles wird die folgende Mitteilung veröffentlicht: Heute fand eine Plenarversammlung der Mitglieder des Oesterreichisch-ungarischen Stabeisenverbandes statt, welche unter anderm der Frage der Freigabe der Verkäufe für das erste Quartal des kommenden Jahres galt. Da sich in der Zwischenzeit seit Einberufung der Versammlung das Eisenwerk der Stadt Kothycan an die Kartelleitung mit dem Ersuchen wegen Wiederaufnahme in den Kartellverband wandte, wurde von der Festsetzung der Stabeisenpreise für das nächste Jahr vorläufig abgesehen und die Entscheidung hierüber bis nach Regelung der Angelegenheit des Eisenwerkes Kothycan hinausgeschoben. Obwohl in der Versammlung auf die wesentliche, den Verhältnissen entsprechende Verteuerung der Herstellungskosten und auf die zwischenzeitliche Erhöhung der deutschen Eisenpreise, insbesondere im Hinblick auf die bedeutende Verteuerung der Valuta hingewiesen worden ist, wurde heute von der Regelung der derzeit geltenden Preise abgesehen.



18. XII. 1914.

10

**Erhöhung der Feinblechpreise.**

Wien, 17. Dezember.

Die Feinblechwalzwerke haben heute gleichfalls eine Erhöhung der Preise vorgenommen. Die Verkaufspreise wurden hinaufgesetzt, und zwar bei Schwarzblechen um 1 K., bei verzinkten Blechen um 2 K., bei verbleiten Blechen um 4 K. für den Meterzentner. Die Preiserhöhung für verzinkte und verbleite Bleche erfolgte unter Hinweis auf die starke Steigerung der Metallpreise. Namentlich ist Blei in der letzten Zeit ganz enorm gestiegen und auch die Preise des Zinkes haben sich wesentlich erhöht. Die Preiserhöhung gilt sowohl für Oesterreich als für Ungarn. Der Absatz der Feinblechwalzwerke ist günstig und in einzelnen Sorten höher als im vorigen Jahre. Das gilt insbesondere für jene Artikel, die Gegenstand ärztlicher Lieferungen sind. Der Absatz von Weißblech ist weit größer als in den besten Konjunkturjahren, da sich namentlich sehr großer Bedarf für Konservendbüchsen ergibt. Die Erhöhung der Feinblechpreise erfolgte nicht in einer Verhandlung, sondern im Direktwege durch das Komitee.

### Die Metallhöchstpreise.

r Berlin, 29. Dez. (Priv.-Tel., Str. Bln.) Die Höchstpreise für die Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium (pro 100 Kg.) werden jetzt, wie folgt, festgesetzt: Kupferwalzdraht 208 Mark, unverzinnten, gezogenen, runden Kupferdraht (Durchmesser mindestens 1,4 mm) 225 Mk., runde Kupferstangen (Durchmesser mindestens 13 mm) 235 Mark, Kupferblech von mindestens 1,4 mm Stärke 240 Mk., gezogenes, unverzinntes Kupferrohr 260 Mk., Messingstangen 175 Mk., Messingblech 190 Mk., blankgezogene unverzinnte Messingrohre 235 Mk., runde Aluminiumstangen (Durchmesser mindestens 13 mm) 370 Mark, Aluminiumdraht (Durchmesser mindestens 1,4 mm) 370 Mk., Aluminiumblech (Stärke mindestens 1 mm) 385 Mark, Aluminiumblech, mindestens 0,5 mm) 400 Mk. Die Bestimmungen treten am 2. Januar 1915 in Kraft.

**Die Eisenpreise.**

In der letzten Sitzung des Eisenkartells wurde die in Aussicht genommene Preiserhöhung bis zur Ordnung des Verhältnisses zum Notycaner Walzwerk hinausgeschoben, das um Aufnahme in das Kartell angesucht hatte. Die Verhandlungen wurden aber unterbrochen, weil der Vertreter des Notycaner Werkes mitteilte, krankheitshalber nicht nach Wien reisen zu können. Bisher sind die Verhandlungen nicht aufgenommen worden und es liegen derzeit keine Anzeichen dafür vor, daß sie in naher Zeit eingeleitet werden dürften. Deshalb wird die Erhöhung der Eisenpreise vorläufig verschoben werden.

Der Abfall der Eisenwerke hat sich in der letzten Zeit etwas gebessert. Das gilt namentlich vom Feinblech für das

einzelnen Sorten, die für ärarische Bedarfsartikel benötigt werden, eine sehr starke Nachfrage herrscht. Auch der Abfall von Stabeisen ist relativ befriedigend, dagegen stockt der Abfall von Trägern gänzlich, und es sind auch für das Frühjahr noch keine nennenswerten Abschlüsse erfolgt.

3. / 11. 1915

23

**Bevorstehende Erhöhung der Eisenpreise.** Am Anfange der nächsten Woche dürften die Verhandlungen wegen Aufnahme des Kofycaner Walzwerkes in das Eisenkartell aufgenommen werden. Im Falle einer Einigung wird dann die Erhöhung der Eisenpreise erfolgen. Die Durchrechnung ist bereits erfolgt. Für Wien wird die Erhöhung 1 K. 25 S. per 100 Kilogramm betragen. Damit werden die Kampfpreise, die im Herbst 1913 gegen Kofycan und Pradel eingeführt worden sind, wieder rückgängig gemacht werden.

M. Abt. XVI, 22985/14.

### **Kundmachung.**

Zufolge Statthaltereierlasses vom 28. Dezember 1914, P. 3. 1410/18 M, werden jenen Firmen, bei welchen infolge Kriegsleistungsanforderung Metallvorräte beschlagnahmt wurden, aufgefordert, dieselben der Metall-Zentrale Aktiengesellschaft, Wien, I., Kleeblattgasse 4, welcher die Versorgung der für die Heeresverwaltung arbeitenden Fabriken mit Metallen obliegt, zum Kaufe anzubieten.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung XVI,

als politischer Behörde I. Instanz,

im Jänner 1915.

2-3

## **Beschlagnahmte Metalle und metallische Waren.**

Wiederholt wird durch das Kriegsministerium darauf hingewiesen, daß die bei den Postanstalten erster und zweiter Klasse erhältlichen **Belegscheine** nur für beschlagnahmte Metalle und metallische Waren gelten; für andere Rohstoffe wie Textilien, Chemikalien und organische Produkte usw. bleibt die bisherige Regelung in Kraft.

Die neue Auflage der Belegscheine wird einige verdeutlichende Änderungen aufweisen, ohne daß jedoch die Gültigkeit der alten Belegscheine beeinträchtigt wird.

Ferner wird nochmals ausdrücklich bemerkt, daß im Verkehr zwischen zwei solchen Firmen, bei denen beiden die Bestände an Metall und metallischen Waren beschlagnahmt sind, der Verkäufer von der Forderung eines Belegscheines absehen darf, sofern eine entsprechende Klarstellung im Lagerbuch erfolgt.

**Die Kupferversorgung Deutschlands.**

Ueber die Frage der deutschen Versorgung mit Kupfer veröffentlicht Dr. Ernst Noah in der Zeitschrift „Die Metallbörse“ einen Aufsatz, der manchen Aengstlichen zu Hause beruhigen und manche Hoffnung draußen bei unseren Gegnern herabstimmen wird. Denn er zeigt, daß von einem Mangel an Kupfer für den Krieg für alle Zeit keine Rede sein kann. Es werden jetzt für Kriegszwecke maximal 100 000 Tonnen Kupfer im Jahr gebraucht, von denen im Inlande zurzeit pro Jahr nur 25 000 Tonnen hergestellt werden, so daß unter der Voraussetzung der vollständigen Abschließung vom Auslande 75 000 Tonnen aus vorhandenen Beständen genommen werden müssen. Es sind nun in den letzten fünf Jahren pro Jahr mindestens 200 000 Tonnen Kupfer mehr eingeführt als ausgeführt worden. Infolgedessen haben sich die Bestände an Kupfer während dieser Zeit unter Berücksichtigung der heimischen Produktion um mindestens 1 150 000 Tonnen erhöht. Es kann daher nicht die geringste Schwierigkeit verursachen, den oben skizzierten Bedarf aus diesem enormen Vorrat zu sichern. Und zwar dürfte man die Bestände in folgender Reihenfolge der Verarbeitung zuführen:

Es wäre ratsam, wenn die Magazine der staatlichen Behörden, wie Eisenbahn, Marine, Militärverwaltung, einer sachverständigen Prüfung unterzogen würden, und könnten dann zweifellos erhebliche Quantitäten freigegeben werden. In zweiter Linie kommt die verschossene Munition in Frage, die teils von unserer Militärverwaltung selbst gesammelt, teils von der Einwohnerschaft der fraglichen Bezirke versteckt gehalten wird. Ob für das Gebrauchen dieser letzteren Bestände der Finderlohn genügt, ist bisher nicht erwiesen, während zweifellos einige geschickte Metallhändler in kurzer Zeit dieselben dem Konsum in zweckmäßiger Weise wieder zuführen würden. An dritter Stelle kämen die Bestände in den von Deutschen besetzten Teilen der fremden Länder in Frage. Die deutsche Verwaltung hat die dort befindlichen, teilweise erheblichen Quantitäten, soweit sie für sie erreichbar waren, beschlagnahmt und die bei Kriegsausbruch gültigen Preise für dieselben bezahlt, auch jetzt noch versteckte Vorräte wird man heranziehen können. An vierter Stelle dürften wohl die bedeutenden Mengen Kupfer in Betracht kommen, die heute in Kochgeschirren, die meisten nur als Zierat, in den besseren Haushaltungen sich vorfinden, außerdem in Waschkesseln in den Häusern, Kochgefäßen bei Schlächtern, die leicht durch emaillierte Eisengefäße ersetzt werden können, enthalten sind. In Polen bestände jeder bessere Haushalt erhebliche Quantitäten derartiger Kochgeschirre, die ohne große Mühe zu erhalten wären. An fünfter Stelle würden die Oberleitungsdrähte von solchen Bahnen in Erwägung zu ziehen sein, die durch den Krieg außer Betrieb gesetzt sind, wie die Bahn Halle-Bitterfeld, sowie eine große Zahl elektrischer Bahnen in Belgien. Außerdem sind dort erhebliche, nicht mehr in Tätigkeit befindliche Telephonanlagen, deren Drähte zu Tausenden von den Dächern herabhängen.

Bei all diesen Vorschlägen, so schlecht der Aufsatz, erhält man zu neun Zehntel Material, welches sofort wieder ohne Umarbeitung zu verwenden ist, und derartige Quantitäten, daß der Kupferbedarf auf lange Zeit für Militärzwecke gedeckt ist.

### Anhaltende Besserung in der Lage der Eisen- und Stahlindustrie.

Deutschlands Roheisenerzeugung im Dezember 1914.

Nach den Ermittlungen des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug die Roheisenerzeugung im deutschen Zollgebiet während des Monats Dezember 1914 insgesamt 853.881 Tonnen gegen 788.956 Tonnen im November. Die tägliche Erzeugung belief sich auf 27.545 Tonnen (gegen 18.925 Tonnen im August; 19.336 Tonnen im September; 23.543 Tonnen im Oktober und 26.299 Tonnen im November). Die Erzeugung verteilte sich, wie uns das Statistische Bureau des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller bekannt gibt, auf die einzelnen Sorten wie folgt (wobei in Klammern die Erzeugung für November angegeben ist): Gießereirohisen 148.881 Tonnen (131.941 Tonnen), Bessmer-Rohisen 8778 Tonnen (7984 Tonnen), Thomasrohisen 542.808 Tonnen (498.384 Tonnen), Stahl- und Spiegel-eisen 128.317 Tonnen (123.000 Tonnen), Puddeirohisen 25.097 Tonnen (27.647 Tonnen). Von den Bezirken sind im Dezember (gegenüber November) beteiligt: Rheinland-Westfalen mit 395.600 Tonnen (390.785 Tonnen), Siegerland, Kreis Wehlar und Hessen-Nassau mit 52.172 Tonnen (44.912 Tonnen), Schlesiens mit 61.166 Tonnen (55.537 Tonnen), Norddeutschland (Küstenwerke) mit 14.830 Tonnen (14.201 Tonnen), Mitteldeutschland mit 25.299 Tonnen (25.292 Tonnen), Süddeutschland und Thüringen mit 15.473 Tonnen (13.881 Tonnen), Saargebiet mit 53.554 Tonnen (49.853 Tonnen), Lothringen mit 124.464 Tonnen (98.567 Tonnen), Luxemburg mit 111.323 Tonnen (95.928 Tonnen). Die Gesamterzeugung an Rohisen betrug im Jahre 1914 insgesamt 14,389.547 Tonnen gegen 19,309.172 Tonnen im Jahre 1913.



## Ueber die Kupferversorgung Deutschlands.

Dr. Ernst Noack veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Metallbörse“ einen Beitrag, der, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ nachdrücklich hervorhebt, allgemeines Interesse verdient. Unter den vielen wichtigen Fragen, die das deutsche Volk in dieser ernsten Zeit aufs angelegentlichste beschäftigen, steht — so führt der Verfasser aus — die Frage der Rohstoffversorgung mit in erster Linie. Während für die meisten Stoffe die Beantwortung eine ziemlich schwierige ist, scheint sie ihm für die Beschaffung von Kupfer verhältnismäßig einfach zu sein.

Es werden jetzt für Kriegszwecke maximal 100,000 Tonnen Kupfer im Jahre gebraucht, von denen im Inlande zurzeit pro Jahr nur 25,000 Tonnen hergestellt werden, so daß unter der Voraussetzung der vollständigen Abschließung vom Ausland 75,000 Tonnen aus vorhandenen Beständen genommen werden müssen. Es sind nun in den letzten fünf Jahren pro Jahr mindestens 200,000 Tonnen Kupfer mehr eingeführt als ausgeführt worden. Infolgedessen haben sich die Bestände an Kupfer während dieser Zeit unter Berücksichtigung der heimischen Produktion um mindestens 1,150,000 Tonnen erhöht. Es kann daher nicht die geringste Schwierigkeit verursachen, den oben skizzierten Bedarf aus diesem enormen Vorrat zu sichern. Eine Verschiebung der Ansichten kann nur darüber bestehen, in welcher Folge die einzelnen Bestände für den Kriegsbedarf am rationellsten herangezogen werden. Man wird folgerichtig zuerst diejenigen Materialien verwenden, die heute überhaupt einem wirtschaftlichen Zwecke dienen, und zwar wird wohl die Reihenfolge, in der die vorhandenen Bestände der Verarbeitung zugeführt werden müssen, folgende sein:

Es wäre ratsam, wenn die Magazine der staatlichen Behörden, wie Eisenbahn, Marine, Militärverwaltung, einer sachverständigen Prüfung unterzogen würden, und könnten dann zweifellos erhebliche Quantitäten freigemacht werden.

In zweiter Linie kommt die verschossene Munition in Frage, die teils von der Militärverwaltung selbst gesammelt, teils von der Einwohnerschaft der fraglichen Bezirke versteckt gehalten wird. Ob für das Habhaftwerden dieser letzteren Bestände der Finderlohn genügt, ist bisher nicht erwiesen. Während zweifellos einige geschickte Metallhändler in kurzer Zeit dieselben dem Konsum in zweckmäßiger Weise wieder zuführen würden.

An dritter Stelle kämen die Bestände in den von Deutschen besetzten Teilen der fremden Länder in Frage. Die deutsche Verwaltung hat die dort befindlichen, teilweise erheblichen Quantitäten, soweit sie für sie erreichbar waren, beschlagnahmt und die bei Kriegsausbruch gültigen Preise für dieselben bezahlt. Die Verwaltung ist weiterhin bemüht, auch die kleineren Bestände zu beschlagnahmen. Naturgemäß entziehen sich die Besitzer nach Möglichkeit dieser Maßnahme, da sie ihr Geld erst nach Beendigung des Krieges ausgezahlt erhalten und in der Zwischenzeit zu den jetzigen Preisen, die, wie bekannt, erheblich höher sind, die Ware anderweitig zu verwenden hoffen.

Wenn also die Regierung in Beschluß fassen würde, mit dem Vorgehen in Beschlagnahme, respektive Requirierung, zuzuhören, so würden diese Quanten der Verarbeitung für Kriegszwecke eventuell zugeführt werden und eine starke Alientierung des deutschen Konsums stattfinden, um so mehr, wenn das in den durch den Krieg beschädigten Motoren, Maschinen usw. befindliche Kupfer ebenfalls zum Verkauf gelangte.

An vierter Stelle dürften wohl die bedeutenden Mengen Kupfer in Betracht kommen, die heute in Kochgeschirren, die meistens nur als Zierat in den besseren Haushaltungen sich vorfinden, außerdem in Waschkesseln in den Häusern, Kochgefäßen bei Schlächtern, die leicht durch emaillierte Eisengefäße ersetzt werden können, enthalten sind. Es wird mir auch noch mitgeteilt, daß in Polen jeder unsere Haushalt erhebliche Quantitäten derartigen Kochgeschirre besitzt, die ohne große Mühe zu erhalten wären.

An fünfter Stelle würden die Oberleitungsdrähte von solchen Bahnen in

Erwägung zu ziehen sein, die durch den Krieg außer Betrieb gesetzt sind. Ich erinnere hierbei an die Bahn Halle-Bitterfeld sowie an eine große Zahl elektrischer Bahnen in Belgien. Außerdem sind dort erhebliche sich nicht mehr in Tätigkeit befindliche Telephonanlagen, deren Drähte zu Tausenden von den Dächern herabhängen.

Bei all diesen Vorschlägen erhält man zu neun Zehnteln Material, welches sofort wieder ohne Umarbeitung zu verwenden ist, und derartige Quantitäten, daß der Kupferbedarf auf lange Zeit für Militärzwecke gedeckt ist.

**Erhöhung der Eisenpreise.**

Wien, 29. Januar.

Die angekündigte Erhöhung der Eisenpreise infolge der Beilegung der Differenzen mit dem Rofycaner Eisenwerk ist jetzt erfolgt. Die Verhandlungen waren, wie gemeldet, am Anfang der Woche, im wesentlichen zum Abschlusse gebracht worden. Die formelle Bestätigung ist heute eingelaufen, und auch die Rate des Bönales, die noch offen war, ist bezahlt worden, so daß Rofycan in das Kartell wieder aufgenommen wird. Das Rofycaner Walzwerk behält seine alte Quote und eine Erhöhung ist nicht durchgeführt worden. Auf Grund der Verständigung hat das Exekutivkomitee des Kartells ohne eine neue Plenarsitzung, gemäß dem in der früheren Sitzung gefaßten Beschlusse, die Preiserhöhung vorgenommen. Die Steigerung der Preise bezieht sich nur auf Stabeisen und besteht im Wesen darin, daß die im Herbst 1913 gegen Rofycan verfügten Kampfspreise aufgelassen werden. Die Preiserhöhung ist an den verschiedenen Orten des Konsums verschieden abgestuft und es werden gegen hundert Preise für Stabeisen aufgestellt. In Böhmen beträgt die Preiserhöhung bis zu 3 K., in Wien etwa  $1\frac{1}{4}$  K. für den Meterzentner. Die Preise sind jetzt auf der Basis der deutschen Konkurrenzpreise aufgestellt und haben somit die gleiche Höhe wie vor der Herabsetzung im Herbst 1913, doch wurde auf die mittlerweile eingetretene Preissteigerung der deutschen Noten bei der Bemessung der Eisenpreise Rücksicht genommen. Die Preise gelten für das erste Quartal des heurigen Jahres vom heutigen Tage an.

### Vom Eisenkartell.

In Ergänzung der Mitteilungen im gestrigen Abendblatt über die Verhandlungen zwischen dem Exekutivkomitee des österreichischen Eisenkartells und dem Kolycaner Eisenwerk erfahren wir folgendes:

Der Voraussetzung des Eisenkartells entsprechend ist am letzten Montag ein mit der formellen Vollmacht versehener Vertreter des Eisenwerkes Kolycan in Wien erschienen, um die Bedingungen des Kartells für den Wiedereintritt dieses Werkes entgegenzunehmen. Wie wir hören, hat sich das Eisenwerk Kolycan den Forderungen des Eisenkartells gefügt, so daß dem Wiedereintritt des Werkes in das Kartell nichts entgegensteht. Die Wiederaufnahme soll ab 1. Jänner d. J. rückwirkend geltend.

Die Bedingungen des Eisenkartells gipfelten darin, daß eine Erhöhung der feinerzeit bestimmten Quote des Werkes Kolycan nicht eintritt und daß dem Werke ein vereinbartes Bönale auferlegt wurde, nachdem Kolycan sein Bedauern über die Vorkommnisse, die feinerzeit zur Ausschließung des Werkes aus dem Kartellverbande geführt haben, ausgesprochen hatte. Nachdem die bedingene erste Rate des Bönales inzwischen erlegt worden ist, treten die getroffenen Vereinbarungen in Kraft, und damit, wie berichtet, auch automatisch die im Dezember bedingt beschlossenen Erhöhungen der Stabeisenpreise.

30.7. 1915.

31

Wien, 30. Januar.

[Verband österreichischer Metallwarenproduzenten.] Geslern hat unter Vorsitz des Präsidenten kaiserlichen Rates Buchwald eine Generalversammlung des Verbandes österreichischer Metallwarenproduzenten stattgefunden. Der Vorsitzende leitete dieselbe mit einer Eröffnungsrede ein, in welcher er einen Rückblick auf die letzten ereignisreichen Monate warf und auf die erfolgreiche Tätigkeit verwies, welche der Verband entwickelt hatte. Was die Metallindustrie und das Metallgewerbe anbelangt, so zeige es sich, daß bei ihnen kein Arbeitsmangel bestehe, daß vielmehr einzelne Branchen den an sie gestellten Anforderungen kaum entsprechen können, weil zu wenig qualifizierte Arbeitskräfte vorhanden seien. Im allgemeinen mache die Industrie aber schwere Zeiten durch und an ihre Opferwilligkeit werden die größten Anforderungen gestellt. Nach Eintritt normaler Verhältnisse werden aber besonders große Ausgaben der Industrie bevorstehen und es sei notwendig, daß schon vorher die maßgebenden Faktoren die notwendigen Vorarbeiten treffen, um alle wirtschaftlichen Hemmnisse rechtzeitig aus dem Wege schaffen zu können. In der Versammlung wurde eine Resolution angenommen, die dem Verbandspräsidenten den wärmsten Dank für seine Bemühungen ausspricht und dem Wunsche nach sofortiger Einberufung des kaiserlichen Rates Buchwald in die Metallzentrale Ausdruck gibt, damit er dort für wichtige, die Lebensinteressen der Metallwarenindustrie berührende Fragen eintreten könne.

## Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Das Kriegsministerium (Kriegs-Nachschub-Verwaltung) erläßt folgende Verfügung über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium, Antimon und Hartblei.

### § 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldebetrag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrere oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

#### Kupfer

Klasse 1. unzerarbeitet, raffinirtes und unraffinirtes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. vorgearbeitet, insbesondere geschmiebet, gemaßt, gegossen, gegossen, gedreht, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Ressel, Röhren, Rieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

Klasse 3. vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faseroformmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleitafel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 7. in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klasse 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 8. in Legierungen mit Zinn, unzerarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6-9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unzerarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent, sowie in Kupferbitriol.

Klasse 12. unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

#### Nickel

Klasse 13. in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. in Erzen, Legierungen und plattiert, unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.

#### Zinn

Klasse 15. unzerarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere auch Fäßen, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. entsprechend dem Zustand der Klasse 15 jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unzerarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride.

#### Aluminium

Klasse 18. unzerarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile unfertige Rohgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und -Folien.

Klasse 19. in Legierungen unzerarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 80 Prozent des Gesamtgewichts, auch Altmaterial.

#### Antimon

Klasse 20. metallisch (Regulus) Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unzerarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

#### Hartblei

Klasse 21. mit einem Antimonengehalt von 3 Prozent bis 6 Prozent.

Klasse 22. mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 Prozent.  
b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das

Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1-11: Kupfer; für Klasse 12-14: Nickel; für Klasse 15 bis 17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20-22: Antimon.

### § 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetrag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt. Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Süttenwerke, Bechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer u. dergl.;

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmeverordnungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 3. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen: a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auktionspflichtigen befinden, b) ob und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

*Dispositionierung und Lagerung von Metallen.*

**§ 4. Inkrafttreten der Verfügung.**

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Melde tag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. Für die in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft. Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden. Beschlagnahme sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

**§ 5. Ausgenommen von der Verfügung.**

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge: Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl. 300 kg, 12 bis 14 einschl. 50 kg, 15 bis 17 einschl. 100 kg, 18 bis 19 einschl. 100 kg, aus der 20. Klasse 100 kg und aus der 21. und 22. Klasse 300 kg.
- b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind. Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

**§ 6. Beschlagnahmebestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind möglichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

- 1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen\*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
- 2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine

(für die Vorbrude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.

3. für Friedenslieferungen nur die am Melde tag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;

4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;

5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

**§ 7. Meldebestimmungen.**

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Melde schein e für Metalle zu erfolgen, für die Vorbrude in den Postanstalten 1 und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen. Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegs-Metall-Werke-Gesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt. Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Melde zettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63-65 vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen. Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Das stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armeekorps macht diese Verfügung bekannt mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (worumter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Ziffer "6" des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861\* (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912\*) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

Die Verfügung kommt nicht überraschend. Es handelt sich darum, die vorhandenen Mengen festzustellen und sie in erster Reihe für die Kriegsbedürfnisse zu reservieren.

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
  - deutsche Militärbehörden,
  - deutsche Reichsmarinebehörden,
  - deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von
  - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
  - deutschen Königlich-Bergämtern,
  - deutschen Hafendirektoren,
  - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
  - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Bemerkten versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

**Bestandmeldung und Beschlagnahme von Metallen.**

Berlin, 4. Febr. (W. B. Amtlich.) Von der von Seiten der stellvertretenden Generalkommandos erlassenen Verfügung betr. Bestandmeldung und Beschlagnahme von Metallen werden diejenigen Vorräte, die bereits durch schriftliche Einzelverfügung der betreffenden Generalkommandos beschlagnahmt worden sind, nach § 5.5 lit B der Verfügung nicht betroffen, da über diese Vorräte Bestandmeldungen ohnehin regelmäßig abgegeben werden müssen. Da ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß sämtliche Vorräte der einzeln aufgezählten Metallklassen meldepflichtig sind (§ 1 lit. a der Verfügung) mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände, so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Ausnahme des Paragraphen immer nur die bereits beschlagnahmte Metallklasse, bezw. Warenartung betrifft. Ein Werk, auf dem durch schriftliche Einzelverfügung des Generalkommandos z. B. Kupfer bereits beschlagnahmt worden ist, unterliegt somit der Meldepflicht und Beschlagnahme hinsichtlich solcher Metallvorräte, die bei ihm sonst noch vorhanden sind, ohne bisher beschlagnahmt zu sein.

5. / II. 1915.

**Aufnahme von Metallen und Hölzern in die  
österreichisch-ungarische Konterbandeliste.**

W i e n, 4. Februar.

In die österreichisch-ungarische Konterbandeliste wurden, wie heute offiziell mitgeteilt wird, die nachstehenden Materialien als bedingte Kriegskonterbande neu aufgenommen: 1. K u p f e r, unbearbeitet; 2. B l e i in Blöcken, Platten oder Röhren; 3. H ö l z e r jeder Art, roh oder bearbeitet, insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet, Holzkohlenteer; 4. S c h w e f e l, roh oder gereinigt, Schwefelsäure; 5. A l u m i n i u m; 6. N i c k e l.



5./II. 1915.

36

**Die Requisition der Metallvorräte in Deutschland.**

(Tel. des I. L. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Berlin, 4. Februar. Von der seitens des stellvertretenden Generalkommandos erlassenen Verfügung betreffend die Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen werden diejenigen Vorräte, die bereits durch eine schriftliche Einzelverfügung des betreffenden Generalkommandos beschlagnahmt wurden (§ 5, lit. B der Verfügung) nicht betroffen, da über diese Vorräte die Bestandsmeldungen ohnehin regelmäßig abgegeben werden müssen. Da ausdrücklich ausgesprochen ist, daß sämtliche Vorräte der einzeln aufgezählten Metallklassen meldepflichtig sind (§ 1, lit. A der Verfügung), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände, so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß diese Ausnahme des § 5 immer nur die bereits beschlagnahmte Metallklasse, beziehungsweise Warengattung betrifft. Ein Verstoß, worauf durch schriftliche Einzelverfügung des Generalkommandos zum Beispiel Kupfer bereits beschlagnahmt wurde, unterliegt somit der Meldepflicht und Beschlagnahme hinsichtlich solcher Metallvorräte, die bei ihm sonst noch vorhanden sind, ohne bisher beschlagnahmt worden zu sein.

**Beschlagnahme und Anzeigepflicht von Metallen.**

Wien, 8. Februar.

Das gestrige „Reichsgesetzblatt“ publiziert drei Verordnungen, welche die Beschlagnahme gewisser Metalle und deren Inanspruchnahme durch die Kriegsverwaltung, auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes, regeln. Die erste Verordnung verfügt die Anzeigepflicht aller vorhandenen und weiter hinzukommenden Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferrromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, Erzen, Vorprodukten, Rohgußstücken, Tafeln, Platten, Blechen, Stangen, Röhren, Drähten, Altmaterialien, Abfällen, Kräzen und Äschen, Weißblech und Weißblechabfällen, sofern die Vorräte gewisse genau bezeichnete Mengen überschreiten. Der Stand ist nach dem 7. Februar 1915 anzuzeigen und eine gleiche Anzeige ist am 8. jedes weiteren Monats zu wiederholen. Die Anzeige hat in zwei Formulierungen bei den politischen Behörden erster Instanz und den Gemeindevorstellungen zu erfolgen. Unterlassung der Anzeige oder unrichtige Anzeigen sind mit 5000 Kronen Geldstrafen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bedroht. Die zweite Verordnung verfügt, daß die anzeigepflichtigen Metalle vom 7. Februar an weder veräußert noch verarbeitet werden dürfen, ausgenommen jene Vorräte, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung unbedingt benötigt werden. Die Vorräte werden durch Sachverständige geprüft und wenn sie für Kriegszwecke geeignet befunden werden, werden sie von der Kriegsverwaltung übernommen. Für die Verwahrung der übernommenen Güter wird eine 1/2-prozentige Vergütung per Monat gewährt, wenn die Vorräte nicht übernommen werden, erhält der Eigentümer eine Vergütung von 9 Prozent rata temporis vom Tage der Anzeige bis zum Tage der Freigabe vom Werte. Wenn innerhalb dreier Monate nach der Anzeige der Vorrat von der Kriegsverwaltung nicht in Anspruch genommen wird, erhält der Eigentümer wieder das freie Verfügungsrecht. Uebrigens kann der beanspruchte Vorrat vom Handelsministerium dem Besitzer über Ansuchen ganz oder teilweise zur freien Verfügung überlassen werden. Geldstrafen bis zu 5000 Kronen und Arreststrafen bis zu 6 Monaten sollen die Einhaltung dieser zweiten Verordnung sichern. Von sämtlichen zur Anzeige gebrachten und in Anspruch genommenen Vorräten können 15 bis 25 Prozent (je nachdem, um welches Metall es sich handelt) zur Verarbeitung in eigenen Betrieben nach der dritten Verordnung verwendet werden; gewisse Prozentsätze der Vorräte (10 bis 15 Prozent) dürfen vom Besitzer verkauft oder in fremden Betrieben verarbeitet werden. Die Inhaber von Eisen- und Stahlerzeugungsbetrieben können die Aluminiumvorräte in ihren Betrieben je nach Bedarf bis Ende April verwenden, außerdem dürfen die Vorräte zur Ausbesserung der Betriebseinrichtungen unter gewissen Voraussetzungen Verwendung finden.

**Die Verordnungen lauten:**

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Der Anzeigepflicht unterliegen alle vorhandenen und die weiter hinzukommenden Vorräte an:

1. Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferrromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit sich diese Metalle und Legierungen in nicht verarbeiteten Zustände befinden;

2. Erzen, Vorprodukten, Rohgußstücken, Tafeln, Platten, Blechen, Stangen, Röhren, Drähten, Altmaterialien, Abfällen, Kräzen und Äschen dieser Metalle und dieser Legierungen;

3. Altmaterialien, Abfällen, Kräzen und Äschen sonstiger Legierungen der vorgenannten Metalle, sofern sie nicht in eigenen Betrieben verarbeitet werden;

4. Weißblech und Weißblechabfällen.

Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten: Bei Aluminium 20 Kilogramm, Antimon 10 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Chrom und Ferrochrom 10 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder weniger 200 Kilogramm, mit einem höheren Kupfergehalt 10 Kilogramm, Molybdän und Ferrromolybdän 10 Kilogramm, Nickel und Ferronickel 1 Kilogramm, Rotguß 200 Kilogramm, Vanadium und Ferrovanadium 5 Kilogramm, Wolfram und Ferrowolfram 10 Kilogramm, Zinn 10 Kilogramm, Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von weniger als 85 Prozent 50 Kilogramm, mit einem Zinngehalt von 85 Prozent oder mehr 20 Kilogramm, bei neuem Weißblech 100 Kilogramm. Erze, Vorprodukte, Altmaterialien, Abfälle, Kräzen und Äschen sind stets anzeigepflichtig.

§ 2. Jeder, der Materialien der im § 1 unter 3. 1 bis 4 genannten Art in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in der Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte, wenn sie die im § 1, letzter Absatz, genannten Mindestmengen überschreiten, nach dem Stande vom 7. Februar 1915 der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, bis spätestens einschließlic 18. Februar 1915 zur Anzeige zu bringen. Eine gleiche Anzeige ist bis zum 8. jedes weiteren Monats nach dem Stande vom letzten Tage des Vormonats zu erstatten. Materialien, die seit am 7. Februar 1915 oder in der Folge am letzten Tage eines Monats auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Für die im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3. Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden erster Instanz und bei den Gemeindevorstellungen aufgelegten Formulare zu verwenden. Die Anzeigen sind in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Bei Einreichung im Wege der Post, hat die Aufgabe zur Post spätestens am letzten Tage der Frist zu erfolgen. Eine Ausfertigung der Anzeige verbleibt bei der politischen Behörde erster Instanz; die andere ist von dieser Behörde sofort an das Handelsministerium unmittelbar einzusenden.

§ 4. Jeder, der zur Anzeige verpflichtet ist, hat über die Vorräte ein genaues Lagerbuch zu führen. Aus diesem muß jede Aenderung in der Menge des Vorrats und dessen Verwendung ersichtlich sein. Bei einer Veräußerung ist auch der Name und Wohnort des Erwerbers in das Lagerbuch einzutragen und der Erwerber in nachweisbarer Art auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen.

§ 5. Die Erfüllung der Anzeigepflicht wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder anderer geeigneter Organe überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher eingesehen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

*Lieferungsmaßnahme und Anzeigepflicht von Metallen*

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 7. Februar 1915, über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegseinstellungen, und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird zur Regelung der Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen für militärische und wirtschaftliche Zwecke angeordnet, wie folgt:

§ 1. 1. Alle in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguss, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit diese Materialien nicht bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form übergeführt sind, die von jener des hüttenmäßig gewonnenen Rohmetalls abweicht;

2. ferner alle Vorräte an Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Krätzen und Äschen der genannten Metalle, die gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 bis 18. Februar 1915 anzuzeigen sind, sind kraft gegenwärtiger Verordnung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Sie dürfen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anzeigepflicht genügt wurde oder nicht, vom 7. Februar 1915 an ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder veräußert oder verarbeitet werden noch darf über sie ohne die erwähnte Bewilligung in anderer Weise verfügt werden. Davon sind jene Vorräte ausgenommen, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung unbedingt benötigt werden, und weiter die Vorräte, die sich im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung sowie im Besitze der im Bereiche der Kriegsoperationen gelegenen sonstigen Eisenbahnen befinden.

§ 2. Die beanspruchten Vorräte werden, insoweit sie bei der Prüfung durch Sachverständige für Kriegszwecke geeignet

befunden werden, für die Militärverwaltung gegen eine zu bestimmende Vergütung endgültig übernommen. Der Besitzer hat sie bis zur tatsächlichen Uebernahme durch die Militärverwaltung zu verwahren. Dem Besitzer gebührt, sofern er die Vorräte zur Verarbeitung oder zur Veräußerung auf Lager hatte, vom Tage der Anzeige bis zur tatsächlichen Uebernahme der Vorräte für jeden vollen Monat eine Vergütung von 1/2 Prozent des Uebernahmepreises; Bruchteile eines Monats werden nicht berücksichtigt.

§ 3. Für beanspruchte Vorräte, die bei der Prüfung durch Sachverständige als für Kriegszwecke ungeeignet befunden werden, gebührt dem Besitzer, sofern er die Vorräte zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hatte, vom Tage der Anzeige bis zu dem Zeitpunkte, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden, eine tagweise Vergütung, die mit 9 Prozent des zu bestimmenden Schätzwertes für das Jahr zu berechnen ist.

§ 4. Werden die Materialien nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Anzeige endgültig übernommen (§ 2, erster Absatz), so kann der Besitzer über den Vorrat frei verfügen. In diesem Falle gebührt dem Besitzer, der die Vorräte zur Verarbeitung oder Veräußerung auf Lager hatte, für diese drei Monate die im § 3 festgesetzte Vergütung.

§ 5. Der beanspruchte Vorrat kann dem Besitzer auf sein Ansuchen vom Handelsministerium ganz oder zum Teile zur freien Verfügung überlassen werden. Dieses Ansuchen kann gleichzeitig mit der Anzeige der Vorräte oder später gestellt werden. Für die dem Besitzer überlassene Vorratsmenge gebührt keinerlei Vergütung.

§ 6. 1. Wer ohne die erforderliche Bewilligung den beanspruchten Vorrat oder einen Teil dieses Vorrates veräußert, verarbeitet oder über den Vorrat in einer anderen dieser Verordnung zuwiderlaufenden Weise verfügt,

2. wer in den Ansuchen um Ueberlassung von Vorräten zu seiner freien Verfügung unwahre Angaben macht, wird, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten von der politischen Bezirksbehörde bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 7. Februar 1915, betreffend die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.

Auf Grund des § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen wird die Verarbeitung und Veräußerung der kraft dieser Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Materialien innerhalb der nachstehend bezeichneten Grenzen bis auf weiteres allgemein gestattet:

1. Den Besitzern werden zur Verarbeitung im eigenen Betriebe von den am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräten an den beanspruchten Metallen und Legierungen, soweit sich diese in nicht verarbeitetem Zustande befinden, folgende prozentuelle Anteile freigegeben: a) bei Blei und Rotguss 25 Prozent, b) bei Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder darunter 25 Prozent, c) bei Zinn und Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von über 60 Prozent 15 Prozent, d) bei Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von 60 Prozent und darunter 25 Prozent.

Für die Herstellung von Werkzeugstahl dürfen verwendet werden: e) von Chrom und Ferrochrom 25 Prozent, f) von Wolfram und Ferrowolfram 20 Prozent, g) von Molybdän und Ferromolybdän 20 Prozent.

2. Den Besitzern ist die Veräußerung folgender Mengen der am 7. Februar 1915 vorhandenen Vorräte an den beanspruchten Metallen und Legierungen, soweit sich diese in nicht verarbeitetem Zustande befinden, gestattet: a) bei Blei und Rotguss 15 Prozent, b) bei Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder darunter 15 Prozent, c) bei Zinn und Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von über 60 Prozent 10 Prozent, d) bei Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von 60 Prozent und darunter 15 Prozent.

3. Die gemäß der Bewilligung unter Punkt 1 und 2 verarbeiteten und veräußerten Mengen dürfen zusammen den unter Punkt 1 angeführten Prozentsatz nicht überschreiten.

4. Der Besitzer von Erzen, Vorprodukten, Altmaterialien, Abfällen, Krätzen und Äschen kann diese auch auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben für sich verarbeiten lassen, er darf sie aber ohne Bewilligung des Handelsministeriums nicht veräußern.

5. Den Inhabern von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung ist zur Verarbeitung für diese Zwecke jene Menge der in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Aluminium freigegeben, die ihrem Bedarfe bis Ende April 1915 entspricht.

6. Von den beanspruchten Metallen und Legierungen, einschließlich Altmaterialien und Abfällen, können diejenigen Mengen von den Besitzern verarbeitet werden, die für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes oder fremder Betriebe erforderlich sind. Diese Verwendung ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nicht möglich ist und das bei diesen Ausbesserungen sich ergebende und für den eigenen Betrieb des Besitzers nicht mehr verwendbare Altmaterial der Militärverwaltung gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt wird, sofern sein Gewicht mindestens 20 Kilogramm beträgt. Unter denselben Bedingungen ist auch die Veräußerung der bezeichneten Materialien, die für derartige Zwecke erforderlich sind, zulässig.

Erkla m. p.

Schuster m. p.

## Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Das gestern ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen; weiters die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 7. Februar 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen; schließlich die Rundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 7. Februar 1915, betreffend die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.

Der Anzeigepflicht unterliegen alle vorhandenen und die weiter hinzukommenden Vorräte an: 1. Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Wolframbän und Ferromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovandium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit sich diese Metalle und Legierungen in nicht verarbeitetem Zustande befinden; 2. Erze, Vorprodukten, Rohgußstücken, Tafeln, Matten, Blechen, Stangen, Röhren, Drähten, Altmaterialien, Abfällen, Krähen und Aschen dieser Metalle und dieser Legierungen; 3. Altmaterialien, Abfällen, Krähen und Aschen sonstiger Legierungen der vorgenannten Metalle, soferne sie nicht im eigenen Betriebe verarbeitet werden; 4. Weißblech und Weißblechabfällen.

Die Anzeigepflicht entfällt, soferne die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten: bei Aluminium 20 Kilogramm, Antimon 10 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Chrom und Ferrochrom 10 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder weniger 200 Kilogramm, mit einem höheren Kupfergehalt 10 Kilogramm, Molybdän und Ferromolybdän 10 Kilogramm, Nickel und Ferronickel 1 Kilogramm, Rotguß 200 Kilogramm, Vanadium und Ferrovandium 5 Kilogramm, Wolfram und Ferrowolfram 10 Kilogramm, Zinn 10 Kilogramm, Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von weniger als 85 Prozent 50 Kilogramm, mit einem Zinngehalt von 85 Prozent oder mehr 20 Kilogramm, bei neuem Weißblech 100 Kilogramm. Erze, Vorprodukte, Altmaterialien, Abfälle, Krähen und Aschen sind stets anzeigepflichtig.

Jeder, der Materialien der genannten Art in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in der Verwahrung hält, ist verpflichtet, diese Vorräte, wenn sie die genannten Mindestmengen überschreiten, nach dem Stande vom 7. Februar 1915 der politischen Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich diese Vorräte befinden, bis spätestens einschließlic 18. Februar 1915 zur Anzeige zu bringen. Eine gleiche Anzeige ist bis zum 8. jedes weiteren Monats nach dem Stande vom letzten Tage des Vormonats zu erstatten. Materialien, die sich am 7. Februar 1915 oder in der Folge am letzten Tage eines Monats auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen. Für die im Besitze des Staates, insbesondere der k. k. Staatsbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung, befindlichen Vorräte gelten besondere Bestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insoferne die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

## Die Verordnungen über die Beschlagnahme der Metalle.

Von Kommerzialrat Heinrich Vetter.

Präsident des Bundes Österreichischer Industrieller.

Wien, 10. Februar.

Der moderne Krieg verbraucht zu den verschiedensten Zwecken ungeheure Mengen von Metallen aller Arten. Da nun weder Deutschland noch Oesterreich Produktionsstätten aller Erze besitzen, aus welchen die für die Zwecke der Heeresverwaltung notwendigen Metalle gewonnen werden können, mußte in Deutschland ebenso wie in Oesterreich der Augenblick kommen, in welchem die Heeresverwaltungen verpflichtet sind, sich einen Ueberblick darüber zu verschaffen, wie groß die Bestände in sämtlichen von ihr benötigten Metallgattungen sind. Es mußte gewissermaßen ein Inventar der Vorräte aufgenommen werden, und zwar nicht um die Sicherheit zu erlangen, daß die nötigen Materialien selbst für eine lange Kriegsdauer zur Verfügung stehen. Nach dieser Richtung herrscht keine begründete Besorgnis. Denn neben der Menge der unverarbeiteten Metalle verfügt ein moderner Industriestaat über zahllose Halb- und Fertigfabrikate, die dank der Hilfsmittel der Technik jederzeit im Falle der Not wieder für den Kriegsbedarf nutzbar gemacht werden könnten. Das geht schon daraus hervor, daß ungezählte Tonnen Metalle im Laufe der Jahre eingeführt wurden, welche selbstverständlich nicht verloren gegangen, sondern nur in veränderter Form vorhanden sind.

Die Regierung greift nun in ihrer Verordnung nicht so weit, daß etwa auf die letzteren verarbeiteten Materialien irgendwie Beschlag gelegt wird. Es soll nur zunächst der Bestand an Rohmetallen und Halbzeug der verschiedensten, für den Kriegszweck benötigten Metalle ermittelt werden, um einen Plan für deren Inanspruchnahme aufzustellen.

Diesem Zwecke dient die erste der erlassenen Verordnungen, die sich mit der Inventarisierung beschäftigt. Alle in ihr namentlich angeführten Metalle sollen nach ihrem Stande vom 7. Februar auf den bei den Gemeindebehörden ausliegenden Formularen in zweifacher Ausfertigung verzeichnet und diese Formulare sollen sodann bis spätestens 18. Februar den politischen Behörden erster Instanz überreicht werden. Die Inventarisierung hat fortgesetzt allmonatlich auf dem gleichen Wege erneuert zu werden und zu diesem Behufe haben alle Unternehmungen Lagerbücher zu führen. Mit der Inventarisierung wird gleichzeitig über einen Teil der so aufgenommenen Vorräte die Sperre verfügt, welche zur Folge hat, daß der Eigener der von der Sperre betroffenen Metallsorten jede Verarbeitung, ausgenommen für Kriegsbedarf, zu unterlassen hat. Eine Veräußerung der unverarbeiteten Metalle ist jedoch selbst für Zwecke des Kriegsbedarfes verboten.

Von der Sperre wird das Halbzeug nicht betroffen, dieses unterliegt bloß der Inventarisierungspflicht. Auch jene Metalle, welche der Sperre unterworfen sind, können mit besonderer Genehmigung des Handelsministeriums auch für Zwecke des nicht dringenden Heeresbedarfes verarbeitet werden. Es ist anzunehmen, daß von dieser Bestimmung die Eigener der Metalle den weitesten Gebrauch zu machen versuchen werden, und es steht dem Handelsministerium in der Erledigung dieser Gesuche eine überaus umfangreiche und verantwortungsvolle Arbeit bevor. Für gewisse Metalle, welche der Sperre unterliegen, ist jedoch durch eine besondere gleichzeitig publizierte Verordnung bis zu einem gewissen Prozentsatze die freie Verarbeitung und Veräußerung ohne vorherige Genehmigung des Handelsministeriums für zulässig erklärt worden, ebenso wie jener Bedarf, welcher zur Instandhaltung der Betriebsrichtungen benötigt wird, von der Sperre ausgenommen ist. Auch werden die Kleingewerblichen Betriebe

nicht von der Sperre betroffen. Die Sperre bedeutet noch nicht die Uebernahme der Vorräte durch die Kriegsverwaltung. Wie und in welchem Tempo die gesperrten Bestände durch die Kriegsverwaltung übernommen werden, ist aus der Verordnung nicht ersichtlich, nur das eine ist festgestellt, daß die gesperrten Bestände, welche innerhalb dreier Monate nach erfolgter Anzeige nicht übernommen werden, wieder zur freien Verfügung der Eigentümer stehen und letzteren für die Zeit der Sperre eine Entschädigung erhalten, welche mit 9 Prozent des Schätzwertes der gesperrten Metalle pro rata temporis festgesetzt wird. Ebensovienig enthält die Verordnung eine Andeutung darüber, zu welchem Preise die Metalle übernommen werden. Ich nehme als selbstverständlich an, daß die Preise derart festgestellt werden, daß die Eigentümer, die durch die Sperre vielleicht in die Unmöglichkeit veretzt werden, ihre Betriebe weiterzuführen, nicht etwa noch gezwungen werden können, die Metalle zu niedrigeren Preisen dem Staate zu überlassen, als sie dieselben erworben haben. Als eine bedauerliche Lücke der Verordnung muß ich bezeichnen, daß diese es unterlassen hat, einen Anreiz für den Import von Metallen zu gewähren. Denn dadurch, daß alle Metallankünfte vom Eigener der Behörde anzuzeigen sind, diese dann der Sperre unterliegen und zu unbekanntem Preise übernommen werden, fehlt jeder Ansporn, das gegenwärtig bestehende große Risiko von Metallimporten aus dem Auslande auf sich zu nehmen.

Entschieden zu lang ist die drei Monate betragende Frist, innerhalb welcher der Staat sich vorbehalten darf, zu erklären, ob er die gesperrten Vorräte übernimmt oder nicht. In der mäßigen Verzinsungsprämie von 6 Prozent liegt keine Entschädigung für die großen Schäden, die jedem Unternehmer aus der Sperre erwachsen, und daher müßte die Sperrzeit möglichst abgekürzt werden.

Es soll heute durchaus nicht bestritten werden, daß ein Großteil der metallverarbeitenden Betriebe für Kriegsbedarf arbeitet und daher von dieser Verordnung

nicht wesentlich tangiert wird. Gewiß wird es auch niemanden geben, der sich dagegen wehren würde, daß die Sicherstellung der Erfordernisse des Krieges heute an erster Stelle stehen muß und daß diesen gegenüber alle anderen Interessen zurückzutreten haben. Aber immerhin muß man sich darüber klar sein, daß zahlreiche Betriebe der metallverarbeitenden Industrien, welche nicht für Kriegsbedarf arbeiten, durch die neuen Verfügungen schwer betroffen werden.

13. / II. 1915.

### Der Eisenabsatz.

Der vorige Absatzweis der Eisenwerke, der Ausweis pro Dezember 1914, hat eine beträchtliche Zunahme des Absatzes über den des Dezember 1913 wahrnehmen lassen. Dasselbe, ja vielleicht eine noch größere Steigerung läßt sich für den binnen kurzem zu erwartenden Jänner-Ausweis erwarten. In industriellen Kreisen verlautet, daß sich speziell der Stabeisen-Absatz im vorigen Monate sehr gut gestaltet hat. Der Einlauf der Aufträge war so groß, daß Te-

mine auch bis zum Mai d. J. gestellt werden mußten, wobei freilich gewiß auch der Arbeitermangel und die mit diesem verbundene Reduktion des Betriebes mitgewirkt haben dürften. Recht günstig soll sich auch der Grobbleche-Absatz gestaltet haben, während das Trägereisen-Geschäft fortdauernd schwach war und ist.

17. 11. 1915.

48

## Die Lage der Eisenindustrie.

Eine der vielen und großen Ueberraschungen, die dieser Krieg gebracht hat, ist auch die verhältnismäßig reibungslose, glatte Entwicklung einer Reihe der wichtigsten Industriezweige. Hatte man nach dem Kriegsausbruch vielfach die ärgsten Befürchtungen für das nächste Schicksal der Volkswirtschaft inmitten dieses Volkskrieges gehegt, so zeigte sich seither immer deutlicher, daß die Industrie jenen Erschütterungen kraftvoll widerstand und sich den neuen Verhältnissen eingefügt und angepaßt hat. Das gilt in vollem Maße für die Eisenindustrie. Der Krieg hat ihr viel genommen, er hat ihr aber auch viel gebracht, neue Arbeit, neue Beschäftigung. Das bedarf auch kaum näherer Erklärung, wenn man sich der Art erinnert, in der Kriege in unserer Zeit geführt werden, wie da kaum eine Errungenschaft der Technik ungenützt bleibt. Und so kann man wohl auch getrost behaupten, daß kein früherer Krieg dem Eisen und seiner Industrie so viel wie dieser jegige zu danken und daß gewiß auch kein früherer Krieg so viel Eisenverbrauch, wie dieser aufzuweisen hatte. So ist der Weltkrieg eigentlich zum größten Arbeitgeber der Weltindustrie des Eisens geworden.

Auch die österreichische Eisenindustrie hat sich deshalb über Arbeitsmangel nicht zu beklagen. Das Außerordentliche ihrer Lage tritt eigentlich viel weniger in dem Ausmaße ihrer Aufträge, als in der Gestaltung der Grundlagen, auf denen sich die Arbeit der Eisenindustrie vollzieht, in die Erscheinung. Wir gedenken hier der Bedingungen, unter denen sich die Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe der Eisenindustrie jetzt vollzieht, Bedingungen, die zur Erhöhung der Selbstkosten ebenso geführt haben, wie die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse. Und da die Arbeiterfrage ja auch für die Roh- und Hilfsstoffe, vor allem für Erze und Kohle in Betracht kommt, so wird es klar, daß der Faktor Arbeit sich da auch doppelt und dreifach geltend machen mag. Die Verringerung der Arbeitskräfte in den Kohlenbergbauen — man hat sie vor kurzem auf etwa 27 Prozent veranschlagt — mußte auf die Kohlenförderung zurückwirken, ganz so wie sie in den Erzlagernstätten die Erzgewinnung vermindern mußte. Zu dieser Einschränkung der Erzförderung gesellten sich die in einer solchen Zeit ja ganz unvermeidlichen Erschwerungen der Verfrachtung. Also teilweise weniger Kohle und weniger Erze! Dies selbstverständlich oder erst recht auch dort, wo man auch fremde Erze verarbeitet. Man erinnere sich, daß Oesterreich-Ungarn beispielsweise im Jahre 1913 942 Millionen Meterzentner Eisenerze, darunter 711 Millionen Meterzentner schon aus Schweden allein bezogen hat, und man wird begreifen, wie da Störungen, die der Krieg im internat. Handelsverkehr verursacht, all die Erschwerungen oder Verbote eingewirkt haben müssen. Auch bei der Kohlenversorgung der Eisenindustrie haben sich die Veränderungen im Verkehr lebhaft fühlbar gemacht. Südliche Werke, wie Cervola, die sonst Kohle zur See bezogen, waren und sind jetzt auf Ostraver und Oberschlesische Kohle angewiesen. Vielfach führt eine solche Bezugsveränderung zur Frachtverteuerung, ganz abgesehen davon, daß häufig auch andere, von den früher gewählten abweichende Sortimente bezogen werden müssen. Ein weiteres Moment für die Gestaltung der Selbstkosten ist, wie schon erwähnt worden ist, das der Arbeitskräfte. Auch da ist manche Verteuerung und Erschwerung des Betriebes durch, wenn auch nicht absoluten, aber doch relativen Arbeitermangel eingetreten. Relativ in dem Sinne, daß statt zahlreicher erprobter, vollkräftiger Arbeiter vielfach weniger Leistungsfähige Arbeiter höheren oder jugendlichen Alters oder fremde, hier zu zeitweiligem Aufenthalte veranlaßte Elemente eingestellt worden sind, wobei aber viele dieser letzteren aus ganz anderen Berufen entnommen, der Arbeit in der Kohlen- oder Eisenindustrie also völlig unkundig waren. Nachteilig mag bei dieser letzteren Kategorie von Arbeitskräften auf deren Arbeitsleistung übrigen auch die allzu niedrige Bemessung des Arbeitslohnes gewirkt haben. Eine Zunahme der Selbstkosten ergab sich übrigens auch nicht bloß bei der Erzgewinnung, sondern auch aus den Verschiebungen im Alteisen geschäfte. Unsere Handelsbilanz ist darin mit etwa 300.000 Meterzentner passiv und so mußte sich die Verringerung oder Einstellung dieser Bezüge vollends bei jenen Werken, die viel Alteisen verarbeiten, empfindlich fühlbar machen.

Dieser unleugbaren Steigerung der Selbstkosten der Eisenindustrie steht bei ihrem Abfaze die fortdauernde Zurückhaltung der privaten Nachfrage gegenüber. Die eisenverbrauchenden Industrien und die Landwirtschaft bestellen nur das Allernötigste. So hält denn auch der Eisenhandel in seinen Bestellungen, in der Ergänzung seiner der Erschöpfung zuneigenden Lager zurück. Er verharrt in dieser Zurückhaltung, obwohl er noch über zahlreiche billige Schlüsse verfügt, und vermeidet wohl auch größere langfristige Aufträge. Diese Zurückhaltung wird aber nicht ins Unbegrenzte möglich sein, der jetzt künstlich zurückgebrängte Bedarf wird früher oder später zutage treten müssen. Daß vom Staate aus sehr große Aufträge eingelaufen sind, bedarf nicht erst näherer Darlegung.

Das Exportgeschäft funktioniert bekanntlich ganz abnormal. Der Bedarf der Balkanländer hat in seiner Gesamtheit stark abgenommen, aber andererseits ist dort der Wettbewerb der mehr auf den Seetransport angewiesenen Ausfuhrländer wesentlich eingeschränkt.

Hinsichtlich des deutschen Eisenmarktes sei hier nur das eine, so Bemerkenswerte hervorgehoben, daß dort das Kriegsjahr auch auf die Eisenindustrie einigend, also abschwächend auf alte Gegensätze eingewirkt hat. Syndikatsbestrebungen, die früher immer als fast aussichtslos betrachtet worden sind, haben jetzt an Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit wesentlich gewonnen.

**Vom deutschen Eisenmarkte.**

München, 24. Februar. (Tel. des „Fremden-Blatt“.)  
Aus Rheinland-Westfalen wird den „F. B. B.“ berichtet:  
Als die nächste Folge der Zusammenschlußbestrebungen in  
der deutschen Eisenindustrie, die seit Mitte Jänner nach-  
drücklicher eingesezt haben, ergibt sich ein kräftiges An-  
ziehen der Fertigeisenpreise auf der ganzen  
Linie. Die vereinbarten Mindestpreise werden nicht  
allein, ohne daß es fester Abmachungen bedurfte, respektiert,  
vielmehr zeigt sich oft das von Erfolg begleitete Bestreben,  
über die Mindestpreise weiter hinauszugehen. Mit einer  
den besonderen Verhältnissen angepaßten Aufbesserung der  
Verkaufspreise dürfte zunächst das Ziel erreicht worden sein,  
das der Wiederaufröhlung des Verbandsgedankens für die  
B-Produkte eigentlich zugrunde lag, zumal weil die Preise auch  
dort automatisch anzogen, wo, wie am Feinblechmarkt,  
keinerlei Abmachungen getroffen worden sind. Man darf aber  
annehmen, daß die Werke auch ohne Vereinbarungen ge-  
zwungen gewesen wären, die Preise hinaufzusetzen; denn die  
Unkosten sind in den letzten Monaten ganz bedeutend  
gestiegen, so daß beispielsweise die Preise der Monate  
September bis November kaum einen Ueberschuß gestattet,  
in vielen Fällen nicht einmal die Deckung der Selbstkosten  
zugelassen haben. Begünstigt wurde die jetzige Aufwärts-  
bewegung der Preise durch eine auch zurzeit noch vorhandene  
lebhafteste Nachfrage; die Händler hatten mit den Auf-  
trägen sehr zurückgehalten und sie müssen jetzt dazu über-  
gehen, sich einzudecken. Infolgedessen ist nicht allein zur  
Lieferung im ersten, sondern auch für das zweite Quartal  
schon lebhaft verkauft worden, wobei auch das Export-  
geschäft Mengen bringt, welche unter Berücksichtigung der  
arg beschnittenen Ausfuhrmöglichkeiten als immerhin be-  
achtenswert bezeichnet werden können.



**Norwegisches Kupferausfuhrverbot.**

II Kristiania, 27. Febr. (Priv.-Tel. Str. Frankfurt.) Das Ministerium des Aeußern macht bekannt, daß die am 11. November und 24. Dezember 1914 ausgefertigten Verbote der Ausfuhr von Kupfer usw. erweitert werden auf gewalztes und gepreßtes Kupfer, Messingplatten ohne Rücksicht auf die Dicke, gewalztes und geschmiedetes Kupfer, Messingstangen, auch bearbeitete Bolzen, Nägel, Stifte, Röhren aus Kupfer oder Messing, Formstücke aus Kupfer oder Messing. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Als Folge hiervon wird das Ausfuhrverbot für Kupfer folgende Waren umfassen: Kupfer, unbearbeitet (ausgenommen Kupfer, das bei norwegischen Werken hergestellt und mit Ursprungskennzeichen versehen ist), gewalzte und gepreßte Platten aus Kupfer oder Messing, gewalzte oder geschmiedete Stangen aus Kupfer oder Messing, gewalzter Draht aus Kupfer oder Messing, gezogener Draht aus Kupfer oder Messing, Abfall von Kupfer und kupferhaltigen Legierungen wie Messing, schalenförmige Gegenstände zur Patronenfabrikation aus Kupfer oder Messing und die vorher angeführten Kupferfabrikate. Ebenso wird das Ausfuhrverbot auf Erz ausgedehnt mit sofortigem Inkrafttreten.

### Verwendung von Ersatzmaterial für Militärausrüstungsgegenstände.

Wie das Kriegsministerium bekannt gibt, stellen viele Firmen an dasselbe das Ersuchen um Zuweisung von Kupfer, Messing, Nickel und Aluminium mit der Begründung, daß sie das Metall zur Effektuierung der ihnen übertragenen Lieferungen benötigen.

Im Hinblick darauf, daß die erwähnten Metalle für die Munitionserzeugung benötigt werden, müssen Militärausrüstungsgegenstände, wie Dosen, Schnallen, Klammern, Knöpfe, Rosetten, Feldflaschen, Leibriemenschlösser etc., aus einem Ersatzmaterial erzeugt werden.

Die aus einem Ersatzmaterial erzeugten Sorten müssen dieselbe Festigkeit wie das Originalmetall aufweisen, unter Umständen also aus stärkerem Blechdraht etc. erzeugt werden. Dosen und manche andre für Textilwaren verwendete Bestandteile müssen auch rostfrei sein.

Die Bewilligung zur Verwendung von Ersatzmaterialien ist, in der Regel unter Angabe des Preisnachlasses, beim Kriegsministerium einzuholen.

**Die Anzeige der Metallvorräte.**

Heute wird nachstehende offizielle Mitteilung veröffentlicht:

Mit der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 wurde die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen angeordnet. Diese Anzeige hat allmonatlich zu erfolgen. Zum erstenmal waren die Metallvorräte nach dem Stande vom 7. Februar 1915 bis spätestens 18. Februar 1915 anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige ist bis zum 8. jedes weiteren Monats nach dem Stande vom letzten Tage des Vormonats zu erstatten. Gegenwärtig ist also der Zeitpunkt da, in welchem die neuerliche Anzeige über Metallvorräte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 bis spätestens 8. März von den anmeldepflichtigen Parteien einzubringen sind. Die Anzeige über die Metallvorräte nach dem Stande vom 28. Februar 1915 ist von jedermann zu erstatten, welcher an diesem Tage Vorräte an den in der Verordnung bezeichneten Metallen und Metalllegierungen in einer die in der Verordnung angegebenen Minimgrenzen überschreitenden Menge in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält. Zur Anzeige ist daher sowohl der Eigentümer als auch der Verwahrer der Vorräte verpflichtet. Der Umstand, daß bereits nach dem Stande vom 7. Februar 1915 eine Anzeige erstattet wurde, entbindet keineswegs von der Verpflichtung, nunmehr eine neuerliche ordnungsmäßige Anzeige über die Vorräte nach dem Stande vom 28. Februar zu erstatten. Auch genügt es keineswegs, etwa bloß auf die feinerzeit eingebrachte Anzeige Bezug zu nehmen und etwa nur die eingetretenen Änderungen im Stande der Vorräte bekanntzugeben. Die neuerliche Anzeige hat vielmehr in genau derselben Form zu erfolgen, als wenn die Anzeige zum erstenmal erstattet würde. Die Anzeigen sind bei jener politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde mit eigenem Statut, Magistratisches Bezirksamt) einzubringen, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden. Wenn daher jemand an mehreren, in verschiedenen politischen Bezirken gelegenen Orten (Gemeinden) Metallvorräte hat oder in Verwahrung hält, hat er bei jeder der in Betracht kommenden Bezirksbehörden die Anzeige über die dort befindlichen Vorräte zu erstatten. Die Anzeigen des Eigentümers und des Verwahrers sind somit bei der gleichen Bezirksbehörde zu überreichen.

Zur Anzeige sind ausschließlich die bei den politischen Behörden erster Instanz und bei den Gemeindevorstellungen aufgelegten Formulare zu verwenden, und zwar für Metalle weiße Formulare und für Metalllegierungen rote Formulare. Für jede Metallart, beziehungsweise für jede Legierung ist ein besonderes Anmeldeformular, und zwar in doppelter Ausfertigung (daher bei Metallen zwei weiße, bei Legierungen zwei rote Formulare), auszufüllen. Die Anzeige mehrerer Metallarten oder mehrerer Legierungen auf ein und demselben Anmeldeformular hat zu unterbleiben, da hiedurch die Verarbeitung des Materials sehr schwer wird. Bei Ausfüllung der Anzeigen ist insbesondere darauf zu achten, daß immer das Metall beziehungsweise die Legierung an-

gegeben wird, auf welche sich die näheren Mengenangaben beziehen. Bei Legierungen ist immer anzugeben, aus welchem Metalle sich die Legierung zusammensetzt, und ist womöglich auch das prozentuelle Anteilsverhältnis der einzelnen Metalle anzugeben.

Anmeldepflichtig sind nach der eingangs zitierten Verordnung die Vorräte an folgenden Metallen und Metalllegierungen: Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferrromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguß, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen sowie sonstige Legierungen der vorgenannten Metalle in den in der Verordnung bezeichneten Bearbeitungsgraden, schließlich auch Weißblech und Weißblechabfälle. Nicht anmeldepflichtig sind dagegen beispielsweise Vorräte an Eisen, Zink, Wismut, Kobalt, Mangan, Titan, Kalzium usw.

Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigung von Gesuchen um Freigabe in Anspruch genommener Metalle und Legierungen wesentlich verzögert würde, wenn in diesen Gesuchen lediglich auf den Inhalt erstatteter Vorratsanzeigen Bezug genommen wird, da diese Gesuche und die Anzeigen von getrennten Stellen beamtete handelt werden. Daher sind alle erforderlichen Daten im Freigabegesuche selbst, und zwar in den für diese Gesuche aufgelegten Formularen anzuführen.

## Erweiterte Anzeigepflicht von Metallen.

Heute wird die im Morgenblatt angefündigte Regierungsverordnung publiziert, mit der die Anzeigepflicht von Metallen auch auf Zink erstreckt wird.

Eine weitere Verordnung des Landesverteidigungsministeriums bestimmt folgendes:

Die Vorräte an:

1. Aluminium, Antimon, Blei, Chrom und Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän und Ferrromolybdän, Nickel und Ferronickel, Rotguss, Vanadium und Ferrovanadium, Wolfram und Ferrowolfram, Zinn und Zinnlegierungen, soweit diese Materialien bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form übergeführt sind, die von jener des hüttenmäßig gewonnenen Rohmetalles abweicht.

2. Erzen, Vorprodukten, Abmaterialien, Abfällen, Schlacken und Krügen der genannten Metalle,

die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern am 7. Februar 1915 noch nicht vorhanden waren, aber zurzeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung vorhanden sind, sowie die Vorräte an den genannten Materialien, die künftig durch Erzeugung, Abfall oder Ausscheidung als Abmaterialien entstehen, sind kraft gegenwärtiger Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen.

Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht auf solche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Vorräte der genannten Materialien, die folgende Mengen nicht überschreiten: bei Aluminium 20 Kilogramm, Antimon 10 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Chrom und Ferrochrom 10 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Messing mit einem Kupfergehalt von 58 Prozent oder weniger 200 Kilogramm, mit einem höheren Kupfergehalt 10 Kilogramm, Molybdän und Ferrromolybdän 10 Kilogramm, Nickel und Ferronickel 1 Kilogramm, Rotguss 200 Kilogramm, Vanadium und Ferrovanadium 5 Kilogramm, Wolfram und Ferrowolfram 10 Kilogramm, Zinn 10 Kilogramm, Zinnlegierungen mit einem Zinngehalt von weniger als 85 Prozent 50 Kilogramm, mit einem Zinngehalt von 85 Prozent oder mehr 20 Kilogramm, bei neuem Weißblech 100 Kilogramm. Wenn der monatliche Zuwachs der Materialien die angeführten Mengen nicht überschreitet, ist der Zuwachs von der Inanspruchnahme gleichfalls ausgenommen.

Zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung ist eine Abgabe aus den nach der gegenwärtigen oder nach der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 in Anspruch genommenen Vorräten nur insoweit zulässig, als sie zu diesem Zweck unbedingt benötigt werden. Diese Abgabe darf nur gegen Einhandigung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Belegscheinens erfolgen, den der Käufer dem Besitzer oder Verwahrer des Materials spätestens bei dessen Uebernahme zu übergeben hat. Die amtlichen Belegscheinformulare liegen bei den Handels- und Gewerbetekammern auf.

Eine dritte Verordnung betrifft die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten. Demnach dürfen bis auf weiteres frei verwendet werden:

1. zur Verarbeitung im eigenen Betriebe des Besitzers der Materialien je 20 Prozent bei Blei, Messing, Rotguss, Zinn und Zinnlegierungen;

2. zur Veräußerung je 15 Prozent der unter 1 genannten Materialien.

Demjenigen, der nach dem Zeitpunkt dieser Kundmachung Materialien der in der Ministerialverordnung vom 29. März 1915 genannten Art aus dem Ausland einführt, dem wird grundsätzlich die freie Verfügung über die eingeführten Materialien belassen. Zu diesem Zweck ist die erfolgte Einfuhr sofort nach Einlangen der Sendung dem Handelsministerium unter Vorlage der Einfuhrbelege anzuzeigen, das nach Prüfung dieser Belege über die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung entscheidet. Soll diese Bewilligung auch

demjenigen zuteil werden, an den solches Material im Inland veräußert wird, so hat der Verkäufer den Verkauf dem Handelsministerium unter Namhaftmachung des Käufers anzuzeigen.

Schließlich wird eine vierte Regierungsverordnung über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten aus bestimmten Metallen und Legierungen publiziert, die im Wesentlichen lautet:

Jeder, der ganz oder zum überwiegenden Teil aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguss oder Zink bestehende Halb- oder Fertigfabrikate in eigenen oder fremden Räumen zum Zwecke der Verarbeitung oder Veräußerung vorrätig hält, ist verpflichtet, diese Vorräte der Behörde zur Anzeige zu bringen, insoweit sie nicht ohnehin, wie Gußstücke, Tafeln, Platten, Bleche, Stangen, Röhren, Drähte, der allmonatlichen Anzeigepflicht nach § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 unterliegen.

Gegenstände, die Kunstwert besitzen, mit Edelmetallen überzogen oder zum Teil aus solchen erzeugt sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht entfällt ferner, wenn das Gesamtgewicht der vorrätigen Halb- und Fertigfabrikate nicht mehr beträgt als: bei Aluminium 20 Kilo, bei Nickel 20 Kilo, bei Blei 100 Kilo, bei Kupfer 100 Kilo, bei den übrigen Metallen je 200 Kilo.

Die Anzeige ist nach dem Stande vom 10. April 1915 an die politische Behörde erster Instanz, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden, bis spätestens einschließlich 24. April 1915 zu erstatten. Materialien, die sich an dem genannten Tage auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Eintreffen der Sendung anzuzeigen.

### Die ungarischen Verordnungen.

Budapest, 30. März. (AB)

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Ministerialverordnung, durch die die Anzeigepflicht auf die Vorräte an Zink sowie Halb- und Fertigfabrikate aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguss, Zinn und Zinnlegierungen ausgedehnt wird. Die Anzeigepflicht beginnt für Aluminium und Nickel bei Vorräten von 20 Kilogramm, für Rotkupfer und Blei von 100 Kilogramm, für die übrigen Metalle von 200 Kilogramm.

Ferner werden einer Verordnung des Sonderministeriums zufolge die nach dem 7. Februar d. J. entstandenen und künftig entstehenden Vorräte an gewissen Rohmetallen der Inanspruchnahme für Kriegszwecke vorbehalten. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebe dürfen gewisse Prozente von den in Anspruch genommenen Vorräten frei veräußert werden.

30. III. 1915.

48

**\* Erweiterte Anzeigepflicht von Metallen.**

Im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ gelangen morgen zwei Verordnungen und eine Kundmachung des Handelsministeriums zur Verlautbarung, durch welche die Anzeigepflicht auf die Vorräte an Zink und an Halb- und Fertigfabrikaten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguss und Zink ausgedehnt wird. Die Anzeigepflicht für Zink und für dessen Vorprodukte und Abfälle beginnt bei 200 Kilogramm. Durch eine gleichzeitige Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung werden die nach dem 7. Februar d. J. entstandenen und die künftig entstehenden Vorräte an bestimmten Rohmetallen, nebst Vorprodukten, Altmetallen und Abfällen der Inanspruchnahme für Kriegszwecke unterworfen. Zu diesen Metallen gehören neben den bereits oben erwähnten Metallen insbesondere Antimon, Zinn und Zinnlegierungen. Weiter erstreckt sich diese Inanspruchnahme auf Chrom, Molybdän, Vanadium, Wolfram und deren Eisenverbindungen sowie auf Ferronickel. Von den zurzeit vorhandenen Vorräten bleiben kleinste Mengen von der Inanspruchnahme befreit.

## Die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Ueber die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen sind folgende Anordnungen erlassen worden:

1. Laut Vorschrift des § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar dieses Jahres, RGBl. Nr. 28, sind von der Inanspruchnahme jene Vorräte ausgenommen, die zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung unbedingt benötigt werden. Daher ist auf eine möglichst sparsame Verwendung der beanspruchten Materialien, und zwar insbesondere von Aluminium, Kupfer, Messing und Nickel, streng zu achten und die weitestgehende Heranziehung von Ersatzstoffen anzustreben. Dies gilt auch von der Verwendung der genannten Materialien zur Herstellung von Munition, Waffen, Kriegsschiffen, Automobilen, Luftfahrzeugen, Feldtelefon- und Feldtelegrapheneinrichtungen. Für andre Zwecke soll die Verwendung von Aluminium, Kupfer, Messing und Nickel womöglich überhaupt unterbleiben. Die Verwendung des hierfür ausfindig gemachten Ersatzmittels ist bei der Militärbehörde, die den Auftrag erteilt hat, von dem Inhaber des Auftrages in Vorschlag zu bringen.

Für die nachstehend angeführten Verwendungszwecke gelten allgemein folgende besondere Bestimmungen: Die Freileitungen für Gleichstromanlagen sind grundsätzlich in feuerverzinktem Eisendraht statt des hiefür bisher verwendeten Kupferdrahtes auszuführen. Für Niederspannungsanlagen in trockenen Räumen sind papierisolierte Eisendrahte zu verwenden. Für die Eisenteilungen gelten bis auf weiteres die vom Verband deutscher Elektrotechniker aufgestellten Normalien. Im Lokomotivbau ist Kupfer, insoweit die Weiterführung des gezeigten Betriebes es zuläßt, durch Flußeisen zu ersetzen. Selbstflaschen, Menageschalen, Trinkbecher usw. sind statt aus Aluminium aus emailliertem Eisenblech herzustellen. Zelt-, Rucksack- und Schuhösen sind anstatt aus Messing aus andern rostfreien (somit eisenfreien) Metallen, beziehungsweise Metallegierungen zu erzeugen, die an Festigkeit und Haltbarkeit dem Messing nicht nachstehen, so zum Beispiel aus Inconit, Packong, Neusilber etc. Ebenso dürfen Leibriemenschlösser, Kappenrosetten, Adler und sonstige Beschläge, Uniform- und Hosentnöpfe jeder Art in Zukunft aus Messing nicht mehr hergestellt werden, sondern es müssen hiezu Packong, Zink, eventuell noch vorräufiges Tombak oder andre Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Eisenblech (entweder lackiert, brüniert oder emailliert) für diese Gegenstände wird vorläufig für die Abwicklung dringender Lieferungen noch gestattet. Legitimationskapseln sind nicht aus Messing, sondern aus Weißblech herzustellen. Weitere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Eine Abgabe von unbedingt für Kriegszwecke benötigten Materialien aus in Anspruch genommenen Vorräten ist nur gegen einen ordnungsmäßig ausgefüllten Belegschein zulässig, den der Käufer dem Besitzer des Materials spätestens bei dessen Uebernahme zu übergeben hat. Die Belegscheinformulare liegen bei den Handels- und Gewerbekammern auf. Der Belegschein muß nachfolgende Unterschriften aufweisen: a) die Unterschrift des Ausstellers des Belegscheines, d. i. desjenigen, der in Anspruch genommene Materialien von dem Besitzer solchen Materials beziehen will; b) die Unterschrift desjenigen, der dem Käufer der Materialien den Auftrag erteilt hat, für den die Materialien bestimmt sind. Ist der Auftrag durch mehrere Hände gegangen, so haben sämtliche Auftraggeber in der Reihenfolge vom Käufer der Materialien bis zum unmittelbaren Militärlieferanten ihre Unterschrift beizufügen; c) die Unterschrift desjenigen, dem der Auftrag von der Militärbehörde unmittelbar erteilt wurde, nebst Bezeichnung des Militärauftrages nach Gegenstand, Militärbehörde, Nummer und Datum des Auftrages. Jeder, der seine Unterschrift in dieser Art auf den Belegschein gesetzt hat, hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem zu ersehen sein muß: a) die Nummern aller von ihm unterfertigten Belegscheine; b) die Firmen, von denen er Belegscheine erhalten hat, und die Firmen, an die er Belegscheine weitergegeben hat. Diese Verzeichnisse sind bis drei Jahre nach Beendigung des Krieges aufzubewahren. Eben so lange sind auch die Belegscheine vom Verkäufer des Materials aufzubewahren.

3. Jede Verwendung von in Anspruch genommenem Material für nicht militärische Zwecke, ebenso wie für solche Aufträge der Militärverwaltung, zu deren Ausführung das Material nicht bedingt benötigt wird, setzt gemäß der Vor-

schriften der §§ 1 und 5 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 RGBl. Nr. 28 die Erteilung einer besonderen Bewilligung durch das Handelsministerium voraus.

4. Ansuchen um Freigabe von Materialien im Sinne des vorstehenden Punktes haben nur dann Aussicht auf unverzügerte Erledigungen, wenn sie auf den bei den Gemeindevorstellungen aufgelegten amtlichen (blauen) Formularen für Freigabeansuchen gestellt werden und die Bestätigung der Stelle tragen, die den Auftrag erteilt hat.

5. Sofern die in Punkt 1 bis 3 der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Februar 1915 RGBl. Nr. 29 freigegebenen prozentuellen Anteile der beanspruchten Metalle und Legierungen, die nach § 1 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 RGBl. Nr. 27 von der Anzeigepflicht befreiten Mindestmengen nicht erreichen können, jedenfalls diese Mindestmengen frei verwendet werden.

**Erlaß des Kriegsmetalls.**

Die Rathaus-Korrespondenz schreibt: In einem Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei wird mitgeteilt, daß auf eine möglichst sparsame Verwendung von Aluminium, Kupfer, Messing und Nickel streng zu achten und die weitestgehende Heranziehung von Ersatzstoffen anzustreben ist. Dies gilt auch von der Verwendung der genannten Materialien zur Herstellung von Munition, Waffen, Kriegsschiffen, Automobilen, Luftfahrzeugen, Feldtelefon- und Feldtelegrapheneinrichtungen. Für andere Zwecke soll die Verwendung von Aluminium, Kupfer, Messing und Nickel womöglich überhaupt unterbleiben. Für die nachfolgend angeführten Verwendungszwecke gelten allgemein nachstehende besondere Bestimmungen: Die Freileitungen für Gleichstromanlagen sind grundsätzlich in feuerverzinktem Eisendraht, statt des hierfür bisher verwendeten Kupferdrahtes auszuführen. Für Niederspannungsanlagen in trockenen Räumen sind papierisolierte Eisendrähte zu verwenden. Für die Eisenleitungen gelten bis auf weiteres die vom Verband deutscher Elektrotechniker aufgestellten Normalien. Im Lokomotivbau ist Kupfer, insofern die Weiterführung des geregelter Betriebes es zuläßt, durch Flußeisen zu ersetzen. Feldflaschen, Menagegeschalen, Trinkbecher usw. sind statt aus Aluminium aus emailliertem Eisenblech herzustellen. Zelt-, Kuchack- und Schuhböden sind anstatt aus Messing aus anderen rostfreien (somit eisenfreien) Metallen, beziehungsweise Metallegierungen zu erzeugen, die an Festigkeit und Haltbarkeit dem Messing nicht nachstehen, so zum Beispiel aus Ansonit, Badfong, Neusilber usw. Ebenso dürfen Leibriemenscheiben, Kappenrosetten, Adler und sonstige Beschläge, Uniform- und Hosenkнопfen jeder Art in Zukunft aus Messing nicht mehr hergestellt werden, sondern es müssen hierzu Badfong, Zink, eventuell noch vorrätiger Tombak oder andere Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Eisenblech (entweder lackiert, brüniert oder emailliert) für diese Gegenstände wird vorläufig für die Abwicklung dringender Lieferungen noch gestattet. Legitimationskapfelein sind nicht aus Messing, sondern aus Weißblech herzustellen.

**Die Steigerung der Erzeugung.**

Die im Morgenblatt angekündigte kaiserliche Verordnung über die Bauhaltung von Freischürfen und verliehenen Bergbauern hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Minister für öffentliche Arbeiten ist auf die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse ermächtigt, zur Befriedigung des gesteigerten Metallbedarfes des Staates, insbesondere der Heeresverwaltung, a besondere von den Vorschriften der § 174, 176 und 178 bis 182 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 abweichende Verfügungen über den Betrieb in Freischürfen, Gruben und Tagmäßen zu treffen; b die sofortige Inbetriebsetzung gefristeter Bergbaue anzunehmen.

§ 2. Freischürfern, die nach den gemäß § 1 getroffenen Verfügungen innerhalb der festgesetzten Frist der ihnen vorgeschriebenen Schürfleistung nicht nachgekommen sind oder die ihnen aufgetragene Nachweisung über den Erfolg des Betriebes in ihren Freischürfen nicht geliefert haben, kann der Minister für öffentliche Arbeiten die Freischürfe und die ihnen zugrunde liegende Schürfbewilligung ohne vorherige Verhängung der in den §§ 241 und 242 des allgemeinen Berggesetzes vorgesehenen Geldstrafen entziehen.

§ 3. Personen, denen eine Schürfbewilligung gemäß § 2 entzogen worden ist, darf für das Gebiet, auf das sich die entzogene Bewilligung erstreckt hat, während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse keine neue Schürfbewilligung erteilt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse von meinem Minister für öffentliche Arbeiten durch Verordnung außer Kraft zu setzen.



**Steigerung der Erzgewinnung.**

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht heute eine kaiserliche Verordnung vom 28. März 1915 über die Bauhafthaltung von Freischürfen und verliehenen Bergbauen.

Durch den Krieg ist die Einfuhr von Erzen und Metallen aus dem Auslande nahezu gänzlich unterbunden worden. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, zur Befriedigung des gesteigerten Metallbedarfes die Bergbaue, in welchen die zur Metallerzeugung notwendigen Erze gewonnen werden können, in möglichst ausgedehntem Umfang in Betrieb zu setzen und fortan in stetem Betrieb zu erhalten. Zur Erzielung einer solchen Steigerung des Bergbaubetriebes müssen wirksame Mittel zu Gebote stehen, durch welche die Freischürfer und Bergwerksbesitzer, soweit sie nicht aus eigener Initiative angemessen hierfür Vorkehrungen treffen, zum ungeäußerten Aufschluß und zur beschleunigten Ausbeutung der in Betracht kommenden Mineralagerstätten verhalten werden können.

Das geltende Berggesetz bietet hierzu keine ausreichende Handhabe. Durch kaiserliche Verordnung wird nun der Minister für öffentliche Arbeiten ermächtigt, während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse zur Befriedigung des gesteigerten Metallbedarfes des Staates, insbesondere der Seeeresverwaltung, besondere, von den einschlägigen Bestimmungen des Berggesetzes abweichende Verfügungen über den Betrieb in Freischürfen, Gruben- und Tagmaßen zu treffen, die sofortige Inbetriebsetzung gestörter Bergbaue anzuordnen und sämmtlichen Freischürfern ohne weiteres Verfahren die Freischürfe samt der Schurfbewilligung mit der Wirkung zu entziehen, daß ihnen während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse keine neue Schurfbewilli-

gung für das gleiche Gebiet erteilt werden darf. Damit ist die Handhabe gegeben, nicht nur jeder unfruchtbaren Feldesperre wirksam zu begegnen, sondern auch die Besitzer in Betrieb stehender Bergbaue zu verhalten, ihre Erzeugung dem Bedürfnis entsprechend möglichst zu steigern.

## Steigerung der Erzgewinnung.

Der Staat bedarf Metalle in gesteigerter Menge, die Absperrung von überseeischen Produktionsstätten verabte ihn der fremden Zufuhr, er besinnt sich daher all seiner Machtbefugnisse, die ihm das veraltete Berggesetz vom Jahre 1854 einräumt, und erhöht sie durch eine Notverordnung, die die „Bauhasthaltung von Freischürfen und verliehenen Bergbauen“ zum Gegenstand hat.

Dieses veraltete Berggesetz ragt wie eine Ruine aus allen besseren Tagen in unsere kapitalistische Zeit herein. Sein Grundriß verrät eine andere Welt, jene Vorwelt des Kapitalismus, in welcher der Staat noch etwas anderes sich dänkte als der Macht- und Ordnungsmächtiger der Eigentümer. Das alte deutsche Bergrecht kannte kein volles, absolutes Eigentum, kein freies Recht des Herrn über „seine Sache“, in die sich niemand zu mischen habe, vor allem kein Eigentum an Sachen, die tiefer lagen, als der Pflug des Landmannes schürft. Die Dinge, die man grub, gehörten der Allgemeinheit, gehörten nicht bloß den Lebenden, sondern allen künftigen Geschlechtern. Der einzelne konnte an ihnen, solange sie nicht von der Erde getrennt und in den Verkehr übergegangen waren, ein Eigentumsrecht nicht erwerben. Das Bergrecht war immer nur auf Zeit und unter schweren Pflichten verliehen, es konnte sofort entzogen werden, wenn diese Pflichten nicht erfüllt wurden. Es gab nichts als Bergbauberechtigungen. Wenn die Befugnis verliehen wurde, auf einem bestimmten Schurfgebiet zu schürfen, mußte es schürfen, der Freischurf erlosch durch Zeitablauf. Er konnte nach erfolgreichem Schurf ein Grubenmaß ansprechen (m u t e n) und erhielt die Berechtigung zum Abbau (b e r l i e h e n), mußte jedoch sofort abbauen und verlor sein Recht durch Nichtgebrauch. Im Berggesetz aus dem Jahre 1854 erscheint diese Auffassung der Bergbauberechtigung in gemildeter Form noch erhalten. Aber die kapitalistische Praxis hat das Gesetz ausgehöhlt; der § 170 verlangt, daß der Besitzer eines Freischurfs oder eines verliehenen Bergbaues verpflichtet sei, ihn b a u h a s t z u h a l t e n, das heißt gegen jede Gefahr zu sichern und den Vorschriften gemäß in stetem Betrieb zu halten.

Wie den Lesern der Arbeiter-Zeitung vielleicht unerinnerlich ist, hat der Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten in den Verhandlungen über die Kohlensteuerung auf diese Bestimmungen nachdrücklich aufmerksam gemacht. Die Praxis ist heute so, daß fast alle nachgewiesenen Kohlenvorkommen in festen Händen sind, daß die Freischürfe und Grubenmaße zum Handels- und Spekulationsartikel geworden sind. Große Unternehmungen haben die Schürfe und Verleihungen an sich gebracht, sie lassen sie jedoch zum größten Teil liegen und beschränken die Produktion auf einige konzentrierte Betriebsstätten. Würden alle erworbenen und verliehenen Vorkommen abgebaut, so hätten wir Kohle im Überfluß.

Aus diesem Grunde stellten am 23. Oktober 1907 die Abgeordneten Neumann und Schumier eine — durch die berüchtigte Demagogie des Abgeordneten Kraus besonders bekanntgewordene — Interpellation, die durch die heutige Notverordnung der Regierung in hellstes Licht gerückt wird. Wir führen aus ihr folgende Stelle an:

Die herrschende Kohlennot müßte das Ackerbauministerium veranlassen, Sorge zu tragen, daß in verliehenen Grubenfeldern auch wirklich der Abbau der ausgeschlossenen Mineralkarten erfolgt. Das Ackerbauministerium sieht aber im Gegenteil ruhig zu, wie die Bergbehörde immer wieder die Frist zum Abbau verliehener Kohlenfelder verlängert. Zur Jahre 1906 waren von 790 Kohlenbergbaunternehmungen bloß 217 im Betrieb; in den übrigen verliehenen Grubenfeldern ruhte der Betrieb.

Da dieser Nichtbetrieb der Braunkohlenwerke nicht allein den Grubenunternehmungen Gelegenheit gibt, die Kohlenpreise maßlos in die Höhe zu treiben, sondern auch den Händlern den Kohlenwucher erleichtert, und zwar umso mehr erleichtert, als von den 187 Millionen Meterzentner der Kohlenproduktion des böhmischen Braunkohlenbeckens 198 Millionen Meterzentner von den Kohlenfirmen Petzschel und Weinmann in flüssig kommissionarisch verkauft werden, ist es notwendig, daß endlich eine strenge Handhabung des allgemeinen Berggesetzes Platz greift.

Nachdem der § 182 des Allgemeinen Berggesetzes die Frist für das Ruhen der verliehenen Grubenfelder festsetzt und die Gesamtzeit mit einem Jahre bestimmt, darüber hinaus aber nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse weitere Fristverlängerungen gewährt werden dürfen, fragen die Gefertigten den Herrn Ackerbauminister:

Welche Ursachen liegen vor, in den Zeiten einer noch nie dagewesenen Kohlennot Fristverlängerungen für den Abbau der erschlossenen Mineralien immer wieder aufs neue zu erteilen, ohne daß die im Gesetz vorgeschriebenen sorgfältigen Erhebungen gepflogen wurden?

Will der Herr Ackerbauminister die Bergbehörden anweisen, daß sie solche durch nichts gerechtfertigte Fristverlängerungsgesuche abweisen, damit die verliehenen Gruben-

felder abgebaut werden und so dem Kohlenwucher nicht immer Vorschub geleistet wird?

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

I. Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrat folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Den Gesetzentwurf einer Novelle zum Berggesetz, durch die das Recht zur Auffuchung und Gewinnung von Kohle dem Staate vorbehalten wird.

2. Den Entwurf einer Novelle zum Berggesetz, durch die der Staat ermächtigt wird, Kohlenbergwerke aus Gründen des öffentlichen Wohles jederzeit unter Zwangsverwaltung zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn die Bergwerkeigentümer oder Freischürfer die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter unterlassen, wenn der Betrieb infolge einer Absperrung oder eines Ausstandes eingestellt wird, wenn die Unternehmer sich an Kartellen oder Preisverabredungen beteiligen oder wenn sie den Betrieb auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Unternehmern einschränken.

II. Die Regierung wird aufgefordert, die Bergbehörden zu beauftragen, sie mögen das Berggesetz strenger als bisher handhaben und insbesondere durch strenge Anwendung der §§ 220 bis 224, 235 bis 250 a. B.-G. über die Durchführung der §§ 170 bis 188 a. B.-G. machen. Insbesondere sind die Bergbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die von den Unternehmern häufig auf Grund gegenseitiger Verabredung vorgenommene Einschränkung der Produktion als eine Unterbrechung des vorgeschriebenen möglichst vollkommenen Betriebes im Sinne der §§ 170, 174, 243 a. B.-G. anzusehen ist und daß die Fristen zur Aufnahme des unterbrochenen steten Betriebes (§ 182 a. B.-G.) nur auf Grund eingehender Erhebungen und nur dann verlängert werden dürfen, wenn die Aufnahme des steten Betriebes durch höhere Gewalt verhindert wird.

Der damalige Antrag der sozialdemokratischen Fraktion hat als Mittel zur Förderung der Produktion und zur Verbilligung der Kohle genau dasselbe gefordert, was die jegliche Notverordnung „zur Befriedigung des gesteigerten Metallbedarfes des Staates, insbesondere der Seeresverwaltung“ für den Erzbau anordnet. Das ist eine sehr späte, aber dafür eine schlagende Rechtfertigung des Antrages Neumann-Schumier, der den Deutschnationalen den Anlaß zu einer unerhörten Lügenkampagne gegeben hat. Der § 1 dieser Verordnung bestimmt, der Minister für öffentliche Arbeiten sei ermächtigt: a) besondere von den Vorschriften der §§ 174, 176 und 178 bis 182 des Allgemeinen Berggesetzes abweichende Verfügungen über den Betrieb in Freischürfen, Gruben und Tagmahen zu treffen und b) die sofortige Inbetriebsetzung gestifteter Bergbaue anzuordnen. Diese und die folgenden Bestimmungen enthalten nichts, was nicht in gleicher Weise unsere Fraktionsanträge vorgesehen hätten!

15./IV. 1915

55

\* **Verwendung von Gewichten aus Gußeisen in Lebensmittelgeschäften.** Um den Lebensmittelhändlern die Erfüllung ihrer patriotischen Pflicht, Messing, Bronze, Packung usw. für militärische Zwecke spenden zu können, zu erleichtern, hat der Magistrat, soweit dies im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist, die Verwendung von Gewichten aus Gußeisen beim Kleinverkaufe von Fleisch und Fleischwaren gestattet. Fleischhauer, Fleischselcher, Fleisch- und Selchwarenverschleißer, Pferdefleischhauer, Pferdefleischverschleißer, Wildbretthändler, Gemischtwarenverschleißer, Delikatessenhändler usw. können nunmehr in ihren Geschäften die Messgewichte von 0,5 Kilogramm aufwärts durch solche aus Gußeisen ersetzen; nur die Gewichte zu 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Dekagramm müssen in Zukunft aus Messing bestehen.

M. Abt. IX, 2561.

### Kundmachung.

(Verwendung von Wagen und Gewichten beim Kleinverlaufe von  
Fleisch und Fleischwaren)

Zu Abänderung der Bestimmungen I, Punkt 6, der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. November 1906, M. Abt. IX, 658, wird bis auf weiteres nachstehende Anordnung getroffen:

Nur die Gewichte von 50, 20, 10, 5, 2 und 1 dkg müssen aus Messing, Bronze, Packfong oder anderen Legierungen, welche in Bezug auf Härte und Oxydierbarkeit den genannten Metallen ähnlich sind, alle übrigen Gewichte von 0,5 kg aufwärts können aus Gußeisen hergestellt sein.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
im selbständigen Wirkungskreise,  
vom 14 April 1915.

20. IV. 1915

(Anzeigepflicht für nichtbenützte Betriebseinrichtungen aus bestimmten Metallen.) Die Anzeigevorschriften vom 7. Februar und 29. März dieses Jahres für bestimmte Metalle und die daraus gefertigten Waren werden durch eine heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Kundmachung gelangende Verordnung des Handelsministeriums ergänzt, die sich hauptsächlich auf nicht in Benützung stehende Betriebseinrichtungen erstreckt. In Betracht kommen Apparaturen, Leitungen und Erzfachteile aus Antimonium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel und Rotguss. Dagegen sind die aus diesen Metallen bestehenden Druckwalzen der Rattun- und Tapetendruckereien und der Wachstuchfabriken sowie auch die Hausbrenntessel und die Einrichtungen der der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennereien auch dann anzuzeigen, wenn sie in Benützung stehen. Bei den eben angeführten Einrichtungen läßt sich die Frage, ob es sich um unbenützte Einrichtungen handelt, nach ihrer Eigenart und den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe nicht ohne weiteres schon auf Grund der Anzeige beurteilen, weshalb sich für diese Einrichtungen die Festsetzung einer ausgedehnten Anzeigepflicht als notwendig erwiesen hat, während für die weiteren Verfügungen, speziell über diese Gegenstände, die noch zu erhebenden besonderen Verhältnisse der einzelnen Betriebe maßgebend sein werden. Durch eine gleichzeitig zur Verlautbarung kommende Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung wird der freie Verkehr in den der Anzeigepflicht

unterworfenen Gegenständen aufgehoben, dabei jedoch dem Betriebshaber das Recht eingeräumt, jederzeit die Übernahme der Gegenstände durch die Militärverwaltung zu verlangen. Die Entscheidung der Militärverwaltung ist an eine vierwöchige Frist nach Einbringung des Ansuchens gebunden, nach deren Ablauf das freie Verfügungsrecht des Betriebshabers wieder aufsteht. Die Anzeigen sind bei den politischen Bezirksbehörden, wo auch die amtlichen Anzeigeformulare aufliegen, bis 5. Mai einzubringen.

**Die Anzeigepflicht für nichtbenützte Betriebs-  
einrichtungen aus bestimmten Metallen.**

Die im heutigen Morgenblatte erwähnten Verordnungen sind in dem heute zur Ausgabe gelangten Reichsgesetzblatte enthalten. Der Verordnung sind folgende nähere Angaben zu entnehmen: Die Inhaber gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe haben die nicht in Benützung stehenden Betriebseinrichtungen, die ganz oder zum überwiegenden Teile aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel oder Rotguß bestehen, der Behörde zur Anzeige zu bringen. Anzuzeigen sind: 1. Maschinen und Apparate (Destillations-, Kühl- und Kochapparate, Kessel, Kesselhauben, Trommeln, Zylinder, Walzen u. dgl.), 2. Rohrleitungen und deren Armaturen, 3. elektrische Anlagen einschließlich der Leitungen, 4. Ersatzteile. Zu den anzuzeigenden Gegenständen gehören auch solche größere Teile der genannten Einrichtungen, die sich von deren übrigen, aus anderen Materialien bestehenden Teilen leicht abtrennen lassen. — Die Anzeigepflicht besteht, gleichviel ob der Betrieb des Unternehmens dauernd eingestellt ist oder ob die Wiederaufnahme des Betriebes wie bei Saisonbetrieben in einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen ist. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden 1. Instanz zu ahnden, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

In der Verordnung über die Verwendung heißt es unter anderem: Die nach der Ministerialverordnung vom 19. April 1915 anzuzeigenden Betriebseinrichtungen sind kraft der gegenwärtigen Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Sie verbleiben bis auf weiteres dem Betriebsinhaber zur allfälligen Benützung und in seiner Verwahrung, dürfen jedoch, ohne die Betriebsanlage, zu der sie gehören, nur an die von der Militärverwaltung zum Ankauf und zur Uebernahme der Gegenstände bevollmächtigten Organe, sonst aber nur mit einer besonderen Bewilligung des Handelsministeriums freihändig veräußert oder verarbeitet werden. Werden die Einrichtungen mit der Betriebsanlage veräußert, so wirkt die Inanspruchnahme gegen den neuen Inhaber.

**Der Kupferbergbau in Oesterreich.**

München, 20. April. (Priv.-Tel.) Die österreichische Regierung hat Vorkehrungen getroffen, um den Kupferbergbau in Oesterreich möglichst rasch leistungsfähig zu machen. Zunächst soll das gestiftete Bergwerk bei Kitzbühel wieder aufgemacht werden. Andere Baue, insbesondere in Salzburg, Schwarz, im Ahrental bei Taufers in Groß-Tragant und Muttersdorf (Böhmen) sollen auf ihre gegenwärtige Abbauwürdigkeit geprüft werden.

### Zur Belebung des Kupferbergbaues.

Wie wir schon berichtet haben, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten die Untersuchung einer Reihe von seit längerer Zeit stillgelegten Kupferbergbauen auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme ihres Abbaues veranlaßt. Bei der Steigerung des Kupferpreises — er hat sich von rund 170 Kronen auf mehr als 275 Kronen gehoben — wäre es allerdings sehr erwünscht, wenn die bergbauartige Untersuchung diese Wiederaufnahme des Betriebes als lohnend erscheinen lassen würden. Manche dieser Kupferbergbaue sind freilich schon „erfassen“ und es wird deshalb vor allem nötig sein, mit dem „Sümpfen“ vorzugehen. Wenn die bergbehördliche Untersuchung indes hinsichtlich der voraussichtlichen Ergiebigkeit günstige Ergebnisse zeitigen sollte, wäre dies aber unbedacht der etwa nötigen Wiederaufschlußarbeiten gewiß sehr zu begrüßen.



## Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Zur Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen tritt am 1. Mai 1915 eine neue Verfügung in Kraft, die eine teilweise Aenderung und Ergänzung der Verfügung vom 31. Januar dieses Jahres bildet und auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw. umfaßt, deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der Behörden bereits beschlagnahmt worden sind. Jene Einzelverfügungen treten infolge der neuen Verfügung außer Kraft und werden durch sie ersetzt. Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte. Ausgenommen bleiben die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der in der Bekanntmachung in 22 Klassen aufgeführten Arten von Metallen. — Von der Verfügung betroffen werden: alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden; alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, sowie alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden.

Ausgenommen von der Meldepflicht und der Beschlagnahme sind kleinere, für die verschiedenen Klassen im einzelnen besonders angegebene Gewichtsmengen. —

Die Verfügung enthält ferner eingehende Bestimmungen über die Verwendung der beschlagnahmten Bestände und regelt die Entnahme und Verwertung gewisser Vorratsmengen. Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird, und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Vorbrücke in den Postanstalten erhältlich sind. Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Mittengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt. Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten. — Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Nollendorf 3008 und 3009, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

## Die Beschlagnahme von Metallen.

Amtlich wird die Verfügung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, zugleich mit dem Hinweis, daß jede Uebertretung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10,000 M. bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen werden, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden können. Die Verfügung tritt heute (am 1. Mai) mittag 12 Uhr in Kraft und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Meldepflichtig und beschlagnahmt sind danach bis auf weiteres sämtliche Vorräte in festem oder flüssigem Zustande von Kupfer (mit seinen Legierungen, Erzen, Neben- und Zwischenprodukten), von Nickel, Zinn, Aluminium, Antimon, Sarsblei in ihren verschiedenen Formen. Gemeldet muß — entsprechend der mitgeteilten Voranzeige — neben der Vorratsmenge werden, wem die fremden Vorräte gehören, ob und durch wen schon von anderer Seite eine Beschlagnahme erfolgt ist. Die beschlagnahmten Vorräte sollen tunlichst gesondert aufbewahrt werden. Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen Mengen für Kriegsbedarf jeder Art, zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes entnommen werden, sowie die vom Kriegsministerium freigegebenen wie die von der Kriegs-Metall-Alt.-Ges. aufgekauften Mengen. Die amtlich ausgegebenen Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, Fernsprecher Nollendorf 3008/9, bis zum 15. Mai einzureichen. Alle zwei Monate sind die Angaben zu erneuern.

### Benzol und Solventnaphtha.

Amtlich veröffentlicht wird die heute, 1. Mai, in Kraft tretende Bekanntmachung, betr. Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe. Der Verfügung unterliegen Benzol jeglicher Art, benzolhaltige Körper, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorkläuföl usw. Dieses Benzol darf nur in enttolltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden. Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens ein Fünftel des Benzolgehalts ausmacht. Dieses enttollte Benzol darf, und zwar in den genehmigten Gemischen, in letzter Hand nur geliefert werden: a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient; b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschließlich für Kraftwagen) zu

landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird; c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 Prozent der Erzeugung, bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen; d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind. — Solventnaphtha muß in letzter Hand an Verbraucher für vorliegende Heeresaufträge abgegeben werden. Die Höchstpreise bei Zahlung Zug um Zug betragen für diese Benzole 47 M. für 100 Kilogramm, für Reintoluol 45 M., Solventnaphtha I 43, II 33 M., Äthol 43 M. für 100 Kilogramm, abgesehen von den Versandkosten ab letzter Lagerstelle. Vertraglich festgelegte Vereinbarungen werden von diesen Preisen nicht berührt. Gefängnis- und Geldstrafen stehen auf Zuwiderhandlungen.

## Verpflichtung zur Ablieferung von Metallvorräten.

Durch eine morgen im Reichs-Gesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Ministerialverordnung wird die Ablieferung der Vorräte an bestimmten Metallen für den 8. Juni d. J. vorgeschrieben. Abzuliefern sind die Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei (auch Hartblei), Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß einschließlich der Altmaterialien und Abfälle dieser Metalle, und zwar nach dem Stande vom 31. März d. J. unter Zurechnung des seitherigen Zuwachses. Ferner sind abzuliefern: Die Vorräte an Blechen und Drähten von über 1 Millimeter Stärke, Tafeln, Platten, Stangen und Röhren aus Aluminium, Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Messing, Rotguß und Tombak, auch wenn die angeführten Materialien zugeschnitten, nicht aber wenn sie weiter verarbeitet sind. Endlich sind die Vorräte an Rohgußstücken aus Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Messing, Rotguß und Tombak abzuliefern. Für die Verpflichtung zur Ablieferung der Vorräte an Rohgußstücken, Blechen usw. ist der Stand vom 31. d. M. maßgebend.

Den Besitzern werden im allgemeinen 20 Prozent der Vorräte zur freien Verwendung überlassen. Für die Betriebe der elektrischen Industrie, die sich mit der Herstellung von Maschinen, Apparaten, Leitungen oder der Ausführung elektrischer Anlagen befassen, sind 50 Prozent der Vorräte freigegeben. Ferner sind von der Verpflichtung zur Ablieferung jene Mengen ausgenommen, die der Besitzer zur Ausführung von Aufträgen der Militärverwaltung in seinem eigenen Betriebe oder in anderen von ihm hiezu herangezogenen Betrieben unbedingt benötigt. Endlich sind auch jene Mengen nicht abzuliefern, die zu Ausbesserungen im eigenen Betriebe des Metallbesitzers bis Ende Juli d. J. voraussichtlich erforderlich sind.

Die Einlieferung der Materialien hat bis zum 8. Juni d. J. nach den näheren Weisungen der Verordnung an die in Graz, Prag, Salzburg und Wien errichteten „Uebernahmskommissionen für Metalle und Legierungen“ zu erfolgen. Mindereinlieferungen sind bei der Zentral-Requisitionskommission (Wien, k. k. Kriegsministerium) zu rechtfertigen. Mit einer gleichzeitigen Verordnung wird die bisherige Inanspruchnahme von Erzen, Vorprodukten, Aschen und Kräzen der verschiedenen Metalle, ferner jene von Zinn und Zinnlegierungen einschließlich der Altmaterialien und Abfälle dieses Metalls aufgehoben.

(Anzeigepflicht bestimmter Betriebseinrichtungen aus Metallen.) Die „Rathauskorrespondenz“ schreibt: Mit Ministerialverordnung vom 19. April 1915 wurde die Pflicht zur Anzeige von nicht in Benutzung stehenden Betriebseinrichtungen, die ganz oder zum Teile aus bestimmten Metallen bestehen, angeordnet. Das Ergebnis dieser Verordnung war in einzelnen Bezirken ein minimales. Nachdem zufolge der Neuherung des Marktantes Kaffeefieder und Kaffeeschenter mit ihren Kupfergeschirren, ein großer Teil der größeren Wirtschaftsbetriebe, die Wäschereien, die Brauereien und fast alle Fabriken in Betracht kommen dürften, ist bei der großen Anzahl von Betrieben dieser Art nicht anzunehmen, daß sich der Anzeigerstand mit dem tatsächlichen Vorhandensein anzeigepflichtiger Gegenstände deckt und ist vielmehr die Unkenntnis der in Betracht kommenden Unternehmer von den

neuen Bestimmungen als wahrscheinlicher Grund für das Fehlen weiterer Anzeigen anzusehen. Nachdem weiter bei der derzeitigen Ueberlastung der Marktansammlungen eine Nachschau von Betrieb zu Betrieb bisher untunlich war, wird zur Vermeidung der gesetzlichen Straffolgen auf die bestehende Anzeigepflicht aufmerksam gemacht.

4./11. 1915

66

## \* (Die Kupferbestände Deutschlands im Kriege.)

In reichsdeutschen Blättern lesen wir folgende Mitteilung: Kürzlich hat die Kriegsrrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums darauf hingewiesen, daß die Sammlung von alten Metallbeständen aus Haushaltungen für die Zwecke der Heeresverwaltung zur Herstellung von Munition vorerst unnötig sei, da Mangel an alten Metallen nicht bestehe. Obwohl diese Erklärung zunächst paradox erscheinen mag, da wir bei vielen Metallen auf die Zufuhr vom Auslande angewiesen sind, die uns jetzt versperert ist, so trifft dies doch für das zu Kriegszwecken am meisten gebrauchte Erz, das Kupfer, zu. Wir werden für eine wie lange Zeit der Krieg auch dauern mag, keinen Mangel an Kupfer erleiden. Im Frieden betrug der Kupferbedarf Deutschlands in den letzten Jahren etwa 260.000 Tonnen, davon lieferten die Vereinigten Staaten etwa 80 Prozent, während nur 41.400 Tonnen im Inlande erzeugt werden konnten. Da Deutschland nur wenig Kupfererze besitzt. Der größte Prozentsatz (46 Prozent) des roten Metalles wird von der Elektrizitätsindustrie zur Herstellung elektrischer Maschinen, von Drähten und Kabeln verwendet. Da die Elektrizitätsindustrie einen starken Export nach dem Auslande hat, der jetzt ausfällt, sinkt der Bedarf recht erheblich, es werden größere, noch vorhandene Bestände frei. Ebenso verhält es sich in den anderen Industrien, den Kupfer- und Messingwerken, Schiffswerften und chemischen Fabriken. Demgegenüber ist die Heeresverwaltung mit einem großen Anspruch von 100.000 Tonnen an den Kupfermarkt herangetreten. Dessen Deckung kann ungestört auf mehrere Weise erfolgen. Einmal werden die Metalle nie gänzlich verbraucht und verschwinden nicht aus der Welt, sondern wechseln nur ihre Gestalt und können jederzeit durch einen Schmelzprozeß mit geringer Einbuße in die ursprüngliche Form zurückgeführt werden. Für die Umschmelzung des Kupfers sind leztlin sehr praktische Verfahren ausgearbeitet worden. Andererseits können sich, wie Dr. Noth in der Metallbörse anführt, zahlreiche Industriezweige, die früher Kupfer verwandten, mit anderen, nicht so seltenen Metallen behelfen. So montieren die Elektrizitätswerke jetzt einen Teil ihrer Leitungen mit Eisen statt mit Kupfer. Weiter führen die Großmaschinen reichlich Kupfer, das ohne weiteres durch Eisen ersetzt werden kann. In den 50.000 deutschen Lokomotiven sind 100.000 Tonnen Kupfer entbehrlich. Auch das Kupfer der Patronen und Artilleriegeschosse kann durch das in Deutschland reichlich vorhandene Zink einen Ersatz finden. Man hat berechnet, daß die Kupferbestände, die bei uns in Anlagen verarbeitet sind, 1.500.000 Tonnen betragen. Diese Ziffer zeigt deutlich, daß der Krieg sein Ende nicht durch Kupfermangel nehmen wird.

### Zur Beschlagnahme von Metallen.

In einer am 1. Mai 1915 in Kraft getretenen Verfügung des Kriegsministeriums über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen ist die Verwendung der beschlagnahmten Metallbestände geregelt und auch der Begriff der Kriegslieferung im Sinne dieser Verfügung erläutert. Unzulässig ist danach die Entnahme beschlagnahmter Metalle zur Herstellung von Maschinen, Apparaten oder Werkzeugen, mit denen an der Ausführung von Kriegslieferungen gearbeitet werden soll. Zu solcher Verwendung bedarf es einer besonderen Freigabe durch das Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung. In den Anträgen auf Freigabe ist der Nachweis der Unersehllichkeit der Rohstoffe und der Dringlichkeit der Ausführung zu erbringen sowie die nötige Metallmenge (Kilogramm) anzugeben. Eine Bescheinigung der bestellenden Behörde über die Notwendigkeit der Neuanschaffung solcher Apparate muß dem Antrage beigelegt sein.

18. VII. 1915

68

### Verwendung der Kriegsgefangenen in der Industrie.

Das Permanenzkomitee für Handel, Industrie und Gewerbe beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung auch mit der Frage der Verwendung von Kriegsgefangenen in industriellen Betrieben. Diese Frage wird insbesondere der Metallbranche infolge des durch die Einberufungen geschwächten Arbeiterstandes dringlich. Gesuche um Beistellung von Kriegsgefangenen für industrielle Arbeiten sind an das k. u. k. Kriegsministerium zu richten, wenn von den Firmen mehr als 200 Kriegsgefangene angesprochen werden; bei einer geringeren Anzahl als 200 Kriegsgefangene sind die Gesuche an das zuständige Militärkommando zu richten. Die Gesuche werden von der Militärverwaltung je nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden.

**Bevorstehende Erhöhung der Eisenpreise.**

Die fortdauernden Eisenpreiserhöhungen in Deutschland haben es schon seit langem wahrscheinlich gemacht, daß auch die heimischen Eisenpreise wieder eine Steigerung erfahren werden. Wie wir hören, dürfte in der aller kürzesten Zeit eine Regulierung der Preise für Stabeisen, Grobbleche, verzinkte Bleche und Schwarzbleche erfolgen. In anderen Artikeln sind bekanntlich bereits vor einiger Zeit durch die Auslandsnotierungen beeinflusste Preisregulierungen durchgeführt worden, wie bei Trägern, Grubenschienen und Walzdraht. Die Stabeisennotierungen haben den Schutzzoll von 6 Kronen bisher überhaupt nicht berücksichtigt und da sich, wie in finanziellen Kreisen verlautet, die Preiserhöhung um eine Krone herum bewegen dürfte, so bleiben die österreichischen Stabeisenpreise noch immer tief unter der deutschen Parität, und ein ähnlicher Zustand ergibt sich auch hinsichtlich der Bleche.



1./VIII. 1915

70

[Die Erhöhung der Eisenpreise.] Die allgemeine Steigerung der Eisenpreise um 1 R. 50 H. ist nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Ungarn erfolgt. Ehe diese Maßregel in Kraft gesetzt wurde, ist an sämtliche Eisenwerke der Monarchie eine Anfrage gerichtet worden, ob sie mit Rücksicht auf die Steigerung der Gesehungslosten einer Erhöhung der Preise zustimmen. Alle Werke gaben eine bejahende Antwort, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Verringerung der Produktion, die teilweise mit dem Arbeitermangel zusammenhänge, die Zentralregie verteuere. Dazu kamme die Preissteigerung der Kohle und der meisten Materialien, darunter insbesondere der für Legierungen dienenden Stoffe, die zum Teile auf das Dreifache gestiegen seien. Nachdem diese Antworten der Werke eingetroffen waren, wurde die Preis-erhöhung im Wege eines Zirkulars in Kraft gesetzt.

**Zur Anmeldepflicht von Kupfervorräten.**

WTB Berlin, 2. Juli. (Telegr.) Die Verfügung vom 1. Mai 1915 über die Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Vorräten an Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium, Antimon und Legierungen dieser Metalle ordnet in § 7 an, daß die Angabe meldepflichtiger Metalle vom 1. Mai d. J. ab fortlaufend alle 2 Monate unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats zu geschehen hat. Danach hat die nächste Meldung der Bestände am 1. Juli 1915 zu erfolgen. Die für diesen Stichtag zu erstattenden Meldungen sind unter Benutzung eines Meldescheines bis spätestens zum 15. Juli einschließlich an die Metallmeldestelle der Kriegsrrohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu richten. Zur Meldung dürfen keine andern als die vom 1. Juli ab bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlichen Vorbrücke verwendet werden. Pünktliche Einhaltung der Meldefrist und Beobachtung aller sonstigen Einzelbestimmungen der Verfügung wird zur Vermeidung empfindlicher strafrechtlicher Folgen empfohlen.

## Eine bedeutame Konferenz der Metallarbeiter.

Die infolge des Krieges in den metallverarbeitenden Industrien, insbesondere in den unter das Kriegsleistungsgesetz gestellten Betrieben herrschenden Verhältnisse haben den Vorstand des Metallarbeiterverbandes veranlaßt, entsprechende Schritte beim Kriegsministerium sowie auch bei den Unternehmerorganisationen und einzelnen Unternehmern zu unternehmen, um so dem Rechte der Arbeiter Geltung zu verschaffen und ihnen auch die Möglichkeit zu bieten, über diese so schwere Zeit leichter hinwegzukommen. Da diese Aktionen für die Metallarbeiter von ganz Oesterreich eine große Bedeutung haben, fand am 4. und 5. d. eine Reichskonferenz der Metallarbeiter statt, an der die Obmänner und Sekretäre der Bezirksleitungen teilnahmen.

Zunächst widmete der Vorsitzende Sigl dem auf dem Schlachtfeld gefallenen Sekretär für den Agitationsbezirk Witkowič Julius Jezersky einen ehrenden Nachruf.

### Die Eingabe an das Kriegsministerium.

Hierauf berichtete Abgeordneter Domes über die Beantwortung der Eingabe durch das Kriegsministerium und über die Vorbereitungen zur Errichtung von Beschwerdestellen. Er besprach eingehend die Wahrnehmungen, die man in den für den Kriegsbedarf arbeitenden Unternehmungen machen konnte. Das Parlament hat das Kriegsleistungsgesetz genehmigt und dieses wurde nach Ausbruch des Krieges durch mehrere Verordnungen des Landesverteidigungsministeriums erläutert und ergänzt. Das hielt jedoch die Unternehmer vielfach nicht ab, die Rechte der Arbeiter mit Füßen zu treten. Selbst über die letzte Verordnung, durch die dem Arbeiter das Recht zugebilligt wurde, in den im § 82 a G.-D. vorgesehenen Fällen das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen, setzten sich die Unternehmer nicht nur hinweg, sondern sie führten vielfach auch die auf ihr Recht pochenden Arbeiter noch einer Bestrafung zu, woran auch der dritte Absatz dieser Verordnung, wonach dem Arbeiter das Recht zusteht, die Entscheidung der zuständigen Gerichte anzurufen, nichts änderte. Der Verbandsvorstand richtete nun mehrere Eingaben an das Kriegsministerium und erstattete Vorschläge, wie den Uebelständen abzuwehren wäre. So wurde in der letzten Eingabe unter anderem auch die Schaffung von Beschwerdestellen oder Kriegsausschüssen, wie wir sie zu nennen pflegen, in allen Landeshauptstädten und bedeutenden Industrieorten angeregt. Diese sind in Deutschland bereits seit längerer Zeit eingerichtet und haben sich bewährt. Der Metallarbeiterverband hat sich auch mit der Unternehmerorganisation ins Einvernehmen gesetzt, deren Vertreter dagegen nichts einwenden konnten. Nach ungefähr vier Monaten ist nun vom Kriegsministerium die Erledigung gekommen und man kann sagen, daß, wenn auch andere Gewalten am Werke waren und vieles unseren berechtigten Erwartungen nicht entspricht, das Ergebnis doch befriedigend ist, denn die Errichtung der Beschwerdestellen wurde für alle Hauptstädte und größeren Industrieorte bewilligt. Diese Kriegsausschüsse sollen aus je drei Vertretern der Arbeiterorganisation und der Unternehmerorganisation und einem Vertreter der Militärverwaltung als Vorsitzenden bestehen. Aufgabe der Konferenz sei es nun, zu bestimmen, für welche Orte die Kriegsausschüsse verlangt werden, und die Beisitzer namhaft zu machen.

Nachdem der Redner auch die Schwierigkeiten, die sich an manchen Orten ergeben werden, hervorgehoben hatte, teilte er noch mit, daß für Wien und Niederösterreich eine Beschwerdestelle in Vorschlag gebracht wird, für die Domes, Drechsler und Wiedenhofer als Beisitzer, Schnofl aus St. Pölten, Schlesinger aus Wiener-Neustadt und Frič Hofmann für die Gieselerorganisation vorgeschlagen werden.

In der eingehenden Debatte wurde die Notwendigkeit dieser Beschwerdestellen allgemein anerkannt und das Vorgehen des Verbandsvorstandes gutgeheißen. Die Vorschläge für die Beisitzer in den notwendig erscheinenden Beschwerdestellen (Binz für Oberösterreich und Salzburg, Graz für Steiermark, Alagenfurt für Kärnten, Laibach für Krain, Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Prag, Pilsen, Teplig und Reichenberg für Böhmen, Brünn und Mährisch-Odrau für Mähren und Bielitz für Schlesien) wurden teils sofort erstattet, teils werden die Beisitzer im Laufe dieser Woche namhaft gemacht werden. Von der Schaffung von Beschwerdestellen für Ostgalizien und die Bukowina sowie für das Küstengebiet wurde mit Rücksicht auf das Kriegsgebiet vorläufig Abstand genommen.

### Die Teuerungszulage.

Am Montag wurde über die Aktion zur Erreichung einer Teuerungszulage verhandelt. Abgeordneter Domes verwies auf die vorangegangene Debatte, aus der hervorgeht, daß die bereits getroffenen Einrichtungen noch lange nicht genügen, um die kassen Verhältnisse, unter denen die Arbeiterchaft gegenwärtig zu leiden hat, zu beseitigen. Insbesondere sei es die stets steigende Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel, unter der die große Masse zusammenbricht, da die Preise mancher Lebensmittel, was aus der Statistik zu ersehen ist, bis um 350 Prozent gestiegen sind. Aus den amtlichen Marktberichten geht hervor, daß bei diesen Preisen ein Arbeiter mit einer fünfköpfigen Familie im Juli 1914 38 Kronen benötigte, jetzt jedoch 69 Kronen in der Woche zum Leben benötigt. Wenn nun auch behauptet wird, daß manche

Arbeiter höhere Löhne als im Frieden erreichen, so dürfte nicht außer acht gelassen werden, daß das nur Einzelfälle sind und diese Verdienste nur durch Ueberstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit erzielt werden. Die große Masse der Arbeiter verdient aber auch heute, trotz angestrengtester Arbeit, nicht so viel, um sich auch nur einmal im Tage sattessen zu können. Während die Unternehmer, die Agrarier und Lebensmittelwucherer reiche Gewinne einheimen, muß die Mehrzahl der Arbeiter bei schwerer Arbeit hungern, da sie für den erzielten Verdienst nicht die notwendigen Lebensmittel zu kaufen vermag. So findet man selbst in Wien noch Dreher mit einem wöchentlichen Einkommen von 20 bis 30 Kronen, die, da ihnen die Freizügigkeit genommen wurde, nun an die Arbeitsstätte gefesselt sind, obwohl sie an einem anderen Orte 50 bis 70 Kronen bestimmt verdienen würden. Diese traurigen Verhältnisse haben den Verbandsvorstand veranlaßt, an die Unternehmerorganisation in Wien wegen Gewährung einer Teuerungszulage heranzutreten. Der erste Versuch wurde scharf abgewiesen. Bei der Gewährung von Teuerungszulagen haben sich die Unternehmer bemühen wollen zu zeigen, daß das ein Wohltätigkeitsakt sei und die Organisation darauf keinen Einfluß nehmen darf. Die Meinung der Herren, daß der Wunsch nach einer Teuerungszulage auf das Betreiben der Organisation ausgelöst wurde, hat aber bald eine Korrektur erfahren, da es in einzelnen Betrieben wegen Verweigerung zu stürmischen Ausritten kam. Das bestimmte dann die Unternehmer, in etwas höheren Maße Teuerungszulagen zu gewähren. In der Provinz sind aber die Verdienstverhältnisse weit schlimmer wie in Wien und es ist deshalb auch im Interesse der dortigen Kollegen — unbekümmert, ob sie sich einen Erfolg versprechen oder nicht —, an die Unternehmer ein gleiches Ansuchen zu stellen.

Nach längerer Debatte, in der alle Redner die Notwendigkeit der Teuerungszulagen begründeten, erklärte Genosse Domes in seinem Schlußwort unter anderem, daß selbstverständlich die Unternehmer, wenn die Lebensmittelpreise zum Beispiel um 70 Prozent und mehr gestiegen sind, auch so viel Teuerungszulage gewähren werden, aber es dürfe auch wieder von ihnen nicht der durch Ueberarbeit erzielte Mehrverdienst in Betracht gezogen werden, da eine Mehrleistung auch wieder an den Arbeiter erhöhte Anforderung in seiner Ernährung stellt.

Lumbingen Manuscript  
17. VII. 1915

73

### Beständemeldung über Metalle.

Aus Berlin wird amtlich gemeldet:

Die Frist für Beständemeldungen nach den Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915, betreffend Metalle und vom 16. März 1915 betreffend Wolfram, Chrom, Barium, Molybdän und Mangan lief am 15. Juli d. J. ab. Zur Nachmeldung wurde eine Nachfrist bis zum 25. Juli gewährt. Die Unterlassung der Meldung wird in der Bekanntmachung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 mit empfindlichen Strafen bedroht. Vordrucke für die Meldungen sind bei allen Postämtern erster und zweiter Klasse erhältlich.

## Bestandsmeldung über Metalle.

Berlin, 16. Juli. (B. L. B. Nichtamtlich.) Die Frist für Bestandsmeldungen nach den Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915 Nr. 1/4 15. R. R. U. betreffend Metalle und vom 16. März 1915 Nr. 6172/2 15. R. R. U. betr. Wolfram, Chrom, Vanadium, Molybdaen und Mangan ist am 15. Juli ds. Jrs. abgelaufen. Zur Nachmeldung ist eine Nachfrist bis zum 25. Juli gewährt worden. Eine Unterlassung der Meldung wird in § 5 der Bekanntmachung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 mit empfindlichen Strafen bedroht. — Vorbrücke für Meldungen sind bei allen Postämtern erster und zweiter Klasse erhältlich.

Berlin, 16. Juli. (B. L. B. Nichtamtlich.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die vom Kriegsministerium allgemein zugelassenen Ausnahmen von dem Herstellungsverbot für Baumwollstoffe.

**Kupferdächer auf Kirchen.****Eine Vorratsaufnahme.**

Das gestrige „Wiener Diözesanblatt“ verlautbart folgendes:

„Die durch die Kriegserklärung Italiens bewirkte Ausdehnung des Völkerringens macht es der Seeresverwaltung zur Pflicht, auch die Mittel zur Fortsetzung des Kampfes in verstärktem Maße bereitzustellen. In diesem Zusammenhang erscheint für die Seeresverwaltung eine beiläufige Orientierung über die Kupfermenge von Wichtigkeit, welche als Kupferblech bei der Bedachung von Gebäuden in Verwendung steht.

Vom Standpunkt des Ressorts des Ministeriums für Kultus und Unterricht kommen unter anderm die Gebäude der Kirchen und Religionsgesellschaften in Betracht. Ohne gegenwärtig in die Frage einzugehen, auf welche Weise diese Materialien der Seeresverwaltung für den Fall des Bedarfes zur Verfügung gestellt werden könnten, ergeht zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 8. Juni d. J. das Ersuchen, zum Zwecke der erwähnten vorläufigen Orientierung mit aller Beschleunigung die Zusammenstellung der in Betracht kommenden kirchlichen (gottesdienstlichen) Objekte in Tabellenform, eventuell eine Fehlanzeige an das fürstbischöfliche Ordinariat leiten zu wollen.

Die Tabellen hätten folgende Rubriken zu enthalten:

Bezeichnung des Objekts (Kirche, Pfarrhaus, Wirtschaftsgebäude, Residenz oder dergleichen), dann Ort und politischer Bezirk.

Art der Verwendung des Kupfers: Kupferdach (ungefähre Ausdehnung der Dachfläche in Quadratmetern), Turmknopf, Dachrinnen, Wasserpeier und dergleichen.

Annähernde Berechnung des sich hienach ergebenden Gewichtes des Kupfers.

Ob die betreffende Bedachung flach oder gewölbt (Kuppelbau) ist.

Begehrtes Entgelt für die Ueberlassung des Kupfers, Ablösung in Geld, provisorische oder definitive neue Eindeckung, feinerzeitige Wiedereindeckung mit Kupfer; ob die Ersatzbedachung in eigener Regie durchgeführt oder die Durchführung durch staatliche Techniker oder durch Unternehmer gewünscht würde.

In Anmerkung wäre weiter anzugeben, ob nach Ansicht der betreffenden Stelle das bezeichnete Kupferdach aus Gründen des Denkmalschutzes oder sonstigen Erwägungen unbedingt erhalten bleiben soll, ob es nur im äußersten Bedarfsfalle heranzuziehen wäre, oder ob ihm ein künstlerischer oder sonstiger Wert überhaupt nicht innewohnt, das Dach daher ohne weiters umgedeckt werden könnte.

Die Pfarrämter werden hienmit mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, sich im Falle, daß sie eine Kupferbedachung in dem angegebenen Sinne abgeben könnten, ehestmöglichst gemäß den oben angeführten Rubriken zu äußern.“

## Die Lage der Stahlindustrie.

Während die Erzeugung der deutschen Walzwerke nach der amtlichen Statistik bisher erst bis zum Jahre 1912 bekannt ist, hat der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller trotz des Kriegszustandes die Erzeugung der Walzwerke im deutschen Zollgebiet in den beiden letzten Jahren zu ermitteln vermocht. Die Gesamterzeugung der Walzwerke des Zollgebiets betrug nach der Vereinsstatistik 13 011 438 To. im Jahre 1914 gegen 16 518 950 To. in 1913 und gegen 16 347 142 To der amtlichen Statistik in 1912. Von der Gesamterzeugung i. J. 1914 fallen 9 590 695 To. in die sieben Monate der Friedenszeit und 3 420 743 To. in die fünf Monate der Kriegszeit. Während die durchschnittliche Erzeugung der letzten sieben Friedensmonate 1 370 099 To. betrug, kamen auf die Kriegsmonte durchschnittlich 684 149 To. oder nahezu 50 pCt. der Friedensproduktion. Trotz des starken Rückganges während der Kriegszeit ist die Gesamterzeugung i. J. 1914 immer noch erheblich größer als nur wenige Jahre zuvor, nämlich im Jahre 1910.

An der Gesamterzeugung sind beteiligt:

	1913	1914	1914 Kriegszeit (5 Monate)
	(Tonnen)		
Rheinland und Westfalen	9 021 229	7 436 493	2 227 407
Schlesien	1 278 477	1 080 595	345 994
Siegerland, Kr. Wetzlar u. Hessen-Nassau	446 228	346 704	100 212
Nord- u. Mitteldeutschland	654 318	529 574	152 311
Königreich Sachsen	262 391	219 730	75 820
Süddeutschland	190 234	165 528	41 558
Saargebiet u. bayr. Rheinpfalz	1 632 414	1 102 965	202 397
Elsaß-Lothringen	1 935 930	1 267 262	143 999
Luxemburg	1 097 729	863 587	131 045

die Sorten:

Halbfabrikate z. Absatz best.	2 799 990	2 029 280	435 296
Eisenbahnoberbaumaterial	2 470 065	1 867 086	592 711
Träger	1 555 511	1 192 246	245 394
Stabeisen	4 429 558	3 536 901	898 762
Bandeisen	4 395 602	368 914	91 790
Walzdraht	1 157 873	927 032	219 438
Grobbleche	1 408 591	1 172 966	355 498
Feinbleche	820 046	688 805	194 113
Weißbleche	83 051	85 569	34 226
Röhren	640 084	506 488	127 255
Rollendes Material	374 082	277 048	78 048
Schmiedestücke	207 602	195 125	72 637
Anderer Fertigfabrikate	176 895	163 978	75 565

Im Laufe des Jahres 1915 dürfte die Erzeugung der Walzwerke, wie die der Hochöfen und Stahlwerke erheblich gestiegen sein, denn zweifellos hat sich die bekannte weitgehende Anpassungsfähigkeit der Eisen- und Stahlindustrie an den Kriegsbedarf auch in den Walzwerken aufs glänzendste bewährt.

In der gestrigen Versammlung des Stahlwerksverbandes wurde über die Geschäftslage mitgeteilt: In Halbzeug sind die inländischen Verbraucher im Verhältnis zu ihrer verringerten Leistungsfähigkeit durchweg auch weiter gut beschäftigt. Die Durchschnittsbezüge könnten sich auf der bisherigen Höhe nicht halten, wenn die Arbeiterverhältnisse weitere Betriebseinschränkungen erforderlich machen sollten. Im Ausfuhrgeschäft wickeln sich die mit neutralen Ländern laufenden Abschlüsse ordnungsmäßig ab. In schwerem Oberbaumaterial ging von den Reichseisenbahnen eine Nachtragsbestellung für das Rechnungsjahr 1915 ein, womit der Gesamtbedarf dieser Bahnen auf die Durchschnittshöhe der letzten Jahre gelangt. Aus dem neutralen Auslande konnten einige Abschlüsse hingenommen werden; andere stehen in Behandlung. In Rillenschienen verlief das Inlandsgeschäft weiter ruhig. Mit dem neutralen Auslande wurde ein nicht unerheblicher Abschluß getätigt. Der Auftragszugang an Grubenschienen war im Juni etwas geringer als im Mai, geht aber über den Durchschnitt der Monate Januar—Juni d. J. noch etwas hinaus. In Formeisen hat der inländische Abuf im Juni gegen die beiden Vormonate eine Steigerung erfahren. Entsprechend war auch der Inlandsversand besser. Im allgemeinen liegt das Geschäft infolge der ruhigen Lage des Baumarktes still. Konstruktionswerkstätten und Waggonbauanstalten haben dagegen offenbar gut zu tun und rufen verhältnismäßig flott ab. Die Lage des Geschäfts im neutralen Auslande ist unverändert ruhig.

Die nächste Hauptversammlung wurde auf Donnerstag, den 23. September, anberaumt. In der gestrigen Sitzung der Stabeisenwerke und der Walzdrahtwerke ist der Verkauf bei unveränderten Preisen für das vierte Vierteljahr freigegeben worden.

## Die österreichische Eisen- und Kohlenindustrie im ersten Jahre des Weltkrieges.

Von Generaldirektor Wilhelm Kestranek.\*)

Nach einer langen Zeit lähmender Schwüle, die der österreichischen — durch allerlei im Lande herrschende Verhältnisse ohnehin gehemmt — Volkswirtschaft schließlich den Atem völlig benahm, fuhr plötzlich der Feuerstrahl des Kampfes gegen Serbien nieder und nach ihm in betäubender Folge die Blitze der zahllosen weiteren Kriegserklärungen. Es folgte zunächst ein Moment vollständiger Erstarrung des wirtschaftlichen Organismus. Man stand vor ungeahnten, unfaßbaren, in ihren Folgen nicht ermessbaren, nie dagewesenen Ereignissen. Es fehlte jede Erfahrung für die Beurteilung des Kommenden. Man hatte in den letzten Jahrzehnten wohl die Wirkung von Kriegen zwischen zwei Staaten mannigfach beobachten können; jetzt aber stand man vor einem Weltbrand, und es fehlte jeder Maßstab, um seine Folgen auf die Volkswirtschaft der in den Streit Verwickelten wie auch auf den gesamten Weltverkehr ermessen zu können. Der Eine meinte angesichts der ungeheuren Anspannung aller Kräfte, welche die großen Heeresmassen und die modernen Kampfmittel mit sich bringen, daß ein solcher gigantischer Kampf nicht länger als wenige Monate währen könne, während der Andere im Hinblick auf die Bitterkeit des Streites und die weiten Ziele desselben glaubte, sich auf eine Dauer von Jahren gefaßt machen zu müssen. Allmählich wich indessen die erste Erstarrung, der Wirrwarr von Meinungen löste sich und es setzte nach und nach das wirtschaftliche Getriebe wieder ein. Es war so, wie wenn plötzlich in einen Ameisenhaufen gestochen wird: zuerst ein zahlloses Durcheinanderlaufen der erschreckten und verwirrten kleinen Baumeister, bald darauf das Einsetzen des planmäßigen Wiederaufbaues und des gewohnten regelmäßigen Treibens.

### Bei Ausbruch des Krieges.

Im ersten Kriegsmonat, im August 1914, stockte zunächst naturgemäß die Gütererzeugung, da eine große Zahl der ihr mitwirkenden Kräfte zu den Fahnen gerufen wurde und der Aufmarsch der Heere das einzige im modernen Wirtschaftsleben in Betracht kommende Verkehrsmittel: die Eisenbahnen, fast ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Insofern die an der Produktion Teilnehmenden nicht selbst dem Kampfesfolge zu leisten hatten, waren sie vielfach durch die Mithilfe an der Ausrüstung der ins Feld ziehenden und durch die Neuordnung der Familienverhältnisse in der Arbeitsleistung gestört. Dazu kam, daß bei Ausbruch des Krieges so manche Bodenprodukte noch nicht eingeheimst und die Felder zu bestellen waren, und im ersten Augenblick ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern befürchtet wurde. Dies veranlaßte einzelne Hüttenwerke und Kohlenzechen, bewegt auch von der Furcht, ihren Arbeitern in der nächsten Zukunft nicht genügend Beschäftigung bieten zu können, diesen nahezu legen, Betätigung in der Landwirtschaft zu suchen. Gar bald zeigte es sich aber, daß die Inanspruchnahme der Eisenhütten und Kohlengruben derartig anwuchs, daß die beurlaubten Arbeiter zurückberufen werden mußten. Um die sowohl für die Heeresverwaltung selbst, als auch für die allgemeine Volkswirtschaft so überaus wichtigen Stoffe, wie Eisen und Kohle, sicherzustellen, wurden die zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeitskräfte in weiterer Folge vom Kriegsdienst enthoben und dadurch die Möglichkeit zur äußersten Ausnützung der Leistungsfähigkeit der Anlagen geboten. Das durch die Kriegsführung hervorgerufene Bedürfnis an Eisen und Stahl stellte sich in der vielfältigsten Gestalt ein. Wenn auch den angeforderten Eisensfabrikaten, insofern sie nicht von der Kriegsverwaltung selbst zur Bestellung gelangen, zumeist nicht anzusehen ist, welchen Zwecken sie zu dienen haben, so fließt doch heute fast die gesamte Eisenerzeugung schließlich und endlich den Zwecken des Heeres zu. Es begann die Lieferung von Drähten und Stäben für die Stacheldraht Hindernisse; es setzte in immer wachsendem Umfange die Lieferung von Stahl für die Erzeugung von Geschossen ein, es folgte die Lieferung von Bajonett- und Säbelstahl, von Trägern für Befestigungshauten, von Stahlblechen für Schutzschilde, für Proj-

und Munitionskisten, für Pontons und für Spaten, es wurden Grubenschienen und Schwellen für Feldbahnen angefordert, Walzeisen für Feldbetten, Weißbleche für Konservenbüchsen, Feinbleche für Menageschalen und für Feldküchen, Wellbleche für luftdichte Unterstände und Baracken, Eisenketten aller Art, Reifen für die Räder der Traktorenwerke, ungeheure Mengen von Hufeisen und Hufnägel u. s. w. Dann folgten die ausgedehnten Bauten für die Unterbringung Verwundeter und Gefangener; es entstanden förmlich große Städte mit allen Erfordernissen der modernen Hygiene, ausgestattet mit Telefonleitungen, Lichtanlagen, Wasserleitungen, Kanalisation und ähnlichem — alles gipfelte in dem Verbrauch von Eisen. Es stellte sich sodann der Bedarf an eisernen Öfen ein, nicht nur für die erwähnten Unterkünfte, sondern auch für die teilweise zu behaglicheren Wohnräumen ausgestatteten Schutzgräben. Weiters erforderte der Winter eine Anzahl von Schlitten mit eisernen Beschlägen. Die Eisenbahnanlagen wurden vielfach erweitert, Verladerrampen mit eiserner Bedachung geschaffen, es

\*) Im Augusthefte der von Professor Dr. Ludwig Steiner herausgegebenen deutschen Monatschrift „Nord und Süd“ wird der vorstehende Artikel aus der Feder des Generaldirektors Wilhelm Kestranek erscheinen, den wir dank der Liebenswürdigkeit des Verfassers schon heute publizieren können.

wurden Eisenbahnwagen und Lokomotiven in großer Anzahl in Bestellung gegeben und schließlich wurde das Eisen, soweit als tunlich, herangezogen, um als Ersatz für kostbarere und spärlichere Metalle, wie Messing, Kupfer u. s. w. im Kleinen wie im Großen zu dienen. So wird die kleine Patronenhülse für das Infanteriegeschloß heute aus Stahl gemacht, so wie letzterer auch das Kupfer für die großen Feuerbüchsen der Lokomotiven ersetzt.

### Erhöhter Absatz.

Alle diese, wahllos genannten und nur beispielsweise angeführten, den Bestimmungsbüchern der Eisenindustrie zuzuflickenden Quellen von kleinerer oder größerer Ergiebigkeit haben den Auftragsbestand der österreichischen Eisen- und Stahlwerke so gehoben, daß in den letzten Monaten sogar größere Absatzziffern zu verzeichnen waren, als in den dem Kriegsausbruch vorangegangenen Zeitabschnitten. Von kartellierten Eisenwerken Österreichs wurden an Eisen-Halbfabrikaten, an Stab- und Fassoneisen, Trägern, Grobblechen und Feinblechen, Schienen mit zugehörigen Schienen-Verbindungsmitteln, gezogenen Drähten, Drahtstiften und schmiedeeisernen Röhren während der ersten zehn Monate der Kriegszeit, d. i. vom 1. August 1914 bis Ende Mai 1915, 7,275.000 Meterzentner der genannten Erzeugnisse im Inlande zum Absatz gebracht, gegen 8,190.000 Meterzentner während des korrespondierenden Zeitabschnittes vom Anfang August 1913 bis Ende Mai 1914. Diese Ziffern zeigen immerhin einen Ausfall von 915.000 Meterzentner; es entfällt jedoch mehr als die Hälfte dessen, nämlich 497.000 Meterzentner, auf den ersten Kriegsmonat August 1914 allein. Von da an wuchs der Absatz ununterbrochen und es zeigen sich schon vom Jänner dieses Jahres angefangen sogar höhere Absatzziffern als in den entsprechenden Monaten des Jahres 1914, was folgende Gegenüberstellung dartut:

Inländischer Absatz der kartellierten österreichischen Eisenwerke an Eisen-Halbfabrikaten, an Stab- und Fassoneisen, Trägern, Grob- und Feinblechen, Schienen mit zugehörigen Schienen-Verbindungsmitteln, gezogenen Drähten, Drahtstiften und schmiedeeisernen Röhren:

Monat	1914	1915
	Meterzentner	
Jänner . . . .	783.000	791.000
Februar . . . .	800.000	845.000
März . . . . .	1.078.000	1.105.000
April . . . . .	941.000	990.000
Mai . . . . .	955.000	808.000

Die Verminderung des Absatzes im Monate Mai ist wohl eine vorübergehende, die ihre Ursache in der Verkehrsstockung unmittelbar nach Ausbruch des italienischen Krieges während der letzten Tage des Monats Mai hatte. Tatsächlich sind die österreichischen Hüttenwerke andauernd bis an die durch die verfügbaren Arbeitskräfte gegebene Grenze ihrer derzeitigen Leistungsfähigkeit beschäftigt.



*Die österreichische Eisen- und Stahlindustrie im  
waffenlosen Zustand.*

### Roh-eisen- und Stahlproduktion.

Die Roh-eisenproduktion hat bereits die Höhe von 90 Prozent des normalen Ausmaßes erreicht, während die Erzeugung von Stahl bis auf die volle normale Höhe angewachsen ist, ja diese zum Teil bereits überschritt. So ist die Eisen- und Stahlindustrie Oesterreichs in der Lage, den durch die Kriegsbedürfnisse gesteigerten Anforderungen unverkürzt entsprechen zu können. Es mag hierbei daran erinnert werden, daß die Monarchie in den letzten Jahren eine Einfuhr von Eisenerzen bis zur Höhe von 9,400.000 Meterzentner hatte (wovon der größte Teil, nämlich mehr als 7 Millionen Meterzentner, aus Schweden kam), der eine Ausfuhr von einer Million Meterzentner gegenüberstand. Trotz der Unterbindung der Einfuhr von Erzen vermochten die österreichischen Hochofenwerke unter weitestgehender Heranziehung der heimischen Erz-lagerstätten ihre Erzeugung, wie erwähnt, nahezu auf das normale Ausmaß zu heben. Dabei muß betont werden, daß die Monarchie im Durchschnitt der letzten Jahre 9 Millionen Meterzentner Koks, und zwar nahezu bis zur Gänze aus Deutschland, einführte, während ungefähr 3,5 Millionen Meterzentner Koks zur Ausfuhr gelangten. Es ist also die Differenz von 5,5 Millionen Meterzentner durch Bezüge aus dem Auslande zu decken. Dank dem Umstande, daß die für die inländische Koksproduktion allein in Betracht kommenden Steinkohlengruben und Koksöfen des Ost- und Karwiner Kohlenreviers ununterbrochen im vollen Betriebe bleiben konnten, und dank dem Umstande, daß die sich auch in der jetzigen Zeit so glänzend bewährenden deutschen Eisenbahnverwaltungen die Zufuhr des aus dem Deutschen Reiche kommenden Koks unausgesetzt glatt abwickelten, blieben die Hochofen der Monarchie von jeder Betriebsstörung verschont und vermochten fortgesetzt ihre Erzeugung zu steigern. Der klugen Erfüllung der an die Hüttenwerke gestellten Anforderungen kam auch zustatten, daß die Ausfuhr an Eisen- und Stahlfabrikaten allmählich auf ein Mindestmaß zurückging, so daß die gesamte Erzeugung dem Inlande erhalten blieb. Die Monarchie hatte im Jahre 1913 eine Gesamtausfuhr an den vorerwähnten gewalzten Eisensfabrikaten einschließlich der gezogenen Drähte, Drahtstifte und schmiedeeisernen Röhren von 710.000 Meterzentner, dagegen eine Einfuhr von 450.000 Meterzentner, im vorausgegangenen Jahre 1912 eine Ausfuhr von 670.000 Meterzentner und eine Einfuhr von 570.000 Meterzentner zu verzeichnen. Wie sehr in der letzten Zeit vor Ausbruch des Krieges die österreichische Eisenindustrie infolge der Stagnation der industriellen Tätigkeit im Inlande dazu gebrängt wurde, Absatz im Auslande zu suchen, erhellt daraus, daß in der ersten Hälfte des Jahres 1914 an den mehrgenannten Erzeugnissen 710.000 Meterzentner, also ebenso viel als im ganzen Jahre 1913, ausgeführt und 200.000 Meterzentner eingeführt worden sind.

Die Stahlwerke Oesterreichs vermochten die volle Höhe ihrer normalen Erzeugung zu erreichen und zu erhalten,

trotz der Knappheit mancher für die Stahlherzeugung notwendiger Stoffe. Man lernte rasch, mit dem Verfügbaren hauszuhalten, für das Ersehbare Ersatz zu finden und alle im Lande vorhandenen, bisher unbeachteten oder nicht voll ausgenützten Hilfsquellen zu erschließen. So wurde beispielsweise die für die Stahlherzeugung heute als unentbehrlich angesehene Legierung des Ferrromangans, zu deren Erzeugung man fast ausschließlich auf die Verwendung der karaischen Manganerze angewiesen schien, sichergestellt durch den ökonomischen Verbrauch der noch vorhandenen großen Vorräte an fremdländischen Manganerzen und durch Heranziehung der im Inlande befindlichen Lagerstätten von solchen Erzen.

Die österreichische Eisenindustrie, sowie auch die Kohlenindustrie befandete in diesen Zeiten gleich den Schwesterindustrien im Deutschen Reiche gegenüber den geänderten Verhältnissen ein außerordentliches Anpassungsvermögen. Die Kohlenwerke haben trotz der erheblichen Verminderung des Arbeiterstandes Förderungen erreicht, die an den Umfang der normalen Leistungen herantreiben, ja in einigen Revieren, wie beispielsweise dem Kladnoer Steinkohlenrevier, diese noch übertroffen haben, wiewohl sich auch hier naturgemäß Hemmungen einstellten. So mußten beispielsweise die Kohlenzechen auf die Verwendung von Dynamit und hochbrisanten Sprengstoffen verzichten; aber alsbald boten die leistungsfähigen inländischen privaten Erzeugungsstätten von Sprengstoffen Ersatz durch andere wirksame Sprengmittel. Dank dieser Mithilfe der beteiligten Industrien, dank der Befähigung von Ueberschichten durch die Bergarbeiter und infolge dessen, daß die Arbeitskräfte vielfach nur produktiven Leistungen unter Fortfall aller unnötigen Vorrichtungs- und Nebenarbeiten zugeführt werden konnten, waren die Kohlenbergbaue in die Lage versetzt, ihre Erzeugung so weit zu steigern, daß allen Anforderungen entsprochen werden konnte. Zeitweise Hemmungen entsprangen nur den vorübergehenden Einschränkungen des Eisenbahnverkehrs.

Die bisher befundete Leistungsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft im allgemeinen und der Eisen- und Kohlenindustrie im besonderen stärkt die Zuversicht für ein erfolgreiches Ende dieses gewaltigen Völkerringens — eine Zuversicht, die dem Urquell des Vertrauens auf das siegverheißende Heldentum unserer tapferen Soldaten und deren von uns bewunderten Mitkämpfer entspringt.

## Oesterreichs Eisen- und Kohlenindustrie.

Von  
Wilhelm Kestranek.\*)

Nach einer langen Zeit lähmender Schwüle, die der österreichischen — durch allerlei im Lande herrschenden Verhältnisse ohnehin gehemmten — Volkswirtschaft schließlich den Atem völlig benahm, fuhr plötzlich der Feuerstrahl des Kampfrufes gegen Serbien nieder und nach ihm in betäubender Folge die Blitze der zahllosen weiteren Kriegserklärungen. Es folgte zunächst ein Moment vollständiger Erstarrung des wirtschaftlichen Organismus. Man stand vor ungeahnten, unfaßbaren, in ihren Folgen nicht ermeßbaren, nie dagewesenen Ereignissen. Es fehlte jede Erfahrung für die Beurteilung des Kommenden. Man hatte in den letzten Jahrzehnten wohl die Wirkung von Kriegen zwischen zwei Staaten mannigfach beobachten können; aber jetzt stand man vor einem Weltbrand, und es fehlte jeder Maßstab, um seine Folgen auf die Volkswirtschaft der in den Streit Verwickelten wie auch auf den gesamten Weltverkehr ermessen zu können. Der eine meinte, angesichts der ungeheuren Anspannung aller Kräfte, welche die großen Heeresmassen und die modernen Kampfmittel mit sich bringen, daß ein solcher gigantischer Kampf nicht länger als wenige Monate währen könne, während der andere im Hinblick auf die Bitterkeit des Streites und die weiten Ziele desselben glaubte, sich auf eine Dauer von Jahren gefaßt machen zu müssen.

Allmählich wich indessen die erste Erstarrung, der Wirtswarr von Meinungen löste sich, und es setzte nach und nach das wirtschaftliche Getriebe wieder ein. Es war so, wie wenn plötzlich in einen Ameisenhaufen gestochen wird: zuerst ein zielloses Durcheinanderlaufen der erschreckten und verwirrten kleinen Baumeister, bald darauf das Wiedereinsetzen des planmäßigen Wiederaufbaues und des gewohnten regelmäßigen Treibens.

Im ersten Kriegsmonat, im August 1914, stockte zunächst naturgemäß die Gütererzeugung. . . . Gar bald zeigte es sich aber, daß die Inanspruchnahme der Eisenhütten und Kohlengruben derartig anwuchs, daß die beurlaubten Arbeiter zurückberufen werden mußten. Um die, sowohl für die Heeresverwaltung selbst, als auch für die allgemeine Volkswirtschaft so überaus wichtigen Stoffe, wie Eisen und Kohle, sicherzustellen, wurden die zu ihrer Herstellung erforderlichen Arbeitskräfte in weiterer Folge vom Kriegsdienst entzogen und dadurch die Möglichkeit zur äußersten Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Anlagen geboten. — Das durch die Kriegführung hervorgerufene Bedürfnis an Eisen und Stahl stellte sich in der vielfältigsten Gestalt ein. Wenn auch den angeforderten Eisenfabrikaten, insoweit sie nicht von der Kriegsverwaltung selbst zur Bestimmung gelangen, zumeist nicht anzusehen ist, welchen Zwecken sie zu dienen haben, so fließt doch heute fast die gesamte Eisenerzeugung schließlich und endlich den Zwecken des Heeres zu. . . . Dadurch wurde der Auftragsbestand der österreichischen Eisen- und Stahlwerke so gehoben, daß in den letzten Monaten sogar größere Absatzziffern zu verzeichnen waren als in den dem Kriegsausbruch vorangegangenen Zeitabschnitten. Von den kartellierten Eisenwerken Oesterreichs wurden an Eisen-Halbfabrikaten, an Stab- und Fassoneisen, Trägern, Grobblechen und Feinblechen, Schienen mit zugehörigen Schienenverbindungsmittein, gezogenen Drähten, Drahtstiften und schmiedeeisernen Röhren während der ersten zehn Monate der Kriegszeit, d. i. vom 1. August 1914 bis Ende Mai 1915, 7.275.000 Meterzentner der genannten Erzeugnisse im Inlande zum Absatz gebracht, gegen 8.190.000 Meterzentner während des korrespondierenden Zeitabschnittes vom Anfang August 1913 bis Ende Mai 1914. Diese Ziffern zeigen immerhin einen Ausfall von 915.000 Meterzentnern, es entfällt jedoch mehr als die Hälfte dessen, nämlich 497.000 Meterzentner, auf den ersten Kriegsmonat August 1914 allein. Von da an wuchs der Absatz ununterbrochen, und es zeigen sich schon vom Januar dieses Jahres angefangen sogar höhere Absatzziffern als in den entsprechenden Monaten des Jahres 1914. Es war der inländische Absatz der kartellierten österreichischen Eisenwerke an Eisen-Halbfabrikaten, an Stab- und Fassoneisen, Trägern, Grob- und Feinblechen, Schienen mit zugehörigen Schienenverbindungsmittein, gezogenen Drähten, Drahtstiften und schmiedeeisernen Röhren:

	1914	1915
Monat:	Meterzentner	Meterzentner
Januar	783 000	791 000
Februar	800 000	845 000
März	1 078 000	1 105 000
April	941 000	990 000
Mai	955 000	808 000

Die Verminderung des Absatzes im Monate Mai ist wohl eine vorübergehende, die ihre Ursache in der Verkehrsstockung unmittelbar nach Ausbruch des italienischen Krieges während der letzten Tage des Monats Mai hatte. Tatsächlich sind die österreichischen Hüttenwerke andauernd bis an die durch die verfügbaren Arbeitskräfte gegebene Grenze ihrer derzeitigen Leistungsfähigkeit beschäftigt.

Die Roheisenerzeugung hat inzwischen bereits die Höhe von 90 Prozent des normalen Ausmaßes erreicht, während die Erzeugung von Stahl bis auf die volle normale Höhe angewachsen ist, ja, diese zum Teil bereits überschritt. So ist die Eisen- und Stahlindustrie Oesterreichs in der Lage, den durch die Kriegsbedürfnisse gesteigerten Anforderungen unverkürzt entsprechen zu können. Es mag hierbei daran erinnert werden, daß die Monarchie in den letzten Jahren eine Einfuhr von Eisenerzen bis zur Höhe von 9.400.000 Meterzentnern hatte (wovon der größte Teil, nämlich mehr als 7 Millionen Meterzentner, aus Schweden kam), der eine Ausfuhr von einer Million Meterzentner gegenüberstand. Trotz der Unterbindung der Einfuhr von Erzen vermochten die österreichischen Hochofenwerke, unter weitgehendster Heranziehung der heimischen Erzlagerstätten, ihre Erzeugung, wie erwähnt, nahezu auf das normale Ausmaß zu heben. Dabei muß betont werden, daß die Monarchie im Durchschnitt der letzten Jahre 9 Millionen Meterzentner Koks, und zwar nahezu zur Gänze aus Deutschland, einfuhrte, während ungefähr 3,5 Millionen Meterzentner Koks zur Ausfuhr gelangten. Es war also die Differenz von 5,5 Millionen Meterzentner durch Bezüge aus dem Auslande

\*) Wilhelm Kestranek, der Präsident des Verwaltungsrates der Oesterreichisch-Alpinen Montangesellschaft und Generaldirektor der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft, veröffentlicht im Augustheft der von Professor Ludwig Stein herausgegebenen Monatschrift „Nord und Süd“ einen Aufsatz über „Die österreichische Eisen- und Kohlenindustrie im ersten Jahre des Weltkrieges“. Wir geben aus dieser Darstellung einen Auszug.

zu decken. Dank dem Umstande, daß die für die inländische Koksproduktion allein in Betracht kommenden Steinkohlengruben und Koksöfen des Ostrau-Karwiner Kohlenreviers in vollem Betriebe bleiben konnten, und dank dem Umstande, daß die sich auch in der jetzigen Zeit so glänzend bewährenden deutschen Eisenbahnverwaltungen die Zufuhr des aus dem Deutschen Reiche kommenden Kokses unangesehenetz glatt abwickelten, blieben die Hochofen der Monarchie von jeder Betriebsstörung verschont und vermochten fortgesetzt ihre Erzeugung zu steigern. Der klaglosen Erfüllung der an die Hüttenwerke gestellten Anforderungen kam auch zustatten, daß die Ausfuhr an Eisen- und Stahlfabrikaten allmählich auf ein Mindestmaß zurückging, so daß die gesamte Erzeugung dem Inlande erhalten blieb. . . .

Die Stahlwerke Oesterreichs vermochten die volle Höhe ihrer normalen Erzeugung zu erreichen und zu erhalten, trotz der Knappheit mancher für die Stahlerzeugung notwendigen Stoffe. Man lernte rasch, mit dem verfügbaren hauszuhalten, für das Ersetzbare Ersatz zu finden und alle im Lande vorhandenen, bisher unbeachteten oder nicht voll ausgenutzten Hilfsquellen zu erschließen. So wurde beispielsweise die für die Stahlerzeugung heute als unentbehrlich angesehene Legierung des Ferromangans, zu deren Erzeugung man fast ausschließlich auf die Verwendung der kaukasischen Manganerze angewiesen schien, sichergestellt durch den ökonomischen Verbrauch der noch vorhandenen großen Vorräte an fremdländischen Manganerzen und durch Heranziehung der im Inlande befindlichen Lagerstätten von solchen Erzen.

Die österreichische Eisenindustrie sowie auch die Kohlenindustrie bekundeten in diesen Zeiten, gleich den Schwesterindustrien im Deutschen Reiche, gegenüber den gewänderten Verhältnissen ein außerordentliches Anpassungsvermögen. Die Kohlenwerke haben trotz der erheblichen Verminderung des Arbeiterbestandes Förderungen erreicht, die an den Umfang der normalen Leistungen heranreichen, ja in einigen Revieren, wie beispielsweise dem Kladnoer Steinkohlenrevier, diese noch übertroffen haben, wiewohl sich auch hier naturgemäß Hemmungen einstellten. So mußten beispielsweise die Kohlenzechen auf die Verwendung von Dynamit und hochbrisanten Sprengstoffen verzichten; aber alsbald boten die leistungsfähigen inländischen privaten Erzeugungstätten von Sprengstoffen Ersatz durch andere wirksame Sprengmittel. Dank dieser Mithilfe der beteiligten Industrien, dank der Verfahrnung von Uberschichten durch die Bergarbeiter und infolgedessen, daß die Arbeitskräfte vielfach mit produktiven Leistungen unter Fortfall aller unnötigen Vorrichtungen- und Nebenarbeiten zugeführt werden konnten, waren die Kohlenbergbaue in die Lage versetzt, ihre Erzeugung so weit zu steigern, daß allen Anforderungen entsprochen werden konnte. Zeitweise Hemmungen entspringen nur den vorübergehenden Einschränkungen des Eisenbahnverkehrs.

Die bisher bekundete Leistungsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft im allgemeinen und der Eisen- und Kohlenindustrie im besonderen stärkt die Zuversicht für ein erfolgreiches Ende dieses gewaltigen Völkerringens — eine Zuversicht, die dem Urquell des Vertrauens auf das siegverheißende Heldentum unserer tapferen Soldaten und deren von uns bewunderten Mitkämpfern entspringt.

## Deutschlands Kupferbestände und der Heeresbedarf.

= Berlin, 30. Juli. Trotzdem unsere Rohkupferbestände durch Einfuhr bekanntlich fast nicht mehr auszufüllt werden können, so reichen sie jedoch nach Schätzung der großen deutschen Metall-Gesellschaften noch lange Zeit für die Deckung des Heeresbedarfes aus. Ein Mangel an Kupfer kann bei uns überhaupt niemals eintreten, denn einerseits haben wir die eigene Kupfergewinnung im Laufe des Krieges in namhafter Weise steigern können, andererseits stehen uns aber im Lande selbst enorme Kupfermengen in verarbeitetem Zustande zur Verfügung, die für eine jahrelange Dauer des Krieges ausreichen und die wir nur nutzbar zu machen brauchen. Mit Rücksicht darauf, daß die Auswechslung dieser verarbeiteten Kupfermengen durch Ersatzmaterialien, wenn sie ohne Störung der Industrie vorgenommen werden soll, längere Zeit erfordert, müssen wir aber jetzt schon beginnen, die systematische Freimachung dieses Kupfers vorzubereiten und zu organisieren.

Die in Deutschland befindlichen verarbeiteten Kupfermengen werden von sachmännischer Seite auf mehr als zwei Millionen Tonnen geschätzt. Sie allein würden genügen, den Kriegsbedarf für mehr als zehn Jahre zu decken. Ein Teil dieser Vorräte befindet sich in Haushaltungen und Wirtschaftsbetrieben. Ein anderer Teil hat zur Bedachung von Gebäuden Verwendung gefunden, während der weitaus größere Teil in mannigfacher Form in Stätten der Industrie und des Gewerbes, besonders in denen der Elektrotechnik, verarbeitet und eingebaut worden ist. Die sogenannten Kupferbestände sind ohne besondere Schwierigkeiten greifbar, und es bedarf nur einer Berufung an die Opferwilligkeit unseres zum Durchhalten bereiten Volkes, um die Maßnahmen der Behörden zu unterstützen, zumal die entnommenen Kupfergegenstände ausreichend vergütet werden. Anders liegen die Verhältnisse bei dem in den Anlagen der Industrie und Gewerbe festgelegten Kupfer. Hier bedarf es zur Vorbereitung der Freimachung des Kupfers zunächst einer Statistik. Diese wird in nächster Zeit durch Herausgabe eines Melde Scheines für Kupfer in Fertigfabrikaten in die Wege geleitet. Die gewonnenen Zahlen werden erkennen lassen, wo und in welcher Form das Kupfer in den einzelnen Industrie-, Gewerbe-, Handels-, und Handwerksbetrieben verarbeitet ist. Erst dann wird man, wenn erforderlich, der Nutzbarmachung eines Teiles dieser Kupferfertigfabrikate für Heereszwecke näher treten.

Wenn ein Stillliegen des Betriebes oder ähnliche Umstände kupferne Apparate gegenwärtig überflüssig erscheinen lassen, aber wenn es sich um Reserveteile handelt, wird die Herausnahme keine Schwierigkeiten bereiten, da ja der volle Wert vergütet wird. In anderen Fällen aber wird man, um Schädigungen des Wirtschaftslebens hintanzuhalten, Kupfer aus Fertigfabrikaten nur herausnehmen können, wenn zu gleicher Zeit Ersatz beschafft wird, es sei unter Verwendung eines anderen Metalles (z. B. Eisen- oder Zinkdraht statt Kupferdraht, eiserne statt kupferne Destillierapparate, Eisen- oder Lantoleitungen statt Kupferleitungen), oder durch Betriebsänderungen, wie z. B. in der Elektrotechnik durch Erhöhung der Stromspannung und damit Herabsetzung des Querschnittes der Leitung, Uebergang von Gleichstrom zur Drehstromversorgung, Zusammenschalten von Werken u. a. Hierbei wird es nicht immer ohne Störungen und Unbequemlichkeiten abgehen, über welche die geldliche Vergütung allein nicht hinweghilft; vielmehr muß auch auf den guten Willen der Betroffenen gerechnet werden. Andererseits gibt es aber auch Fälle, wo veraltete kupferne Apparate mit wirtschaftlichem Vorteil durch billiger arbeitende eiserne Apparate ersetzt werden können, so z. B. die Destillierapparate in Brennereien und Teerdestillationen. Je bereitwilliger und umfassender jetzt in Kriegzeiten an die Aufgabe, Kupfer durch andere Metalle zu ersetzen, herangegangen wird, umso mehr ist auch zu hoffen, daß der gewaltige Kupferverbrauch Deutschlands, der im Jahre 1914 dem von England und Frankreich zusammen gleichgeformten ist, auch für die spätere Friedenszeit vermindert werden kann. Damit wird dem Nationalvermögen ein großer Teil der 200 Millionen Mark, die jetzt jährlich für Kupfer an das Ausland gehen, erhalten bleiben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn Technik und Opfer Sinn der Bevölkerung zusammenwirken, Privatbesitz, Industrie und Gewerbe die hochwichtige Aufgabe der Versorgung der Heeresverwaltung mit den nötigen Kupfermengen für jede mögliche Kriegsdauer zu lösen im Stande sind und damit das eine Ziel erreichen helfen, an dem alle mitarbeiten müssen, Deutschlands endgültigen Sieg.

### Kupferstatistik.

Trotzdem unsere Rohkupferbestände durch Einfuhr bekanntlich fast nicht mehr aufgefüllt werden können, so reichen sie doch nach Schätzung der großen deutschen Metall-Gesellschaften noch lange Zeit für die Deckung des Heeresbedarfes aus. Ein Mangel an Kupfer kann bei uns überhaupt niemals eintreten, denn einerseits haben wir die eigene Kupfergewinnung im Laufe des Krieges in namhafter Weise steigern können, andererseits stehen uns aber im Lande selbst enorme Kupfermengen in verarbeitetem Zustande zur Verfügung, die für eine jahrelange Dauer des Krieges ausreichen und die wir nur nutzbar zu machen brauchen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Auswechselung dieser verarbeiteten Kupfermengen durch Ersatzmaterialien, wenn sie ohne Störung der Industrie vorgenommen werden soll, längere Zeit erfordert, müssen wir aber jetzt schon beginnen, die systematische Freimachung dieses Kupfers vorzubereiten, und zu organisieren.

Die in Deutschland befindlichen verarbeiteten Kupfermengen werden von sachmännischer Seite auf mehr als zwei Millionen Tonnen geschätzt. Sie allein würden genügen, den Kriegsbedarf für mehr als zehn Jahre zu decken. Ein Teil dieser Vorräte befindet sich in Haushaltungen und Wirtschaftsbetrieben. Ein anderer Teil hat zur Bedachung von Gebäuden Verwendung gefunden, während der weit aus größere Teil in mannigfacher Form in den Stätten und Städten der Industrie und des Gewerbes besonders in denen der Elektrotechnik, verarbeitet und eingebaut worden ist.

Die erstgenannten Kupferbestände sind ohne besondere Schwierigkeiten greifbar, und es bedarf nur einer Berufung an die Opferwilligkeit unseres zum Durchhalten bereiten Volkes, um die Maßnahmen der Behörden zu unterstützen, zumal die entnommenen Kupfergegenstände ausreichend vergütet werden.

Anderes liegen die Verhältnisse bei dem in den Anlagen der Industrie und Gewerbe festgelegten Kupfer. Hier bedarf es zur Vorbereitung der Freimachung des Kupfers zunächst einer Statistik. Diese wird in nächster Zeit durch Herausgabe eines Meldescheines für Kupfer in Fertigfabrikaten in die Wege geleitet. Die gewonnenen Zahlen werden erkennen lassen, wo und in welcher Form das Kupfer in den einzelnen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Handwerksbetrieben verarbeitet ist. Erst dann wird man, wenn erforderlich, der Nutzbarmachung eines Teiles dieser Kupferfertigfabrikate für Heereszwecke näher treten.

Wenn ein Stillliegen des Betriebes oder ähnliche Umstände kupferne Apparate gegenwärtig überflüssig erscheinen lassen, oder wenn es sich um Reserveteile handelt, wird die Herausnahme keine Schwierigkeiten bereiten, da ja der volle Wert vergütet wird. In anderen Fällen aber wird man, um Schädigungen des Wirtschaftslebens hintanzuhalten, Kupfer aus Fertigfabrikaten nur herausnehmen können, wenn zu gleicher Zeit Ersatz beschafft wird, es sei unter Verwendung eines anderen Metalles (z. B. Eisen- oder Zinkdraht statt Kupferdraht, eiserne statt kupferne Destillierapparate, Eisen- oder Tonrohrleitungen statt Kupferleitungen, oder durch Betriebsänderungen, wie z. B. in der Elektrotechnik durch Erhöhung der Stromspannung und damit Herabsetzung des Querschnittes der

Leitung, Übergang von Gleichstrom- zur Drehstromversorgung, Zusammenschalten von Werken u. a. Hierbei wird es nicht immer ohne Störungen und Unbequemlichkeiten abgehen, über welche die geldliche Vergütung allein nicht hinweghilft; vielmehr muß auch auf den guten Willen der Betroffenen gerechnet werden.

Andererseits gibt es aber auch Fälle, wo veraltete kupferne Apparate mit wirtschaftlichem Vorteil durch billiger arbeitende, eiserne Apparate ersetzt werden können, so z. B. die Destillierapparate in Brennereien und Teerdestillationen usw. Je bereitwilliger und umfassender jetzt in Kriegszeiten an die Aufgabe, Kupfer durch andere Metalle zu ersetzen, herangegangen wird, umsomehr ist auch zu hoffen, daß der gewaltige Kupferverbrauch Deutschlands, der im Jahre 1914 dem von England und Frankreich zusammen gleichgekommen ist, auch für die spätere Friedenszeit vermindert werden kann. Damit wird dem Nationalvermögen ein großer Teil der zweihundert Millionen Mark, die jetzt jährlich für Kupfer an das Ausland gehen, erhalten bleiben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn Technik und Opfersinn der Bevölkerung zusammenwirken, Privatbesitz, Industrie und Gewerbe die hochwichtige Aufgabe der Versorgung der Heeresverwaltung mit den nötigen Kupfermengen für jede mögliche Kriegsdauer zu lösen im Stande sind und damit das eine Ziel erreichen helfen, an dem alle mitarbeiten müssen, Deutschlands endgültigem Sieg.

## Unser Kupfer.

Trotzdem unsere Rohkupferbestände durch Einfuhr beträchtlich fast nicht mehr aufgefüllt werden können, so reichen sie doch nach Schätzung der großen deutschen Metallgesellschaften noch lange Zeit für die Deckung des Heeresbedarfs aus. Ein Mangel an Kupfer kann bei uns überhaupt niemals eintreten, denn einerseits haben wir die eigene Kupfergewinnung im Laufe des Krieges in namhafter Weise steigern können, andererseits stehen uns aber im Lande selbst enorme Kupfermengen in verarbeitetem Zustande zur Verfügung, die für eine jahrelange Dauer des Krieges ausreichen und die wir nur nutzbar zu machen brauchen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Auswechslung dieser verarbeiteten Kupfermengen durch Ersatzmaterialien, wenn sie ohne Störung der Industrie vorgenommen werden soll, längere Zeit erfordert, müssen wir aber jetzt schon beginnen, die systematische Freimachung dieses Kupfers vorzubereiten und zu organisieren.

Die in Deutschland befindlichen verarbeiteten Kupfermengen werden von sachmännischer Seite auf mehr als zwei Millionen Tonnen geschätzt. Sie allein würden genügen, den Kriegsbedarf für mehr als zehn Jahre zu decken. Ein Teil dieser Vorräte befindet sich in Haushaltungen und Wirtschaftsbetrieben. Ein anderer Teil hat zur Bedachung von Gebäuden Verwendung gefunden, während der weitaus größere Teil in mannigfacher Form in den Stätten der Industrie und des Gewerbes, besonders in denen der Elektrotechnik, verarbeitet und eingebaut worden ist.

Die erstgenannten Kupferbestände sind ohne besondere Schwierigkeiten greifbar, und es bedarf nur einer Berufung an die Opferwilligkeit unseres zum Durchhalten bereiten Volkes, um die Maßnahmen der Behörden zu unterstützen, zumal die entnommenen Kupfergegenstände ausreichend vergütet werden.

Anderer liegen die Verhältnisse bei dem in den Anlagen der Industrie und des Gewerbes festgelegten Kupfer. Hier bedarf es zur Vorbereitungs der Freimachung des Kupfers zunächst einer Statistik. Diese wird in nächster Zeit durch Herausgabe eines Meldescheines für Kupfer in Fertigfabrikaten in die Wege geleitet.

Wenn ein Stillliegen des Betriebes oder ähnliche Umstände kupferne Apparate gegenwärtig überflüssig erscheinen lassen oder wenn es sich um Reserveteile handelt, wird die Herausnahme keine Schwierigkeiten bereiten, da ja der volle Wert vergütet wird. In anderen Fällen aber wird man, um Schädigungen des Wirtschaftslebens hintanzuhalten, Kupfer aus Fertigfabrikaten nur herausnehmen können, wenn zu gleicher Zeit Ersatz beschafft wird, es sei unter Verwendung eines anderen Metalles (z. B. Eisen- oder Zinkdraht statt Kupferdraht, eiserne statt kupferne Destillierapparate, Eisen- oder Tonrohrleitungen statt Kupferleitungen) oder durch Betriebsänderungen, wie z. B. in der Elektrotechnik durch Erhöhung der Stromspannung und damit Herabsetzung des Querschnittes der Leitung, Uebergang von Gleichstrom- zur Drehstromversorgung, Zusammenschalten von Werken u. a. Hierbei wird es nicht immer ohne Störungen und Unbequemlichkeiten abgehen, über welche die geldliche Vergütung allein nicht hinweghilft; vielmehr muß auch auf den guten Willen der Betroffenen gerechnet werden.

Andererseits gibt es aber auch Fälle, wo veraltete kupferne Apparate mit wirtschaftlichem Vorteil durch billiger arbeitende, eiserne Apparate ersetzt werden können, so zum Beispiel die Destillierapparate in Brennereien und Teerdestillationen usw. Je bereitwilliger und umfassender jetzt in Kriegszeiten an die Aufgabe, Kupfer durch andere Metalle zu ersetzen, herangegangen wird, um so mehr ist auch zu hoffen, daß der gewaltige Kupferverbrauch Deutschlands, der im Jahre 1914 dem von England und Frankreich zusammen gleichgekommen ist, auch für die spätere Friedenszeit vermindert werden kann. Damit wird dem Nationalvermögen ein großer Teil der 200 Mill. M., die jetzt jährlich für Kupfer an das Ausland gehen, erhalten bleiben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn Technik und Opferinn der Bevölkerung zusammenwirken, Privatbesitz, Industrie und Gewerbe die hochwichtige Aufgabe der Versorgung der Heeresverwaltung mit den nötigen Kupfermengen für jede mögliche Kriegsdauer zu lösen imstande sind und damit das eine Ziel erreichen helfen, an dem alle mitarbeiten müssen, Deutschlands endgültigen Sieg.

## Kupfervorrat und -Ersatz.

Obleich unsere Rohkupferbestände durch Einfuhr fast nicht mehr aufgefüllt werden können, reichen sie doch nach Schätzung der großen deutschen Metall-Gesellschaften noch lange Zeit für die Deckung des Heeresbedarfes aus. Ein Mangel an Kupfer kann bei uns überhaupt niemals eintreten, denn einerseits haben wir die eigene Kupfergewinnung im Laufe des Krieges in namhafter Weise steigern können, andererseits stehen uns aber im Lande selbst enorme Kupfermengen in verarbeitetem Zustande zur Verfügung, die für eine jahrelange Dauer des Krieges ausreichen, und die wir nur nutzbar zu machen brauchen. Mit Rücksicht darauf, daß die Auswechslung dieser verarbeiteten Kupfermengen durch Ersatzmaterialien, wenn sie ohne Störung der Industrie vorgenommen werden soll, längere Zeit erfordert, müssen wir aber jetzt schon beginnen, die systematische Freimachung dieses Kupfers vorzubereiten und zu organisieren.

Die in Deutschland befindlichen verarbeiteten Kupfermengen werden von fachmännischer Seite auf mehr als zwei Millionen Tonnen geschätzt. Sie allein würden genügen, den Kriegsbedarf für mehr als zehn Jahre zu decken. Ein Teil dieser Vorräte befindet sich in Haushaltungen und Wirtschaftsbetrieben. Ein anderer Teil hat zur Bedachung von Gebäuden Verwendung gefunden, während der weitaus größere Teil in mannigfacher Form in den Stätten der Industrie und des Gewerbes, besonders in denen der Elektrotechnik, verarbeitet und eingebaut worden ist. Die erstgenannten Kupferbestände sind ohne besondere Schwierigkeiten greifbar, und es bedarf nur einer Berufung an die Opferwilligkeit unseres zum Durchhalten bereiten Volkes, um die Maßnahmen der Behörden zu unterstützen, zumal die entnommenen Kupfergegenstände ausreichend vergütet werden. Anders liegen die Verhältnisse bei dem in den Anlagen der Industrie und Gewerbe festgelegten Kupfer. Hier bedarf es zur Vorbereitung der Freimachung des Kupfers zunächst einer Statistik. Diese wird in nächster Zeit durch Herausgabe eines Melde-scheines für Kupfer in Fertigfabrikaten in die Wege geleitet. Die gewonnenen Zahlen werden erkennen lassen, wo und in welcher Form das Kupfer in den einzelnen Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Handwerksbetrieben verarbeitet ist. Erst dann wird man, wenn erforderlich, der Nutzbarmachung eines Teiles dieser Kupferfertigfabrikate für Heereszwecke nähertreten.

Wenn ein Stillliegen des Betriebes oder ähnliche Umstände kupferne Apparate gegenwärtig überflüssig erscheinen lassen, oder wenn es sich um Reserveteile handelt, wird die Herausnahme keine Schwierigkeiten bereiten, da ja der volle Wert vergütet wird. In anderen Fällen aber wird man, um Schädigungen des Wirtschaftslebens hintanzuhalten, Kupfer aus Fertigfabrikaten nur herausnehmen können, wenn zu gleicher Zeit Ersatz beschafft wird, sei es unter Verwendung eines anderen Metalls (z. B. Eisen- oder Zinkdraht statt Kupferdraht, eiserne statt kupferne Destillierapparate, Eisen- oder Tonrohrleitungen statt Kupferleitungen), oder durch Betriebsänderungen, wie z. B. in der Elektrotechnik durch Erhöhung der Stromspannung und damit Herabsetzung des Querschnittes der Leitung, Uebergang von Gleichstrom- zur Drehstromversorgung, Zusammenschaltung von Werken u. a. Hierbei wird es nicht immer ohne Störungen und Unbequemlichkeiten abgehen, über welche die geldliche Vergütung allein nicht hinweghilft, vielmehr muß auch auf den guten Willen der Betroffenen gerechnet werden.

Andererseits gibt es aber auch Fälle, wo veraltete kupferne Apparate mit wirtschaftlichem Vorteil durch billiger arbeitende eiserne Apparate ersetzt werden können, so z. B. die Destillierapparate in Brennereien und Teerdestillationen usw. Je bereitwilliger und umfassender jetzt in Kriegszeiten an die Aufgabe, Kupfer durch andere Metalle zu ersetzen, herangegangen wird, um so mehr ist auch zu hoffen, daß der gewaltige Kupferverbrauch Deutschlands, der im Jahre 1914 dem von England und Frankreich zusammen gleichgekommen ist, auch für die spätere Friedenszeit vermindert werden kann. Damit wird dem Nationalvermögen ein großer Teil der 200 Mill. M., die jetzt jährlich für Kupfer an das Ausland gehen, erhalten bleiben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn Technik und Opfersinn der Bevölkerung zusammenwirken, Privatbesitz, Industrie und Gewerbe die hochwichtige Aufgabe der Versorgung der Heeresverwaltung mit den nötigen Kupfermengen für jede mögliche Kriegsdauer zu lösen imstande sind und damit das eine Ziel erreichen helfen, an dem alle mitarbeiten müssen: Deutschlands endgültigen Sieg.

**Zur Beschlagnahme des Kupfers.**

40 Millionen an entbehrlichem Kupfer, und zwar solchem im Privatbesitz, sind nach zuverlässiger Statistik in Deutschland vorhanden. Angesichts dieser Tatsache werden sich unsere Gegner darüber klar sein müssen, daß ihre „Ausjunkerungspläne“ auch nach dieser Richtung in sich zusammenfallen werden. Die bewährte Organisationskraft des deutschen Volkes wird diese gewaltigen stillen Reserven schnell für die Allgemeinheit nutzbar machen. Diesem Zwecke dienen eine heute veröffentlichte Verordnung des Oberbefehlshabers in den Marken und hierzu erlassene Ausführungsbestimmungen des Magistrats. Beschlagnahmt sind Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie z. B. Pfannen, Kasserollen, Mörser, Kochkessel, Warmwasserbereiter usw. aus Kupfer, Messing und Neinnickel (worunter auch Legierungen von mindestens 90 v. H. Neinnickel zu verstehen sind).

Von der Verordnung werden betroffen alle Handlungen, Fabriken und Privatpersonen, die diese Gegenstände erzeugen oder verkaufen oder sonst im Besitze oder Gewahrsam haben, ferner alle Haushaltungen, Hauseigentümer, Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Cafés usw., endlich alle öffentlichen und privaten Heil-, Pflege- und Kuranstalten und dergleichen. Obwohl alle diese Gegenstände mit dem heutigen Tage ohne weiteres beschlagnahmt sind und ohne behördliche Genehmigung nicht mehr veräußert oder verändert werden dürfen, werden sie doch ohne weiteres ihren Besitzern zum weiteren Gebrauch überlassen. — In jeder der 10 Markthallen hat der Magistrat Sammelstellen errichtet, in denen die bezeichneten Geräte, aber auch andere aus Messing, Kupfer und Neinnickel bestehende nicht beschlagnahmte Gegenstände gegen Bezahlung angenommen werden.

Kein Zweifel, daß auch dieser neue Anlaß unsere Bürgerschaft bereit finden wird, ihren stets so glänzend bewährten vaterländischen Sinn aufs neue zu betätigen und durch schnelle und reichliche Ablieferung den Behörden ihre Aufgabe zu erleichtern.

## Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armee-Korps veröffentlicht in Gemeinschaft mit dem Polizeipräsidenten im Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel. Diese Ausnahme ist eine Ergänzung zu der kürzlich stattgehabten Bestandsaufnahme usw. für Vorräte der genannten Metalle in Gewerbebetrieben und wirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben der Kommunen. Die neue Aufnahme erstreckt sich auch auf kleinere Geschäftsbetriebe, Haushaltungen, Hauseigentümer, Unternehmungen zur Verpflegung und Beherbergung von Personen, ferner öffentliche und private Heil-, Pflege- und Erziehungs-Anstalten, sowie größere Anstalten der verschiedensten Art.

Unter den von der Verordnung betroffenen Gegenständen sind insbesondere für die Haushaltungen zu nennen die Kochkessel, Töpfe, Formen, Mörser, Waschkessel, Badewannen, Wasserläden und -Schiffe, Fruchtlocher, Servierplatten, Schüsseln.

Alle diese Gegenstände sind mit dem 31. Juli, nachts 12 Uhr, beschlagnahmt mit der Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an ihnen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Etwasige Veränderungen, die aus besonderen Gründen erfolgen müssen, sind nur mit Zustimmung der Gemeindebehörde zulässig. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Wer solche Gegenstände in Gewahrsam hat ist verpflichtet, unter Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars, das demnächst bei den Postanstalten erhältlich ist, die Anmeldung zu bewirken. Der Termin, bis zu dem die Anmeldung zu erfolgen hat, sowie die Stelle, an die sie zu erstatten ist, wird, wie wir hören, demnächst vom Magistrat veröffentlicht, sobald die Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden erschienen sind. Wer die Mühe einer Bestandsanmeldung vermeiden will, kann die beschlagnahmten Gegenstände verkaufen zu einem Uebernahmepreis, der sich für Gegenstände ohne Beschläge aus Kupfer auf 4 Mk., aus Messing auf 3 Mk., aus Reinnickel auf 13 Mk. pro Kilogramm stellt. Mit Beschlägen, z. B. Deisen, Ringen, Handhaben, Griffen aus Eisen, Holz und dergleichen stellen sich die Preise auf 2.80, bezw. 2.10, bezw. 10.50 Mk. Für Gegenstände, die ausgebaut werden müssen, werden die Ausbaurbeiten mit 50 Pfg. für jedes Kilogramm vergütet. Diese freiwillige Ablösung der Bestandsanmeldung hat bis zum 23. September zu erfolgen. Die Ablieferung der Gegenstände erfolgt an eine vom Magistrat noch zu bestimmende Stelle gegen eine Anerkennungsbescheinigung, die an einer ebenfalls noch zu bestimmenden Stelle eingeldet wird.

Die Haushaltungsvorstände, Hauseigentümer und Inhaber von Geschäftsbetrieben seien ganz besonders darauf hingewiesen, daß auf eine fahrlässige oder wissentlich unrichtige

oder unvollständige Anzeige, sowie die Nichterhaltung der gefetzten Fristen erhebliche Gefängnis- und Geldstrafen angelegt sind. Es ist daher zu empfehlen, daß sich die in Betracht kommenden Personen schon jetzt über ihre Vorräte unterrichten, um nach ergangener öffentlicher Aufforderung ihre Anmeldung rechtzeitig und vollständig erstatten zu können. Bedauerlicherweise haben manche Teile der Bevölkerung den verschiedenen Bestandsaufnahmen an Lebensmitteln usw. nicht das nötige Verständnis entgegengebracht. Sie mußten vielfach an die Erstattung ihrer Anzeigen erinnert werden, und in manchen Fällen kam es auch zu Bestrafungen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine militärische Maßnahme, bei der die gesetzlichen Bestimmungen verjährt zur Anwendung kommen müssen.



## Essen im ersten Kriegsjahr.

Xg Essen, 2. Aug. Es ist ganz selbstverständlich, daß die Entwicklung der Stadt Essen im ersten Kriegsjahr für weitere Kreise von Interesse ist. Der Aufschwung der Stadt ist durch den Krieg in keiner Weise behindert worden, ja er ist zum Teil noch erheblich dadurch gefördert worden. Daß Essen am 1. April, also mitten in der Kriegszeit, die großen Eingemeindungen der Vororte Borbeck, Altenessen und Bredehey vorgenommen hat, durch die sich die Einwohnerzahl um 127 000 vermehrt hat, ist schon ein Beweis der Zuversicht, die die Stadtverwaltung und die Bürgerschaft besetzt. Aber auch abgesehen von dieser Erweiterung hat die Einwohnerzahl Essens auch weiter zugenommen, und zwar um 28 455. So ist die Einwohnerzahl Essens, die am 1. August 1914 326 134 betrug, bis Juli 1915 auf 482 142 gestiegen. Hierbei sind allerdings die ins Feld Gezogenen mitgezählt. Brotarten sind in Groß-Essen für rund 450 000 Personen ausgestellt. Von August 1914 bis Juni 1915 betrug der Zuzug in Essen 66 019 Personen, der Fortzug 42 802, so daß sich ein Wanderungsgewinn von 23 217 Personen ergibt. Mit einer solchen Zunahme dürfte Essen wohl im ganzen Deutschen Reich einzig da stehen. In Bochum z. B. hat die Bevölkerung von September 1914 bis Ende Juni 1915 um 3595 Personen abgenommen. In der Kruppschen Gußstahl-Fabrik betrug bei Beginn des Krieges die Belegschaft an Beamten und Arbeitern rund 41 500, von denen 39 352 der Betriebskrankenkasse angehörten. Am 31. Dezember 1914 war die Mitgliederzahl dieser Kasse auf 46 925 (einschließlich 1329 Mädchen und Frauen) gestiegen. Seit Beginn dieses Jahres sind noch rund 5000 weibliche Kräfte und eine größere Anzahl von Kriegsbeschädigten und nur garnijondienstfähigen Arbeitern eingestellt worden. Von den Beamten und Arbeitern der Kruppschen Fabrik sind bisher rund 11 500 ins Feld gezogen. Dazu kommen außerdem noch 1500 Mann, die bei Ausbruch des Krieges ihrer aktiven Militärschuld genügt. Infolge der starken Beschäftigung bei Krupp war die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Essen viel günstiger als in andern Städten. Die Nachfrage nach kleinen Wohnungen konnte bisher nicht befriedigt werden, so daß die Fabrik auch mitten in der Kriegszeit mit dem Bau von Arbeiterwohnungen fortfuhr.

Die Finanzlage der Stadt ist insofern günstig, als Essen für das laufende Jahr ohne Steuererhöhung auskommen kann, obgleich die Eingemeindung die fast nur von Arbeitern bewohnten Vororte Borbeck und Altenessen ihr große neue Lasten auferlegt hat. Die Aufwendungen der Stadt für die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer haben bereits eine beträchtliche Höhe erreicht. Im August 1914 betragen sie erst 39 600. M., sie sind dann aber fortwährend gestiegen und betragen im Juli 1915 schon 257 652. M. nur für die Altstadt. Im ganzen hat Essen bisher an Kriegsbeihilfe neben der Reichsrente rund 4 Millionen Mark ausgegeben. Der städtische Kriegsliebedienst hat bisher rund 1½ Million Mark aus freiwilligen Beiträgen der Bürgerschaft aufgebracht. Auch die Firma Krupp, ihre Beamten und Arbeiter haben ganz erhebliche Summen für den Kriegsliebedienst gespendet. In den Essener Lazaretten wurden im ersten Kriegsjahr 17 500 Verwundete aufgenommen. Von diesen sind reichlich 88 Prozent als geheilt entlassen worden, während nur 0,7 Prozent gestorben sind. Die Lage des Arbeitsmarktes ist in Essen durchaus befriedigend. Eigentlich Arbeitslose hat es nur sehr wenig gegeben, und beim städtischen die der Stellensuchenden ganz erheblich. Das Geschäftsleben kann im allgemeinen mit dem Verlauf des ersten Kriegsjahres zufrieden sein. Infolge der starken Beschäftigung bei Krupp und auf den Kohlengruben und infolge der hohen Arbeiterlöhne ist der Umsatz sehr erheblich und hat jedenfalls nicht annähernd den Rückgang erfahren wie in manchen andern Städten. Die Preise der Lebensmittel sind allerdings sehr hoch, und hierunter haben nicht zum wenigsten die im festen Gehalt stehenden Beamten, namentlich Privatbeamten, zu leiden. Einige größere Firmen haben allerdings ihren Angestellten eine Teuerungszulage gewährt. Die Stadt Essen gibt von ihren großen Vorräten an Lebensmitteln bisher nur an Angehörige von Kriegern und an solche Bürger ab, die ein Einkommen bis 1800. M. haben.

### Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Auf Grund einer Reihe Anfragen betreffend die von uns in der Sonnabend Abend-Nummer vom 31. Juli veröffentlichten Verordnung der Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel geben wir zur näheren Erläuterung nochmals die bereits in derselben Ausgabe zur Veröffentlichung gebrachte erläuternde Erklärung der Senatskanzlei wieder:

Die Verordnung betrifft im Gegensatz zu den verschiedenen bisher von den Generalkommandos erlassenen Beschlagnahmeverordnungen nicht nur Händler und Fabrikanten, sondern auch alle privaten Haushaltungen und Hauseigentümer. Die Beschlagnahme bezieht sich auf alle gebrauchten oder ungebrauchten Geschirre und Wirtschaftsgeräte für Küchen und Badstuben aus Kupfer, Messing oder Neinnickel, wie beispielsweise Kochkessel und Einlegekessel, Marmeladenkessel und Speisekessel, Töpfe, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüssel, Mörser; nicht getroffen werden sollen dagegen die nicht als Küchen- oder Badstubengeräte anzusehenden Tafelgeräte, wie Teekannen, Kaffeekannen, Milchannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnhochgerüste, Tafelaufsätze, Tafelgeschirre (mit Ausnahme von Servierbrettern), Rauchservice, Speiseschränke, Schenktischarmaturen und dergleichen. Außer den Geschirren und Wirtschaftsgeräten für Küchen und Badstuben unterliegen ferner der Beschlagnahme alle kupfernen und messingenen Waschkessel, Türen an Kachelöfen, an Kochmaschinen und an Herden, ferner alle kupfernen und messingenen Badewannen, Warmwasserschiffe, Warmwasserbehälter, Warmwasserblasen, Warmwasserschlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Herden und Kochmaschinen, Wasserfaßten und eingebaute Kessel aller Art; dagegen nicht Badeöfen. Von Gegenständen aus Nidel werden außer den oben genannten Geschirren und Wirtschaftsgeräten jeder Art für Küchen und Badstuben von der Beschlagnahme betroffen nidelne Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffeleinsätze, Fischeinsätze, Fleischeinsätze und Neinnickelarmaturen. Verboten ist die Vornahme von Veränderungen an den von der Beschlagnahme betroffenen Gegenständen und von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über dieselben, es sei denn, daß die Veränderungen oder Verfügungen von den zuständigen Amtsstellen ausdrücklich genehmigt sind. Die Besitzer sind verpflichtet, die Gegenstände sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln, doch bleibt den Besitzern die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch. Die Durchführung der Verordnung ist den Kommunalverbänden übertragen. In der Zeit bis zum 25. September d. J. wird sich die Tätigkeit der Kommunalverbände voraussichtlich auf die Einsammlung der freiwillig von den Eigentümern eingelieferten beschlagnahmten Gegenstände beschränken. Nach dem 25. September d. J. beginnt eine statistische Aufnahme über die noch nicht zur Ablieferung gelangten beschlagnahmten Gegenstände; die näheren Bestimmungen über die später in Betracht kommende Einziehung der Gegenstände auf Grund der Bestandesaufnahme sind noch vorbehalten.

Die näheren Bestimmungen darüber, welchen Behörden im hamburgischen Gebiete die Durchführung der Verordnung übertragen wird und wo die beschlagnahmten Gegenstände abgeliefert werden können, werden noch bekannt gemacht werden.

**Die Metallbeschlagnahme und der Kleinhandel.** Infolge der Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnickel dürfen auch die Geschäftsinhaber Waren aus diesen Metallen nicht mehr verkaufen. Der „Verband Berliner Spezialgeschäfte“ glaubt nun darauf hinweisen zu müssen, daß das Lager von diesen Waren durch das Verkaufsverbot erheblich an Wert verloren hat, und das darin angelegte Kapital zur Untätigkeit verurteilt ist, das sei umso bedenklicher, als gerade der Kleinhandel in den betroffenen Branchen schon durch die veränderte wirtschaftliche Lage erheblich gelitten hat. Die Geschäftsinhaber sehen sich also genötigt, um wenigstens einen Teil des im Lager investierten Kapitals flüssig zu machen, die beschlagnahmten Gegenstände zum Uebernahmepreis abzugeben. Bei dem Uebernahmepreis wird kein Unterschied gemacht, ob die Gegenstände jahrelang im Gebrauch sind oder in neuem Zustande zum Verkauf auf Lager liegen. Die Uebernahmepreise sind nun aber so niedrig, daß die Geschäftsinhaber in vielen Fällen nicht einmal die Hälfte des Einkaufspreises erhalten würden. Für 12 Messingtablets im Einkaufswerte von 51 M. würden beim Verkauf an den städtischen Sammelstellen 21 M. gegeben werden, ein kupferner Wasserkessel im Einkaufswerte von 9,50 M. würde 4,50 M. bringen, und für 22 M. messingvernickelte Tablette im Einkaufswerte von 115 M. würden nur 51 M. bezahlt werden. Der wirtschaftliche Schaden ist aber noch bedeutend größer bei Gegenständen, von denen nur ein Teil aus den beschlagnahmten Metallen besteht. Für Gegenstände mit Beschlägen wird ein niedrigerer Preis gezahlt, so daß auch diese Waren nur mit Verlust verkauft werden könnten. Der „Verband Berliner Spezialgeschäfte“ hält es deshalb für dringend erwünscht, daß die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums

grundsätzlich einen Unterschied in den Uebernahmepreisen für die im Gebrauch befindlichen Gegenstände und den zu Verkaufszwecken auf Lager gehaltenen anordnet. Der Verband ist in diesem Sinne bei der zuständigen Stelle vorstellig geworden.

*Jumburg - Nachrichten*  
13. VIII. 1915

90/13

### Freiwillige Ablieferung kupferner, messingener und nickelner Wirtschaftsgegenstände.

In der heute im Anzeigenteil veröffentlichten Bekanntmachung erläßt die Polizeibehörde die näheren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Generalkommandos, vom 31. Juli d. J., mit welchen außer einigen anderen kupfernen, messingenen und nickelnen Gegenstände, vor allem die aus diesen Metallarten bestehenden gebräuchtesten und ungebrauchtesten Geschirre und Wirtschaftsgeräte für Küchen und Wadstuben beschlagnahmt sind. Die neue wirtschaftliche Kriegsmassnahme, die nicht nur Gewerbetreibende, sondern auch Privatpersonen, Haushaltungen und Hauseigentümer betrifft, gliedert sich, wie zum besseren Verständnis gesagt sein mag, in drei Teile: 1. Die am 31. Juli d. J. in Kraft getretene Beschlagnahme der vorher bezeichneten Gegenstände; 2. die erst nach dem 25. September d. J. eintretende Meldepflicht und Bestandsaufnahme dieser Gegenstände, soweit ihre freiwillige Ablieferung bis zum 25. September nicht erfolgt ist; 3. die spätere Enteignung zu Gunsten des Militärfiskus.

Außer der bereits in Kraft getretenen Beschlagnahme, die die Wirkung hat, daß Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie, vor allem also der Verkauf, nichtig sind, steht demnach zurzeit die freiwillige Ablieferung der Gegenstände, für die eine Frist bis zum 25. September d. J. gesetzt ist, im Vordergrund des Interesses. Vom Umfang der freiwillig eingehenden Metallmengen wird es abhängen, in welchem Maße später zur Enteignung geschritten werden muß. Aus diesem Grunde ist die freiwillige Ablieferung auch nicht auf die beschlagnahmten Gegenstände beschränkt worden, es werden vielmehr auch andere nicht unter die Beschlagnahme fallende kupferne, messingene und nickelne Gegenstände aller Art entgegengenommen; jede in Gegenständen anderer Art enthaltene Metallmenge ist daher willkommen. Für alle freiwillig dargebotenen Gegenstände werden die einheitlich festgesetzten Übernahmepreise bezahlt und zwar für Gegenstände aus Kupfer Mk. 4, für solche aus Messing Mk. 3, und für solche aus Nickel Mk. 13 für das Kilogramm; sind Gegenstände mit Beschlägen aus Holz, Eisen oder anderen Stoffen, insbesondere mit Ösen, Ringen, Handhaben, Stielen, Griffen usw. aus diesen Stoffen versehen, so sind die Vergütungen niedriger bemessen.

Die Entgegennahme der Gegenstände beginnt Montag, den 16. d. M. Die Sammelstellen, die werktags zwischen 8 und 12 Uhr vormittags und zwischen 3 und 7 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 12 Uhr vormittags dem Publikum zur

Ablieferung zur Verfügung stehen, sind von der Polizeibehörde bekanntgegeben und werden auch an den Anschlagstafeln und sonstigen Anschlagtafeln dem Publikum zur Kenntnis gebracht werden.

Dadurch Verquickung der verschiedenen bisher über Metallbeschlagnahme erlassenen Verordnungen der Militärbehörden in der Bevölkerung Zweifel über die Ausdehnung der Beschlagnahme von Haushalts- und ähnlichen Gegenständen entstanden sind, wird nochmal besonders darauf hingewiesen, daß vor allem Geschirre und Wirtschaftsgeräte für Küchen und Wadstuben, nicht dagegen die nicht als Küchen- oder Wadstubengeräte anzusehenden Tafelgeräte betroffen sind. Hiernach sind beispielsweise beschlagnahmt Kochkessel und Einlegekessel, Marmeladekessel und Speisekessel, Töpfe, Fruchtbocher, Servierplatten, Pfannen, Badformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser; als nicht beschlagnahmt gelten dagegen Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuderboxen, Teeglasshalter, Menagen, Messerbänke, Zahntochergestelle, Tafelaufsätze, Tafelgeschirre (mit Ausnahme von Servierbrettern, die als beschlagnahmt gelten), Rauchservice, Speisechränke, Schranktürarmaturen, Säulenwagen und dergleichen. Außer den Küchen- und Wadstubengeräten sind die in Ziffer 6, Absatz 2 und 3 der Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 12. August d. J. aufgeführten Gegenstände (kupferne und messingene Waschkessel, Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter in Herden, Wasserlasten und eingebaute Kessel aller Art, nickelne Einsätze für Kocheinrichtungen, Reinnickelarmaturen usw.) beschlagnahmt.

Damit die Einlieferung unnötiger, für Kriegszwecke nicht in Frage kommender Gegenstände möglichst vermieden wird, wird darauf hingewiesen, daß nur Gegenstände aus Kupfer, Messing oder Reinnickel in Frage kommen, auch wenn sie verzinkt oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind, um Messing rechnen auch Kupferlegierungen anderer Art, wie Rotguss, Tombak, Bronze. Unter Reinnickel sind auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 Prozent und höher verstanden; es sind nur solchen Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind. Galvanisierte und plattierte Gegenstände kommen, soweit sie nicht aus den vorher bezeichneten Metallen bestehen, nicht in Betracht, wie z. B. Gegenstände aus Eisen, die nickelplattiert sind, dagegen wird beispielsweise bei einem Holzgefäß, das mit den fraglichen Metallen ausgekleidet ist, diese Auskleidung als der Beschlagnahme unterliegend in Frage kommen.

Die Bestimmungen über die Anmeldung der beschlagnahmten und bis zum 25. September d. J. nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände wird die Polizeibehörde später bekanntgeben. Zurzeit kommt also eine Anmeldung dieser Gegenstände noch nicht in Frage.

**Kein Verkaufsverbot für Metalle an Händler.**

Die örtlichen Polizeibehörden haben wiederholt auf die Besitzer von Metallen und Altmetallen dahin einzuwirken versucht, diese Bestände nicht an die Händler, sondern nur an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu verkaufen. So hatte u. a. das Polizeiamt der Stadt Leipzig in einer Verfügung vom 19. April es den dortigen Althändlern und Trödlern zur Pflicht gemacht, Metalle oder Altmetalle nicht an Händler, sondern nur an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu liefern und in einer spätern Verfügung vom 8. Juni hatte es jenen Personen sogar ausdrücklich verboten, über Metalle oder Altmetallbestände, welche die für die Anzeigepflicht und Beschlagnahme festgesetzte Gewichtsgrenze nicht erreichen, anders als im Wege des Verkaufs oder der Schenkung an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zu verfügen. Hiergegen hatte sich der Verein deutscher Metallhändler in Berlin mit einer Eingabe an das preussische Kriegsministerium und das sächsische Ministerium des Innern gewandt. Er hatte nachgewiesen, daß diese polizeiliche Verfügung in Widerspruch mit der Beschlagnahmeverfügung vom 1. Mai 1915 steht und hervorgehoben, daß, wenn der Metallhandel in dieser Weise ausgeschaltet werden sollte, es ihm nicht möglich sei, seinen Lieferungsverpflichtungen gegenüber den Herstellern von Kriegsmaterial nachzukommen. Da die Kriegsmaterialfabriken einen großen Teil ihres Rohmaterials von Metallhändlern auf Lieferung gekauft haben, so sei infolge des Vorgehens der Polizei eine mit den militärischen Interessen nicht zu vereinbarende Erschwerung der Kriegsmaterialfabrikation zu befürchten. Die Kriegsrohstoffabteilung des preussischen Kriegsministeriums hat die Beschwerden des Vereins deutscher Metallhändler als berechtigt anerkannt und erklärt, daß das in der Verfügung des Polizeiamts der Stadt Leipzig vom 8. Juni ausgesprochene Verkaufsverbot an Händler mit der allgemeinen Beschlagnahmeverordnung vom 1. Mai 1915 nicht im Einklang stehe. — Metalle und Altmetalle an Händler können gemäß § 5 und § 6 der Beschlagnahmeverfügung vom 1. Mai 1915 gegen Belegschein und schriftliche Erklärung, daß Ware für Kriegslieferungen Verwendung finden soll, verkauft werden.

## Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nach den jetzt erlassenen Ausführungsbestimmungen des Magistrats über Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel bleiben die beschlagnahmten Gegenstände bis auf weiteres in den Händen der von der Beschlagnahme Betroffenen, die sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln haben. Der baldige freihändige Verkauf dieser Gegenstände zur Verwendung im vaterländischen Interesse ist jedoch durchaus erwünscht. Wer beschlagnahmte Gegenstände verkaufen will, hat sie an den Ablieferungsstellen in gereinigtem Zustand abzuliefern. Es können auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten als die beschlagnahmten, gegen den gleichen Uebnahmepreis abgeliefert werden. Es empfiehlt sich, größere Gegenstände oder größere Mengen unter der Adresse „Städtische Materialien-Verwaltung des Tiefbauamts, Rathaus Südbau“, zunächst schriftlich anzumelden, worauf den zur Ablieferung Verpflichteten Zeit und Ort für die Ablieferung bekanntgegeben wird.

## Die drei Ablieferungsstellen

befinden sich in den Turnhallen der Diebfrauenschule, Schäfergasse 20, der Sophienchule, Falkstraße 60, und der Souchay Schule, Gutzkowstraße 46. Die Bekanntmachung enthält genaue Einzelheiten über die Ablieferung, die vom 19. August bis 25. September von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags zu erfolgen hat. Die eingelieferten Gegenstände werden in Gegenwart der Abliefernden geprüft und gewogen. Diese erhalten eine Zahlungsanweisung, die bei der Stadthauptkasse, Paulsplatz 9, sowie bei den städtischen Sparkassen und Steuerzahlstellen eingelöst wird. Wird Entschädigung für Ausbaurbeiten verlangt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ausbau zum Zweck der Ablieferung erfolgt ist.

Die in § 5 der Verordnung vorgeschriebene Bestandsanmeldung unterbleibt vorläufig. Für sie ist die Zeit vom 27. September bis 2. Oktober festgesetzt. Ueber das Verfahren bei der Bestandsanmeldung, sowie die Ausgabe der Formulare werden rechtzeitig Bestimmungen vom Statistischen Amt bekanntgegeben.

Anträge gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung wegen Vornahme von Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen und Verfügungen über dieselben trotz der Beschlagnahme sind an den Vorstehenden des Elektrizitäts- und Wassramts, Neue Mainzerstraße 21, zu richten. Vornahme von Veränderungen an beschlagnahmten Gegenständen sind ohne diese Erlaubnis verboten, rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt. Die Entfernung von Beschlägen wie Dosen, Ringen, Handhaben, Stielen usw., die nicht aus einem der beschlagnahmten Metalle bestehen, zwecks freihändigen Verkaufs oder der späteren Ablieferung der Gegenstände ist erlaubt und erwünscht.

Der Bevölkerung wird schließlich empfohlen, für die zum freihändigen Verkauf kommenden und später zur Einziehung gelangenden Gegenstände während der Kriegszeit Ersatz nur dann zu beschaffen, wenn dieser unbedingt notwendig ist.

## Ein Bild aus Oesterreichs Montanindustrie.

Es ist kein Zweifel, daß sowohl Landwirtschaft wie Industrie in diesem Kriege bei uns die ihnen gestellten Aufgaben in nicht nur zufriedenstellender, sondern wahrhaft glänzender Weise gelöst haben. Schon längst haben die Engländer erkannt, daß ihr Plan, die beiden Mittelmächte auszuhungern, auf falschen Voraussetzungen beruht. Unsere Landwirtschaft hat sich geradezu als die Grundlage der nationalen Verteidigung erwiesen. Dies soll jedoch kein Anlaß sein, nicht auch der andern Zweige unseres Wirtschaftslebens zu gedenken, die vielleicht nicht den gleichen Dank bisher geerntet haben, wie die Landwirtschaft, die aber in ihrer Art sicher gleich viel geleistet haben und noch leisten. Unser Gegner, selbst England, das Mutterland der Großindustrie, sind heute, wenn nicht ganz, so doch zum größten Teil auf die Hilfe Amerikas angewiesen. Deutschland und Oesterreich erfreuen sich nicht der Gunst eines solch mächtigen „neutralen“ Freundes, sie sind bei der Beschaffung der Munition ganz und gar auf die heimische Industrie angewiesen. Unser Bundesgenosse, das mächtige Deutsche Reich, verfügte immerhin schon vor Kriegsbeginn über die größten Waffen- und Munitionsfabriken der ganzen Welt; nicht so Oesterreich, das an und für sich nur in gewissen Teilen des Landes über eine bedeutende Industrie verfügt und andererseits auch die Kontingente der ungarischen Reichshälfte mit Munition zu versorgen hatte. Wenn die österreichische Industrie heute den außerordentlichen Anforderungen, die der Krieg an sie stellt,

trotz mangels an gelernten Arbeitern, Schwierigkeiten in der Rohmaterialbeschaffung vollauf gerecht wird, so verdankt sie das einerseits dem Organisationstalent der leitenden Persönlichkeiten, andererseits aber der modernen Um- und Ausgestaltung, die ein großer Teil der bedeutendsten Werke im Laufe der letzten Jahre erfahren hat. Was da geleistet worden ist, wurde nicht in alle Welt hinausposaunt, und heute ist man selbst innerhalb der schwarz-gelben Grenzpfähle überrascht ob der Leistungsfähigkeit der heimischen Industrie. Jetzt dürfte auch die Zeit gekommen sein, unseren Lesern einige Einblicke in das Leben und den Werdegang des größten österreichischen Industrieunternehmens, um das sich u. a. auch der seinerzeitige Zentraldirektor Jul. Schuster hervorragende Verdienste erworben hat.

Die Wittkowitz Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft, die sich heute bekanntlich im ausschließlichen Besitz von Baron Rothschild und Gebrüder Gutmann befindet, verdanken ihre Entstehung einem Mitglied des österreichischen Kaiserhauses, dem Kardinal Fürstbischof von Olmütz Erzherzog Rudolf. Auf den Rat des Bergrates Riepel, der die natürlichen Vorzüge des kohlereichen Ostrauer Beckens als Standort für die Schwerindustrie richtig erkannt hatte, gründete der Kirchenfürst im Jahre 1829 die „Rudolfschütte“, die für eine Fein- und Blechstrecke eingerichtet war und neben der dazu nötigen Anzahl von Puddel- und Schweißöfen auch eine große Schlosserei erhielt. Unter dem Nachfolger des Erzherzogs, dem minder kapitalkräftigen Fürstbischof Grafen Chotek, wurde die „Rudolfschütte“ samt den dazu gehörigen Kohlengruben an eine Gewerkschaft unter dem Namen „Wiener Gewerkschaft“ verpachtet. Nach dem Zusammenbruch des Bankhauses Geymüller wurde Rothschild alleiniger Pächter des Eisenwerkes und dessen Gruben, bis er schließlich im Jahre 1843 das bisher dem Olmützer Bistum gehörende Eisenwerk „Rudolfschütte“ käuflich erwarb. Eine glückliche Fügung des Schicksals wollte es, daß gerade um jene Zeit an dem Ausbau der Nordbahn, die Wittkowitz sowohl mit Wien als auch mit dem industriereichen Schlesien verbinden sollte, emsig gearbeitet wurde. Der außerordentlich gesteigerte Bedarf an Schienen und Oberbaumaterial gab Veranlassung zu einer umfangreichen Erweiterung der ganzen Fabrikanlagen. Durch die Einführung des sogenannten

Bessemerverfahrens, mehr aber noch des Thomasprozesses, wurde die Stahlerzeugung in ganz neue Bahnen gelenkt und die rationelle Vorhüttung der ungarischen Erze, die das Werk vom Ausland unabhängig machen sollten, eigentlich erst ermöglicht. Hand in Hand mit der ständigen Vergrößerung der Eisenhütte ging eine ununterbrochene Angliederung von neuen Fabrikationszweigen. Heute besaßt sich die Wittkowitz Bergbau- und Eisenhüttengesellschaft mit der Erzeugung von Roheisen, Stahlblöcken, Hartguß und Stahlformguß. An Walzwaren fertigt sie in erster Linie alle Arten von Siemens-Martin-Flußeißen, ferner Material für nahtlose Rohre, Eisenbahn- und Grubenschienen. In großem Maßstab ist die Firma als Lieferantin von Kriegsmaterial aller Art tätig. Zu nennen sind da vor allem: Panzerplatten, kugelsichere Schutzschilde aus Nickelstahl, Geschützrohre, Geschosse und Lafetten. Nicht minder wichtig ist die Herstellung der Dampfkessel, Reservoirs, Gasbehälter sowie die Ausführung der verschiedensten Arten von Eisenkonstruktionen. Eine kurze statistische Zusammenstellung der Jahresproduktion in ein paar Bogenständen wird übrigens besser als viele Worte zeigen, wie überraschend schnell sich das Unternehmen aus kleinen Anfängen zur heutigen Größe entwickelt hat. Nachstehend einige Daten:

	i. J. 1848	i. J. 1914
Roheisen	48.418 Meterzentner	5.103.000 Meterztn.
Stahlblöcke		3.193.247 "
Gewalztes Eisen und Stahl	50.997 "	2.413.705 "
Eisengußwaren	6667 "	350.910 "
Rohschienen	75.429 "	381.500 "

Der Verlauf an elektrischer Kraft belief sich i. J. 1898/99 auf 1.449.669 Kilowattstunden  
 " " 1906/7 " 15.566.719 " " "  
 " " 1913/14 " 70.554.745 " " "  
 Dementsprechend sind natürlich auch die Kraftmaschinen, die den zur Speisung der 1435 Elektromotoren, 906 Bogenlampen und 7885 Glühlampen nötigen Strom liefern, sowohl an Zahl wie an Größe gewachsen. Heute sind nicht weniger als 22 Großgasmaschinen sowie eine ganze Anzahl von Dampfmaschinen mit einer Gesamtenergie von 85.000 PS nötig, um die sämtlichen Arbeitsmaschinen in den einzelnen Werkstätten in Betrieb halten zu können. Zum Schluß noch schnell ein Blick auf das Geer des Angestellten. Laut Ausweis vom Jahre 1914 waren in den Unternehmen an Beamten, Meistern und Arbeitern nicht weniger als 32.372 beschäftigt. Diese Zahl spricht allein schon für die Größe des Unternehmens, das heute nicht bloß als größtes in Oesterreich dasteht, sondern auch den Vergleich mit den bedeutendsten gleichartigen Firmen des Auslandes nicht zu scheuen braucht.

= Frankfurt, 19. August.

**Kupfer, Messing und Neinnidel.**

Es hat sich herausgestellt, daß Händler versuchen, in entsprechenden Gewerbebetrieben sowie Haushaltungen Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnidel, die der Beschlagnahme unterliegen, als Altmaterial aufzukaufen, um sie demnächst beim freihändigen Verkauf oder bei der späteren Enteignung unter Umgehung des Höchstpreisgesetzes für die fertigen Gegenstände zu verkaufen. Das Kriegsministerium hat daher eine Verfügung erlassen, daß für Gegenstände, die bereits als Altmaterial an Händler und Handlungen abgegeben sind und infolgedessen der früher bekanntgegebenen Beschlagnahme als Altmaterial, sowie dem Höchstpreisgesetz unterliegen, nur der Höchstpreis von 1.70 Mark für Kesseltupfer, 1 Mk. für Messing und 4.50 Mk. für Nidel gefordert und bezahlt werden darf. Für Zuwiderhandlungen wird die schärfste Strafe angedroht. Es würde also bei dem in diesen Tagen beginnenden freihändigen Verkauf solcher Gegenstände sich jedermann strafbar machen, der solche Altmaterialien entweder als Händler oder im Auftrag eines solchen bei den städtischen Annahmestellen zum Verkauf bringen will.

Das Kriegsministerium bringt weiter zur Kenntnis, daß bei dem freihändigen Verkauf von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnidel, die bereits in den Besonnungsmachungen vom 31. Juli und 5. August ausführlich genannt sind, auch noch folgende Gegenstände, die nicht der Beschlagnahme unterliegen, zu den Uebernahmepreisen angenommen werden dürfen:

Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglosshalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Nippfächer, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer.

Es sei ferner noch darauf hingewiesen, daß für den Verkauf Gelegenheit bis zum 25. September gegeben ist und daß erst nach diesem Tage die Anmeldung der nicht freiwillig verkauften Gegenstände stattzufinden hat. Es wird daher dringend empfohlen, in den ersten Tagen der Verkaufszeit, die Donnerstag den 19. Aug. beginnt, einen allzugroßen Andrang tunlichst zu vermeiden, damit sich die Sammelstellen einarbeiten können. Aus den gleichen Gründen ist die Einhaltung der vom Magistrat veröffentlichten Bezirkseinteilung für die drei Abfertigungsstellen zu empfehlen.



**Metallfreigabe für Friedenszwecke.**

N Berlin, 20. Aug. (Priv.-Tel.) Von unterrichteter Seite schreibt man uns: Die Einzelanträge auf Freigabe von Sparmetallen für Friedenszwecke und für Einrichtungen, die nur lose mit Kriegslieferungen in Verbindung stehen, haben einen so erheblichen Umfang angenommen, daß sie mit Rücksicht auf die Heeres- und Marineinteressen in Zukunft nur noch in den dringendsten Fällen berücksichtigt werden können. Um in Zweifelsfällen eine genaue Prüfung vornehmen zu können, ob solche Anträge angesichts der Knappheit der Sparmetalle gerechtfertigt erscheinen, ist unter der Aufsicht des Reichsamts des Innern und unter Beteiligung des Kriegs- und des Handelsministeriums eine Zentralstelle gegründet worden. Die Leitung dieser Stelle hat Geheimrat Prof. Kammerer übernommen, dem Ingenieure und Chemiker in größerer Zahl zur Seite stehen. Die Geschäftsräume befinden sich im Hause des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin N. W. 7, Sommerstraße 4a. Alle Anträge auf Freigabe von Metallen, die nicht unmittelbar Heeres- oder Marinelieferungen betreffen, sind dorthin zu richten.

Die neu geschaffene Zentralstelle hat den Zweck, die Freigabeanträge auf ihre Dringlichkeit und die Unersehllichkeit der beschlagnahmten Metalle durch Ersatzmetalle eingehender als bisher zu prüfen, und die Industrie zur Verwendung von Ersatzmetallen mehr und mehr zu erziehen. Es werden daher von vornherein alle Gesuche zurückgewiesen, die vorstehende Bedingungen nicht erfüllen. Es wird demzufolge empfohlen, Freigabeanträge nur dann zu stellen, wenn alle Ersatzmöglichkeiten auch auf die Gefahr der geringeren Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit hin erschöpft sind. Es ist ferner ratsam, eine eingehende Vorprüfung solcher Gesuche durch die Sonderverbände und Sachverständigen der einzelnen Industrien vornehmen zu lassen. Bei Anträgen an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke sind sowohl über die Menge der benötigten Sparmetalle in Kilogramm, als auch über die Dringlichkeit des Bedarfs und die Unersehllichkeit durch nichtbeschlagnahmte Metalle genaue Angaben zu machen. Neben der Bearbeitung von Freigabeanträgen wird es auch Aufgabe der Freigabestelle sein, Metallvermittlungsstellen für ganze Industrien zu schaffen und zur Verwendung von Ersatzmetallen, gegebenenfalls durch fachwissenschaftliche Gutachten, anzuregen.

Alle Anträge auf Freigabe von Sparmetallen für Anlagen und Ausbesserungen in Betrieben, die auf Veranlassung des Reichsmarineamts oder der Heeresverwaltung erfolgen, sind auch in Zukunft an das Kriegsministerium, Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion M in Berlin S. W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9 und 10, zu richten und werden dort erledigt.

**Aufhebung der Höchstpreise für Metallserzeugnisse.**

Die Metallauskunftsstelle der Ständigen Deputation der Metallinteressenten, Berlin, Neue Friedrichstraße 51 I, macht darauf aufmerksam, daß durch die neue Verordnung des Reichszanlers nur die Höchstpreise für Metallserzeugnisse aufgehoben sind, dagegen nicht die Höchstpreise für die Metalle selbst. Es bleiben also in Geltung die Höchstpreise für Raffinat- und Elektrokupfer, Miskupfer und Kupferabfälle, altes Messing und Messingabfälle, Rotguß, alte Bronze und Späne, Aluminium, Nickel, Antimon und auch für Kupferdilatant. Aufgehoben sind dagegen seit dem 18. August die Höchstpreise für Kupferwalzdraht, Kupferstangen, Kupferblech, Kupferrohr, Messingstangen, Bleche und Rohre, Aluminiumstangen, Drähte und Bleche, Nickelanoden, Stangen, Stäbe, Bleche, Drähte und Rohre aus Nickel. Aus den an die Metallauskunftsstelle gerichteten Anfragen geht hervor, daß auch über den Inhalt der Melde- und Beschlagnahmebestimmungen für Metalle bei den Beteiligten noch vielfach Unkenntnis herrscht. Meldepflichtig sind die in Gewerbebetrieben vorhandenen Bestände an Kupfer und Kupferlegierungen, wie Messing, Rotguß, Bronze, Tombak, Neusilber, Alpaka, Mfenid, Kupfer in Erzen, Kupferdilatant, Erze und Neben- und Zwischenprodukte der Hüttenindustrie, Nickel, Fabrikate und Legierungen daraus, Salze, Erze und dergl., Zinn, seine Legierungen, Salze und Erze, Aluminium und seine Legierungen, desgl. Antimon, Hartblei und die dem graphischen Gewerbe verwandten Druckmittel aus Kupfer (Galvanos), Messing und Hartblei. Der Meldepflicht unterliegt sowohl Neu- wie Altmaterial und Abfälle, sofern die Bestände eine gewisse Gewichtsmenge erreichen. Die Meldung hat auf besonderen Formularen an die Metallmeldestelle in Berlin, Potsdamerstr. 10/11 zu erfolgen und ist in gewissen Zwischenräumen zu wiederholen. Meldeformulare werden auf den Postämtern I. und II. Klasse abgegeben. Die Meldepflicht erstreckt sich auf un- und vorverarbeitete und vorgearbeitete Teile, dagegen, abgesehen von Nickelfabrikaten und Kupferfertigfabrikaten (z. B. Kupfer in elektrischen Maschinen und Apparaten, Schaltanlagen, Kühl- und Heizvorrichtungen) im allgemeinen nicht auf fertige Gegenstände, z. B. fertige Neusilberlötlöffel. Für Geschirre und Wirtschaftsgegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel in Haushaltungen und Geschäften ist zwar auch eine Meldepflicht vorgesehen, aber bisher noch nicht angeordnet. Nähere Auskunft über alle Höchstpreis-Melde- und Beschlagnahmenvorschriften für Metalle erteilt unentgeltlich die Metallauskunftsstelle der Ständigen Deputation der Metallinteressenten, Berlin, Neue Friedrichstraße 51 I. (Börse).

## Wirtschaft und Recht.

### Aufhebung der Höchstpreise für Metallerzeugnisse.

Die Metallauskunftsstelle der Ständigen Deputation der Metallinteressenten macht darauf aufmerksam, daß durch die neue Verordnung des Reichskanzlers nur die Höchstpreise für Metallerzeugnisse aufgehoben sind, dagegen nicht die Höchstpreise für die Metalle selbst. Es bleiben also in Geltung die Höchstpreise für Raffinat- und Elektrolytkupfer, Altkupfer und Kupferabfälle, altes Messing und Messingabfälle, Rotguß, alte Bronze und Späne, Aluminium, Nickel, Antimon und auch für Kupfervitriol. Aufgehoben sind dagegen seit dem 18. August die Höchstpreise für Kupferwalzdraht, Kupferstangen, Kupferblech, Kupferrohr, Messingstangen, Bleche und Rohre, Aluminiumstangen, Drähte und Bleche, Nickelenodenstangen, Stäbebleche, Drähte und Rohre aus Nickel. Aus den an die Metallauskunftsstelle gerichteten Anfragen geht hervor, daß auch über den Inhalt der Melde- und Beschlagnahmebestimmungen für Metalle bei den Beteiligten noch viel Unkenntnis herrscht. Meldepflichtig sind die in Gewerbebetrieben vorhandenen Bestände an Kupfer und Kupferlegierungen, wie Messing, Rotguß, Bronze, Tombak, Neusilber, Alpaka, Alfenid, Kupfer in Erzen, Kupfervitriol, Erzen und Neben- und Zwischenproduktion der Hüttenindustrie, Nickel, Fabrikate und Legierungen daraus, Salze, Erze, usw., Zinn, seine Legierungen, Salze und Erze, Aluminium und seine Legierungen, desgl. Antimon, Hartblei und die dem graphischen Gewerbe verwandten Druckmittel aus Kupfer (Galvanos), Messing und Hartblei. Der Meldepflicht unterliegt sowohl Neu- wie Altmaterial und Abfälle, sofern die Bestände eine gewisse Gewichtsmenge erreichen. Die Meldung hat auf besondern Formularen an die Metallmeldestelle in Berlin, Potsdamerstraße 10/11, zu erfolgen und ist in gewissen Zwischenräumen zu wiederholen. Meldeformulare werden auf den Postämtern 1. und 2. Klasse abgegeben. Die Meldepflicht erstreckt sich auf unverarbeitete und vorgearbeitete Teile, dagegen, abgesehen von Nickelfabrikaten und Kupferfertigfabrikaten (z. B. Kupfer in elektrischen Maschinen und Apparaten, Schaltanlagen, Kühl- und Heizvorrichtungen) im allgemeinen nicht auf fertige Gegenstände, z. B. fertige Neusilberlöffel. Für Geschirre und Wirtschaftsgegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel in Haushaltungen und Geschäften ist zwar auch eine Meldepflicht vorgesehen, aber bisher noch nicht angeordnet. Nähere Auskunft über alle Höchstpreis-, Melde- und Beschlagnahmenvorschriften für Metalle erteilt unentgeltlich die Metallauskunftsstelle der Ständigen Deputation der Metallinteressenten, Berlin, Neue Friedrichstraße 51 I (Börse).

## Verkauf beschlagnahmter Metalle an Händler.

— Berlin, 26. Aug. Durch die Zeitungen ging die Mitteilung, daß Metall und Alt-Metall gemäß Paragraph 5 und Paragraph 6 der Beschlagnahmeverfügung entweder gegen Belegschein oder gegen schriftliche Erklärung, daß die Ware für Kriegslieferung Verwendung finden soll, an Händler verkauft werden könnte. — Diese Auffassung trifft nicht zu. Nach § 6b 2 der genannten Verfügung ist von den Abnehmern die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine nachzuweisen: a) auf Anfordern des Lieferers; b) bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind und c) bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt.

### Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen und Metall-Fabrikaten.

Die Auffassung, daß durch die Verordnungen vom 20. Juli d. J. über die Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten und vom 31. Juli über die Beschlagnahme und Meldepflicht von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel die ältere Verordnung zur Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen aufgehoben oder abgeändert sei, ist unzutreffend. Die drei Verordnungen bestehen nebeneinander. Jede ist in vollem Umfange gültig und muß daher, wenn man sich den angedrohten Strafen nicht aussetzen will, befolgt werden.

Durch die älteste Verordnung sind eine Reihe von Metallen in unverarbeitetem und vorgearbeitetem Zustand — bei Nickel auch Fertigfabrikate, das sind fertige Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind — beschlagnahmt. Die Gegenstände müssen außerdem bei der Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, gemeldet werden, an die auch diesbezügliche Anfragen zu richten sind. Die nächste Meldung hat nach den bestehenden Verfügungen am 1. September 1915 zu erfolgen.

Die Verordnung vom 31. Juli verfügt eine Beschlagnahme fertiger Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel, die in Küchen und Backstuben usw. gebräuchlich sind, und außerdem die Beschlagnahme einiger namentlich aufgeführter Gegenstände, die vornehmlich im Haushalt vorkommen. Unter dem Ausdruck „Messing“ wird auch Rotguss, Bronze und Tombak verstanden.

Die hiernach beschlagnahmten Gegenstände können an den von den Kommunalverbänden eingerichteten Sammelstellen bis zum 25. September 1915 gegen die einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise freiwillig abgeliefert werden. Die Meldung der beschlagnahmten, aber nicht abgelieferten Gegenstände hat erst nach dem 25. September an die betreffenden Kommunalverbände zu erfolgen. Das Nähere über die Meldung werden die Kommunalverbände seinerzeit festsetzen. Anfragen über diese Verfügung wolle man an die zuständigen Kommunalverbände richten.

Fertigfabrikate aus Reinnickel, wie Koch-Einlagekessel, Marmeladen-Speisekessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Kühler, Kasserollen, Schüsseln usw., die in Geschäften zum Verkauf stehen, sind sowohl durch die Verordnung vom 20. Juli als auch durch die Verordnung vom 31. Juli beschlagnahmt. Ihre Verwendung ist nach näherer Vorschrift des § 6 der ersten Verordnung im wesentlichen nur für Kriegslieferungen gestattet, während in scheinbarem Widerspruch hierzu durch die zweite Verordnung die Ablieferung an die Kommunalverbände angeordnet wird. Da jedoch die Sammlung der Kommunalverbände für Zwecke der Heeresverwaltung erfolgt, so dient sie dem gleichen Ziele wie die erste Verordnung. Deshalb ist durch eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger angeordnet worden, daß, wenn diese Gegenstände an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Sammelstellen abgeliefert werden, damit die Beschlagnahme erlischt. Die Ablieferer haben Anspruch auf eine Quittung über die abgelieferten Gegenstände, mit der sie bei Revisionen die ordnungsmäßige Verwendung nachweisen können.

Die Verordnung vom 20. Juli über die Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten sieht keine Beschlagnahme, sondern nur eine Bestandsmeldung vor und bezieht sich nur auf Fertigfabrikate (Apparate und dergleichen) aus unlegiertem Kupfer. Gegenstände aus Messing und dergleichen werden von ihr nicht betroffen. Fertigfabrikate aus unlegiertem Kupfer, gleichgültig ob sie im Betriebe, außer Betrieb oder auf Lager sind, müssen unter Benutzung der Meldeformulare für Kupfer in Fertigfabrikaten bis zum 20. August 1915 an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, gemeldet werden. Anfragen betreffend diese Verordnung sind ausschließlich an diese Stelle zu richten. Diese Fertigfabrikate aus unlegiertem Kupfer können weiter benutzt und verkauft werden.

## Die Kriegsfürsorge.

### Die Stodawerke im Kriege.

Es gibt wohl keinen interessanteren und gewaltigeren Industriezweig während des Krieges als die Kanonenfabrikation. In Wilsen sieht ein ganzer Stadtteil, auf das strengste von der Mittwelt abgeschlossen, im Zeichen des ungeheuren Betriebes. Tag und Nacht rauchen die Schöte, die Defen glühen und überziehen den Himmel mit feuriger Rote, und die Riesengeschütze kommen auf den nächst Wilsen gelegenen Schießplatz, wo sie erprobt werden. Bei dem Dröhnen der 42er und 30,5-Zentimeter-Mörser erbeben die Fenster der Stadt. Einen Einblick in diesen gewaltigen Betrieb erhalten natürlich keine gewöhnlichen Sterblichen. Nunmehr wurde der Kriegspatenschaft seitens des Kriegsministeriums und seitens des Generaldirektors Dr. Baron Skoda die Erlaubnis erteilt, in einem Film die ganze Fabrikation von dem Augenblick an, da der glühende Stahlblock gestreckt wird, bis zu dem Moment, da die Riesengeschosse zu feinmechanischen Instrumenten werden, dem großen Publikum vorzuführen. Man sieht die Fabrikation der 42-Zentimeter-Mörser, der großen Feldkanonen und der ungeheuren Schiffsgeschütze. Auch Munitionen und Geschößfabrikation sowie die ganze intensive Tätigkeit des Riesenbetriebes wird dem Beschauer vor Augen geführt. Die Aufnahme der Stodawerke im Kriege bildet nur einen Teil eines Dramas aus großer Zeit, das „Kriegspatentkind“ genannt, das von Alfred Deutsch-German verfasst wurde und zu dem Edmund Cysler die Musik geschrieben hat. Der vollständige und ungekürzte Ertrag des Films fließt der Kriegspatenschaft zu. Der Tag der Premiere wird demnächst bekanntgegeben werden.

2./IX. 1915

100

[Erhöhung der Röhrenpreise.] Die vereinigten österreichisch-ungarischen Röhrenwalzwerke haben vom 1. d. an eine weitere Preiserhöhung eintreten lassen, durch die sich die Rabattfüße um 2 Prozent Brutto verringern.

**Wirtschaft und Recht.****Die Meldepflicht für Kupfer.**

WTB Berlin, 1. Sept. (Telegr.) Amtlich. Die Frist für die Einreichung der Meldescheine nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1915 — M. 1./7. 15 RM — betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten ist am 20. August abgelaufen. Zur Nachmeldung wurde eine Nachfrist bis zum 15. September 1915 gewährt. Erneut wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten, also auch die im Betriebe befindlichen Fertigfabrikate, bezüglich ihres unlegierten Kupfergehaltes der Meldepflicht unterliegen. Die Unterlassung der Meldung sowie verspätete oder unvollständige Meldungen werden im § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 mit empfindlichen Strafen bedroht. Vordrucke für die Meldungen sind bei allen Postanstalten erster und zweiter Klasse erhältlich.

**Die Bestandsmeldung der beschlagnahmten Metalle.**

Die Bestandsanmeldung der beschlagnahmten Metalle muß in diesen Tagen wiederholt werden. Da über die Beschlagnahme und Meldepflicht der Metalle noch vielfach Unkenntnis in den Kreisen der Beteiligten besteht, so macht die Auskunftsstelle der Ständigen Deputation der Metallinteressenten in Berlin, Neuer Friedrichstraße 51, darauf aufmerksam, daß nach der Verfügung vom 1. Mai 1915, Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium, Antimon, Hartblei in unverarbeitungem oder vorgearbeitetem Zustande, Nickel und Aluminium auch als Fertigfabrikate, soweit sie nicht für den Haus- oder wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, ferner Legierungen dieser Metalle, wie z. B. Messing und Tombak, desgl. Metallmaterial, Abfälle, Neben- und Zwischenprodukten der Metallhüttenindustrie, Erze, Salze, auch Kupfervitriol, beschlagnahme- und meldepflichtig sind, wenn die Vorräte in dem betreffenden gewerblichen oder Handelsbetrieb ein gewisses Gesamtgewicht übersteigen. Die Meldepflicht beginnt bei Kupfer und seinen Legierungen bei einem Vorrat von über 150 Kilo (für Bestände an Nickel über 20 Kilo, Zinn über 100 Kilo), Aluminium über 25 Kilo, Antimon über 50 Kilo und Hartblei über 600 Kilo. Der Meldung ist der Bestand am 1. September zugrunde zu legen. Sie hat auf besonderen Meldeformularen zu erfolgen, die auf den Postämtern I. und II. Klasse erhältlich sind. Die ausgefüllten Metallmeldebescheine sind bis zum 15. September an die Metall-Meldestelle in Berlin, Potsdamerstraße 10/11 einzusenden. Es wird noch bemerkt, daß diese Meldung nichts zu tun hat mit der in der Verfügung vom 31. Juli 1915 vorgesehenen Meldung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall in Haushaltungen, Wirtschaftsbetrieben, Geschäften usw. Für diese Gegenstände sind die Meldevorschriften noch nicht erlassen.



**Beschaffung von Metallen für Kriegszwecke.**

Ein wesentlicher Faktor in dem Kriegsplane der Entente-mächte besteht in der Einschließung der Centralmächte und der dadurch erreichten Absperrung von der Zufuhr notwendiger Rohstoffe.

In Friedenszeiten wurden die zur Munitionserzeugung erforderlichen Metalle zum überwiegenden Teile aus dem Auslande bezogen. Da dieser Bezug während des Krieges für die Centralmächte, wenn auch nicht vollkommen verhindert, so doch außerordentlich eingeschränkt wurde, glaubten die Gegner derselben, durch diese Maßnahmen die Centralmächte an der Fortführung der Munitionserzeugung von dem Momente der Erschöpfung der eigenen Vorräte an verhindern zu können. Wie sehr sie sich hierin getäuscht haben, beweist der bisherige Verlauf des Krieges und der heutige Stand der Munitionserzeugung, welche auf lange Zeit hinaus vollständig gesichert erscheint.

Der Fehler in der Berechnung unserer Feinde bestand darin, daß sie die ganz außerordentlich großen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn befindlichen Metallmengen nicht berücksichtigt haben. Der heutige Stand der Technik macht es nämlich möglich, Metalle und Legierungen, welche sich in den verschiedensten Formen als Gebrauchsgegenstände vorfinden, wieder in einen zur Munitionsfabrikation geeigneten Zustand überzuführen. Während also die Munitionsfabriken in Friedenszeiten ihren Metallbedarf auf dem offenen Weltmarkt deckten, mußten für die Metallbeschaffung im Kriege den wesentlich anders gearteten Bezugsquellen entsprechend ganz neue Organisationen geschaffen werden.

In der diesseitigen Reichshälfte wurde zu diesem Zwecke im November vorigen Jahres über Anregung des hohen k. k. Handelsministeriums und mit Zustimmung des hohen k. k. Kriegsministeriums die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, gegründet. In der Verwaltung der Gesellschaft sind Delegierte der genannten Ministerien sowie des Eisenbahnministeriums und des k. u. k. Inspektorats der technischen Artillerie vertreten. Letzgenannte Militärbehörde übt eine ständige Kontrolle über den Dienst der Metallzentrale-Aktiengesellschaft aus, welche sich des freien Verfügungsrechtes über die von ihr gekauften Metallbestände begeben hat und diese dem k. u. k. Inspektorat der technischen Artillerie zur Verteilung an die Verbraucher überweist. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft berechnet für ihre Tätigkeit nur geringe behördlich genehmigte Regiezuschläge. Der bei Liquidierung sich eventuell ergebende Ueberschuß wird nach § 35 der Statuten dem k. u. k. Kriegsministerium für Kriegsvorsorgezwecke überwiesen werden.

In Anbetracht dieser von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen wurde die Metallzentrale-Aktiengesellschaft vom k. u. k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Landesverteidigungs-Ministerium und dem k. k. Handelsministerium zum Einkaufe von Metallen zum Zwecke der Heeresverwaltung ausdrücklich ermächtigt. Ebenso ist sie mit der Behandlung der requirierten Materialien betraut.

Bei Ankauf solcher Materialien, die für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, übernimmt die Metallzentrale auch die volle Verantwortung für die den Intentionen der Kriegsverwaltung entsprechende Verwendung der Materialien. Insbesondere ist die Metallzentrale-Aktiengesellschaft ermächtigt und beauftragt, die der k. k. Zentral-Requisitionskommission oder anderen behördlichen Stellen angezeigten oder angebotenen Materialien käuflich zu erwerben. Die von ihr vergüteten Einkaufspreise sind im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den jeweils maßgebenden industriellen Verbänden oder anderen öffentlichen Körperschaften festgesetzt.

Bisher ist die Metallzentrale-Aktiengesellschaft nicht unmittelbar an die Öffentlichkeit herangetreten, weil es ihr unmöglich war, wertvolle Metallmengen im Masse von

Einbarungen mit großen Institutionen zu beschaffen. Nachdem das auf diese Weise erreichbare Material zum größten Teile greifbar gemacht worden ist, müssen nunmehr die gerabezu unererschöpflichen Quellen der im Privatbesitze befindlichen Metallmengen erschlossen werden. Dies soll vorerst im Wege des freihändigen Einkaufes geschehen, um das Weirten des Requisitionsweges so lange als möglich zu vermeiden. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft wendet sich deshalb nunmehr an alle Besitzer von Neinnickel, Kupfer, Messing, Zombat, Rotguß, Bronze und anderen Kupferlegierungen in allen wie immer gearteten im Handel und Privatgebrauch vorkommenden Formen mit dem Ersuchen, ihr diese Materialien zum Kaufe anzutragen. Die Angebote sind vorläufig ausschließlich an das Hauptbureau der Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, 1. Bezirk, Kleeblattgasse 4, zu richten. Es ist jedoch bereits eine große Organisation im Aufbau begriffen, welche über zahlreiche Uebernahmstellen verfügen wird.

Ein Verzeichnis dieser Uebernahmstellen wird in nächster Zukunft veröffentlicht werden.

[Der Absatz der Eisenwerke.] In den nächsten Tagen wird der Ausweis über den Absatz der Eisenwerke im August erscheinen. Die Ziffern werden eine starke Steigerung gegenüber der gleichen Vorjahrsperiode zeigen, was an sich natürlich ist, weil im August 1914 der Krieg ausbrach und in jener Zeit die Tätigkeit der Eisenindustrie durch die Einstellung des Eisenbahnverkehrs zum großen Teil lahmgelegt war. Der Absatz im August 1915 dürfte jedoch mindestens eben so hoch und vielleicht größer sein als vor zwei Jahren, also im August 1913. Die österreichische Eisenproduktion steht nach wie vor vollständig unter dem Einflusse der Kriegslieferungen und die Beschäftigung ist in allen Sorten, die mit dem Heeresbedarf zusammenhängen, vor allem in Stab- und Kommerzeisen und Eisenblechen, zum Teil auch in Grobblechen, eine sehr lebhafte. Dagegen ist der Verkauf in Trägern infolge des Rückganges der Bautätigkeit sehr geringfügig. Was die Lieferfristen betrifft, so werden für Artikel, die nicht für Heereszwecke bestimmt sind, mehrwöchentliche Termine verlangt, die sich je nach der Ware zwischen fünf bis sieben Wochen belaufen. Manche Werke haben bei der Aufarbeitung ihres Arbeitspensums Schwierigkeiten, weil sie gegen den Arbeitermangel ankämpfen müssen, da die Einberufungen immer weitere Kreise umfassen. Die Händlerkreise zeigen, wie erklärt wird, derzeit wenig Neigung, ihre Lager über den dringendsten Bedarf hinaus zu ergänzen. Sie nehmen eine zuwartende Haltung ein, da nach ihrer Ansicht die Lage gegenwärtig nicht genügend geklärt ist, um zu den heutigen Preisen große Anschaffungen zu machen. Es scheint, daß die Händler erst dann stärker eingreifen werden, wenn die Umrisse der Zukunft deutlicher hervortreten werden.

**Beschaffung von Metallen für Kriegszwecke.**

Ein wesentlicher Faktor in dem Kriegsplan der Ententemächte besteht in der Einschließung der Zentralmächte und der dadurch erreichten Absperrung von der Zufuhr notwendiger Rohstoffe.

In Friedenszeiten wurden die zur Munitionserzeugung erforderlichen Metalle zum überwiegenden Teil aus dem Ausland bezogen. Da dieser

während des Krieges für die Zentralmächte, wenn auch nicht vollkommen verhindert, so doch außerordentlich eingeschränkt wurde, glaubten die Gegner derselben durch diese Maßnahmen die Zentralmächte an der Fortführung der Munitionserzeugung von dem Moment der Erschöpfung der eigenen Vorräte an verhindern zu können. Wie sehr sie sich hierin getäuscht haben, beweist der bisherige Verlauf des Krieges und der heutige Stand der Munitionserzeugung, welche auf lange Zeit hinaus vollständig gesichert erscheint.

Der Fehler in der Berechnung unserer Feinde bestand darin, daß sie die ganz außerordentlich großen, in Deutschland und Oesterreich-Ungarn befindlichen Metallmengen nicht berücksichtigt haben. Der heutige Stand der Technik macht es nämlich möglich, Metalle und Legierungen, welche sich in den verschiedensten Formen als Gebrauchsgegenstände vorfinden, wieder in einen zur Munitionsfabrikation geeigneten Zustand überzuführen. Während also die Munitionsfabriken in Friedenszeiten ihren Metallbedarf auf dem offenen Weltmarkte deckten, mußten für die Metallbeschaffung im Kriege den wesentlich anders gearteten Bezugsquellen entsprechend ganz neue Organisationen geschaffen werden.

In der diesseitigen Reichshälfte wurde zu diesem Zweck im November vorigen Jahres auf Anregung des hohen k. k. Handelsministeriums und mit Zustimmung des hohen k. k. Kriegsministeriums die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, gegründet. In der Verwaltung der Gesellschaft sind Delegierte der genannten Ministerien sowie des Eisenbahnministeriums und des k. k. Inspektorats der technischen Artillerie vertreten. Letzgenannte Militärbehörde übt eine ständige Kontrolle über den Dienst der Metallzentrale-Aktiengesellschaft aus, welche sich des freien Verfügungsrechtes über die von ihr gekauften Metallbestände begeben hat und diese dem k. k. Inspektorat der technischen Artillerie zur Verteilung an die Verbraucher überweist. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft berechnet für ihre Tätigkeit nur geringe, behördlich genehmigte Stützumschläge. Der bei Liquidierung sich eventuell ergebende Uberschuß wird nach § 25 der Statuten dem k. k. Kriegsministerium für Kriegsvorsorgezwecke überwiesen werden.

In Anbetracht dieser von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen wurde die Metallzentrale-Aktiengesellschaft vom k. u. k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Landesverteidigungsministerium und dem k. k. Handelsministerium zum Einkauf von Metallen zum Zweck der Seeeresverwaltung ausdrücklich ermächtigt. Ebenso ist sie mit der Behandlung der requirierten Materialien betraut.

Bei Einkauf solcher Materialien, die für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, übernimmt die Metallzentrale auch die volle Verantwortung für die den Intentionen der Kriegsverwaltung entsprechende Verwendung der Materialien. Insbesondere ist die Metallzentrale-Aktiengesellschaft ermächtigt und beauftragt, die bei k. k. Generalrequisitionskommission oder andern behördlichen Stellen angezeigten oder angebotenen Materialien käuflich zu erwerben. Die von ihr vergüteten Einkaufspreise sind im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den jeweils maßgebenden industriellen Verbänden oder andern öffentlichen Körperschaften festgesetzt.

Bisher ist die Metallzentrale-Aktiengesellschaft nicht unmittelbar an die Öffentlichkeit herangetreten, weil es ihr möglich war, genügende Metallmengen im Wege von Vereinbarungen mit großen Institutionen zu beschaffen. Nachdem nunmehr das auf diese Weise erreichbare Material zum größten Teile greifbar gemacht worden ist, müssen nunmehr die geradezu unerschöpflichen Quellen der im Privatbesitz befindlichen Metallmengen erschlossen werden. Dies soll vorerst im Wege des freihändigen Einkaufes geschehen, um das Betreten des Requisitionsweges so lange als möglich zu vermeiden. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft wendet sich deshalb nunmehr an alle Besitzer von Reinnickel, Kupfer, Messing, Tombak, Rotguss, Bronze und andern Kupferlegierungen, in allen wie immer gearteten im Handel und Privatverbrauch vorkommenden Formen, mit dem Ersuchen, ihr diese Materialien zum Kaufe anzutragen. Die Angebote sind vorläufig ausschließlich an das Hauptbureau der Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, 1. Bezirk, Alceblattgasse Nr. 4 zu richten. Es ist jedoch bereits eine große Organisation im Aufbau begriffen, welche über zahlreiche Uebernahmestellen verfügen wird.

Ein Verzeichnis dieser Uebernahmestellen wird in nächster Zukunft veröffentlicht werden.

## Beschaffung von Metallen für Kriegszwecke.

Ein wesentlicher Faktor in dem Kriegsplane der Ententemächte besteht in der Einschließung der Zentralmächte und der dadurch erreichten Abspernung von der Zufuhr notwendiger Rohstoffe.

Zu Friedenszeiten wurden die zur Munitionserzeugung erforderlichen Metalle zum überwiegenden Teile aus dem Auslande bezogen. Da dieser Bezug während des Krieges für die Zentralmächte, wenn auch nicht vollkommen verhindert, so doch außerordentlich eingeschränkt wurde, glaubten die Gegner derselben durch diese Maßnahmen die Zentralmächte an der Fortführung der Munitionserzeugung von dem Momente der Erschöpfung der

eigenen Vorräte zu verhindern zu können. Wie sehr sie sich hierin getäuscht haben, beweist der bisherige Verlauf des Krieges und der heutige Stand der Munitionserzeugung, welche auf lange Zeit hinaus vollständig gesichert erscheint.

Der Fehler in der Berechnung unserer Feinde bestand darin, daß sie die ganz außerordentlich großen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn befindlichen Metallmengen nicht berücksichtigt haben. Der heutige Stand der Technik macht es nämlich möglich, Metalle und Legierungen, welche sich in den verschiedensten Formen als Gebrauchsgegenstände vorfinden, wieder in einen zur Munitionsfabrikation geeigneten Zustand überzuführen. Während also die Munitionsfabriken in Friedenszeiten ihren Metallbedarf auf dem offenen Weltmarkte deckten, mußten für die Metallbeschaffung im Kriege, den wesentlich anders gearteten Bezugsquellen entsprechend, ganz neue Organisationen geschaffen werden.

In der diesseitigen Reichshälfte wurde zu diesem Zwecke im November vorigen Jahres über Anregung des hohen k. k. Handelsministeriums und mit Zustimmung des hohen k. k. Kriegsministeriums die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, gegründet. In der Verwaltung der Gesellschaft sind Delegierte der genannten Ministerien sowie des Eisenbahnministeriums und des k. u. k. Inspektorats der technischen Artillerie vertreten. Letzgenannte Militärbehörde übt eine ständige Kontrolle über den Dienst der Metallzentrale-Aktiengesellschaft aus, welche sich des freien Verfügungsrechtes über die von ihr gekauften Metallbestände begeben hat und diese dem k. u. k. Inspektorat der technischen Artillerie zur Verteilung an die Verbraucher überweist. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft berechnet für ihre Tätigkeit nur geringe behördlich genehmigte Regiezuschläge. Der bei der Liquidierung sich eventuell ergebende Ueberschuß wird nach § 35 der Statuten dem k. u. k. Kriegsministerium für Kriegsfürsorgezwecke überwiesen werden.

In Anbetracht dieser von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen wurde die Metallzentrale-Aktiengesellschaft vom k. u. k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Landesverteidigungsministerium und dem k. k. Handelsministerium zum Einkaufe von Metallen zum Zwecke der Seeresverwaltung ausdrücklich ermächtigt. Ebenso ist sie mit der Behandlung der requirierten Materialien betraut.

Bei Ankauf solcher Materialien, die für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, übernimmt die Metallzentrale auch die volle Verantwortung für die den Intentionen der Kriegsverwaltung entsprechende Verwendung der Materialien. Insbesondere ist die Metallzentrale-Aktiengesellschaft ermächtigt und beauftragt, die der k. k. Zentralrequisitionskommission oder anderen behördlichen Stellen angezeigten oder angebotenen Materialien käuflich zu erwerben. Die von ihr vergüteten Einkaufspreise sind im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den jeweils maßgebenden industriellen Verbänden oder anderen öffentlichen Körperschaften festzusetzen.

Bisher ist die Metallzentrale-Aktiengesellschaft nicht unmittelbar an die Öffentlichkeit herantreten, weil es ihr möglich war, genügende Metallmengen im Wege von Vereinbarungen mit großen Institutionen zu beschaffen. Nachdem nunmehr das auf diese Weise erreichbare Material zum größten Teile greifbar gemacht worden ist, müssen nunmehr die geradezu unerschöpflichen Quellen der im Privatbesitze befindlichen Metallmengen erschlossen werden. Dies soll vorerst im Wege des freihändigen Einkaufes geschehen, um das Betreten des Requisitionsweges so lange als möglich zu vermeiden. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft wendet sich deshalb nunmehr an alle Besitzer von Reinnickel, Kupfer, Messing, Tombak, Rotguss, Bronze und anderen Kupferlegierungen, in allen wie immer gearteten im Handel und Privatgebrauch vorkommenden Formen, mit dem Ersuchen, ihr diese Materialien zum Kaufe anzutragen. Die Angebote sind vorläufig ausschließlich an das Hauptbureau der Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, I., Kleeblattgasse 4, zu richten. Es ist jedoch bereits eine große Organisation im Aufbau begriffen, welche über zahlreiche Uebernahmstellen verfügen wird.

Ein Verzeichnis dieser Uebernahmstellen wird in nächster Zukunft veröffentlicht werden.

## Beschaffung von Metallen für Kriegszwecke.

Ein wesentlicher Faktor in dem Kriegsplan der Entente-mächte besteht in der Einschließung der Zentralmächte und der dadurch erreichten Absperrung von der Zufuhr notwendiger Rohstoffe.

In Friedenszeiten wurden die zur Munitionserzeugung erforderlichen Metalle zum überwiegenden Teile aus dem Auslande bezogen. Da dieser Bezug während des Krieges für die Zentralmächte, wenn auch nicht vollkommen verhindert, so doch außerordentlich eingeschränkt wurde, glaubten die Gegner derselben, durch diese Maßnahmen die Zentralmächte an der Fortführung der Munitionserzeugung von dem Moment der Erschöpfung der eigenen Vorräte an verhindern zu können. Wie sehr sie sich hierin getäuscht haben, beweist der bisherige Verlauf des Krieges und der heutige Stand der Munitionserzeugung, welche auf lange Zeit hinaus vollkommen gesichert erscheint.

Der Fehler in der Berechnung unserer Feinde bestand darin, daß sie die ganz außerordentlich großen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn befindlichen Metallmengen nicht berücksichtigt haben. Der heutige Stand der Technik macht es nämlich möglich, Metalle und Legierungen, welche sich in den verschiedensten Formen als Gebrauchsgegenstände vorfinden, wieder in einen zur Munitionsfabrikation geeigneten Zustand überzuführen. Während also die Munitionsfabriken in Friedenszeiten ihren Metallbedarf auf dem offenen Weltmarkte deckten, mußten für die Metallbeschaffung im Kriege den wesentlich anders gearteten Bezugsquellen entsprechend ganz neue Organisationen geschaffen werden.

In der diesseitigen Reichshälfte wurde zu diesem Zwecke im November v. J. über Anregung des hohen k. k. Handelsministeriums und mit Zustimmung des hohen k. u. k. Kriegsministeriums die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, gegründet. In der Verwaltung der Gesellschaft sind Delegierte der genannten Ministerien sowie des Eisenbahnministeriums und des k. u. k. Inspektorats der technischen Artillerie vertreten. Letztergenannte Militärbehörde übt eine ständige Kontrolle über den Dienst der Metallzentrale-Aktiengesellschaft aus, welche sich des freien Verfügungsrechtes über die von ihr gekauften Metallbestände begeben hat und diese dem k. u. k. Inspektorat der technischen Artillerie zur Verteilung an die Verbraucher überweist. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft berechnet für ihre Tätigkeit nur geringe, behördlich genehmigte Regiezuschläge. Der bei Liquidierung sich eventuell ergebende Ueberschuß wird nach § 35 der Statuten dem

k. u. k. Kriegsministerium für Kriegsfürsorgezwecke überwiesen werden.

In Anbetracht dieser von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen wurde die Metallzentrale-Aktiengesellschaft vom k. u. k. Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Landesverteidigungsministerium und dem k. k. Handelsministerium zum Einkauf von Metallen zum Zwecke der Heeresverwaltung ausdrücklich ermächtigt. Ebenso ist sie mit der Behandlung der requirierten Materialien betraut.

Bei Ankauf solcher Materialien, die für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, übernimmt die Metallzentrale auch die volle Verantwortung für die den Intentionen der Kriegsverwaltung entsprechende Verwendung der Materialien. Insbesondere ist die Metallzentrale-Aktiengesellschaft ermächtigt und beauftragt, die der k. k. Zentralrequisitionskommission oder anderen behördlichen Stellen angezeigten oder angebotenen Materialien käuflich zu erwerben. Die von ihr vergüteten Einkaufspreise sind im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und den jeweils maßgebenden industriellen Verbänden oder anderen öffentlichen Körperschaften festgesetzt.

Bisher ist die Metallzentrale-Aktiengesellschaft nicht unmittelbar an die Öffentlichkeit herantreten, weil es ihr möglich war, genügende Metallmengen im Wege von Vereinbarungen mit großen Institutionen zu beschaffen. Nachdem nunmehr das auf diese Weise erreichbare Material zum größten Teile greifbar gemacht worden ist, müssen nunmehr die geradezu unerschöpflichen Quellen der im Privatbesitz befindlichen Metallmengen erschlossen werden. Dies soll vorerst im Wege des freihändigen Einkaufes geschehen, um das Betreten des Requisitionsweges so lange als möglich zu vermeiden. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft wendet sich deshalb nunmehr an alle Besitzer von Reinnickel, Kupfer, Messing, Tombak, Rotguss, Bronze und anderen Kupferlegierungen in allen wie immer gearteten im Handel und Privatgebrauch vorkommenden Formen mit dem Ersuchen, ihr diese Materialien zum Kauf anzutragen. Die Angebote sind vorläufig ausschließlich an das Hauptbureau der Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien, 1. Bezirk, Alleeblattgasse 4, zu richten. Es ist jedoch bereits eine große Organisation im Aufbau begriffen, welche über zahlreiche Uebernahmestellen verfügen wird.

Ein Verzeichnis dieser Uebernahmestellen wird in nächster Zukunft veröffentlicht werden.

**Die Metall-Beschlagnahme.**

N Berlin, 10. Septbr. (Priv.-Tel. zens. Bln.) In der Bundesratsverordnung über die Beschlagnahme des häuslichen Metallgeräts ist bekanntlich die Frist zur freiwilligen Ablieferung auf den 25. d. M. festgesetzt. Diese Frist wird, wie der „Lokalanzeiger“ berichtet, demnächst bis Mitte Oktober verlängert werden. Inzwischen werden Bestimmungen erscheinen über die nach Ablauf der Ablieferungsfrist nötig werdende Anmeldung der noch im Besitz zurückgehaltenen Kupfer-, Messing- und Nidelgegenstände. Ob der Staat später, nachdem die Anmeldungen erfolgt sind, die zwangsweise Ablieferung der noch zurückgehaltenen Metallgeräte anordnen wird, ist noch unentschieden. Voraussichtlich würden auch dann die festgesetzten Preise für das Metall bezahlt werden. Bemerkenswert ist, daß demnächst auch Bestimmungen ergehen werden über die Annahme des häuslichen „Almetalls“, dessen Annahme bisher verweigert wurde. Jedenfalls kann man die Bevölkerung aufs neue dringend ermahnen, im Interesse des Vaterlandes von der jetzigen Gelegenheit zur Metallablieferung reichlichen Gebrauch zu machen.

**Die Kupferammlung.**

Ueber die Beschlagnahme von Kupfer, Messing und Reinnickel für Heereszwecke herrscht noch vielfach Unklarheit. In Nachstehendem sei darum noch einmal kurz auf die wichtigsten Bestimmungen hingewiesen. Der Beschlagnahme unterliegen: Kupfer- oder Messing-Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, z. B. Waschkessel, Badewannen, Wasserlasten, Warmwasserschiffe, Warmwasserbereiter in Kochmaschinen und Herden, eingebaute Kessel mit Ausnahme von größeren Kesseln für industrielle Zwecke, Türen von Kachelöfen, Herden usw. Unter „Messing“ sind auch Legierungen aus Rotguss, Tombak und Bronze zu verstehen. Bei Reinnickel kommen in Betracht: Einsätze für Kocheinrichtungen, Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe, Deckel von Kipptöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischinsätze nebst Reinnickelarmaturen. Nur solche Gegenstände verfallen der Beschlagnahme, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen sind oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind. Die Anzeigepflicht für alle diese Gegenstände beginnt am 25. September. Bis dahin erfolgt der freihändige Verkauf an den Magistrat. Die Anmeldung und Ablieferung der freiwillig verkauften Gegenstände kann in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags an folgenden Stellen geschehen: in den Turnhallen der Liebfrauen-schule, Schäfergasse 23, Sophien-schule, Falkstraße 60 und Souchay-schule, Gutzkowstraße 46. Für die Beschlagnahme werden noch eigene Formulare ausgegeben.

Jumbinger - Manuskript

21. IX. 1915

21  
MO

### Meldung des Bestandes an Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

In den Tagen vom 20. bis 25. d. M. werden die Aufnahmeformulare für die Meldung der gebrauchten und ungebrauchten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel verteilt. Diese Bestandsaufnahme erfolgt auf breiter Grundlage, denn es sind nicht nur Fabrikanten und Gewerbetreibende, sondern auch alle Haushaltungsvorstände und alle Hauseigentümer zu rechtzeitiger, genauer und gewissenhafter Angabe der meldepflichtigen Gegenstände verpflichtet. Personen, die keine der in Frage kommenden Gegenstände anzumelden haben, müssen die im Formular vorgesehene Versicherung hierüber unterschreiben. Es muß also jeder, der ein Metallformular erhält, dieses durchlesen, unverzüglich beantworten und zum Abholen bereithalten oder dem Statistischen

Amt einsenden. Wer meldepflichtige Gegenstände besitzt, aber kein Formular erhalten hat, muß sich eins verschaffen.

Es kommen zwei verschiedene Formulare in Anwendung. Für die Hauseigentümer ist ein hellgrünes Formular vorgeschrieben, in dem diese für jedes Grundstück getrennt die meldepflichtigen Gegenstände, die entweder zum Grundstück gehören oder in dem Hause eingebaut sind, anzumelden haben. Der Hauseigentümer muß also auch die in seinem Hause eingebauten Gegenstände eintragen, die ihm nicht gehören. Für alle übrigen betroffenen Personen und Betriebe ist ein gelbliches Formular vorgeschrieben, in das alle meldepflichtigen Gegenstände, die nicht oder noch nicht in dem Hause oder der Lokalität eingebaut sind, einzutragen sind. Dieser grundlegende Unterschied ist genau zu beachten.

Die beiden Formulare sind so einfach wie nur irgend möglich gehalten. Eine oberflächliche Durchsicht des Inhalts freilich wird nicht genügen, um den Meldepflichtigen vor den gesetzlich angebrohten empfindlichen Strafen zu schützen; er muß das amtliche Formular von Anfang bis Ende gewissenhaft durchlesen und bei den Eintragungen die zu den wichtigen Punkten gegebenen Anmerkungen genau beachten. Diese kleine Mühe kann keinem erspart werden, wenn er nicht die unangenehmen Folgen des Unterlassens tragen will.



**Kriegsgewichte aus Eisen.** Neben den größeren Gewichten aus Eisen werden jetzt auch kleine Gewichte bis zu einem Gramm herunter und selbst Goldmünzgewichte aus Eisen zur Eichung zugelassen werden. Im einzelnen sind dies Handelsgewichte zu 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm und Präzisionsgewichte zu 2, 1 Kilogramm, 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm. Goldmünzgewichte werden in den Gewichtsgrößen geeicht, die durch die Eichordnung zugelassen sind. Die Oberfläche der Gewichte muß glatt abgedreht und zum Schutze gegen Rost mit einem festhaftenden Ueberzug aus Metall oder Oxyd vollständig bedeckt sein. Bei den Goldmünzgewichten ist nur Vergoldung zulässig. Die Präzisionsgewichte von 2 Kilogramm bis 100 Gramm einschließlich müssen eine Justierhöhlung haben. Die Präzisionsgewichte und die Handelsgewichte von 50 Gramm abwärts sind ohne Justierhöhlung herzustellen. Sie müssen aber aus gezogenem Eisen gedreht sein.

22. IX. 1915

MR

\* (Eiserne Gewichte in Deutschland.) Aus Berlin, 21. d., wird telegraphiert: Durch die Beschlagnahme von Messing, Kupfer und Nickel ist ein empfindlicher Mangel an Präzisionsgewichten und kleinen Gewichten, die bisher nur aus diesen Metallen hergestellt werden durften, im Handel hervorgerufen worden. Dem Mangel ist jetzt, wie die kaiserliche Normaleichungskommission mitteilt, durch Zulassung von eisernen Gewichten abgeholfen.

24./IX. 1915

173

**Beschlagnahme von Gegenständen aus Kupfer,  
Messing und Reinnickel.**

Berlin, 23. September. Das Oberkommando in den Marken veröffentlicht eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel. Diese Bekanntmachung bezieht sich auf die gleichen Haushaltsgegenstände wie die Bekanntmachung Nr. W. 325/7. 15. RRM. vom 31. Juli 1915. Durch die neue Bekanntmachung wird die Verordnung vom 31. Juli 1915 dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Aufnahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben. Ferner sind in Zusätzen zu der neuen Bekanntmachung die Gegenstände genannt, die an den Sammelstellen zu den bereits in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 angegebenen Preisen angenommen werden. Ein weiterer Zusatz ordnet die Meldung der nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915 an; ein anderer Zusatz bestimmt, daß die der Bekanntmachung unterliegenden Gegenstände, die bis zum 16. Oktober 1915 nicht freiwillig abgeliefert wurden, nach dem 16. November 1915 enteignet werden.

Auch über die Ablieferung von anderen Gegenständen, einschließlich Altmaterial, an die Sammelstellen und die hierfür von diesen zu zahlenden Preise sind Bestimmungen getroffen.

Es kann der Bevölkerung nicht dringend genug empfohlen werden, von der Möglichkeit der freiwilligen Ablieferung schnellstens weitgehenden Gebrauch zu machen.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

## Beschaffung von Metallen für Kriegszwecke.

Kriegsmetall-Einkaufsstellen in Wien.

Anfangs dieses Monats haben wir mitgeteilt, daß die Metallzentrale-Actiengesellschaft, Wien, 1. Bezirk, Kleeblattgasse 4, welche bis dahin den Einkauf von Metallen für die Munitionsindustrie nahezu ausschließlich bei Industrieunternehmungen besorgt hatte, nunmehr erhöhte Aufmerksamkeit dem Einkauf von Haushaltungsgegenständen aus Reinnickel, Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Tombak etc.) zuwenden wollte. Zu diesem Zwecke war die Errichtung zahlreicher Kriegsmetall-Einkaufsstellen in Wien und der Provinz geplant.

Bereits Mitte September erfolgte die Eröffnung der ersten Kriegsmetall-Einkaufsstelle, die ihren Laden im Bureaugebäude der Metallzentrale-Actiengesellschaft im Zentrum der Inneren Stadt hat, im Gebäude Kleeblattgasse 4—Tuchlauben Nr. 13. Seit Eröffnung des schönen Galeriesalles herrscht dort lebhaftes Treiben. Ununterbrochen werden alle Arten Hausgeräte aus obengenannten Metallen gebracht, so daß das Personal mit der Uebernahme und Bezahlung der Gegenstände alle Hände voll zu tun hat. Die aufgestapelten Waren erregen oft die Kauflust der Vorübergehenden, und viele erkundigen sich nach dem Preise mit der Absicht, dies und jenes interessante Stück zu erwerben. Natürlich findet aber ein Verkauf an Private nicht statt, denn alle schönen Sachen wandern nicht auf Geschenkliche, sondern nach den Weisungen der mit der Verteilung des Kriegsmetalls betrauten hohen militärischen Organe in die Schmelzöfen der Munitionsfabriken.

Inzwischen hat die Metallzentrale-Actiengesellschaft verschiedene Verhandlungen gepflogen, um in möglichst kurzer Zeit eine hinreichende Anzahl ähnlicher Einkaufsstellen zu schaffen, was schon allein im Hinblick auf das erforderliche geschulte und vertrauenswürdige Personal unter den heute obwaltenden Umständen keine leichte Aufgabe ist. Trotzdem wurde dieselbe vorläufig für die Reichshaupt- und Residenzstadt insofern gelöst, daß bereits außer der Zentral-Einkaufsstelle, 1. Bezirk, Tuchlauben 13, noch eine zweite Einkaufsstelle im Verkaufslokal der Berndorfer Metallwarenfabrik, Wien, 1. Bezirk, Bollzeile 12, in Tätigkeit ist. Mehr als 40 weitere Kriegsmetall-Einkaufsstellen werden innerhalb der nächsten Tage dem Betrieb übergeben.

Die vollständige Liste dieser Kriegsmetall-Einkaufsstellen wird rechtzeitig veröffentlicht und auch durch Straßenplakate kundgemacht werden. Wir hoffen, bald über die Eröffnung von Einkaufsstellen in der Provinz berichten zu können.

Dieses Ergebnis ist in erster Linie der hohen Auffassung vaterländischer Pflichten zu verdanken, auf Grund welcher verschiedene bedeutende Faktoren ihre Kraft dieser Sache widmeten. Der Verband österreichischer Eisenwarenhändler eröffnet 42 Kriegsmetall-Einkaufsstellen in den Lokalen seiner Wiener Mitglieder. Der Präsident dieses Verbandes Herr J. S. R a i n d l hat seit Wochen in selbstloser Hingabe an der Organisation des Kriegsmetall-Einkaufes in der diesseitigen Reichshälfte gearbeitet. Während diese Arbeiten in der Provinz noch nicht vollkommen beendet sind, wurden sie für Wien bereits von oben gemeldetem Erfolge gekrönt. Die Firma Berndorfer Metallwarenfabrik hat ihr großes Verkaufslokal in Wien, 1. Bezirk, Bollzeile Nr. 12, demselben Zwecke gewidmet. Sowohl die Mitglieder des Verbandes österreichischer Eisenwarenhändler wie die Berndorfer Metallwarenfabrik übernehmen die schwierigen Aufgaben des Betriebes der Einkaufsstellen mit allen Mühen und Kosten vollkommen unentgeltlich.

Bei unserem Wiener Publikum bedarf es einer besonderen Bitte nicht, seinerseits den maßgebendsten Faktor im Zusammenwirken der metallbeschaffenden Kräfte zu bilden. Es genügt der Hinweis, daß die Kupferlasterolle, der Küchenmörser, der Messingleuchter und tausend andere ersichtbare oder entbehrliche Gegenstände in Teile von Infanterie- und Artilleriegeschossen verwandelt werden können, die an der endgültigen Niederkämpfung unserer Feinde wesentlich mithelfen. Geldopfer werden von den Metallabgebern nicht gefordert, denn die Gegenstände werden von den Einkaufsstellen zu sehr auskömmlichen, behördlich genehmigten Preisen übernommen und bar bezahlt. Wir zweifeln nicht, daß keine Wiener Hausfrau einen Gegenstand aus Reinnickel, Kupfer, Messing und dergleichen mehr in ihrem Haushalte leiden wird, sobald sie einmal weiß, daß er in Form von Schutzhilfen unsere Braven gegen Geschosse schützt, als Kanonenrohr gegen die Feinde durchern kann, daß mit seiner Hilfe in deren anstürmende Reihen unsere Granaten vernichtend einschlagen können!

**Budapest, 25. September. (Tel. d. „Fremdenblatt“.)** Die morgige Nummer des ungarischen Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Requisition von Kupfer, Nickel, Zink, Eisen und Stückerzeugnissen des privaten Haushaltes. Die Verordnung ist im großen und ganzen so gehalten, wie die deutsche Verordnung vom 1. August. Die Requisitionen sollen am 30. November beginnen. Falls mehrere Parteien bis dahin ihre Vorräte der Heeresleitung selbst anbieten werden, so wird diese die Vorräte zu einem annehmbaren Preise ankaufen. Und so würde dieses eigene Angebot die Requisition überflüssig machen. Der Zweck dieser Verordnung ist, der Heeresleitung genügende Reserven für einen länger dauernden Krieg zu verschaffen.

**Beschlagnahme der Kupfer- und Nickelvorräte in Ungarn.**

Budapest, 26. September.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Landesverteidigungsministers über die Inanspruchnahme der bei sämtlichen Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Hoteliers und in allen Kaffeehäusern sowie im Haushalte verwendeten Nickel, Kupfer, Zinn, Zink und Bronzegegenstände für Kriegszwecke. Die Requirierung erstreckt sich vornehmlich auf Geschirr, einfaches Tischservice, Wasch- und Kochkessel, in Herden eingebaute Wasserwärmer samt Röhren, Badewannen, Töpfe, Pfannen, Eisenblechgefäße, einfache Leuchter, Bügel-eisen, Messingketten, Möbelfüße, Kupferhaken usw. Die Einlieferung wird nach dem 30. November angeordnet werden. Bis dahin können die angeführten Gegenstände von den Besitzern benützt werden. Bis 30. November steht es jedem frei, Metallgegenstände für Zwecke der unter der Devise „Metall für die Armee“ oder „Eiserne Mörser für Kupferne“ betriebenen Metallsammlungen anzubieten. Nach diesem Termin wird jedoch die obligatorische Einlieferung aller in Anspruch genommenen Metallgegenstände angeordnet werden. Falls der Besitzer den einzuliefernden Gegenstand nicht entbehren kann, so hat er ihn der Uebernahmskommission anzumelden. Die Kommission erwägt dann die besonderen Umstände und erteilt je nach der Unentbehrlichkeit des Gegenstandes und der Schwierigkeit seines Ersatzes eine mehr oder minder lange Frist zur Einlieferung an.

Weiter veröffentlicht das Amtsblatt eine Verordnung des Landesverteidigungsministers über die Einlieferungspreise der für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallgegenstände, ferner eine Verordnung des Gesamtministeriums über die Maximalpreise der an Stelle der in Anspruch genommenen zu erwerbenden Geschirre und Kessel aus Eisen.

neue Hilfsquellen liefern können. Aber so weit wird es Gott sei Dank gar nicht einmal zu kommen brauchen. Die heimischen Gebirge enthalten immer noch sehr beträchtliche Mengen der erforderlichen Erze, deren Abbau aus den eingangs erwähnten Gründen in Friedenszeiten sich meist nicht mehr lohnte, die aber nun, nachdem die Kriegszeit den noch Arbeitskräfte nach der Ernte größtenteils freigegeben sind, noch gründlich auszunutzen dringend am Platze sein wird. Außer Eisen und Zinn bergen teils der Harz, das Erzgebirge, Schleifen, der Schwarzwald und selbst die rheinischen Gebirge noch Kupfer, Nickel und Zinn in Ablagerungen, die für die gegenwärtigen Verhältnisse sehr schätzenswerte Massen liefern können. Hat man doch in Friedenszeiten sogar die früheren Abfälle der alten Zinngruben von Soganngeorgensbad im Erzgebirge bekanntlich nochmals umzugraben angefangen, nachdem sich herausgestellt hatte, das dort das kostbare neu entdeckte Radium mit weggeworfen worden war; und nun bilden diese Schutthäufen die Hauptquelle des wertvollen unentbehrlich gewordenen Stoffes für die ganze Welt, den die Feinde sich jetzt nur dadurch verschaffen konnten, daß vor kurzem im wilden Westen Amerikas eine neue Radium-Fundstelle aufgeschloffen worden ist, falls nämlich diese bereits (oder überhaupt) in hinreichendem Maße zu liefern vermag.

und des fernern Ostens entstanden, deren wertvollste Ausläufer in österrreich-ungarischen Boden wurzeln; da liefern spätere mittelalterliche Schichten der Erdrinde aus der älteren Jurazeit das nützliche Salz, die in der Erde aufgeschloffenen Mengen der damaligen Sogapalmen-urwälder sind es, die dazu verarbeitet wurden. Anders sind die früher abgebauten, ungefährt ebenso alten Ostfrieser Schwabens und Frankens zu ihrem schmiegigen Inhalt gekommen: er ist in diesem Fall nicht aus ähnlichen Schichtablagerungen, sondern aus dem Ton der zahllosen wassersättigten Schluffablagerungen und sonstiger Erreife, welche massenhaft in jenen Schichten noch dem Absinken verankert, als letztere noch nicht aus der ursprünglichen weichen Meereschlamm-Masse zu den späteren Tonsteinen verhärtet waren.

Die K r i e g s - M e t a l l a m l u n g hat vielleicht die Hoffnung unserer Feinde neu belebt, die die die Franzosen erfinden hatten, als sie äußerten, wir könnten wohl eher durch Mangel an Erz als auf andere Weise ausgehungert werden; als ob die Herren sich nicht in jeder, aber auch in jeder Hinsicht verrechnen hätten, als ob nicht alle ihre Lücken gerade umgekehrt wie gewollt, zu unsern größten Nutzen umgeschlagen wären. Kein Verkünder glaubt ihnen mehr die "entscheidende Dull-Offenstee", die "Überreichung von Colais", der "letzte Schlag im nächsten Frühjahr" — alles leere Redensarten, durch die nur noch der Mut der Bergweisung sich und die Seinen über Wasser zu halten sucht. Als ob nicht Deutschland bisher aus jedem Krieg stärker und gewaltiger hervorgegangen wäre! Ein dreißigjähriger hat gar den Keim zu der Entwicklung der unbegreiflichsten Kraft gesetzt, die das Reich je erlangt hat — zu dem Aufschwung des preussischen Staates. Immer von neuem wachsen uns junge Krieger heran; unser Anteilswesen bleibt eine Art von Schraube ohne Ende vor, da das Geld im Lande bleibt, von den Sparen immer von neuem erworben und wieder dem Staat anvertraut wird; wir sind landwirtschaftlich für beliebige Zeit vom Ausland ganz unabhängig geworden; unter Kohlenreichtum ist unergründlich, während derjenige der Feinde für die Dauer ihre Schwere Sorge bilden wird. Ebenso die Metall-Lager. Wenn jetzt die entbehrlichsten Gegenstände der Haushaltungen Verwendung für den Krieg finden, so bleibt für die nächste Zukunft vorerst noch ein vielfaches Gewicht nicht weniger leicht entbehrlicher Dinge zur Abfertigung: denken wir bloß an die Millarden von teils ganz unnutzen, teils durch anderes Metall leicht ersetzbaren Messingknöpfen und sonstigen fiederlichen Kleidungsstücken, an die zahllosen nützlichen Dinge aus Messing und Kupfer in den Haushaltungen, die bisher nicht in den Bereich der Beschlagsnahme fielen. An den Erfolg der Schiedemünze durch leichtere entbehrliches Metall ist bereits gedacht worden; an manchen Orten, wie Zint und Eisen, haben wir Überschuß, und unsere Feinde werden den Mangel daran ebenso bald verspüren, wie den an Kohle und Salz, das einen wichtigen deutschen Ausfuhrgegenstand bildet. Der Erfolg des Kupfers und Nickels der Schiedemünze durch andere Stoffe wäre nichts Neues, dergleichen kommt auch in Friedenszeiten vor, wo aus andern Ursachen Mangel daran entsteht; im wilden Westen von Mexiko hatte ein unternehmender Kopf das Recht vom Staat erworben, Kupfer aus — Kupfer zu prägen und unter die Leute zu bringen.

Wenn wirklich einmal bei uns Not an Mann gehen sollte, dann würde jeder gern auch seine kunstgewerblichen Gegenstände an Kupfer und Zinn hergeben, soweit es nicht wirtschaftliche Kunstschaffen von sehr hohem Werte sind: Schutzflangen, Türklinken, Hähne, Kupferbüchse, Glöcken, Arsenalvorräte — was weiß ich alles — würden immer

### Kunst, Wissenschaft und Leben. Petroleum und Erz im heimischen Boden.

Den britischen Hypokriten kommt es augenscheinlich nicht darauf an, daß ihre gegen uns gerichteten Maßregeln zu unserm Vorteil umschlagen, wenn nur zugleich einem ihrer gefährlichsten neutralen Wettbewerber dadurch dauernd, wesentlicher Schäden zugefügt wird. Durch die Petroleumsperrung wird unserer landwirtschaftlichen Spiritus-erzeugung, dem Steintohlenbergbau und den elektrischen Betrieben eine gewaltige Summe neu zugeführt, und zwar der Hauptsache nach für alle Zeit; die Gelmassen, welche bisher für amerikanisches und russisches Steintohl über die Grenze wanderten, bleiben nunmehr überwiegend für immer im Lande. Das Nachsehen haben nur die Fremden, die sich mit erskauntlicher Kammergebild die Annahme des unvertrotznen Aktion bieten lassen, die augenscheinlichen Vorteile, die einzelne unter ihnen für die Zeit der Kriegsdauer von unsern Feinden durch Lieferungen genießen, werden tausendfach aufgehoben durch bleibende Schäden, die durch den Ausfall auf andern Ausfuhrgebieten auch nach dem Krieg entstanden sein werden.

Für uns könnte noch ein weiterer Nutzen aus dem heimischen Krämergeist unserer laubern Bettlern erwachsen: eine Neubebauung in der Hebung heimischer Bodenschätze, wenigstens für die Dauer der Kriegszeit, der furchtbar schweren — und doch der herrlichsten, die je für unser teures Vaterland heringebrochen ist, durch die eigene Schuld unseres Lohndienstes. Die augenscheinlichen Verhältnisse lehren uns, auszunutzen, was wir sonst achillos haben liegen lassen; sie gewähren uns zugleich die Mittel dazu, die uns vorher nicht verfügbar waren, in Gestalt der Hunderttausende von kriegsgefangenen Arbeitskräften, die schon bei der Ernte so meisterhaft verwendet worden sind. Was vorher, wegen der zu hohen Kosten für Leute, nicht mehr lohnend war, vor allem auch wegen wachsender Bezugsbedingungen vom Ausland her, das erscheint gegenwärtig in ganz anderer Beleuchtung — namentlich da wir dringende Verwendung bei guten Preisen dafür haben.

Petroleumlager in deutschem Untergrund sind jederzeit durch die Gründung von "Ölheim" in Hannover allgemeiner bekannt gegeben worden, wo der Betrieb nur infolge der erwählten Ursachen aufgegeben worden war. Auch die jüngeren Durachichten, in der Richtung von Limmern nach Holzheim zu, sind mit Steintohl und Asphalt durchdrängt. An dem bekannten krönlicheren Buch "Erdegeschichtliche Spaziergänge" steht die Mitteilung, daß früher am Niederrhein ebenfalls Erdöl gewonnen worden ist: vor etwa 50 Jahren, ehe das wohlfeile amerikanische eingeführt wurde, haben zu Köln bei Siegburg die Gebirge Wilmann die Naphtisa aus den dortigen Papiertohlen hergestellt, die auch in Hessen und Böhmen ausgedehnte Flächen unterlagern. Sie enthalten da Reste untergegangener Säugetiergeschlechter, also ähnlich, wie es Robzig in der Zeitschrift "Petroleum" aus den eiszeitlichen Steintohlstumpfen Gollziens beschrieb und abgebildet hat. In letztern liegt Erdöl und Steintohl nahe beieinander, wie es desgleichen in der ober-rheinischen Senke der Fall ist.

Das Petroleum Pennsylvaniens sammelt sich auf Spalten aus Steintohlsteinlagen an, in welchen die ältesten Pflanzen der Sagopalmen ästföhrenden Nüsse und sonstigen Teile von Korffahren der Sagopalmen (den "Cordaiten") in ungeheurer Menge begraben liegen. Solche Schichten gibt es in unsern Kohlenrevieren ebenfalls, beispielsweise in der Saar und im Ruhrbecken (Zeche Gluckauf bei Dortmund). In ähnlicher Weise sind die bekannnten, unterirdischen Vorräte des Karstalus

## Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten.

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 23. September 1915, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

### Verzeichnis der Gegenstände.

Die nachstehend angeführten Gegenstände, die ganz oder zum überwiegenden Teil aus den nachbenannten Metallen bestehen, werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen und sind nach den Vorschriften dieser Verordnung abzuliefern, und zwar:

1. Kochgeschirre (Koch-, Eintöpfe-, Gefroreneskeffel, Löffel, Kasserollen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter u. dgl.) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);
2. die unter 1. angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Gürtlerwaren“ wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucechalen, Gemüseschüsseln u. dgl.) aus Neinnidel;
3. Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneekessel, einfache Leuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern — Bügel-eisen, Tassen u. dgl.) aus Messing;
4. Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);
5. Obstsiebkeffel aus Kupfer oder Messing, insofern sie nicht in fabrikmäßigen Betrieben verwendet werden;
6. einfache Glut- oder Feuerbeden und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;
7. Messinggewichte im Einzelgewicht von einem halben Kilogramm und darüber;
8. einfache Vorhangstangen (Rohre) und -Träger, Teppich-, Griff- und Schutzstangen (Rohre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbar eingelagert besitzen.

Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nidel lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Metall sind nicht abzuliefern.

### Wer unterliegt der Anordnung?

Der getroffenen Anordnung unterliegen: 1. Erzeuger und Händler, die die angeführten Gegenstände herstellen oder verkaufen, und jeder, der solche Gegenstände für andere in Verwahrung hält; 2. Haushaltungen, 3. Hauseigentümer, 4. Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, 5. Vereine, Klöster, Spitäler, Sanatorien, Erholungsheime, Wäber, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und sonstige Anstalten, 6. jeder, der Gegenstände der unter 6, 7 oder 8 angeführten Art besitzt oder in Verwahrung hält, hinsichtlich dieser Gegenstände. Für Gegenstände der angeführten Art, die sich im Besitze des Staates oder staatlicher Anstalten befinden, werden besondere Anordnungen getroffen.

### Das Verfügungsrecht.

Die in Anspruch genommenen Gegenstände verbleiben bis zu ihrer Ablieferung in der Verwahrung des Besitzers; er ist verpflichtet, sie ordnungsmäßig zu verwahren. Diese Gegenstände dürfen nicht verarbeitet werden. Gegenstände, die das Zugehör eines Gebäudes bilden oder Betriebsmittel eines Unternehmens sind, dürfen jedoch mit diesen veräußert werden. Wird binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung die Ablieferung der in Anspruch genommenen Gegenstände nicht angeordnet, so kann der Besitzer über sie wieder frei verfügen.

### Patriotische Kriegsmetallsammlung.

Der „patriotischen Kriegsmetallsammlung“ (Wien, Kriegsministerium) können die in Anspruch genommenen Gegenstände jederzeit gespendet werden.

### Die Uebernahmskommissionen.

Für die Uebernahme der abzuliefernden Gegenstände werden Uebernahmskommissionen bestellt, die aus einem Vertreter der politischen Behörde erster Instanz oder einem von ihr zu bestellenden Vertrauensmann, einem Vertreter der Militärverwaltung und dem Gemeindevorsteher oder einem von diesem bestimmten Vertreter bestehen. Jeder Kommission wird ein von der politischen Behörde erster Instanz zu bestimmender Sachverständiger beigegeben.

### Die Ablieferung.

Die Ablieferung der Gegenstände hat in dem in jeder Gemeinde öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte bei den hierfür bestimmten, innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Sammelstellen zu erfolgen. Die mit dem Namen und Wohnort des Besitzers in haltbarer Weise einzeln zu bezeichnenden Gegenstände sind selbst vom Ablieferungspflichtigen oder durch eine von ihm beauftragte Person der Uebernahmskommission zu übergeben. Für Gegenstände, die im Haushalte, zum Betriebe der betreffenden Unternehmung oder Anstalt oder zur Verwahrung des betreffenden Gebäudes an sich notwendig sind, die jedoch durch Geräte aus anderen Materialien ersetzt werden können, hat sich der Besitzer im eigenen Interesse den Ersatz noch vor dem festgesetzten Ablieferungstage zu beschaffen. Wenn ihm dies ausnahmsweise rechtzeitig nicht möglich war, so hat er diesen Umstand und die betreffenden Gegenstände bei der Uebernahmskommission anzugeben. Die Uebernahmskommission entscheidet, ob solche Gegenstände dem Besitzer als unentbehrlich zu belassen sind oder sie erteilt ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Ablieferung. Ist eine Ersatzbeschaffung für Waschkessel notwendig, so sind bei der Kommission die Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels anzugeben, da für den Ersatz dieser Kessel besondere Vorkehrungen getroffen werden wird. Die Ablieferung solcher zu ersetzender Kessel wird besonders angeordnet.

### Strafbestimmungen.

Wer vor der Behörde den Besitz von Gegenständen, die mit dieser Verordnung in Anspruch genommen sind, verheimlicht, den Vorschriften dieser Verordnung in anderer Weise oder den auf Grund derselben getroffenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten bestraft, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

### Festsetzung von Vergütungssätzen und von Höchstpreisen.

Zu Anschlusse an die vorstehende Verordnung werden heute noch veröffentlicht eine Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 23. September 1915, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Metallgeräte; ferner eine Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 23. September 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte).

29. IX. 1915

108

## Die staatliche Einziehung der Kupfer-, Messing- u. Nickelgeräte.

### Höchstpreise für Ersatzgeräte.

Die gestrige „Wiener Zeitung“ verlaublich, wie schon im Abendblatte berichtet worden ist, die Verordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 23. d. betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten. Von Metallen kommen hierbei Kupfer, Messing und Nickel in Betracht. Aufgabe dieser Maßnahme ist es, die Metallgerätebestände nicht bloß der Erzeuger und Händler, sondern auch der Haushaltungen und der anderen Besitzer von Metallgeräten der etwaigen Verwendung für Kriegszwecke zu sichern.

Da diese jetzt in Beschlag zu nehmenden Metallgeräte vielleicht teilweise oder auch zur Gänze abzuliefern sein werden, so wird sich denn die Notwendigkeit ihres Ersatzes durch Geräte aus anderem Metall, vor allem Eisen, Stahlblech etc. ergeben. Dieser dann gleichzeitig eintretende Bedarf großer Mengen von Ersatzgeräten könnte eine Preissteigerung hervorrufen und deshalb hat die Regierung schon jetzt, also gleichzeitig mit der Beschlagnahme der Kupfer-, Messing- und Nickelgeräte Höchstpreise für Blech- und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte) festgesetzt. Diese Höchstpreise erstrecken sich auf emailliertes Stahlblechgeschirr (Kommerz- und mittelschwere Ware), ferner extraschweres, emailliertes Stahlblechgeschirr und endlich auf emailliertes Gußeisen-geschirr.

Die jetzt verfügte Beschlagnahme gewisser Geräte aus Kupfer, Messing oder Nickel greift tiefer in den Haushalt ein als alle im Bereiche der Kriegswirtschaftspolitik ihr vorangegangenen Verfügungen ähnlicher Art. Denn die früheren Verfügungen haben sich erst an die Erzeugung und den Handel gewendet und, so beim Getreide und Mehl etc., für den Haushalt nur die Bestandsaufnahme und Rationierung gebracht. Diese jetzt erlassene Verordnung über die Metallgeräte gipfelt dagegen in der etwaigen Wegnahme dieser Bestände auch aus dem Haushalte, also nicht mehr bloß beim Erzeuger oder Händler.

Im wesentlichen stimmt die Verordnung mit der schon in Deutschland erlassenen und dort bereits am 31. Juli d. J. in Kraft getretenen Verfügung über Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung solcher Metallgeräte überein. Abweichungen finden sich in der Hauptsache eigentlich nur in der Auswahl der in Beschlag zu nehmenden Gegenstände. Die deutsche Verfügung hat auch die Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen, beziehungsweise Herden einbezogen. Die österreichische Verordnung hat dagegen auch noch Glut- und Feuerbeden, Ofenvorleger aus Kupfer, Messing, Bronze oder Tombak, ferner Messinggewichte ab  $\frac{1}{2}$  Kilogramm und Vorhang-, Teppich-, Griff- und Schuhstangen aus Messing in die Liste aufgenommen.

### Die Beschlagnahme.

Die nächste Folge der Verordnung ist die Beschlagnahme, also die Sperre dieser Geräte bei Erzeugern, Händlern und beim privaten Besitzer (Hauseigentümer, Haushalt, Gast- und Schankwirtschaften, Restaurants, Spitäler, Klöster etc.). (Die deutsche Verordnung

geht hierin noch weiter, indem sie auch die auf Schiffen oder Bahnen befindlichen Speiseanstalten anführt.) Diese Beschlagnahme bedeutet, daß die Gegenstände bis zu ihrer Ablieferung vom Besitzer ordnungsmäßig zu verwahren sind. Er darf sie also bis zur Ablieferung wohl benützen, aber nicht veräußern. Diese Sperre gilt für sechs Monate vom 28. September d. J. ab. Der Besitzer haftet dem Staate also während dieser Zeit dafür, daß die Gegenstände nicht entfernt werden.

### Die Ablieferung.

Hinsichtlich der Ablieferung der einzuziehenden Geräte sind dreierlei Wege vorgeesehen:

1. Freiwillige Veräußerung bis zum 30. November d. J. an die Metall-Zentrale-A.G. in Wien;

2. Geiseltweise Ueberlassung an die „Patriotische Kriegsmetallsammlung“ im Kriegsministerium;

3. Nach Ablauf dieser Frist des 30. November erfolgt die zwangsweise Einziehung der bis dahin nicht abgegebenen Geräte.

### Keine Meldepflicht!

Die deutsche Verfügung hat auch den Anmeldebzwang auferlegt, wonach alle Besitzer solcher Geräte ihren Besitz auf hierzu ausgegebenen Formularen bei der Behörde anzumelden hatten. Also eine Bestandsaufnahme, wie sie in Oesterreich für Getreide und Mehl angeordnet worden ist.

In Oesterreich hat man geglaubt, auf diese Bestandsaufnahme und Anmeldung verzichten zu können. Diese allerdings nicht erwünschte Inventarisierung ihrer Kupfer-, Messing- und Nickel-Geräte für die Behörde wird unseren Hausfrauen also erspart bleiben, sofern dies nicht noch nachträglich als unerlässlich erkannt und deshalb noch verfügt wird.

### Die Uebernahme der abzuliefernden Gegenstände.

Für die Durchführung der Einziehung dieser Metallgeräte werden in jeder Gemeinde Sammelstellen errichtet und Uebernahmskommissionen geschaffen, die unter Leitung der politischen Behörde — in Wien: unter Leitung des Magistrates — stehen. Die Uebernahmskommission ist berechtigt, in ihrem Amtsbezirke auch Besichtigungen vorzunehmen.

Die Hausfrauen werden also nach Ablauf des 30. November zu den amtlich festgesetzten Termine ihre Geräte in den Sammelstellen abzuliefern haben, wo die Uebernahmskommission über die Annahme und tarifmäßige Vergütung entscheiden wird. Sie haben aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Vertreter der Uebernahmskommission sich durch eine Besichtigung der Wohnung die Ueberzeugung von der gewissenhaften Erfüllung der in der Verordnung gestellten Forderungen verschaffen.



29. IX. 1915

die jeweilige Eingreifung der Kriegsmäßig-  
keit in die Wirtschaft.

M9

#### Rechtzeitige Vorsorge für Ersatzgeräte.

Die Besitzer von der Pflicht der Ablieferung zu treffenden Geräte werden rechtzeitig, also vor dem Monate Dezember, für deren Ersatz zu sorgen haben. Wenn dieser Ersatz dem Besitzer ausnahmsweise rechtzeitig nicht möglich war, so wird er diesen Umstand und die betreffenden Gegenstände bei der Uebernahmskommission anzugeben haben. Die Uebernahmskommission entscheidet dann, ob solche Gegenstände dem Besitzer als unentbehrlich zu belassen sind. Ist eine Ersatzbeschaffung für Waschkessel notwendig, so sind bei der Kommission die Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels anzugeben, da für den Ersatz dieser Kessel besondere Vorsorge getroffen werden wird. Die Ablieferung solcher zu ersetzender Kessel wird besonders angeordnet.

#### Die Vergütung für die eingelieferten Geräte.

In Deutschland hat man einfachheitshalber einen nach Kupfer (4 Mk. und 2 Mk. 80 Pf.), Messing (3 Mk. und 2 Mk. 10 Pf.) und Nickel (13 Mk. und 10 Mk. 50 Pf.) einheitlich (für Gegenstände mit oder ohne Beschläge) bemessenen Gewichtstarif aufgestellt.

In Oesterreich hat man es vorgezogen, innerhalb der Metall-Gruppe den Tarif noch geräteweise zu spezialisieren.

Dieser Vergütungstarif lautet folgendermaßen:  
Per Kilogramm: I. Geräte aus Kupfer: 1. Kochgeschirre: ohne Beschläge aus anderem Material K. 5.—, mit Beschlägen aus anderem Material K. 4.—. Uebersteigt im letzteren Falle das Gewicht der Beschläge schätzungsweise 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der die 20 Prozent übersteigende Prozentsatz von dem Einheitsfuss von K. 4.50 in Abzug gebracht. 2. Einfaches Tafelgerät K. 5.—. 3. Waschkessel und Obsteinstedekessel K. 5.—. 4. Wasserschiffe der Herde samt Pipen K. 4.50. 5. Einfache Wasserbehälter K. 4.—. 6. Badewannen K. 4.—. 7. Einfache Glut- und Feuerbeden K. 4.—. 8. Einfache Ofenvorlagen K. 4.—. Für Eisenteile der vorstehend unter

3 bis 8 angeführten Gegenstände tritt ein schätzungsweise Abschlag ein.

II. Geräte aus Nickel: Gezogene Kochgeschirre (Kochtöpfe, Kessel, Kasserollen, Deckel, Pfannen, Schalen, Laffen) K. 12.—.

III. Geräte aus Messing: 1. Messing- und Tombakblechware (Schneekessel, Obsteinstedekessel, Laffen u. dgl.), ferner einfache Glut- und Feuerbeden und einfache Ofenvorlagen aus Messing, Bronze oder Tombak: ohne Beschläge aus anderem Material K. 3.75, mit Beschlägen aus anderem Material K. 3.—. 2. Mörser und Mörserstößel K. 2.50. 3. Einfache Leuchter K. 3.20 (bei Ausfüllung mit minderwertigem Material tritt ein schätzungsweise Abschlag ein). 4. Bügeleisen (rund) K. 3.50, (flach) K. 3.—. 5. Gewichte von 1/2 Kilogramm und darüber K. 3.—. 6. Sonstige ordinäre Gußware K. 2.—. 7. Einfache Vorhangstangen (Rohre) und -Träger, Teppich-, Griff- und Schuhstangen (Rohre) ohne oder mit leicht entfernbarer Einlage, deren Gewicht bei Bemessung der Vergütung außer Anschlag bleibt, K. 3.50.

#### Verzicht auf die Einlieferung.

Geräte, die unentbehrlich, das heißt an sich notwendig sind und sich auch durch Geräte aus anderen Materialien nicht ersetzen lassen, werden dem Besitzer belassen werden. Ueber die Frage der Unentbehrlichkeit entscheidet die Uebernahmskommission. Neben der Bestätigung über die abgelieferten Gegenstände wird den Besitzern eine Bestätigung über die ihnen allenfalls dauernd oder zum Zwecke der vorherigen Ersatzbeschaffung vorübergehend belassenen Geräte ausgefolgt werden, damit sie sich über die Rechtmäßigkeit des weiteren Besitzes solcher Gegenstände jederzeit ausweisen können.

Gegenstände, die mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglich überzogen oder plattiert sind, sind nicht abzuliefern. Hierzu gehört insbesondere das sogenannte Trimetal, das aus einem Eisenkörper besteht, außen mit Kupfer überzogen und innen zumeist vernickelt ist. Reinnickelgegenstände, auf die sich die Ablieferungsvorschrift bezieht, sind zumeist an der eingestempelten Bezeichnung „Reinnickel“ kenntlich.

120

**Eine offizielle Erläuterung zur Verordnung.**

Ueber die Verordnung wegen Einziehung von Metallgeräten wird nachstehende offizielle Erläuterung verlautbart: Durch eine heute im Reichsgesetzblatte und in der Wiener Zeitung kundgemachte Ministerialverordnung wurde die Einziehung von Metallgeräten, die bereits vor einigen Tagen in Ungarn angeordnet worden ist, nunmehr auch für Oesterreich verfügt. Die von der Verfügung betroffenen Geräte können zunächst bis zum 30. November an die Metallzentrale u. S. in Wien und an deren auswärtige Sammelstellen freiwillig veräußert werden. Außerdem nimmt die Patriotische Kriegsmetallsammlung (Wien, Kriegsministerium) geschenktweise Widmungen solcher Gegenstände sowohl vor als auch nach diesem Termin entgegen. In einer anderen als der angegebenen Weise dürfen sich die Besitzer solcher Gegenstände nicht entäußern. Nach dem 30. November wird die Ablieferung der bis dahin nicht abgegebenen Geräte angeordnet werden. Der Zeitpunkt für die pflichtmäßige Ablieferung wird feinerzeit in jeder Gemeinde öffentlich bekanntgemacht werden. Es werden Sammelstellen in jeder Gemeinde und unter der Leitung der politischen Behörden stehende Uebernahmungskommissionen errichtet werden, die die Uebernahme der requirierten Geräte nach Erfordernis auch an Ort und Stelle durchzuführen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Besitzer von unter die Verordnung fallenden Geräten, sich den hierfür notwendigen Erlaß in Geräten aus anderen Materialien ehestens, jedenfalls aber noch vor dem Zeitpunkte der pflichtmäßigen Ablieferung zu beschaffen, da sodann nur in jenen Ausnahmefällen, wo der Besitzer der Geräte nachweist, daß ihm eine rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich war, eine weitere Frist zur nachträglichen Ablieferung erteilt werden können. Geräte, die unentbehrlich, das heißt an sich notwendig sind und sich auch durch Geräte aus anderen Materialien nicht ersetzen lassen, werden dem Besitzer belassen werden. Ueber die Frage

der Unentbehrlichkeit entscheidet die Uebernahmungskommission. Neben der Bestätigung über die abgelieferten Gegenstände wird den Besitzern eine Bestätigung über die ihnen allenfalls dauernd oder zum Zwecke der vorherigen Ersatzbeschaffung vorübergehend belassenen Geräte ausgefolgt werden, damit sie sich über die Rechtmäßigkeit des weiteren Besitzes solcher Gegenstände jederzeit ausweisen können. Die Auszahlung der Vergütung für jene Geräte, die erst anlässlich der pflichtmäßigen Ablieferung zur Abgabe gelangen, erfolgt durch das Militärkommando.

Die Verordnung erstreckt sich auf folgende Gegenstände, soweit sie ganz oder zum überwiegenden Teile aus den nachgenannten Metallen bestehen: Kochgeschirr, einfaches Tafelgerät, Waschtessel, Wasserhähne der Herde, Wasserbehälter und Badewannen aus Kupfer; Obsteinsiedetessel aus Kupfer oder Messing, soweit sie nicht in fabrikmäßigen Betrieben verwendet werden; einfache Glut- oder Feuerbecken und Ofenvorleger aus Kupfer, Messing, Bronze oder Tombak; Küchengeräte aller Art (auch Bügeleisen) aus Messing; Messinggewichte im Einzelgewichte von 1/2 Kilogramm und darüber; einfache Vorhangstangen und -träger, Leppich-, Griff- und Schutzstangen aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen. Abzuliefern ist endlich auch das Kochgeschirr und einfache Tafelgerät aus Reinnickel mit Ausnahme der sogenannten "Gürtlerware", wie Suppentöpfe, Kannen, Siebe, Saucechalen, Gemüsehühneln u. dgl., die schwieriger herzustellen ist und daher auch einen höheren Wert hat. Gegenstände, die mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglih überzogen oder plattiert sind, sind nicht abzuliefern. Hierzu gehört insbesondere das sogenannte Trimetall, das aus einem Eisenkörper besteht, außen mit Kupfer überzogen und innen zumeist vernickelt ist. Reinnickelgegenstände, auf die sich die Ablieferungsvorschrift bezieht, sind zumeist an der eingestempelten Bezeichnung "Reinnickel" kenntlich.

Die Ablieferungspflicht besteht für Erzeuger, Händler, Verwahrer, Haushaltungen, Hauseigentümer, Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zudeckbäckereien, ferner für Vereine, Klöster, Spitäler, Sanatorien, Erholungsheime, Bäder, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und sonstige Anstalten. Die erwähnten Glut- oder Feuerbecken und Ofenvorlagen, ferner Messinggewichte, Vorhangstangen u. dgl. sind von jedermann abzuliefern, der diese Gegenstände besitzt oder in Verwahrung hat.

In einer gleichzeitigen Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung sind die Vergütungssätze verlautbart, die bei der pflichtmäßigen Ablieferung der einberufenen Metallgeräte zur Anwendung zu kommen haben. Ferner wurden in einer ebenfalls im Reichsgesetzblatte und in der Wiener Zeitung kundgemachten Verordnung des Handelsministeriums bestimmte Höchstpreise für jene Blech- und Gußwaren festgesetzt, die als Ersatz für die abzuliefernden Metallgeräte in Betracht kommen. Es sind dies emailliertes, verzinntes und geschliffenes Stahlblechgeschirr, emailliertes Gußeisengeschirr sowie emaillierte und verzinnnte Waschtessel und andere Tessel. Bei der Höchstpreisbestimmung ist von den derzeitigen Fabrikpreisen, die im wesentlichen unverändert belassen wurden, ausgegangen worden. Es wurden bestimmte Preise sowohl für den Großverkauf als Fabrik wie für den Kleinverkauf an das Publikum festgesetzt. Die Organisation des Verkaufes dieser Ersatzgeschirre befindet sich im Zuge.

Die Höchstpreisverzeichnisse werden bei den Bezirkshauptmannschaften und Stadtmagistraten aufgelegt werden und sind in den Verkaufsräumen zur Einsicht für das Publikum bereitzuhalten.

## Beschlagnahme von Hausgerät aus Kupfer, Nickel und Messing.

Eine Verordnung des Landesverteidigungsministers ordnet die Beschlagnahme des Hausgeräts aus Kupfer, Nickel und Messing an. Von der Beschlagnahme werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Kochgeschirre (Koch-, Einsiede-, Gefrorenes-, Kessel, Töpfe, Kasserollen, Pfannen, Kannen, Backformen und dergleichen) und einfaches Tafelgerät (Tähler,

Schüsseln, Laffen, Schalen, Leuchter und dergleichen) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

2. diese Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Gürtlerwaren“ wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Sauce-, Schalen, Gemüseschüsseln und dergleichen) aus Neinnickel;

3. Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneekessel, einfache Leuchter (mit Ausnahme von Blechleuchtern), Bügeleisen, Laffen und dergleichen) aus Messing;

4. Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen);

5. Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, insoweit sie nicht in fabrikmäßigen Betrieben verwendet werden;

6. einfache Glut- oder Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak;

7. Messinggewichte im Einzelgewicht von einem halben Kilogramm und darüber;

8. einfache Vorhangstangen (Rohre) und Träger, Teppich-, Griff- und Schußstangen (Rohre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen.

Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Metall sind nicht abzuliefern.

Die Beschlagnahme trifft also Haushaltungen, Erzeuger und Händler, Hauseigentümer, Gast- und Schankgewerbe, Bäckereien, Zuderbäckereien, Vereine, Klöster, Spitäler, Sanatorien, Erholungsheime, Bäder, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und sonstige Anstalten. Die Beschlagnahme gilt theoretisch als schon (mit dem gestrigen Tage) vollzogen; abgeliefert werden die Gegenstände aber vorläufig nicht. Der Besitzer behält sie weiter, kann sie natürlich auch weiter benützen; er darf sie nur nicht verkaufen oder wegbringen; er muß sie „ordnungsmäßig verwahren“. Vor dem 30. November werden sie auch nicht abzuliefern sein. Der Staat wird sie, wenn er sie wirklich in Anspruch nehmen wird, auch bezahlen; die Preise der Uebernahme sind schon festgesetzt. (Sie schwanken bei Kupfer das Kilogramm Gesamtgewicht von 4 bis 5 Kronen; bei Messing von 3 bis 4-50 Kronen, bei Nickel 12 Kronen.) Wer sie vor dem 30. November der Metallzentrale „freihändig“ verkauft — dieser Verkauf ist allein zulässig —, kann auf einen höheren Preis rechnen; die Zentrale wird von morgen an 42 Filialen in Wien eröffnen. Wenn bis zum 1. April 1916 die Ablieferung nicht verfügt sein sollte, so ist die „Beschlagnahme“ erloschen und der Besitzer kann über sie frei verfügen. Der Zeitpunkt für die pflichtmäßige Ablieferung wird feinerzeit in jeder Gemeinde öffentlich bekanntgemacht werden. Es werden Sammelstellen in jeder Gemeinde und unter der Leitung der politischen Behörden stehende Uebernahmskommissionen errichtet werden, die die Uebernahme der requirierten Geräte nach Erfordernis auch an Ort und Stelle durchführen werden. Nur in Ausnahmefällen, wo der Besitzer der Geräte nämlich nachweist, daß ihm eine rechtzeitige Ersatzbeschaffung nicht möglich war, kann eine weitere Frist zur nachträglichen Ablieferung erteilt werden. Geräte, die unentbehrlich, das heißt an sich notwendig sind und sich auch durch Geräte aus anderen Materialien nicht ersetzen lassen, werden dem Besitzer belassen werden. Ueber die Frage der Unentbehrlichkeit entscheidet die Uebernahmskommission. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch das Militärkommando. Jemand eine Anzeige über den Besitz solcher Gegenstände findet nicht statt; man hat jetzt also vorläufig nichts zu tun, als sich darauf einzurichten, daß einem die angeführten Gegenstände nach dem 30. November weggenommen werden können.

Da infolge der Wegnahme des Kupfer- und Nickelgeschirrs große Neuanschaffungen in Ersatzgeschirr eintreten werden und daraus eine starke Preissteigerung entstehen könnte, hat die Regierung für den Verkauf von emailliertem Eisengeschirr, Gußeisengeschirr, verzinntem sowie rohem innen geschliffenem Eisengeschirr und von Waschkesseln und ähnlichen Kesseln Höchstpreise festgesetzt. Die Darstellung dieser Festsetzung nimmt im Amtsblatt 14½ Spalten ein! Daß sich jemand in dieser Festsetzung auskennen werde, halten wir für ganz ausgeschlossen. —

## Die Beschlagnahme der Kupfer- und Messingvorräte.

Wien, 28. September.

Unsere Erkundigungen bei Hausfrauen und Leiterinnen großer wirtschaftlicher Frauenvereinigungen haben ergeben, daß die Verfügung über die Beschlagnahme der Messing- und Kupfer-, Nickel- und Tombakgegenstände nicht gerade von einschneidender Wirkung auf die Führung der Wirtschaften sein wird. Denn vor allem wird Kupfer- und Messinggeschirr in größeren Massen in den aristokratischen wie in den gut bürgerlichen Haushaltungen meist als Aufputz für die Wände und die Kredenzen, da aber allerdings oft in beträchtlichen Massen, verwendet, und die Requisition dieser sehr nennenswerten Kupfermengen wird keinen Wirtschaftsmangel, sondern vielleicht nur einen Schönheitsfehler zur Folge haben. Der moderne Haushalt kann aber vielfach des Kupfers und Messings ganz entbehren, da er nicht mehr wie die „gute alte Zeit“ auf Gußeisengefäße angewiesen ist, sondern an emailliertem Blech einen glänzenden Ersatz hat, das außerdem noch den Vorteil bietet, niemals gesundheits-schädlich zu wirken, wenn man abgesprungene Stücke gleich beiseite stellt, und das eine sehr leichte Reinigung ermöglicht. Schwerer werden durch die Verfügung wohl die größeren Anstalten getroffen, die behufs Massenauspeisung mit Kupfer- und Nickelkesseln und -geschirren arbeiten müssen. Diese Institutionen sind vor allem durch die Verfügung beunruhigt, daß man erst nach sechs Monaten — wenn eben die Gegenstände bis dahin nicht eingefordert wurden — weiß, ob man neue Kessel bestellen muß oder

nicht. Es wird also wohl nötig sein, daß die Behörden diese Anstalten rechtzeitig davon verständigen, ob und was man von ihnen fordert, da derartige Kessel als Ersatzmaterial bisher nicht existieren, also ihre Anschaffung mit nennenswerten Schwierigkeiten verbunden ist.

**Frau Helene Granitsch.**

Präsidentin der Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs.

Die Sammlung der Haushaltsgegenstände aus Metall wird zunächst dazu führen, daß in dieser Zeit der außerordentlichen Geldknappheit viele Familien die ausgefolgten Gegenstände nicht ersetzen werden, da man das für die Gegenstände angebotene Geld für andere Notwendigkeiten reservieren wird. Infolgedessen werden in den kleinen Wirtschaften leider Lücken entstehen, die niemals wieder ausgefüllt werden können, weil anzunehmen ist, daß die Familien mit kleinen Einkommen in den nächsten Jahren nicht über Geld genug verfügen werden, um das Verlorene wieder zu ersetzen. Andererseits aber kann man sicher darauf rechnen, daß die Frauen freudig auch dieses Opfer bringen werden, wie sie ja auch bisher dem Vaterland gern hingaben, was sie konnten.

Der Ersatz wichtiger Bestandteile des Herdes und der Küchengeräte erscheint angesichts des Mangels an Arbeitskräften ein außerordentlich schwieriges Problem, und auch dort, wo die Geldmittel dafür vorhanden sind, wird der Ersatz so schwierig sein, daß man augenscheinlich mit längeren Wirtschaftsförderungen rechnen muß. Die günstige Folge wird dagegen sein, daß die Industrie befruchtet werden wird, da sie gezwungen ist, neue und praktische Einrichtungsgegenstände aus bisher nicht üblichen Stoffen zu formen, so daß vielleicht so manche Neuschöpfung wirtschaftlicher Art entstehen wird, die auch nach dem Kriege den Hausfrauen zu Nutz und Frommen gereichen wird.

**Frau Rosa v. Miari.**

Referentin für Wirtschaftsangelegenheiten der „Kochö“.

Der Ausfall der Kupfer- und Messinggeschirre ist für die moderne Küche nicht von entscheidendem Einfluß. Die jüngere Generation kennt keinen Mörser mehr! Der Zucker wird als Staubzucker gekauft, die Semmelbrösel werden auf der Reibmühle, Pfeffer, Mandeln und Mohn in der Mühle zerkleinert. Für den Schneekessel aus Messing bietet jener aus Emailblech einen vollwertigen Ersatz, die Automatenwaage bietet Vorteile vor der älteren Messingwaage. Und die Eisengewichte sind um kein Haar schlechter als die Messinggewichte, wenn man in diesen schlechten Zeiten nur etwas zu wiegen hat. Dagegen weiß jede Hausfrau ganz genau, wie sehr die Dienstmädchen durch das ewige Putzen und Schmirgeln in Anspruch genommen werden und wie vernünftig es wäre, wenn man alle Türschnallen und Fensterriegel durch gläserne Stücke ersetzen würde. Das Kupferwandl und die Pipe sind eine wahre Strafe Gottes für das Personal, das mit der Reinigung täglich mehr als eine Stunde zu tun hat. Und jede Hausfrau weiß aus eigener böser Erfahrung, wie schwer es ist, den Leuten beizubringen, daß mangelhafte Reinigung der Kupfergefäße infolge des Anlages von Grünspan lebensgefährlich werden kann. Auch das Putzen der Badewannen aus Rinn erfordert

viel Zeit und Mühe, die man ersparen kann, wenn man Blechwannen in Gebrauch nimmt. Selbstverständlich aber müssen die Wasserwannen des Herdes sofort durch andere Wannen ersetzt werden, weil man den Herd nicht heizen kann, wenn die Wanne nicht darin ist, und auch die Badewannen müßten sofort ersetzt werden, weil gerade in der jetzigen Zeit doppelte Reinlichkeit vonnöten ist. Der Ersatz ist aber natürlich Pflicht des Hausherrn, weil die Wasserwanne nicht zur Hauswirtschaft, sondern zum Wohnungsbestande gehört. Die Messingkarniesen kann man dagegen sehr gut missen, wenn man die Vorhänge mit schweren, dicken Schnüren oberhalb des Fensterrahmens befestigt. Es ist eben Sache der Hausfrauen, das Unvermeidliche mit Würde zu tragen, ihren Erfindungsgeist und ihre schöpferische Tätigkeit zu erproben und für das Herzgebende praktischen und nicht zu teuren Ersatz zu schaffen. Und deshalb werden die Hausfrauen gern ihr Teil dazu beitragen, die Kriegsführung zu erleichtern, und werden stolz darauf sein, zum Siege unserer Heere beigetragen zu haben.

**Frau Johanna Schwiedland.**

Präsidentin der Frauenvereinigung für soziale Hilfstätigkeit.

Die Sammlung der Messing-, Kupfer-, Nickel- und Tombakgeräte wird in den Haushalten einen ziemlich bedeutenden Umschwung hervorbringen. Ich denke natürlich nicht an jene Wirtschaften, in denen das Kupfergeschirr als Schmuck an den Wänden hängt, sondern an jene Familien, in denen für Kranke, Greise und Kinder eine sehr leicht verdauliche Nahrung gekocht werden muß, wozu man oft Dünstmodel braucht; ich denke ferner an jene Armeleutewirtschaften, in welchen ein Mörser oder ein Messingbügel-eisen von der Groß- und Urgroßmutter her in der Familie gebraucht wird und wo man sich nur unter großen, schwer zu ertragenden materiellen Opfern dazu entschließen wird, die Ersatzstücke zu kaufen. Wohl zahlt die Behörde für die abzugebenden Stücke einen Preis. Er reicht aber lange nicht dazu aus, auch nur die schlechten Ersatzstücke zu kaufen. Ich glaube, man sollte nur bei jenen Haushalten Metall nehmen, die über ein gewisses Minimaleinkommen verfügen. Denn bei den armen Leuten wird man viel Plage mit der Ausnahme der Metallstücke und wenig materiellen Erfolg haben. Würde man dagegen alle Türklinen und Fensterriegel, alle Messingbestandteile in den Hausfluren und auf den Stiegen, alle Messingbeschläge der Tramways und Stellwagen und nur in den Haushalten von über 3000 oder 4000 Kronen Einkommen das Metall aufnehmen, dann hätte man gute Chancen, daß sich die Arbeit des Aufnehmens lohnt.

Sehr schwer werden aber durch die Verfügung die Auspeisestellen sowie Sanatorien und Krankenhäuser, kurz all jene Stellen getroffen, die für Massenauspeisungen zu sorgen haben. Man bedenke nur, daß allein seit Kriegsbeginn mehr als fünfzig neue Kriegsauspeisestellen geschaffen wurden, die vor Jahresfrist erst Kessel für 300 bis 500 Kronen anschafften, die nicht mehr als 20 bis 25 Kilogramm wiegen. Bekommt man nun für ein Kilogramm fünf Kronen, so ergibt sich eben die Differenz zwischen Kauf-

preis und Metallwert im Betrage von 200 bis 400 Kronen. Außerdem wissen die Vereine gar nicht, ob die Kessel auch wirklich genommen werden, so daß sie nicht in Stande sind, rechtzeitig Ersatzstücke aus Blech oder emailliertem Gußeisen zu bestellen. Ich glaube, daß man die Auspeisestellen erst zuletzt wird in Kontribution setzen können.

**Regierungsrat Adolf Fr. Dsch.**

z. Z. Ministerialinspektor und Zentralschulinspektor der Kochschule der Genossenschaft der Gastwirte.

Der Einfluß der Metallrequisition auf die Haushalte wird kein geringer sein. Aber schließlich kann man sich in den Privathaushalten leicht über die Misere hinwegsetzen, da man vieles, wie Kupfergeschirr, das nur zum Schmuck gehört, leicht entbehren, anderes aus anderem Metall als dem verangten ersetzen kann. Schwieriger liegt die Sache für Restaurationen, Hotels, Sanatorien und Kranken- sowie Wohltätigkeitsanstalten. Ich glaube, man wird in diesen Institutionen nur einen Teil der Geschirre und Kessel beschlagnahmen, weil sie sich mit den Ersatzgeschirren schwer behelfen werden. Es gibt eine recht gute Art von Ersatzgeschirren aus emailliertem Blech, und auch die alten gußeisernen Kochtöpfe werden wieder zu Ehren kommen. Man darf in ihnen nur keine Speisen kochen, die leicht die Farbe verlieren, also vor allem keine Gemüse. Ich bin aber fest überzeugt, daß die Hausfrauen so viel Patriotismus haben, daß sie, die doch so gut die Not des vorigen Jahres überstanden haben, nun sich von der Unannehmlichkeit der Metallgeschirrabgabe gewiß nicht überrumpeln lassen, sondern freudig und erspinnerlich rechtzeitig für vollwertigen Ersatz sorgen werden. Und wo sich kein Ersatz finden lassen wird, wird das Bewußtsein, daß auch die Frauen den Männern an Opfermut und Patriotismus nicht nachstehen, Ersatz bieten.

## Die Requisition der Metallgeräte.

### Vorbereitungen der Geschirrhändler.

Herr Moïse Litre, Chef der Geschirrfirma Litre in der Schönbrunnerstraße, teilt uns mit: Bis zur Stunde äußert sich die Wirkung der Verordnung bezüglich der Requisition der Metallgeräte auf den Verkauf von Ersatzgegenständen in nur ganz geringem Maße. Das Publikum hat von der Maßregel der Regierung erst erfahren und sich mit der neuen Situation noch nicht vertraut gemacht. Eine sehr wesentliche Steigerung des Bedarfes speziell an Küchengeräten ist übrigens kaum zu erwarten, da in den meisten Haushaltungen nur wenige Gegenstände verwendet werden, die aus einem der Requisition unterworfenen Metall gefertigt wären. Kupferne Töpfe sind zur Seltenheit geworden, Gußeisen und Blech herrscht da vor. Auch der Eßlöffel wird gegenwärtig weniger betroffen werden, denn der Messinglöffel ist durch den Löffel aus Aluminium und Alpacka verdrängt worden. Ergiebiger wird sich die Requisition der großen Schöpflöffel gestalten, die häufig aus Messing gefertigt sind.

Die Haus- und Küchenwirtschaft wird am stärksten wohl durch die Ablieferung der Waschkessel und Wasserwannen getroffen werden, die zumeist aus Legierungen erzeugt sind, die unter die Requisitionsverordnung fallen. Hier wird für die Anschaffung eines ausreichenden Vorrates an Ersatzgeräten aus Eisen in ausreichender Weise vorzuzorgen sein.

Bezüglich der Höchstpreise für die Ersatzgegenstände wäre nur zu bemerken, daß die heutigen Ladenpreise, die ja in der letzten Zeit ununterbrochen gestiegen sind, weit höher sind als die Höchstpreislätze.

### Gürtlerwaren.

In der Verordnung betreffs der Requisition der Metallgeräte wird auch der Ausdruck „Gürtlerwaren“ verwendet, dessen Inhalt in den weiteren Bevölkerungskreisen unbekannt sein dürfte, da das Wort selten und nur in den Fachkreisen noch angewendet wird. Gürtler bezeichnet ursprünglich jene Handwerker, die Gürtel und Wehrgehänge mit Metall beschlugen. Jetzt versteht man unter Gürtler jenes Ge-

werbe, das sich mit der Verarbeitung von Messing, mit der Erzeugung von Knöpfen, Schnallen, Beschlägen oder auch mit Bronzearbeiten beschäftigt.

In Gablona besteht eine Gürtler-, Grabour- und Bronzewarenerzeuger-Fachschule, eine Unterrichtsanstalt, die sich mit Stempelgravüren, Piselieren für Bijouterie usw. beschäftigt. Eine Fortbildungsschule für Gürtler, Bronzearbeiter und Piselleure besteht auch in Wien.

### Der Landelmarkt und die Metallrequisition.

Eine beliebte Einkaufsquelle des Mittelstandes und der ärmeren Bevölkerungsklasse für billige Haus- und Küchengeräte usw. ist der Landelmarkt, der nun angesichts der Requisition der Metalle Küchengeräte als Einkaufsquelle für das Email- und Gußeisengeschirr in Betracht kommt. Eine Anzahl von Verkaufsständen verfügt derzeit auch noch über große Vorräte an Küchengeschirr aus Email und Eisenguß, so daß die Ersatzkäufe tatsächlich auf dem Landelmarkt besorgt werden können. Derzeit ist jedoch auf diesem Markt nach Aussage der Händler eine Zunahme der Kundenschaft für Geschirr noch nicht zu bemerken. Es dürfte auch zu größeren Käufen infolge der Metallrequisition wahrscheinlich hier nicht kommen, da die Bevölkerung, die die Kundenschaft des Landelmarktes bildet, schwerlich Nickel- oder Kupfergeschirr besitzt, das requiriert würde und für das Ersatzgeräte eingekauft werden müßten. Was die übrigen, auf dem Landelmarkt erhältlichen Waren betrifft, so sind dies meist in billiger Ausführung hergestellte Gegenstände. Bis auf eine Anzahl von neuen Kupferkesseln, die nur von den Händlern angemeldet werden müssen, ist an eigentlichen Metallvorräten nichts vorhanden. Soweit alte Messingvorräte von Lustern, Armleuchtern usw. in Betracht kommen, sind diese derart gering, daß ihre Requisition oder ihr freihändiger Verkauf an die Metallzentrale kaum ins Gewicht fällt. Die dem Messing gleichenden Beschläge der auf dem Landelmarkt zum Verkauf gelangenden billigen Waren, wie beispielsweise Koffer u. dgl. sind durchweg aus Eisen gefertigt und nur mit leichtem Messingblech überzogen. Die sogenannten Messingfarnissen bestehen gleichfalls aus Messingblech, das über Holz gezogen ist. Der Landelmarkt dürfte daher sowohl was die Beschlagnahme von Metallen, als auch was die etwa zu erwartenden größeren Geschirreinkäufe betrifft, nicht sehr stark in Mitleidenchaft gezogen werden.

### Die Metallrequisition in Ungarn.

Aus Budapest, 29. d., wird uns telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Landesverteidigungsministers über die Festsetzung der Preise, zu denen die bis zum 30. November der Metallzentrale aus freier Hand einzuliefernden Metallgegenstände übernommen werden. Die Preise schwanken zwischen 2 und 15 Kronen für ein Kilogramm.

## Die Ablieferung von Haushaltsgegenständen aus Metallen.

Von Ingenieur Edwin Seligmann.

Direktor der Metallzentrale-Aktiengesellschaft, Wien.

Wien, 28. September.

Die heute veröffentlichten Verordnungen über die Einziehung von Metallgeräten stellen eine neue Etappe in den Maßnahmen zur Deckung des Metallbedarfes der Heeresindustrie dar. Da durch die Verordnungen Metallgeräte in Anspruch genommen werden, die sich im Besitze und täglichen Gebrauch von Privaten befinden, werden durch diese Verfügungen breite Schichten des Publikums betroffen, weshalb ein Eingehen auf den Gegenstand nicht ohne Interesse sein dürfte.

In dem seit mehr als Jahresfrist tobenden Weltkrieg wird nicht nur um die politische, sondern auch um die wirtschaftliche Vorherrschaft gekämpft. Großbritannien, welches die bisher führende Stelle auf dem Weltmarkte innehatte, wendet gegen den mit gefährlicher Raschheit aufstrebenden Wettbewerber Deutschland alle zu Gebote stehenden Mittel an. Die zentrale geographische Lage des Deutschen Reiches einerseits und die Ueberlegenheit Großbritanniens zur See andererseits wiesen England auf das schon bei früheren Anlässen zur Anwendung gebrachte System der Einkreisung hin. Es soll gleich gesagt werden, daß diese Waffe von den Gegnern Deutschlands sehr überschätzt wurde und daß die daran geknüpften Hoffnungen nicht erfüllt worden sind.

Es kann kaum daran gezweifelt werden, daß bei Abwägung der Siegesaussichten die Staatsmänner der Entente anfänglich von der Ansicht ausgingen, daß die Unterbindung der Zufuhr von Rohstoffen in kurzer Zeit zur vollkommenen Erschöpfung der Zentralmächte führen würde. Diese Schlussfolgerung trankt an zwei sehr wesentlichen Gebrechen: Erstens ist trotz aller angewendeten Mühe und Strupellosigkeit die vollständige Abschließung nicht geglückt. Hauptsächlich weil die Zentralmächte über wertvolle Industrieprodukte verfügen, deren die neutralen Staaten unbedingt bedürfen und gegen welche sie austauschweise den Zentralmächten Rohstoffe freigeben, welche unter dem Drucke Großbritanniens mit Ausfuhrverboten belegt wurden. Zweitens ermöglichte die hohe industrielle Entwicklung der Zentralmächte teils an Stelle von vielen Rohstoffen, welche aus dem Auslande während des Krieges nicht in genügenden Mengen beschafft werden können, Ersatzstoffe zu erzeugen, welche dem Zweck der Rohstoffe vollkommen entsprechen, teils solche Rohstoffe, die bereits zu Halb- oder Fertigwaren verarbeitet worden waren, wieder in eine für die Heeresindustrie verwendbare Form überzuführen.

Zu den bisher erreichten militärischen Erfolgen der Zentralmächte trug die Ueberlegenheit derselben an Zahl und Güte der Schußwaffen sehr wesentlich bei. Die zur Anfertigung solcher Waffen in Betracht kommenden Materialien sind Metalle und Sprengstoffe, welsch letztere nicht in den Rahmen vorliegender Betrachtung gehören.

Die für die Wassenerzeugung notwendigsten Rohstoffe, Eisenerze und Kohlen, sind in den Gebieten der Zentralmächte in unererschöpflichen Mengen vorhanden. Die Produktionsfähigkeit unserer Monarchie und des Deutschen Reiches an Eisen und Stahl übersteigt in ansehnlichem Maße den Bedarf der verbündeten Heere an diesen Materialien. Die anderen technisch wichtigen Metalle sind nur in weitaus geringeren Quantitäten erforderlich. Die hauptsächlichsten derselben sind Blei, Kupfer, Nickel, Zinn, Zink, Aluminium und Antimon. Aluminium, Blei, Antimon und Zinn werden in den Ländern der Zentralmächte in genügenden Mengen gewonnen. Zinn wird zwar nicht produziert, doch waren einerseits bei Kriegsbeginn große Vorräte vorhanden, andererseits ist es gelungen, große Posten dieses Metalles während des Krieges zu importieren. Es ergibt sich somit, daß besondere Maßnahmen zur Sicherstellung des Bedarfes der verbündeten Armeen an Metallen nur betreffs zweier Sorten zu treffen waren, nämlich Kupfer und Nickel.

Kupfer wird in reinem Zustande nur in verhältnismäßig geringen Mengen, hauptsächlich in Gestalt von Geschößbändern und Führungsringen, verwendet. Der weitaus größere Teil dieses Metalls wird in Form von Messing (Legierung von Kupfer und Zink) zu Patronenhülsen verarbeitet. Nickel, in Form von reinem Metall, stellt keinen unerläßlichen Bedarfsartikel der modernen Armeen dar. So lange keine Ursache zu einer Einschränkung vorlag, wurden zwar die Gefäße der Fahrflächen und Kochkisten aus diesem hochwertigen Material hergestellt, doch leisteten Verhältnisse aus verzinnem Eisen denselben Dienst. Gegenwärtig benötigt man Nickel ausschließlich als Zusatz für Qualitätsstahl. Da der Prozentgehalt der in Betracht kommenden Stahlsorten an Nickel ein geringer ist, bewegt sich der Bedarf an demselben in verhältnismäßig bescheidenen Ziffern.

Während frühere Verordnungen der in Betracht kommenden Ministerien sowohl in Deutschland als in Oesterreich-Ungarn außer Kupfer und Nickel auch andere Metalle betrafen, handeln die eingangs erwähnten Verordnungen nur noch von diesen beiden Metallen und den Regierungen des Erstgenannten. Aus dem Vorstehendem ergibt sich, daß die Verforgung mit Nickel keine großen Schwierigkeiten bietet. Nickel kommt in Haushaltungen ausschließlich in Form von Kochgeschirren vor. Dieselben werden gerechtfertigterweise für Heereszwecke gegen entsprechende Vergütung in Anspruch genommen, da sie ohne jede Schädigung oder empfindliche Störung der Besitzer gegen Emailgeschirre ausgetauscht werden können. Trotzdem sich die genannten Verordnungen auch mit Nickel beschäftigen, soll mit Rücksicht auf das eben Gesagte zur Erzielung größerer Einfachheit und Deutlich-

keit im nachfolgenden nur von den Mitteln die Rede sein, welche zur Deckung des Bedarfes an Kupfer und Kupferlegierungen gewählt wurden.

Das von den Zentralmächten aus eigenen Erzen gewonnene Kupfer bildet nur einen geringen Teil des Gesamtbedarfes. Im Frieden wurden große Mengen dieses Metalls aus dem Auslande, hauptsächlich den Vereinigten Staaten importiert. Wenn dieser Import nach Kriegsausbruch zwar, wie bereits angedeutet, nicht vollkommen unterbunden werden konnte, so sind dennoch besondere Maßnahmen zur Aufbringung der für die Heeresindustrie erforderlichen Mengen notwendig geworden. Hierzu standen folgende Mittel zu Gebote: 1. Steigerung der Produktion aus heimischen Erzen, 2. Einschränkung, womöglich Verhinderung des Verbrauches für alle nicht unumgänglich notwendigen Zwecke, 3. Umwandlung von nicht unbedingt erforderlichen Halb- und Fertigfabrikaten in Formen, die zur Weiterverarbeitung für Heereszwecke geeignet sind.

Die Frage der Steigerung der inländischen Produktion steht mit den hier zu erörternden Verordnungen nicht in unmittelbarem Zusammenhange und kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingehend behandelt werden. Es genüge die Konstatierung, daß auch auf diesem Gebiete in beiden Kaiserreichen sehr günstige Ergebnisse erzielt wurden.

Die Einschränkung aller nicht unumgänglich notwendigen Verbrauchsarten von Kupfer kann auf zweierlei Weise erreicht werden. Die eine Möglichkeit besteht in der Einstellung der Erzeugung aller nicht unbedingt erforderlichen Produkte, die andere in möglichst weitgehendem Ersatz des Kupfers und seiner Legierungen durch weniger seltene Stoffe. Auf die zuletzt angedeutete Weise wird der Verbrauch auch für die Gruppe der unentbehrlichen Gegenstände wesentlich eingeschränkt, ohne der Erzeugung derselben Abbruch zu tun. Es möge angedeutet werden, daß gerade auf diesem Gebiete durch die Genialität unserer Techniker ganz Hervorragendes geleistet wird. Aus begreiflichen Gründen kann auf Einzelheiten nicht eingegangen werden. Immerhin kann erwähnt werden, daß ganze Gebiete des Kupferverbrauches teils vollkommen ausgeschaltet, teils auf einen geringen Bruchteil des früheren Umfanges reduziert wurden.

Die Ublieferung von Eisen- und Kupferlegierungen  
 nach Statuten.

128

Für vorliegende Erörterungen bildet die erste der eben erwähnten Möglichkeiten den Angelpunkt. Die Einschränkung des Verbrauches von Kupfer und Kupferlegierungen wurde zu einem sehr wesentlichen Teile durch behördliche Verfügungen erzielt, von denen nur die für die diesseitige Reichshälfte geltenden besprochen werden sollen. Vom Kriegsbeginn bis zum Anfang dieses Jahres handelte es sich hierbei nicht um allgemeine Verordnungen, sondern um Einzelmaßnahmen in Form von individuellen Requisitionsbefehlen. Die Verordnungen der in Betracht kommenden Ministerien vom 7. Februar d. J. leiten eine neue Etappe ein. Mit ihnen wird verfügt, daß die Bestände an bestimmten Metallen und Legierungen anzeigepflichtig sind. Diese Bestände werden weiter für Kriegszwecke in Anspruch genommen und dürfen hinfort nur mit Bewilligung des Handelsministeriums veräußert, verarbeitet oder sonstwie verwendet werden. Diese Verfügungen werden durch eine Reihe von Verordnungen vom 19. März 1915 ergänzt. Diese bestimmen Vergütungssätze für die in Anspruch genommenen Materialien (Requisitionspreise), bestellen eine Zentralrequisitionskommission und Uebernahmungskommissionen und ordnen die Ablieferung der mit den Verordnungen vom 7. Februar 1915 in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen an. Durch diese Verfügungen wurden die in Rede stehenden Metalle und Legierungen in allen Formen vom Erzvorkommen an bis zum Halbzeug (Bleche, Stangen, Röhren usw.), dieses nicht inbegriffen, dem Heereszwecke zugeführt.

Am 29. März d. J. erschienen verschiedene Verordnungen, welche größtenteils Folgerungen aus den bereits früher veröffentlichten darstellen. Ein neuer Schritt wird jedoch am gleichen Tage durch die Verfügung der Anzeigepflicht von Halb- und Fertigfabrikaten getan. Ein weiterer Schritt erfolgt am 19. April d. J. durch die Verfügung der Anzeigepflicht für aus bestimmten Metallen bestehende Betriebseinrichtungen und die Inanspruchnahme derselben. Diesbezüglich wurde seither ein weiteres Stadium durch Einberufung der sogenannten Brennkessel erreicht.

Durch eine Verordnung vom 27. Mai d. J. wird die Ablieferung von Halbzeug und Rohgußstücke verfügt. Einige am selben Tage erschienene weitere Verordnungen enthalten nichts wesentlich Neues.

Die eingangs erwähnten heute veröffentlichten Verordnungen sind von besonderem Interesse, weil durch sie nunmehr die Inanspruchnahme und Ablieferung der Gebrauchsgegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen, (Messing, Tomkat usw.) sowie Nickel verfügt wird. Während die bisherigen Verordnungen nur gewisse Erwerbszweige betrafen, bleibt nunmehr kein Haushalt in der ganzen Monarchie von den Verordnungen zur Sicherstellung des Metallbedarfes der Armee unberührt. Es sei hier auf einen Punkt derselben verwiesen, welcher dem Publikum eine wesentliche Erleichterung und Milderung der Ablieferungspflicht bietet. Die in Anspruch genommenen Gegenstände können nämlich bis zum 30. November 1915 an die Metallzentrale-Aktiengesellschaft in Wien, oder deren bevollmächtigte Einkaufsstellen freihändig verkauft werden. Hiedurch erwachsen den ablieferungspflichtigen Metalleigentümern mannigfache Vorteile. Durch behördliche Genehmigung ist nämlich die Metallzentrale in der Lage, wesentlich höhere Preise zu vergüten als die behördlichen Uebernahmungskommissionen. Außerdem erfolgt die Uebernahme in den Einkaufsstellen der Metallzentrale, deren Adressen öffentlich kundgemacht werden, sofort bei Ablieferung des Materials, dessen Gegenwert unverzüglich bar ausbezahlt wird. Außerdem über-

nimmt die Metallzentrale beim Ankauf die volle Verantwortung betreffs der dem Eigentümer aus den Verordnungen erwachsenden Pflichten, so daß dieser jeder Sorge bezüglich richtiger Interpretation enthoben ist. Der Gedanke, die behördlich vorgeschriebene Ablieferung durch freihändigen Verkauf an eine kaufmännische Organisation zu ersetzen, wird nicht erst durch die in Rede stehenden Verordnungen ins Leben gerufen. Er wird bereits seit mehreren Monaten erfolgreich in die Tat umgesetzt, da die Metallzentrale schon früher zum Ankauf von Materialien, die für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, ermächtigt war. Die Vorteile, welche der Verkehr mit einer Privatgesellschaft gegenüber der behördlichen Abwicklung hat, sind so offenkundig, daß auch ein großer Teil, der schon durch frühere Verordnungen ablieferungspflichtigen Materialien nicht den Uebernahmungskommissionen übergeben, sondern freihändig an die Metallzentrale-Aktiengesellschaft verkauft wurde. Dieselbe wurde über Anregung des Handelsministeriums und mit Zustimmung des Kriegsministeriums zu dem Zwecke gegründet, diesen Behörden bei Deckung des Metallbedarfes der Heeresindustrie als kommerzielles Organ zur Seite zu stehen. In der Verwaltung der Gesellschaft sind Delegierte der genannten Ministerien sowie des Eisenbahnministeriums und des k. u. k. Inspektorates der technischen Artillerie vertreten. Letzgenannte Militärbehörde übt eine ständige Kontrolle über den Dienst der Metallzentrale-Aktiengesellschaft aus, welche sich des freien Verfügungsrechtes über die von ihr gekauften Metallbestände begeben hat und diese dem k. u. k. Inspektorat der technischen Artillerie zur Verteilung an die Verbraucher überweist. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft berechnet für ihre Tätigkeit nur geringe, behördlich genehmigte Regieuschläge. Der bei Liquidierung sich eventuell ergebende Ueberschuß wird nach § 35 der Statuten dem Kriegsministerium für Kriegsvorkehrzwecke überwiesen werden.

Obwohl unleugbar sehr viele der jetzt zur Ablieferung kommenden Gegenstände ohne weiteres entbehrlich sind, werden doch viele nicht abgegeben werden können, ohne daß früher oder später für Ersatz gesorgt werden muß. Als Ersatzmaterial kommen fast ausschließlich emailtierte Blech- und Gußwaren in Betracht. Die Gefahr lag nahe, daß infolge des durch die Abgabe der Kupfer-, Nickel- und Messinggeschirre und -geräte entstehenden Bedarfes die Preise für die Emailwaren in ungerathfertiger Weise steigen würden. Diesem Umstande tragen die Verordnungen jedoch dadurch Rechnung, daß sie für diese Erzeugnisse Höchstpreise festsetzen, wodurch jegliche Spekulation ausgeschlossen wird. Man hat sich jedoch maßgebenden Ortes hiemit nicht begnügt, sondern auch dafür gesorgt, daß die erwähnten Ersatzmaterialien in genügendem Umfange beschafft werden können. Der Bezug wird dem Publikum dadurch außerordentlich erleichtert, daß die meisten Einkaufsstellen der Metallzentrale nicht nur den Einkauf der ablieferungspflichtigen Hausgeräte, sondern auch den Verschleiß von Ersatzmaterial besorgen.

Die durch die neuen Verordnungen betroffenen Gegenstände stellen ein geradezu unerschöpfliches Reservoir für Heereszwecke erforderlichen Metalle und Legierungen dar. Die Ausbeutung dieser Vorräte in weitestgehendem Maße ist durch technische Fortschritte ermöglicht, die erst vor kurzem erzielt worden sind. Seit Kriegsausbruch wurden natürlich die Methoden zur Regenerierung von Metallen aus minderwertigen Legierungen mit besonderer Sorgfalt studiert. Dieses Studium lieferte überaus wertvolle Ergebnisse, insbesondere gelang es, einen Prozeß zu finden, durch welchen Kupfer hoher Reinheit aus schlechtem Messing und dergleichen dargestellt wird. Derselbe wird seit Monaten in großem Maßstabe durchgeführt und stehen nunmehr Anlagen bereit, um die aus Haushaltungen stammenden Geräte, die dem Hauptquantum nach aus Messing bestehen, in das so viel besprochene Kupfer überzuführen. Es ist außer Frage, daß durch die gemeinsame Arbeit der maßgebenden Behörden und der Industrie die Frage der Deckung des Metallbedarfes für Heereszwecke gelöst wurde und daß eine Beeinträchtigung der Schlagkraft unserer Armeen infolge Mangels an Metallen selbst bei unabsehbar langer Kriegsdauer ausgeschlossen erscheint.

**Die Einstellung des Belegscheinverkehrs in requirierten Metallen.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers, betreffend die Einstellung des Belegscheinverkehrs in requirierten Metallen. Die Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Abgabe von Metallen und Legierungen und metallenen Gegenständen, die für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, gegen Belegschein ist nicht mehr gestattet. Eine solche Abgabe an andere darf weiterhin nur mehr auf Grund einer Bewilligung des Handelsministeriums (Freigabeschein) erfolgen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf jene Materialien, die der Metallbesitzer an andere, von ihm zur Ausführung von Aufträgen der Militärverwaltung herangezogene Betriebe zu diesem Behufe abgibt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.



## Die Requisition der Metallgeräte.

### Besorgnisse in der Bevölkerung.

Bekanntlich erstreckt sich die Einziehung von Metallgeräten, die nach dem 30. November auf Grund der vorher erfolgten Anmeldungen der Haushaltungsvorstände in den Haushalten angeordnet werden wird, auf eine Reihe von wichtigen Küchen-, Heiz- und Tafelgeräten aus Kupfer, Messing, Bronze und Tombak und Kochgeschirr sowie Tafelgeräten aus Reinnickel. Kupferne Kochgeschirre sind im Mittelstand selten, man findet solche Geschirre meist nur mehr in alten Patrizierfamilien als Erbstücke aus früherer Zeit. Auch in alten Schlössern und Adelsitzen findet man häufig zahlreiche Kochgeschirre aus Kupfer. Praktische Verwendung finden diese Geschirre hauptsächlich in Kaffeehäusern und in Restaurantküchen; in den Familien des Mittelstandes — von den ärmeren Schichten nicht zu reden — wird man wenig Kupfergeschirr in Verwendung finden. Dagegen spielen die kupfernen Wasserschiffe der Herde und die Kessel in den Herden eine wichtige Rolle, weil sie nicht leicht durch ein anderes Metall zu ersetzen sind, denn Kessel aus Eisen werden in großer Hitze — zum Beispiel an Waschtagen — glühend und verderben leicht. Eine wichtige Rolle in den Häusern spielen auch gewisse Messinggegenstände, die schier unentbehrlich scheinen: Türklinken und Wasserhähne.

Die Verordnung enthält eigentlich keine klare Bestimmung über deren Requisition. In der Bevölkerung tauchen Besorgnisse auf, ob — falls es wirklich zur Requisition der Türklinken, Wasserhähne und Badewannen kommt — in den wenigen Monaten von der Industrie bei dem jetzigen Arbeitermangel für den Ersatz solcher riesiger Mengen von Türklinken und Wasserhähnen gesorgt werden kann. Auch nur vorübergehender Mangel an Türklinken würde zweifellos zu sehr unsicheren Zuständen führen.

### Urteil eines Bauachverständigen.

Von einem Wiener Bauachverständigen wird uns zu der Requisitionsfrage folgendes mitgeteilt:

Der Ersatz gewisser Metallgegenstände in den Wohnhäusern dürfte, falls sie nicht als unentbehrlich erklärt werden, auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen. In Wien gab es 1913

insgesamt 505.170 Wohnungen. Es gibt da so viel Metall, das nicht unentbehrlich ist, daß es wohl kaum notwendig sein dürfte, gerade die notwendigsten Gegenstände, wie die Türklinken, die Wasserhähne, die Badewannen und dergleichen, in Anspruch zu nehmen. Rechnet man im Durchschnitt in jeder Wohnung drei Türklinken, so ergibt das rund für Wien allein 1.500.000 Türklinken, die durch eiserne ersetzt werden müßten. Ob die so rasch zu beschaffen sind? Ebenso unerfreulich ist die Aussicht auf Wasserhähne aus Eisen, die natürlich lange nicht so tadellos ihren Zweck erfüllen, als messingene und leicht schadhast werden. Werden die Wasserschiffe aus den Herden gerissen, so ist es fraglich, ob sie durch Schiffe aus anderem Metall ersetzt werden können. Die Partei wird dann vielleicht den Hausherrn belangen. Es kann leicht zu vielen Prozessen kommen, in denen der Hausherr dann die Unmöglichkeit der Beschaffung der zur Wohnung gehörigen Ersatzgegenstände nachzuweisen haben wird. Teppichgegenstände, Griffstangen aus Messing und gewisse bauliche Verzierungen aus Messing wird man entbehren können, aber die Türklinken und Messingpipen der Wasserleitungen wird man schwer vermissen.

### Stellungnahme der Hausbesitzer.

Wie wir erfahren, werden die Hausbesitzervereine noch in dieser Woche Beratungen abhalten, um zu der Metallrequisition Stellung zu nehmen. Es wird in Hausbesitzerkreisen darauf hingewiesen, daß mit der Requisition viele Hausbesitzer, die ohnehin mit Zinsverlusten und Steuer Sorgen zu kämpfen haben, unter Umständen empfindlich getroffen werden können, falls sie für den Ersatz aller in ihrem Hause requirierten und zu den Wohnungen gehörigen Metallgegenstände aufkommen müssen, abgesehen von den Zwistigkeiten, die dadurch mit den Parteien entstehen. Es wäre jedenfalls notwendig, daß seitens der Regierung bezüglich der Unentbehrlichkeit gewisser wichtiger Gebrauchsgegenstände schon in nächster Zeit nähere Aufklärungen erfolgen, damit unnötige Besorgnisse in der Bevölkerung vermieden werden.

## Die Inanspruchnahme von Metallgeräten für Kriegszwecke.

### Aufklärungen von berufener Seite.

In jedem Haushalte und in allen Betrieben, wo sich Metallgeräte aus Kupfer, Nickel und Messing vorfinden, wird in den nächsten Wochen der Forderung der Kriegsverwaltung Rechnung getragen werden. Die Bevölkerung wird, in voller Erkenntnis der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Metallgeräten für Kriegszwecke, mit großer Opferwilligkeit ihre Vorbereitungen treffen. Einstweilen ist nur die Beschlagnahme verfügt und jede andre Veräußerung als an die staatliche Metallzentrale N. G. außer mit behördlicher Bewilligung untersagt. Die eigentliche Requisition beginnt erst nach dem 30. November d. J. Die Verordnung trifft auch Vorkehrung für den freihändigen Verkauf, indem diejenigen, die die in der Verordnung erwähnten Metallsorten freiwillig bis vor dem Termin der Requisition der Metallzentrale anbieten, einen den momentanen Verhältnissen entsprechenden Preis als Entschädigung erhalten.

Nach dem 30. November d. J. wird die Einlieferung separat angeordnet und die Preisentschädigung bestimmt werden, die nicht bis dahin bezahlten Vergütungssätze erreichen muß.

Die Verfügung bezweckt die Sicherung des Metallbestandes für die Armee. Die Hoffnung der Feinde, die durch die Verhinderung der Zufuhr von Rohmaterialien den Siegen unsrer Heere Einhalt machen wollen, soll vernichtet werden. Das ist der Zweck der Beschlagnahme von Kupfer, Nickel und Messing, die für die Herstellung von Kanonen, Patronen und Kriegsgeräten unbedingt notwendig sind.

### Der freiwillige Verkauf in der Metallzentrale.

Sofort nach Kundmachung der kaiserlichen Verordnung hat das Publikum in Befolgung der einzelnen Bestimmungen auch von dem Rechte des freihändigen Verkaufes Gebrauch gemacht und der Metallzentrale N. G. die in eigenen Haushalten verwendeten Metallgegenstände zum Erwerb angeboten. Es bestehen zwei Verkaufsstellen, eine in der Tuchlauben Nr. 13 und eine in der Bollenstraße Nr. 12. Bei beiden Stellen herrscht seit gestern

ein lebhafter Andrang, der sich gestern, namentlich von der Mittagsstunde an, in dem Lokal Tuchlauben Nr. 13 so stark steigerte, daß die Sicherheitswache Anordnungen treffen mußte, um Überfüllungen oder Störungen hintanzuhalten.

Im Lokal ist deutlich sichtbar zu lesen, daß Metallgegenstände aus Kupfer, Nickel und Messing zu den von der Regierung angeordneten Vergütungssätzen gekauft werden, ein Verkauf findet in der Metallzentrale nicht statt. Unter den Verkäufern bilden Frauen die Mehrheit. Sie bringen Leuchter, Mörser, Biergegenstände, Standuhren aus Messing und Bronzen, auch alte Kupfermünzen, dann bronzene Schreibgarnituren, aber auch Gegenstände aus andern Metallsorten, wie Zinn und Eisen, die nicht benötigt, als auch nicht gekauft werden. Die Gegenstände werden von Fachmännern auf ihre Zusammensetzung und Legierung geprüft und abgerogen, worauf dann der entsprechende Preis bezahlt wird. Auch Waschkessel und Badewannen werden gebracht und bezahlt. Die Entschädigungssumme entspricht gewöhnlich den Erwartungen, da ja derzeit bedeutend höhere Preise für diese Metalle gegeben werden, als früherzeit beim Erwerb für den Haushalt.

In den Einkaufsstellen türmen sich die angekauften Metallgegenstände. Man hat versucht, durch eine kleine Ausstellung in den Auslagen dem Publikum eine Anleitung zu geben, welche Gegenstände er wünscht hat.

### Welche Gegenstände werden beansprucht?

Um die Bevölkerung vor den mit dieser Verordnung immerhin verbundenen Annehmlichkeiten im Haushalte zu bewahren, soll Ersatz aus herkömmlichem Eisen geschaffen werden, und es sind Magmaltarife für verzerrtes Eisenblech, Gußeisen und eiserne Waschkessel festgestellt.

Dagegen fehlen Verfügungen über die Behandlung von Kunstgegenständen, die aus den erwähnten Metallen verfertigt sind. Es darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß in dieser Hinsicht bestimmte Anordnungen noch erfolgen.

Wir haben uns an eine fachmännische Personlichkeit um Information in der Angelegenheit der Durchführung der Beschlagnahme gewendet, und erhielten von Herrn Otto Zugmayer, Inhaber der landesprivilegierten Firma für Kupfer- und Zinngeräte Georg Zugmayer und Söhne, folgende Mitteilungen:

„Neben die Notwendigkeit der Verfügungen dürfte sich niemand im unklaren sein. Es scheint aber die Meinung zu bestehen, daß die Regierung blindlings alle Gegenstände aus Kupfer, Nickel und Messing beschlagnehmen will. Dieser Glaube mag dadurch entstanden sein, daß die Verordnung eine genaue Aufzählung der zu beschlagnehmenden Gegenstände unterläßt und nur allgemeine Bezeichnungen anführt. Der Ausdruck „Pipen“ ist ein sehr allgemeiner Begriff, und man versteht darunter Hähne aller Art, vom Hahn am Bierfass an bis zum Hahn an der Wasserleitung oder an der Gasleitung. An dem Bierfass können die Messing-„Pipen“, richtig Hähne, durch Holz ersetzt werden. An der Wasserleitung oder an der Gasleitung aber könnte nur Eisen Ersatz bieten. Wie lange aber bei dem Mangel an Arbeitskräften dieser Ersatz auf sich warten ließe und wie teuer diese Ersatzstücke wären, will ich nicht bestimmen. Die Verordnung wird daher wahrscheinlich diese „Hähne“ nicht mit Beschlag belegen.

Auch die Türschlösser aus Messing werden durch die Verordnung nicht getroffen werden. Es ist dies ja leicht begreiflich, wenn man an den Ersatz denkt, der sehr schwer zu beschaffen und auch zeitraubend wäre, denn die Fabriken müßten ihre Betriebe umgestalten, dafür ist jetzt nicht die richtige Zeit.

Dagegen können Teppichstangen in Treppenhäusern, die Griffstangen an Treppengeländern, die Messingstangen zum Anbringen von Vorhängen oder Wandterwischen ganz gewiß für die Zwecke des Kriegsmaterials beschlaggenommen werden. Sie können durch Holz oder Eisen völlig ersetzt werden, ohne daß ein Nachteil entsteht. Ebenso kann der Mörser und der „Schneeschlager“ aus Messing entbehrt werden, in einer Zeit, in der ohnehin infolge der notwendigen Einschränkungen in der Küche die feineren Mehlspeisen nicht hergestellt werden.

Die kupfernen Kochgeschirre sind zumeist nur eine Zierde, gewiß ein schöner Schmuck einer sauber gehaltenen Küche, doch sie dienen nur in seltenen Fällen ihrer eigentlichen Bestimmung. Und vernünftiges Geschirr ist gewiß sehr schön und auch appetitlich — aber der Gedanke an Nostalgie und Genuss gehört derzeit nur zu den schönen Erinnerungen und zu den Freuden der Zukunft. In der Gegenwart heißt es, der Notwendigkeiten des Staates gehorchen.

Die Gemächte aus Messing sind durch solche aus Eisen leicht zu ersetzen. Beide wiegen da-

selbe, und zehn Deka Wurst sind leider heute ebenso teuer, ob sie mit Messing- oder Eisengewicht gemogen werden.

Die Kupferkessel im Küchenherd werden der Beschlagnahme verfallen, das ist eine Unannehmlichkeit, genau wie der Verlust des Badeofens, dessen Inneres mit Kupfer ausgekleidet ist. Wer Wasser wärmen will, um sich zu haben, muß dies in Eisenblechöfen besorgen so wie einst, als eben die Verantwortlichkeit der Badeöfen noch nicht bestand. Die Köchin wird ihr Amt schwieriger versehen, wenn ihr das „Wasserwandl“ im Herd fehlen und sie in Eisengeschirren kochen wird — aber auch das wird geschehen müssen.

In vieler Hinsicht hätte die Verordnung klarer sein können. So zum Beispiel auch bezüglich des Ausdrucks „einfaches Tafelgerät“ aus Kupfer (Punkt 1). Damit scheinen kostbarere Gegenstände oder solche, die als Andenken einer Liebhaberin wert haben von der Beschlagnahme ausgenommen zu sein. Dies beweist ein großes Entgegenkommen vonseiten der Regierung — das aber nur zu sehr bescheiden vorgebracht wird. Jede Seite würde die Klarheit beruhigen.

## Die Beschlagnahme von Metallgeräten für Kriegszwecke.

Von Kommerzialrat Friedrich Bauer, Vorsteher der Genossenschaft der Kupferschmiede.

Mit begreiflichem Interesse wird in der Öffentlichkeit die Verordnung erörtert, durch welche die Metallgegenstände aus Kupfer, Nickel und Messing sowohl im Gewerbe wie auch in den Haushaltungen von ganz Oesterreich der Beschlagnahme, eventuell nach dem 30. November d. J. der Requirierung unterliegen. Aus vielen Anfragen, die mündlich und schriftlich an mich gelangt sind, zeigt sich aber, daß im Publikum bezüglich mancher Bestimmungen Unklarheit und Zweifel bestehen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Verordnung nicht in allen Teilen deutlich die Grenzen bestimmt, bis zu welchem sie sich erstreckt.

Was der Staat verlangt, ist allen klar. Er benötigt die beschlagnahmten Metalle für die Kriegführung. In welcher Weise diese Beschlagnahme durchgeführt wird, welche Gegen-

stände ihr unterliegen und welche ausgenommen bleiben, wird aber nicht so präzise angeführt, wie dies sowohl vom Standpunkt des Staates als der Bevölkerung zu wünschen wäre.

Zunächst die Feststellung, daß eine Anmeldung jetzt nicht zu erfolgen hat. Eine Ausnahme hievon haben nur einzelne Genossenschaften gemacht, deren Mitglieder mit Kupfergeräten in ihren Betrieben arbeiten, wie Gastwirte und Kaffeesieder. Diese haben ihre Vorräte abgegeben und sich gleichzeitig zur Ablieferung eines bestimmten Teiles von Metallgegenständen aus dem Eigentum jedes einzelnen Mitgliedes verpflichtet, wogegen die Benutzung der übrigen Metallgegenstände im Betriebe des Wirtes oder Kaffeesieders freigegeben wurde. Diese Anmeldung hat aber bei privaten Haushaltungen keine Anwendung. Für sie gilt die freiwillige Ablieferung in Form des freihändigen Verkaufes an die Metallzentrale.

Die Anordnung des freihändigen Verkaufes in Verbindung mit der Angabe der Vergütungssätze bildet einen großen Vorzug der Verordnung und wird gewiß gute Folgen haben. Wenn eine Hausfrau weiß, daß sie für ihren Mörser in der Küche pro Kilogramm 2 K. 50 H. erhält, so kann sie selbst nach Abwiegen bestimmen, wie viel ihr die Metallzentrale zu bezahlen hat, und ferner feststellen, ob das Ersatzstück teurer oder billiger ist. So wird es mit vielen Gegenständen im Haushalte sein.

Andererseits muß erwähnt werden, daß die vielfach verbreitete Meinung von der Beschlagnahme von Türklinken auf einem Irrtum beruht, der aber zum Teile durch die Verordnung selbst hervorgerufen wurde. In dem ersten Absatz, der die für Kriegszwecke beanspruchten Metallgeräte namentlich anführt, sind Türklinken nicht aufgezählt, dagegen wird bei der Bestimmung über die Vergütungssätze unter Nummer 12 angegeben: „Einfache Türdrücker und Fensterrollen (Eisenteile werden nicht vergütet) 2 K. 90 H. pro Kilogramm.“ Hier besteht ein Widerspruch, der aber praktisch sehr leicht zu lösen ist. Es ist nämlich eine Unmöglichkeit zum Beispiel in Wien allein mehrere Millionen Türdrücker abzunehmen, ohne nicht sofort aus Sicherheitsgründen einen Ersatz zu bieten. Der Ersatz aus Eisen ist nicht sofort zu schaffen, da Not an Arbeitern ist, und dieser Ersatz ist nicht vollwertig, ganz abgesehen davon, daß die Preise für eiserne Türdrücker in die Höhe schnellen würden.

Was die Beschlagnahme von Kupfergeschirren betrifft, so wird diese bei den Hausfrauen gewiß sehr schmerzlich empfunden. Dies ist verständlich, wenn man weiß, mit welcher Liebe die Hausfrau an diesen Küchengeräten hängt, weil ihr bekannt ist, daß gewisse Speisen, namentlich Gemüsesorten, besser in Kupfergeschirren als in andern Ersatzmaterialien zubereitet werden können. Es ist tatsächlich keine Einbildung, sondern chemisch nachzuweisen, daß verzinnte Kupfergeschirre beim Erhitzen keine Säurebildung zulassen, während dies bei Surrogaten der Fall ist.

Die Hauseigentümer werden die Waschkessel abzuliefern haben, ferner die Wasserschiffe in den Öfenherden und die Badewannen sowie Badesen aus Kupfer. Hier möchte ich eine Berechnung einschalten, die zwar nicht genau, aber eher zu nieder als zu hoch sein dürfte. Nehmen wir an, daß sich in den 50,000 Häusern Wiens rund 45,000 Waschküchen mit Kupferkesseln befinden, so wird dies schon ein beträchtliches Quantum ergeben, wenn jeder Kessel nur zu 10 Kilogramm Kupfer berechnet wird. Jedes Haus hat 15 bis 20 Herde mit Wasserschiffen zu 3 Kilogramm Kupfer — gibt ein Quantum von rund 250,000 Kilogramm Kupfer. Dazu kommen die Badewannen und Badesen. Es zeigt sich, daß in Wien allein auf diese Weise über zwei Millionen Kilogramm Kupfer den Kriegszwecken zur Verfügung gestellt werden können.

Dagegen sollte Sorge getragen werden, daß für einen Raub doch ein Kupferkessel erhalten bleibt, denn in eisernen Kesseln kann keine Wäsche sehr leicht rostfleckig erhalten. Badewannen und Wasserschiffe sind sehr leicht durch verzinnertes Eisenblech ersetzbar. Öfenvorlagen aus Messing werden schon seit längerer Zeit auf galvanischem Wege „vermessingt“.

Wie zu beobachten ist, macht das Publikum von dem Rechte des freiwilligen Verkaufes sehr starken Gebrauch. Am gestrigen Tage wurden für beiläufig zehntausend Kronen Kupfermaterial der Metallzentrale angeboten und von ihr gekauft.

Schließlich möchte ich noch die Stellung des Kupferschmiedegewerbes zu der Angelegenheit darlegen. Schon Ende 1913 war eine auffallende Stagnation in dem Gewerbe eingetreten, die sich in den Klein-, Mittel- und Großbetrieben nicht nur von Wien, sondern in allen Kronländern fühlbar machte. Die Ursachen waren Konkurrenz bis an die Schneide und Not an Arbeit. In Werkstätten, wo noch Aufträge vorhanden waren, sanken die Verdienstmöglichkeiten trotz der billigen Kupfer- und

Zinnpreise. Für Kupfer wurde Ende 1913 von 186 bis 210 K. für Zinn 345 bis 360 K. pro 100 Kilogramm bezahlt. Bis Ende Juni 1914 hielt diese Stodung noch an. Im Juli 1914 verringerte sich die Zahl der Stellungslosen, weil Zuderfabriken, Spiritusbrennereien und andre Industrien ihre Kampagne hatten.

Als das Ultimatum an Serbien erging, war der Geschäftsgang wie abgeschnitten. Für die Arbeitgeber kam eine sehr schwere, für die Gehilfen eine unerwartet günstige Zeit. Die Gehilfen, die nicht einrückten, erhielten gut bezahlte Posten in Großbetrieben, die sich mit Lieferung von Artikeln für den Heeresbedarf beschäftigten. Kupfer war indessen auf 520 K., Feinzinn bis zu 1000 K. pro 100 Kilogramm gestiegen. Keines Nickel und Aluminium war nur für Kriegsartikel erhältlich.

Vom Jänner dieses Jahres an bekommen wir kein Material außer für ärarische Zwecke und für äußerst dringende Fälle, wenn ein unerläßlicher Bedarf besteht und nachgewiesen wird. Dazu gehören Steriliser- und Destillierapparate für Spitäler, dann „Kalanders“ für die Seidenfabrikation und Parollen in der Papierindustrie. Diese Apparate können nur aus Kupfer hergestellt werden.

Es ist aber den Kupferschmieden möglich, auf andre Branchen des Metallgewerbes „umzulernen“, und so haben wir mit Hilfe der autogenen Schweißung Gegenstände aus Eisen verzinnt, so daß weder Lötung noch Nähte zu sehen sind und sich alles wie aus einem Guß repräsentiert. So hoffen wir, Ersatz schaffen zu können. Wir arbeiten derzeit für große Unternehmungen Kücheneinrichtungen statt aus Kupfer aus verzinntem Eisen und ebenso Kessel und Kochgeschirre, die sich recht billig stellen.

Die Beschlagnahmeverordnung trifft weder das Publikum noch uns sehr hart. Zu Besorgnissen besteht kein Anlaß. Was zu ersetzen möglich ist, wird herbeigeschafft, und unerläßliche Gegenstände sowie Kunst- und Liebhaberstücke aus Kupfer werden nicht beschlagnahmt werden.

## Die Beschlagnahme der Kupfer- und Messingvorräte.

Wien, 30. September.

### Die Beschlagnahme der Haushaltsgegenstände aus Metallen.

Die Verordnung über die Beschlagnahme von Geräten aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak und Nickel wird jeden Familienvorstand und jede Hausfrau veranlassen, Umschau zu halten, welche Haushaltsgegenstände im Sinne der jetzt erlassenen Verfügungen abzuliefern sein werden. Um sich hierüber klar zu werden, ist zunächst die Kenntnis erforderlich, aus welchem Metalle ein Haushaltsgegenstand besteht und schon diese Frage wird selbst von Angehörigen der gebildeten Stände nicht immer mit Sicherheit und nicht ohne sachliche Weisheit beantwortet werden können. Hat man sich in der grundlegenden Frage zurechtgefunden, ob der Haushaltsgegenstand aus Tombak oder Nickel, aus Kupfer oder einem anderen Stoffe hergestellt ist, wird man erst zu untersuchen haben, ob der betreffende Artikel von der Beschlagnahme erfaßt wird oder nicht. Die Zweifel werden allerdings gelöst, wenn das Kupfergeschirr, der Mörser oder das Gewicht in die Metallzentrale, beziehungsweise in Wien in die 42 neu errichteten Verkaufsstellen gelangt, dort wird der Gegenstand geprüft und entweder ausgeschaltet werden, weil er nicht der Beschlagnahme verfällt oder er wird als übernahmefähig erkannt, gewogen und bar bezahlt. Heute sind die Vergütungen, die man bekommt, höher, als die in der Verordnung festgestellten Sätze, die zur Geltung gelangen, wenn die Ablieferung später verfügt wird, was ja bisher noch nicht der Fall ist, da gegenwärtig nur die freie Verfügung ausgeschlossen ist, der Besitzer sich aber der Gegenstände nicht entledigen muß, durch freiwilligen Verkauf an die Metallzentrale, beziehungsweise die besonders bevollmächtigte Einkaufsstellen, bis 30. November jedoch entledigen kann. Wer heute schon freiwillig Gegenstände an die Metallzentrale oder die Einkaufsstellen abgibt, hat den Vorteil, daß er einen höheren Preis erhält, als die Verordnung für den Fall der staatlichen Ablieferung bestimmt, daß ferner die Uebernahme des Materials jetzt sofort erfolgt, der Gegenwert unverzüglich bar gezahlt wird und der Besitzer nach dem Verkaufe an die Metallzentrale jeder Sorge wegen einer richtigen Auslegung der Verordnung, die ja Strafbestimmungen enthält, enthoben ist. Wenn einmal vor

Staats wegen die Ablieferung verfügt wird, die nach dem 30. November voraussichtlich in Etappen erfolgen dürfte, werden die Behörden Requisitionsscheine ausstellen, die erst nach längerer Zeit, vielleicht nach Monaten, eingelöst werden. Ueberdies muß der Besitzer dann die Formalitäten bei diesen Requisitionen mitmachen. Daraus ergibt sich, daß die vor dem 30. November erfolgende Uebergabe an die Metallzentrale, beziehungsweise ihre Wiener Verkaufsstellen, rätlich ist. Was die Preise betrifft, die vor dem 30. November gezahlt werden, sei beispielsweise erwähnt, daß Nickelgeschirr jetzt mit 15 Kronen per Kilogramm Gesamtgewicht abgelöst wird, während die Vergütung, welche die Verordnung für den Fall der staatlichen Requisition festsetzt, 12 Kronen per Kilogramm Gesamtgewicht beträgt. Für Geräte aus Kupfer mit Eisenbestandteilen werden derzeit von der Metallzentrale 5 Kronen bezahlt, wogegen die Verordnung bei der staatlichen Requisition 4 Kronen vorsieht.

Erlangt man also bei der Metallzentrale volle Sicherheit darüber, ob ein Haushaltsgegenstand von der Verordnung erfaßt wird, so ist man andererseits doch nur durch die eigene Kenntnis, die man von Haus aus hat, davor geschützt, in die Metallzentrale auch eine Reihe von Gegenständen zu tragen, die nicht der Verordnung unterliegen und bei denen man sich der Mühe unterziehen muß, sie in diesem Falle wieder zurückzutransportieren, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich vielfach um gewichtige Haushaltsgüter handelt. Ueberdies sind dies wahrlich Kleinigkeiten gegenüber den Prüfungen, die der Krieg sonst auferlegt. Gewiß wird es manchen Menschen nicht leicht fallen, sich von Haushaltsgegenständen, die Jahre redlich ihren Dienst getan haben und noch Jahre hindurch weiter verwendbar erweisen wären, zu trennen; jeder sieht

aber heute ein, daß die Zeit zu groß und zu ernst ist, um Sentimentalitäten der Küche Raum zu geben. Berzichtet man doch nur gegen eine allerdings bescheidene Entschädigung auf tote Gegenstände, für die mehr oder minder leicht Ersatz zu finden sein wird, während heute blühendes Leben auf den Schlachtfeldern entweicht. Im übrigen wird, wie bei allen Dingen, auch bei der Auslese der beschlagnahmten und eventuell bis zum 30. November freiwillig zu veräußernden Gegenstände Hart zu vermeiden und ruhige Ueberlegung am Platze sein. Denn wenn auch der Eintritt der staatlichen Ablieferung nach dem 30. November wahrscheinlich ist, steht heute noch nicht genau fest, ob und in welchem Umfange diese Maßregel erfolgen wird. Im allgemeinen kann man annehmen, daß sich der erste Zugriff auf das Kochgeschirr erstrecken wird und daß man, soweit dies möglich ist, vor allem die Ablieferung an jenen Stellen ins Auge fassen dürfte, wo sich solche Geräte in großer Zahl und großen Mengen vorfinden, wie dies in Gastwirtschaften usw. der Fall ist. Kochgeschirr und einfaches Tafelgerät aus Kupfer, aus Feinnickel, jedoch mit Ausnahme von Gürtlerwaren, Küchengeräten aus Messing, die Waschkessel, Wasserschiffe der Herde aus Kupfer werden daher als die Materialien des ersten Heimanges anzusehen sein. Die Verordnung hat für ihre Anwendung bei einer Reihe von Gegenständen die Voraussetzung, daß sie „einfach“ sind. Sie spricht von einfachem Tafelgerät (Kühler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchtern) aus Kupfer, einfachen Wasserbehältern, einfachen Stut- oder Feuerbeden, einfachen Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak, einfachen Vorhangstangen usw. Hierbei ergibt sich sofort die Frage, in welchem Falle ein solcher Gegenstand einfach ist oder nicht. Man wird im allgemeinen voraussetzen können, daß diese Materialien dann einfach sind und der Beschlagnahme unterliegen, wenn sie im Wesen maschinell hergestellt sind, während Dinge, zu deren Erzeugung geschulte Handarbeit entscheidend beiträgt, nicht unter diesen Begriff fallen. Damit ist schon ein wichtiger Anhaltspunkt bei der Beurteilung verschiedener Artikel gegeben. Ein Gegenstand, dessen Herstellung Arbeiten erfordert, die erheblich über die fabrikmäßigen hinausgehen, wäre demnach frei. So wird zum Beispiel eine Kasserole oder eine Suppentopfmaschine gepreßt und die Handarbeit ist bei diesen Gegenständen sehr geringfügig. Die Handappretur erfolgt erst, wenn die Maschine verlassen ist und erscheint an sich nicht bedeutend. Hier liegt also der Fall des einfachen und beschlagnahmten Hausgerätes vor. Aus dem gleichen Gesichtspunkte werden Ofenvorleger zu beurteilen sein. Infolgedessen wird man alle Gegenstände von der Beschlagnahme ausschließen können, die einer kunstgewerblichen Arbeit entspringen. In vielen Häusern sind Kamine mit getriebenen Kupfer-einlagen in Gebrauch; mit Vorliebe werden in Kamine Tombak- oder Kupferplatten eingesetzt. All diese Gegenstände werden wohl von der Beschlagnahme frei sein. Ferner wird man annehmen dürfen, daß die Verordnung keiner ausdehnenden Auslegung zu unterwerfen ist, und Gegenstände, die in derselben nicht ausdrücklich enthalten sind, nicht der Beschlagnahme verfallen. Danach wird man Messingbetten gewiß behalten dürfen. Es ist überdies wahrscheinlich, daß Gegenstände von der Beschlagnahme ausgeschlossen werden dürften, die niet- und nagelfest sind, mit Ausnahme solcher Dinge, die, wie die Wasserschiffe in den Herden, durch die Verordnung ausdrücklich in Anspruch genommen werden. Man wird daher einen einmontierten Gegenstand, den die Verordnung nicht namentlich anführt, nicht abzuliefern haben. Das wird beispielsweise von den Wasserleitungsrohren gelten, die fest aufhängen und daher nicht abgenommen werden können, ohne daß eine Montagearbeit gemacht wird. Ueberhaupt wird wohl berücksichtigt werden, daß der Geist der Verordnung ja darin liegt, einen bestimmten Zweck zu erreichen, hierbei aber, soweit dies möglich ist, Schädigungen der Besitzer zu vermeiden und ohne Not Einrichtungen nicht zu zerstören, auseinanderzureißen oder einen Haushalt wesentlich zu beeinträchtigen. Das Hauptgewicht wird zweifellos auf dem Küchengeschirr liegen und es werden alle frei verfügbaren Geräte dieser Art, wie Reindeln, Suppentopfformen, Schneekessel, Mörser usw., herangezogen werden.

11. X. 1915

131

Die Beschlagnahme der Kupfer- und Messingvorräte.

Es mag vielleicht nicht überflüssig sein, im Interesse des Publikums, das Haushaltungsgegenstände vor dem 30. November freihändig veräußern will, auf eine Erfahrung aufmerksam zu machen, die sich schon jetzt gezeigt hat. Die Verordnung hat einen Ansturm verkaufslustiger Personen auf die Metallzentrale unter den Tuchlauben hervorgerufen. Vielleicht geht die Bezeichnung zu weit, daß es verkaufslustige Leute waren, denn gerade die verschämte Armut ist heute häufiger anzutreffen als je, und wenn Männer, denen man ansieht, daß sie bessere Zeiten erlebt haben, im zerschlossenen Schlupfloch, wohl ihrem einzigen Kleidungsstück, schon einen Haushaltungsgegenstand zum Verkauf anbieten, weiß man, daß sie nicht aus freien Stücken gekommen sind. Oder wenn ein altes Mütterchen jammert, daß sie ein paar Kronen nicht bekommt, weil irgendein Zusatz das Gerät aus der Reihe der übernehmbaren Gegenstände ausschaltet, kann man leicht erkennen, daß diese Sehnsucht nach der Beschlagnahme schweren Lebensverhältnissen entspringt. Andere Personen wieder gehen von einer Verkaufsstelle zu anderen, um nach dem Spruch der Wage die Preise zu vergleichen. Sie legen, da sich beim Abwägen an verschiedenen Orten leicht kleine Differenzen ergeben, Gewicht darauf, daß sie um eine halbe oder eine Krone infolge höheren Gewichtes mehr bekommen, ein Zeichen, daß sie daheim auf schmale Kost gesetzt sind. Es hat sich nun gezeigt, daß sehr viele Besitzer die eigene Mühe vergrößern, indem sie in die Zentrale eilen und nicht beachten, daß 42 Verkaufsstellen bestehen. Dadurch häuft sich die Manipulation in der Zentrale, wo beispielsweise gestern Sicherheitswache die Ordnung aufrechterhalten mußte, während in vielen Verkaufsstellen, die ja öffentlich bekanntgemacht sind, die Tätigkeit geringer war. Die Dezentralisation in 42 Verkaufsstellen soll eben ermöglichen, daß die Veräußerung der Haushaltungsgegenstände möglichst rasch und ordnungsmäßig vollzogen werden kann. Es ist auch überflüssig, in Eile das Hausgerät in den nächsten Tagen zu verkaufen, da hiezu bis zum 30. November Zeit ist. Besonders bei wertvolleren und schwerer ersetzbaren Gegenständen ist es gut, sich des Besitzes nicht in Hast zu entledigen. Damit wird man gewiß nicht zu spät kommen, besonders nicht, wenn man sich zur freiwilligen Entäußerung bis zum 30. November entschließt. Die erste Wegstrecke gilt dem Hausgerät der Küche.

### Äußerungen eines Fachmannes im Munitionswesen.

Ein hervorragender Fachmann im Munitionswesen äußert sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber über die Verwendung der beschlagnahmten Metallgegenstände in folgender Weise:

Die Haupterfordernisse sind Kupfer und Zinn. Aus Messing wird Kupfer gezogen und teilweise wird es auch als Messing für die Heeresverwaltung verwendet. Aus Kupfer werden die Milliarden von Hülsen für die Gewehrpatronen erzeugt. Die Zahl klingt ungeheuerlich, aber in diesem Kriege hat man sich gewöhnt, nur noch mit gigantischen Zahlen zu operieren und so wird es nicht wundernehmen, daß man bei einem ungefähren Tagesverbrauch von viereinhalb Millionen Patronen für Gewehre leicht zu Milliarden in einem längeren Zeitabschnitte gelangt. Zu einer Million Patronenhülsen braucht man aber 10.000 Kilogramm Kupfer und so kann man sich leicht vorstellen, wie gut uns die privaten Metallvorräte zustatten kommen werden.

Nun braucht man natürlich für den Krieg nicht nur Gewehrpatronenhülsen, sondern man bedarf auch der großen Hülsen für die Kanonenschüsse und die 305-Mörser, die natürlich sehr groß sind und nicht weniger als 70 Kilogramm wiegen. Man muß nun nicht glauben, daß die Kugeln ausgeschossen und dann das Metall verloren ist. Denn sehr viele Hülsen werden wieder eingesammelt und dann gebraucht. Aber man bedarf doch des Kupfers auch für die unzähligen Kilometer von Telephondrähten und für elektrische Anlagen. Und wenn man auch die Drähte für die Schützengräben aus Eisen herstellt, die dauerhaften Anlagen können nur aus Kupferdraht gemacht werden.

Wir machen uns große Hoffnungen über die Mengen des einlangenden Metalls und rechnen bei dem bekannten Opferfinn der österreichischen Hausfrauen, die sicherlich gern geben werden, was das Gesetz nicht einmal vorschreibt, um dem Vaterland zu helfen und den Sieg zu beschleunigen, auf 500 Waggon Kupfer und Zinn, Messing und Tombak, die die Kriegführung auf Monate hinaus erleichtern, weil sie uns solche Mengen von Munition zu erzeugen gestatten, daß wir die Feinde mit unserem Ueberschuß überschütten und die Schüsse wie Hagel auf sie niederregnen lassen können. Und dann ist der Sieg unser!"

## Die Metallrequisition.

### Die Folgen für die Metallwarenhändler.

Die Verordnung über die Metallrequisition und die Kundmachung der Vergütungssätze für die in Anspruch genommenen Metallgeräte hat in den Kreisen der Metallwarenhändler, die über große Lager von Metallgeräten verfügen, ernste Besorgnisse hervorgerufen, weil die von der Regierung festgesetzten Vergütungen durchaus nicht im Einklang mit den Großeinkaufspreisen der Metallgeräte stehen und den Händlern bei der Requisition oder beim vorherigen freihändigen Verkauf der Metallgeräte zu den vorgeschriebenen Preisen ein empfindlicher materieller Schaden erwächst.

Ein bedeutender Metallwarenhändler, der in Wien mehrere Niederlagen besitzt und eine große Menge von Metallgeräten auf Lager hat, äußerte sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber zur Kundmachung der Vergütungssätze für Metallgeräte in folgender Weise:

„Die Beschlagnahme der Metallwarenlager bedeutet an sich für die Metallgeräthändler eine enorme Erschwerung des Geschäftes, ja in vielen Fällen sogar eine völlige Bruchlegung des Betriebes, denn jene Händler, deren Hauptartikel Küchengeräte oder Gegenstände aus Kupfer, Nickel und Messing bilden, dürfen diese nunmehr an das Publikum nicht mehr verkaufen, sondern können sie nur zu den behördlich festgestellten Preisen bis zum 30. November an die Metallzentrale N.-G. veräußern. Die im § 3 der Metallrequisitionsverordnung festgesetzte Frist von sechs Monaten, nach deren Ablauf der Verkäufer über die Metallgeräte, soweit sie in der Zwischenzeit nicht requiriert wurden, wieder frei verfügen kann, hält die Händler begreiflicherweise vielfach davon ab, ihre Lager an Metallgegenständen schon jetzt an die Metallzentrale N.-G. freihändig zu veräußern, da sie immerhin noch die Hoffnung hegen, daß ihnen wenigstens ein Teil der Warenlager verlassen wird. In dem Augenblick aber, da tatsächlich die Requisition der Metallwarenlager bei den Händlern zu den von der Regierung genannten Vergütungssätzen stattfindet, werden die Händler einen materiellen Verlust von durchschnittlich 30 bis 50 Prozent des effektiven Einkaufspreises erleiden. Der Nutzen, den der Händler beim Wiederverkauf oder beim Detailverkauf erzielen würde, ist außerdem verloren.

Am besten läßt sich der Verlust des Händlers an praktischen Beispielen zeigen: Ein normales Kupferbecken (in Kugelhumpfform) wiegt 1 Kilogramm 24 Dekagramm. Der behördliche Vergütungssatz für 1 Kilogramm Kupfer beträgt 5 Kronen, somit für 1 Kilogramm 24 Dekagramm R. 6.20. Der Einkaufspreis solcher Kupferbecken — von billiger Quelle und in größerer Anzahl bezogen — beträgt 11 Kronen 21 Heller. Beim Verkauf des Kupferbeckens zum Vergütungssatz der Regierung ergibt sich für die Händler somit ein Verlust von 5 Kronen 1 Heller.

Für einen Messingmörser mit Stößel vergütet die Regierung R. 2.50 pro Kilogramm. Eine Mörsersgarnitur in der gangbaren Größe besitzt ein Gewicht von 2 Kilogramm 10 Dekagramm, wird also mit R. 5.50 vergütet. Der Einkaufspreis von R. 6.50 ergibt im Verhältnis zu der Vergütung einen Verlust von einer Krone. Reine Messingblech mußte vom Händler in letzter Zeit mit R. 5.— pro Kilogramm bezahlt werden; die Regierung vergütet R. 3.75.

Für Türklinken aus Messing oder, wie sie in der Kundmachung genannt sind, Türdrücker, die zwar derzeit noch nicht unter die Beschlagnahme fallen, für die jedoch bereits Vergütungssätze beim freiwilligen Verkauf festgelegt wurden, werden von der Regierung R. 2.90 pro Kilogramm angeboten. Nun besteht ein Paar Türklinken aus den beiden Messinghandgriffen und einem Eisenteil, der die Griffe durch das Holz der Tür von innen nach außen verbindet. Dieser Eisenteil wird, wie

in der Ausführung der Gegenstände im Zusatz der Kundmachung ausdrücklich bemerkt ist, nicht vergütet. Das Türklinkenpaar mit dem Eisenteil stellt sich im Einkauf auf R. 1.56. Der Eisenteil, den man vernünftigerweise lieber vor dem Verkauf entfernen wird, kostet 34 Heller, die Messingteile allein somit R. 1.22. Das Klinkenpaar wiegt 32 Dekagramm, wofür die Regierung also bei einem Kilogrammpreis von R. 2.90 ungefähr 93 Heller bezahlt. Bei einem Paar Türklinken ergibt sich also ein Verlust von 29 Heller.

Messingketten werden von der Regierung mit R. 3.50 pro Kilogramm bezahlt. Feste, schmale Messingketten in einer Länge von 25 Meter wiegen gerade 1 Kilogramm, für das der Händler im Einkauf genau R. 7.— bezahlen muß. Daher würden die Messingketten an die Regierung mit einem Verlust von 50 Prozent verkauft.

Bei den übrigen Messinggeräten und Messinggegenständen betragt sich der Verlust zwischen 40 und 60 Prozent. Große materielle Einbuße erleidet der Händler ferner bei den Reinmischgeräten und bei den fassonierten Gegenständen aus Kupfer und Messing, so beispielsweise bei den geprägten Gefäßen für Blumenköpfe, Schreibtischgarnituren, modernen Vasen, Feuerzugesbehältnissen usw., deren künstlerische Ausführung teuer bezahlt werden muß, und die natürlich als Luxusgegenstände vor allem unter den Begriff der Entbehrlichkeit fallen, daher der Beschlagnahme gewiß unterworfen sind.

Da das Warenlager des Händlers sein Kapital bedeutet, so erwächst ihm auch schon aus dem Zwange, die Ware sechs Monate lang liegen lassen zu müssen, ohne sie verkaufen zu dürfen, ein enormer Zinsenverlust. Dieser Fall kann ja eintreten, wenn die Ablieferung der „in Anspruch genommenen“ Gegenstände nicht angedordnet wird. Der Zinsenverlust wäre aber immerhin weit geringer als der effektive Verlust bei der Abnahme der Waren unter dem Einkaufspreis.

Eine gewisse Beruhigung können die Händler übrigens aus jener Bestimmung des Kriegseinsatzgesetzes schöpfen, nach der Kriegsschäden sechs Monate nach Friedensschluß angemeldet werden können. Da die Metallwarenhändler den aus der Beschlagnahme ihres Warenlagers zu dem niedrigen Vergütungssatz entstehenden Verlust unter Vorweisung der Fakturen und Bestellscheine nachweisen können, dürfte dieser wohl als Kriegsschaden anerkannt und ersetzt werden.“

**Die Vorräte an Baubeschlägen und Türklinen.**

Die in der Verordnung über die Requisition der Metalle zum Ausdruck gebrachte Absicht der Regierung, nicht nur Metallgeräte, sondern auch leicht abnehmbare und durch anderes Material zu ersetzende Teppich-, Griff- und Schutzstangen aus Messing, wie sie in den Stiegenräumen der vornehmeren Wohnhäuser vielfach anzutreffen sind, zu requirieren, läßt die Frage aufstehen, ob nicht in den Fabriken und den Magazinen der Baumateriallieferanten ein genügender Vorrat an freilagerndem Bauzugehör aus Messing vorhanden ist, der in erster Linie für die Beschlagnahme in Betracht käme, bevor noch bereits aufmontiertes Messingmaterial requiriert wird. Auch die vorläufig nicht beschlagnahmten Türklinen dürften in solchen Lagern in großer Menge zu finden sein.

Stadtbaumeister und Baudirektor Zivilingenieur Ottokar Stern von der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft hat uns nun zu dieser Frage die folgenden Aufklärungen gegeben:

„Kurz vor Ausbruch des Krieges hat im Baugewerbe eine Hochkonjunktur geherrscht, die dann im Monat Juli 1914 plötzlich abbrach. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Metallfabriken, die Baubeschläge und Bauzugehör liefern, glänzende Geschäfte gemacht und sich denn auch für weiteren großen Absatz vorbereitet. Gerade die Fabriken und Firmen,

die Baubeschläge und Bauzugehör aus Metall liefern, haben übrigens stets große Mengen des Materials lieferungsbereit liegen, da Bestellungen auf Baubeschläge und dergleichen stets prompt ausgeführt werden müssen. Von der Zeit des plötzlichen Abbruches der vorher so regen Bautätigkeit her müssen die betreffenden Fabriken und Lieferanten nun die vorbereiteten Mengen von Metallzugehör noch auf Lager haben, und es ist wohl anzunehmen, daß diese Vorräte derzeit noch ziemlich groß sind. Darunter befinden sich eben Beschläge, Griff-, Schutz- und Zierstangen und wohl auch eine entsprechende Menge von Türklinen aus Messing. Die Bauunternehmer und die Baugesellschaften besitzen selbst keinerlei Lager von Metallzugehör, sondern nur die Fabriken und Zwischenhändler, da, wie erwähnt, die Metallbeschläge prompt gekauft werden.“

## Die Beschlagnahme der Kupfer-, Nickel- und Messingvorräte.

Erläuterungen von berufener Stelle.

Die Verordnung betreffend die staatliche Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak und Nickel greift in den Haushalt der Familien ebenso wie in den Betrieb der Gewerksleute und Fabriken in so nachdrücklicher Weise ein, daß das Interesse, welches die gesamte Öffentlichkeit dieser Maßnahme entgegenbringt, voll- auf begründet ist. Aus Lesertreisen ist uns aus diesem Anlasse eine Fülle von Zuschriften zugekommen, in welchen Vorschläge, Anträge und Anregungen gemacht und namentlich sehr viele Anfragen wegen der Durchführung der Beschlagnahme gestellt werden. Wir haben uns daher um Mitteilungen und Erläuterungen bezüglich der Handhabung und der praktischen Durchführung bei der Beschlagnahme an eine berufene Stelle gewendet und auf eine Reihe von Fragen die Beantwortung erhalten, welche Anspruch erheben können, als autoritativ angesehen zu werden. Im folgenden veröffentlichen wir die Fragen und die darauf bezüglichen Antworten.

**Erste Frage:** Muß der Haushaltungsvorstand, der Hauseigentümer, Geschäftsmann oder überhaupt eine Person den Besitz zu

Lieferung der Gegenstände hat in dem in jeder Gemeinde öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkt bei den hiefür bestimmten, innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Sammelstellen zu erfolgen.

**Achte Frage:** Falls man zahlreiche Gegenstände aus beschlagnahmtem Material hat, kann man die Entsendung einer Kommission mit Sachverständigen in seine Wohnung verlangen, die zu bestimmen hätte, was man abliefern muß oder nicht?

**Antwort:** Nein. Der § 7 lautet im Absatz 2: „Die mit Namen und Wohnort des Besitzers in haltbarer Weise einzeln zu bezeichnenden Gegenstände sind daselbst (Sammelstelle) vom Ablieferungspflichtigen oder durch eine von ihm beauftragte Person der Uebernahmskommission zu übergeben.“

**Neunte Frage:** Was geschieht, wenn man verreisen muß und daher nicht anmelden kann?

**Antwort:** Darauf kann man den § 11 der Verordnung beziehen: „Die Uebernahmskommission ist berechtigt, innerhalb des ihr zugewiesenen Bezirkes alle erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen. Auf Verlangen sind ihr vom Befragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

**Neunte Frage:** Was erfolgt bei Versäumnissen?

**Antwort:** Die Anwendung der mit Verordnung vom 23. September d. J., RGW. Nr. 285, im § 4 getroffenen Strafbestimmungen, Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten.

**Zehnte Frage:** Erfolgt die Beschlagnahme auch bei Ausländern, insbesondere Angehörigen neutraler Staaten?

**Antwort:** Im allgemeinen: ja, denn sie unterliegen ja den Gesetzen und Anordnungen des Landes. Im Einzelfalle aber wird nach den gegenseitigen Verträgen vorgegangen, also etwa bei Schweizern, die in Oesterreich wohnen. Bei Angehörigen der verbündeten Staaten ist doch die Abgabe der beanspruchten Metallgegenstände fast eine selbstverständliche Pflicht.

**Elfte Frage:** Hat der Hausherr für den Ersatz der aus der gemieteten Wohnung requirierten Gegenstände zu sorgen, oder ist dies Sache der Mieter?

**Antwort:** Die Verordnung besagt hierüber nichts. Es besteht ein zivilrechtliches Verhältnis zwischen Mieter und Hausherr. Der letztere dürfte in manchen Fällen Vis major einwenden, und es wird dem richterlichen Ermessen anheimgestellt werden, darüber zu entscheiden.

**Zwölfte Frage:** Sind Kunstgegenstände aus den erwähnten Metallen der Beschlagnahme unterworfen?

**Antwort:** Da die Verordnung sie nicht ausdrücklich im § 1 bezeichnet, sind Kunstgegenstände frei. Allerdings wird der Begriff „Kunstgegenstand“ auch voll und ganz dem Gegenstande zukommen müssen. Ein ornamental ausgeschmückter Mörser aus dem 16. Jahrhundert ist ein Kunstgegenstand und hat Antiquitätenwert. Ein „Andenken“ aus dem Feldzug, wie etwa eine russische Speiseschale aus Kupfer, gehört zur Beschlagnahme.

**Dreizehnte Frage:** Werden Türdrücker beschlagnahmt?

**Antwort:** Die Kommission denkt nicht daran. Es wäre diese Beschlagnahme ein Ding der Unmöglichkeit und würde, abgesehen davon, auch mehr Schaden als Nutzen stiften. Türdrücker zu beschlagnahmen ist nicht verzeichnet. Ihre Anführung unter den Veräußerungsgegenständen erfolgt ebenso wie Pipen, Brunnenzeug, Ketten, Möbelschuhe und Fensterrolben erfolgte hauptsächlich für sogenannte indirekte Requisitionen, welche die Haushaltungen sicher nicht betrifft.



Ein Beschlagnahme von Kupfer = Artikel in Messing  
Vornamen

135

Beschlagnahmender Metallgegenstände an-  
melden?

Antwort: Bis zum 30. November 1915 überhaupt niemand. Welche Verfügungen dann getroffen werden, ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Eine Ausnahme bildet nur die im § 7, Absatz 3, der Verordnung vom 28. September 1915, RGW. Nr. 283, enthaltene Bestimmung folgenden Inhalts: „Für Gegenstände, die im Haushalte, zum Betriebe der betreffenden Unternehmung oder Anstalt, oder zur Benützung des betreffenden Gebäudes an sich notwendig sind, die jedoch durch Geräte aus andern Materialien ersetzt werden können, hat sich der Besitzer im eigenen Interesse den Ersatz noch vor dem festgesetztem Ablieferungstage zu beschaffen. Wenn ihm dies ausnahmsweise nicht möglich war, so hat er diesen Umstand und die betreffenden Gegenstände bei der Uebernahmskommission anzugeben. Die Uebernahmskommission entscheidet, ob solche Gegenstände dem Besitzer als unentbehrlich zu belassen sind, oder sie erteilt ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Ablieferung.“

Zweite Frage: Was muß angezeigt werden?

Antwort: Auch hierüber gibt der § 7, Absatz 3, in den letzten Sätzen erschöpfende Auskunft, indem er ausdrücklich die Waschkessel in den Häusern anführt. Es ist nämlich, was in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt ist, eine Aktion zum Ersatze der Waschkessel im Zuge. Diese Aktion wird von der Zentralrequisitionskommission eingeleitet und bezweckt, verzinkte oder emaillierte Waschkessel an Stelle der beschlagnahmten Kupferwaschkessel in den Häusern herbeizuschaffen. Daher besagt der zitierte Punkt: „Ist eine Ersatzbeschaffung für Waschkessel notwendig, so sind bei der Kommission die Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels besondere Vorsorge getroffen werden wird. Die Ablieferung solcher zu ersetzender Kessel wird besonders angeordnet.“ Diese Bestimmung ist also für alle Haushalten von besonderem Interesse.

Dritte Frage: Wo muß man anzeigen?

Antwort: Bei den Uebernahmskommissionen. Diese werden erst in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Wirkungskreise bestimmt werden, vermutlich erst bis zur Beschlagnahme geschritten wird, also nach dem 30. November 1915.

Die Verordnung beobachtet folgendes System: Der Staat erhebt Anspruch auf die Gegenstände aus Kupfer, Nickel, Messing usw., beläßt sie aber bis zum 30. November d. J. in der Benützung des Besitzers, der verpflichtet ist, sie ordnungsgemäß zu verwahren (§ 3.) Die Gegenstände dürfen nicht bearbeitet werden. Der Staat stellt es dem Besitzer anheim diese in Anspruch genommenen Gegenstände freihändig zu verkaufen oder sie zu spenden. Der freihändige Verkauf darf aber an niemand andern als an die „Metallzentrale-Aktiengesellschaft“, die Schenkung nur an die „Patriotische Kriegsmetallsammlung“ (Wien, Kriegsministerium) erfolgen. Ein Verkauf oder eine Schenkung an andre Stellen ist nicht gestattet (§§ 4 und 5.) Wer sich aber bis zum 30. November nicht von seinem Besitz zu trennen vermag, gegen den wird der Staat von seinem Requisitionsrecht Gebrauch machen.

Vierte Frage: Wenn man Anzeige gemacht hat, erwächst noch eine Verpflichtung?

Antwort: Nein.

Fünfte Frage: Wer bestimmt die Preise für den Verkauf?

Antwort: Nach dem 30. November 1915 die Uebernahmskommission unter Zugrundelegung der Vergütungssätze in der Rundmachung vom 23. September d. J., RGW. 284.

Sechste Frage: Wann ist der erste und wann der letzte Termin zur Ablieferung?

Antwort: Noch nicht bestimmt, insofern sich dieselbe auf die Requisition bezieht.

Siebente Frage: Werden die für die Beschlagnahme geeigneten Gegenstände geholt oder hat man sie selbst abzuliefern?

Antwort: Es ist abzuliefern. Der § 7, Absatz 1, besagt: „Die Ab-

## Der Kriegsmetalleinkauf.

Ein Besuch in der Zentrale.

Man kann sich nicht leicht eine Vorstellung machen von all den Dingen, die in der Metallzentrale in der Inneren Stadt und in ihren 42, auf sämtliche Bezirke Wiens verteilten Filialen abgeliefert werden. Am meisten in Anspruch genommen ist wohl die Erstere und man sieht sofort, daß dort militärische Ordnung herrscht, denn die Metallaktiengesellschaft, die im November v. J. über Auftrag des Kriegsministeriums zwecks Ankauf von Metallen für Kriegszwecke gegründet wurde und seither bereits einen Umsatz von 55 Millionen Kronen gemacht hat, wobei jedoch die patriotische Metallsammlung des Sommers nicht mitzählt, untersteht dem k. u. k. Kriegsministerium, außerdem ist ihr je ein Vertreter des Handels- und Eisenbahnministeriums beigegeben und als Vertreter des k. k. Artillerieinspektorates steht ihr Exzellenz Pocherna zur Seite. Das Unternehmen, das auch in Prag, Graz und Salzburg Nebenstellen hat, beschäftigt 200 Angestellte, die sich größtenteils aus zum Felddienste untauglichen Landsturmmännern rekrutieren.

Trotz des großen Andranges, der von früh bis abends herrscht, wickelt sich der Vorgang rasch und ohne Gedränge ab. Nur 5 oder 6 Personen dürfen gleichzeitig das Lokal betreten und geduldig wartet die elegante Dame neben der einfachen Frau aus dem Volke, bis die Reihe an sie kommt. Außerdem fahren ununterbrochen Automobile, Wagen und Schubkarren vor, welche die größeren und schwereren Gegenstände bringen. Zuerst werden die Waren gewogen, von einem Fachmann geschätzt, ihr Wert berechnet und eingetragen, die Anweisung ausgestellt und der Betrag sofort an der Kassa bar ausbezahlt.

Während viele von der Größe der Summe überrascht erschienen, prägt sich in den Gesichtern der andern Enttäuschung aus, besonders wenn einzelne Gegenstände ganz zurückgewiesen werden müssen. Die Verordnung wurde im großen Publikum vielfach nicht richtig verstanden, hauptsächlich der Passus „Kupfer oder Messing mit anderem Metall“ gibt zu mannigfachen Irrungen Anlaß. Es gibt eben Kupferformen, die immer nur verzinkt sind und ihren vollen Wert behalten, während andere aus Eisen sind und nur außen eine dünne Kupferschicht haben, die zu gering ist, um in Betracht zu kommen, was natürlich der Laie nicht beurteilen kann. Anders ist es mit Beschlägen, die sich abnehmen lassen und daher brauchbar sind.

Korbweise wandern die eingebrachten Waren in das nebenanliegende Magazin, wo sie sortiert und in reines Kupfer und reines Messing oder das eine oder andere mit anderen Metallen eingeteilt und aufgestapelt werden. Bald aber mußten sie neuen Ankömmlingen Platz machen indem sie von unter dem Kommando des Obersten von Giesel vom Artillerie-Inspektorat stehenden LandsturMLEuten in Automobilen abgeholt und in das Zeugdepot des k. u. k. Arsenal's gebracht werden, von wo die Verteilung an die verschiedenen Munitionsfabriken erfolgt, denn all diese Metalle dienen ausschließlich zur Herstellung von Munition.

Da sieht man neben kleinen wertlosen Sachen Niesenlusters, Badewannen, Badesen, Lampen, Vorhangstangen, Bilderrahmen, Leuchter, Kessel in allen Formen und Größen, Kaffee- und Teeservice, Samovars, Bestecke, Laternen, Huppen, Aschenbecher, Tafelaufsätze, Mörser, Schneebecken, Kaffeemühlen und Kuchenformen aller Art, die vielleicht zum größten Teile nur mehr Wandschmuck gewesen, alle Erbstücke, die schon Generationen überdauert, in denen in der guten alten Zeit so mancher „Guglhupf“ zu einer Wiener Festhaufe gebacken wurde.

Vieles wurde wohl freudig auf dem Altar des Vaterlandes geopfert, bei anderen Dingen, an die sich Kindererinnerungen knüpfen, war die Trennung nicht leicht. Es mögen teilweise auch sogenannte Angstverkäufe sein, da die Eigentümer denken, daß sie die Sachen später auf jeden Fall hergeben müssen, nur mit dem Unterschiede, daß sie dann schlechter bezahlt werden, als wenn sie vor dem 30. November freiwillig abliefern. Nichts Gewisses weiß man halt nicht.

Ein Kapitel für sich bilden die Kunstgegenstände, Altertümer, die man nur mit Bedauern in den Schmelzöfen wandern sehen konnte. Da sind uralte Kupferstichplatten, eingravierte Kupferplatten als Wandbilder, darunter ein Jagdbild mit unserem Kaiser, ein anderes mit einem Lager von französischen Vorposten, welche mit eingravierter indischer Handarbeit, Nippes, Uhren, darunter eine Spieluhr, die ununterbrochen ihre Weisen spielt, Bronzen, Heiligenstatuen, Weihbrunnentessel, eine Kupferplatte mit wunderbarer Emailleinlage, eine Umhängschnalle, die von Ferdinand III. stammt, Messingtannen, die zur Verzierung dienten, eine kunstvoll gearbeitete Bronzestatue des alten Guschelbauer, wie er eben sein „Weil i a alter Draxler bin“ singt, orientalische Bronzen, zwei russische Kirchenglocken, die von der k. k. Heeresverwaltung kamen, eine kleine Glocke, die aus der Zeit der Siebzigerjahre stammen dürfte, denn sie trägt die Inschrift:

„Die Kaiserglocke heiß' ich,  
Des Kaisers Ehren preis' ich,  
Auf heil'ger Warte steh' ich,  
Dem Deutschen Reich ersch' ich,  
Daß Fried' und Wehr  
Ihm Gott bescheer'!“

Ein alter Bergmannsbecher, der außen von Kupfer und innen in Feuer vergoldet ist und der nur in dreifacher Auflage existierte, hat folgende Verse eingegraben:

„Hab' Dank, Du Schöpfer'shand,  
Ich will Dich allzeit loben,  
Daß ich aus Eisen fast  
Zu Kupfer bin erhoben.“

Ein riesiges Messinglineal stammt aus dem 17. Jahrhundert mit dem damaligen Realschulmaß und militärischen Berechnungen für Fortifikationszwecke. Und zu all dem kommen Säcke von Münzen, alles außer Kurs gesetztes Silbergeld, Wertzeichen aus aller Herren Länder, unzählige Gedenkmünzen mit den Reliefs der Mitglieder des Kaiserhauses aus früherer und jetziger Zeit, die über Befehl des Kaisers aus dem kaiserlichen Münzamt kommen, denn es gilt die Verteidigung der Heimat!

## Die Metallbeschlagnahme und die Hausbesitzer.

### Ein Vorschlag auf Heranziehung von Sachverständigen.

Durch die Verordnungen bezüglich der Beschlagnahme der Metallgeräte unterliegen die Hausbesitzer ausdrücklich allen Anordnungen hinsichtlich der Ablieferung aller benötigten Gegenstände aus Kupfer und Messing, die sich in ihren Häusern befinden. Diese Gegenstände sind teils den Mietparteien vertragsgemäß zur Benutzung überlassen, wie beispielsweise die in den Verordnungen namentlich angeführten Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, die einfachen Wasserbehälter, und die aus Kupfer hergestellten und mit andern Metallen überzogenen Badewannen, teils dienen sie zur Verzierung des Hauses, wie Vorhangstangen, Teppich-, Griff- und Schutzstangen in den Treppenhäusern.

Den Hausbesitzern ist daher nicht möglich, diese Gegenstände an die bevollmächtigten Einkaufsstellen der Metallzentrale freihändig zu verkaufen oder der Patriotischen Kriegsmetallsammlung zu spenden, da sie dadurch die Rechte ihrer Mieter verletzen würden. Es ist auch derzeit sehr schwer für diese Gegenstände einen Ersatz innerhalb der Frist zu beschaffen, da es an Arbeitern fehlt, ganz abgesehen von den Kosten. Daher müssen die Hausbesitzer die Durchführungsverordnung für die Requisition nach dem 30. November abwarten, um nach derselben ihre Maßnahmen zu treffen.

Bisher wurden an den Zentralverband der Hausherrnvereine von Wien und Um-

gebung eine große Zahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen seitens der Mitglieder gerichtet, die alle sich mit dem Verhalten gegenüber der Metallbeschlagnahme beschäftigen. Auch wurde von vielen Hausbesitzern beantragt, eine außerordentliche Sitzung des gesamten Zentralausschusses einzuberufen, die sich mit der erwähnten Verordnung beschäftigen und Vorschläge an der berufenen Stelle im Kriegsministerium vorbringen soll. Diese Sitzung dürfte auch demnächst stattfinden.

Von besonderem Interesse ist für die Hausbesitzer die Durchführung der Requisition schon aus dem Grunde, weil sie befürchten müssen, daß, falls sie alle Gegenstände aus den beanspruchten Metallen abzuliefern haben, dies nicht ohne Schaden für ihr sonstiges Eigentum vorgenommen werden könnte. Nachdem nämlich, wie verlautet, die Gegenstände abzuliefern wären, können Irrtümer nicht vermieden und Gegenstände abmontiert werden, die dann als unnötig von der Kommission zurückgewiesen werden. Dadurch entstehen nutzlose Kosten und die Instandhaltung des Hauses wird unbedingt darunter leiden. Die Hausherrn wollen daher das Ansuchen stellen, daß eine Kommission unter Zuziehung von Sachverständigen in den einzelnen Häusern erscheint und die zu requirierenden Gegenstände selbst bestimmt.

5/8. 1915.

### Die Kupfer-Beschlagnahme.

Ein Rittmeister schreibt uns aus dem Felde: Die Beschlagnahme des Kupfers ist verfügt. Gewiß ist viel Gebrauchskupfer ohne kunstgewerblichen oder gewerblichen Wert und Interesse. Aber außerordentlich viel des alten Kupfergeräts, das geschmiedet ist, ist als Erzeugnis des alten guten Handwerks, als gewissermaßen ausgestorbene Gebrauchsform unerseßlich. Ich denke z. B. an die getriebenen Kohlenpfannen (Rechauds), die Wasserständer, die getriebenen Kuchenformen usw. Handwerkskunst. Selbstverständlich müssen vor dem Wohl des Vaterlandes alle Rücksichten schweigen. Aber eines ist mir unverständlich. Warum werden nicht zunächst alle die Kupferverkleidungen auf Türmen und Dächern eingezogen? Was ist in den letzten Jahrzehnten da für Kupfer verwendet worden. Das ist das rohe Material, ohne jeden gewerblichen oder sonstigen ideellen Wert. Die Kosten der Auswalgung in Blatten und der Aufnagelung auf das Gebäude gehen, wenigstens bei einfachen Verkleidungen, allein verloren. Der nach dem Krieg erneuerte Kupferbelag ist von dem früheren nicht zu unterscheiden. Kein gewerblicher, künstlerischer, Affektionswert geht verloren. Man muß nur hören, was für Kupfer- und Messingsachen schon abgeliefert worden sind, um die Verarmung an schönen und guten Kupfersachen zu ermessen. Man wird später den Kopf schütteln, wenn man erst inne wird, was geschehen ist, wenn man sieht, daß man die ausgiebigen Kupferplatten nicht eingezogen hat, wohl aber die unzähligen, herrlichen Erzeugnisse unseres guten alten Handwerks.

Diese Zuschrift, deren Herkunft aus dem Felde ihr noch einen besonderen Reiz verleiht, gibt sicher die Anschauungen und Befürchtungen weiter Kreise wieder. Schon vor einem Monat, als die Geräte-Einlieferung begann, hat der Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands (im Abendblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 6. September) vor dem wahllosen Einschmelzen schöner, alter Kupfergeräte gewarnt. Und da Kunstgegenstände in den Ausführungsbestimmungen fast durchweg für beschlagnahmefrei erklärt sind, so wäre die Möglichkeit, sie vor dem Schmelztiegel zu bewahren, an sich ja auch gegeben. Aber in der Praxis geht es offenbar anders. Da ist die Frage, was „Kunst“ ist, doch eben oft strittig, und eine Sicherheit, daß nach der Einlieferung noch einmal eine Prüfung durch Sachverständige vorgenommen wird, scheint nicht geschaffen zu sein. Deshalb hat der Einsender vollkommen recht: Die Kupferplatten auf Kirchen, Staats-, Gemeinde- und Privatbauten könnten viel schönem Kupferzeug unserer Voreltern das Leben retten, zur Freude und zum Nutzen späterer Geschlechter und ihres Handwerks. Sind alle diese Kupferdächer wirklich verbraucht, dann ist es zu dem anderen immer noch Zeit. Aber noch auf etwas anderes sei hingewiesen, was uns ebenfalls in vielen Neuerungen entgegentritt. Wir haben in Deutschland so viele Denkmäler, auf die der Begriff „Kunstgegenstand“ so gar nicht zutrifft. Jede Stadt weist deren eine ganze Anzahl auf. Werke, an denen keinerlei historische Erinnerung hängt, die in einer Zeit künstlerischen Niederganges als schlechte Fabrikarbeit nach Maß hergestellt worden waren. Warum zieht man diese nicht ein? Sie würden große Materialmengen liefern. Und nach dem Kriege könnte man sie wieder herstellen, ganz wie man es für richtig hält. Man könnte sie zum zweiten Male wieder in die alte Form gießen. Aber man hätte auch die andere Möglichkeit, sie durch wirkliche Kunst zu ersetzen, den ersten Fehlgriff gut zu machen und der neuen Generation im neuen Deutschland die großen Gestalten der Vergangenheit in Denkmälern zu zeigen, deren Gestaltungskraft den Ernst und die Würde dieser Kriegszeit atmete.

## Die Metallrequisition im Rathaus.

Die Metallrequisition, die in den Wiener Haushalten bevorsteht, veranlaßt die Hausfrauen, schon jetzt in ihrem Seim Umschau zu halten und nachzudenken, welche Metallgegenstände sie eventuell in nicht mehr langer Zeit dem Vaterlande opfern werden müssen. Zweifellos wird da in manchem sogenannten „besseren“ Wohnhaus eine respektable Menge von Metall zusammenkommen, um mit ungezählten anderen Metallstücken in die Munitions- und Geschützfabriken zu wandern. Wie groß wird da erst die Metallmenge sein, die aus einem solchen Riesenpalast wie das Wiener Rathaus der Kupfer- und Messingsammlung zufließt! Wer einmal durch die hohen Räume dieser gotischen Bürgerburg geschritten ist, wird sich erinnern, daß es da viel blinkendes Metall gibt. Aber das alles wird ja nicht verschwinden. Die vielen großen Messingtintenzüge, wahre Riesengefäße, in den Bureaus, im Gemeinderats- und Stadtratsitzungsaal, die glänzenden Möbelbeschläge, die goldschimmernden Metallluster, Stehlampen und viele andere Dinge werden, da sie nicht in der Verordnung enthalten sind, für die Metallsammlung nicht in Betracht kommen. Würden, was nicht der Fall ist, jetzt schon die Türklinen und die Fensterrolben im Rathaus requiriert werden, so gäbe dies allein schon eine schwere Wagenladung, denn im Rathaus gibt es, wie uns mitgeteilt wird, 4200 Fenster und 1400 Türen. Dagegen werden voraussichtlich die kupfernen Wasserbehälter auf den Waschtischen — etwa 60 bis 80 Stück — angemeldet werden, ebenso auch die 600 Teppichstangen aus Messing, die auf den zwei je dreiteiligen Feststiegen, von denen jede 100 Stufen hat, bei Festlichkeiten die Teppiche halten. Schließlich kommen noch im Festaal die Messingstangen unter den Arkadenbögen in Betracht. Auch im Rathauskeller gibt es so manchen goldschimmernden Gegenstand, für den vielleicht bald die letzte Stunde geschlagen hat, vor allem das Kupferkochgeschirr in der großen Küche, die großen Kupferkessel in den Herden und die Wasserschiffe. Diese Gegenstände gehören der Gemeinde Wien. Im Falle der Beschlagnahme hätte sie dem Pächter des Rathauskellers die Gegenstände aus gleichwertigem anderen Metall zu ersetzen; aber darüber will man sich wohl heute noch nicht den Kopf zerbrechen, denn mancher nährt die leise Hoffnung, daß das freiwillige Metallanbot des Publikums so große Mengen ergeben wird, daß eine behördliche Einziehung der im Hinterland notwendig gebrauchten Metallgegenstände gar nicht nötig sein wird.

10. / X. 1916.

M

**Metallbestandsaufnahmen.** Am 17. und 18. Oktober findet in Berlin die Bestandsaufnahme der meldepflichtigen Metallgegenstände statt. Die Meldevordrucke werden den einzelnen Haushaltungen und Geschäften durch den Hauseigentümer oder seinen Stellvertreter zugestellt und am 19. Oktober wieder eingesammelt werden. Die Hauseigentümer erhalten die Vordrucke zusammen mit den Hauslisten für die Staatseinkommensteuer-Beranlagung durch die Steuererheber, die sie auch wieder abholen. Am 16. Oktober läuft die Frist zur freiwilligen Ablieferung ab. Diese hat für Berlin ein außerordentlich günstiges Ergebnis gebracht. Die Stadt Berlin hat rund das Siebenfache desjenigen freiwillig abgeliefert, was unter Mitrechnung des Berliner Quantums durchschnittlich anderwärts im Deutschen Reiche abgeliefert worden ist.

Die Charlottenburger Haushaltungen erhalten einen Vordruck für die Anmeldung von Kupfer-, Messing- und Nickel-Gegenständen am Ende der kommenden Woche mit den neuen Brotkarten. Wem auf diesem Wege kein Vordruck zugeht, der hat ihn sich selbst bei den Brotkommissionen oder auf den Polizeirevier-Büros zu verschaffen. Die ausgefüllten Vordrucke müssen bis zum 30. Oktober bei der zuständigen Brotkommission abgeliefert sein. Jede Haushaltung hat für die Ablieferung selbst Sorge zu tragen. Der Hausbesitzer oder Hausverwalter ist in Charlottenburg zum Einsammeln und Abliefern der Kupfermeldungen nicht verpflichtet. Für jedes Haus erhält der Hausbesitzer oder Hausverwalter diese Ausführungsbestimmungen, so daß die Mieter in der Lage sind, sie einzusehen.

10.7.1915

## Der Kriegsmetalleinkauf in Wien.

Von den seit Anfang dieses Monats im Betrieb befindlichen 42 Einkaufsstellen für Kriegsmetalle macht das Publikum regen Gebrauch. Von 8 Uhr früh bis in die späten Abendstunden herrscht ununterbrochen in allen Lokalen rege Tätigkeit. In einzelnen derselben werden alltäglich Hunderte von Abgebern empfangen, so daß aus diesen für die Metallbeschaffung neu erschlossenen Quellen ein regelmäßiger und ergiebiger Strom von Materialien an das Arsenal geleitet wird, woselbst die Umwandlung in die zur Weiterverarbeitung für Munitionszwecke geeigneten Formen erfolgt.

Nach und nach werden die beim Neuaufbau einer derartig vielfach verzweigten Organisation unvermeidlichen Schwierigkeiten in fortschreitendem Maße behoben. Anfänglich war die regelmäßige Abfuhr der Materialien sehr schwer zu bewältigen, da die Mengen dem Volumen nach sehr beträchtlich sind und sich überdies auf 42 in ganz Wien verstreute Stellen verteilen. Die anfänglich vorgesehene Anzahl von Transportmitteln erwies sich als unzureichend. Inzwischen hat die Metallzentrale-Aktiengesellschaft jedoch Fuhrwerk gemietet, Automobile gekauft und wurden auch militärische Automobiltrains mit Bedienungsmannschaft beigelegt, so daß jetzt die eingekauften Gegenstände abgeführt werden können, ehe es zu Stauungen in den Lokalen kommt.

Der Parteienverkehr ist auch nicht immer leicht zu bewältigen. Ein Hauptübelstand besteht darin, daß die Metallabgeber mit den Gegenständen oft Personen an die Einkaufsstellen schicken, denen jede Eignung zur Durchführung eines derartigen Geschäftes fehlt. So kommen zum Beispiel Lehrsungen mit einer Kiste Metall verschiedenster Sorten, darunter so und so viel Eisen und andre unbrauchbare Materialien, die natürlich bei der Uebernahme ausgeschaltet werden müssen. Es erscheint also auf der Quittung ein geringeres Quantum bestätigt, als dem Lehrsungen von seinem Meister übergeben wurde. Der Uebernehmer gibt in solchen Fällen dem Ueberbringer die ausgeschiedenen Materialien zurück. Dem Herrn Lehrsungen fällt es aber gar nicht ein, dieselben nach Hause zu tragen, sondern er wirft sie einfach weg, und der Meister zu Hause kann sich die Differenz nicht erklären, da er in seinem Innern überzeugt ist, nur das schönste und beste Messing geschickt zu haben. Gätte er den Verkauf persönlich vorgenommen oder einen verständigen Gesellen mitgeschickt, so hätte man sich an Ort und Stelle überzeugen können, daß eben tatsächlich so und so viel Eisen und dergleichen in dem Quantum enthalten war. Viele Privatparteien schicken kleine Kinder, die wahrscheinlich oft schon auf dem Wege zur Einkaufsstelle einen Teil der Materialien verlieren oder an Kameraden gegen Glasfugeln eintauschen. In diesem Falle kann natürlich die Rechnung auch nicht stimmen. Es wird sich in solchen Fällen empfehlen, die Sachlage erst genau zu prüfen, ehe über die betreffende Einkaufsstelle das vernichtende Urteil gefällt wird, mit dem gar mancher unser sonst so liebenswürdigen und opferfreudigen Staatsbürger nur zu rasch bei der Hand ist.

Große Zeitverluste und vielfach auch Verstimnungen entstehen aus der Uninformiertheit vieler Abgeber über die als Kriegsmetalle abzuliefernden Metallsorten. Trotzdem sowohl durch die Bestimmungen wie durch Zeitungsinserate und Plakate stets verlautbart wurde, daß nur **Rein-Nickel**, Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Bronze u. dergl.) benötigt werden, kommen unzählige Leute mit Zinn, Zink, Blei und allen möglichen andern Materialien, die schon auf den ersten Blick als nicht zu den benötigten Sorten gehörig erkannt werden können. Viele Gegenstände werden auch angeboten, bei denen allerdings ihre Unverwendbarkeit nicht so offen am Tage liegt, wie zum Beispiel die sogenannte **Zinn-Bronze**, welche überhaupt keine Bronze, sondern nur ein mit entsprechendem Ueberzug versehenes Zink-

guss ist. Ebenso sind die Zirkoner, die mit sogenanntem Nickel geschoben, verzeiblicher als die erstgenannten Mißgriffe, denn dieses Material kann nicht so leicht erkannt werden, wie man zum Beispiel Blei von Messing unterscheiden kann. Es werden vielfach vernickelte Eisengeräte und alle möglichen andern aus weißen Metalllegierungen bestehenden Geräte angeboten. All diese Materialien erhalten zwar vielfach auch Nickel und Kupfer, sind jedoch für Munitionszwecke vollständig unbrauchbar, da die Trennung in die einzelnen Bestandteile nur mit den größten Schwierigkeiten und in großem Maßstabe überhaupt nicht durchführbar ist. Die vielfach geäußerten Bedenken mancher Hausfrauen, sich jetzt Alpacas- oder Neusilberbesteck anzuschaffen, weil sie eventuell demnächst beschlagnahmt

werden würden, sind ganz unbegründet. Jedermann kann ganz unbeforgt das beliebte Hochzeitsgeschenk in Form einer Silberbesteckgarnitur für 24 Personen machen, denn eine Beschlagnahme der Materialien, aus denen diese nützlichen und wertvollen Gegenstände verfertigt werden, steht nicht in Aussicht.

Viele Auseinandersetzungen beim Verkauf würden entfallen, wenn das Publikum sich immer vor Augen halten würde, daß alle Einkaufsstellen auf Grund ganz gleicher behördlich genehmigter Grundsätze arbeiten und daß die Uebernehmer gar kein Interesse haben, irgendeine Manipulation zum Schaden des Abnehmers zu versuchen. Trotz all dieser in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten wickelt sich der Verkehr im ganzen und großen in sehr befriedigender Weise ab. Eine wesentliche Erleichterung würde natürlich sowohl für Abgeber als für Uebernehmer eintreten, wenn die Verkäufer außer den Gegenständen und dem Patriotismus auch noch eine gute Portion Geduld in die Einkaufsstellen mitnehmen und nicht daran vergessen würden, welches Maß dieses kostbaren Artikels ein solcher Uebernehmer haben muß, der im Laufe des Tages tausende Metallgegenstände abwägt, Preise bestimmen und Auskünfte erteilen muß. Sehr oft wird der Wunsch laut, verfügbare Gegenstände abzuholen, und die Ablehnung derselben als Unfreundlichkeit empfunden, trotzdem es auf der Hand liegt, daß die Durchführung derselben wenigstens jetzt, wo die Einkaufsstellen mit der Bewältigung des ins Lokal gebrachten Materials übermäßig beansprucht sind, vollkommen unmöglich ist. Diese und ähnliche Wünsche führen sich wohl darauf zurück, daß die meisten Abgeber der Ansicht sind, die heute geltenden Preise würden nur einige Tage hindurch bezahlt werden. Es muß deshalb daran erinnert werden, daß der Verkauf der von den letzten Verordnungen betroffenen Metallgeräte zu diesen Preisen mindestens bis zum 30. November 1915, voraussichtlich aber auch später noch möglich sein wird.

Der Kriegsmetalleinkauf ist durch die vielen Einkaufsstellen natürlich sehr populär geworden, was man am besten daran erkennen kann, daß auch schon allerhand Mißbrauch getrieben wurde. So sind zum Beispiel unbefugte Händler ganz lustig von Haus zu Haus gegangen, haben Metallgeräte zu weitläufig billigeren als den vorgeschriebenen Preisen unter dem Vorwand, daß sie hierzu berechtigt seien, eingekauft. Auch in offenen Läden wurde ein derartiger Metallhandel zum Schaden des Publikums schwunghaft betrieben. Alle derartigen Unternehmungen haben natürlich eine, infolge der Wachsamkeit der Sicherheitsbehörde sehr beschränkte Lebensdauer. Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß geriebene Gauner die Situation zu Breitereien benutzen. Mit Rücksicht hierauf hat die Metallzentrale-Aktiengesellschaft in den Zeitungen kürzlich darauf hingewiesen, daß alle Einkaufsstellen mit Legitimationen versehen sind und verschiedene Kennzeichen mitgeteilt, durch welche die Befugnis der Einkäufer ersichtlich gemacht ist.

Wenn der Kriegsmetalleinkauf sich, wie zu erwarten steht, in der bisherigen Weise weiter entwickelt, dürfte er sehr wesentlich zur Versorgung unserer Armee mit Munition beitragen. Vorläufig ist er ja nur in Wien im Gang, wird jedoch bald in allen übrigen Teilen der Monarchie beginnen. Derzeit wird an den Vorarbeiten für die **Organisierung** des Kriegsmetalleinkaufes in der Provinz und der Verwertung der in der Hauptstadt gesammelten Erfahrungen gearbeitet. Die Einkaufsstellen außerhalb Wiens werden voraussichtlich gegen Ende dieses Monats eröffnet werden.

10. X. 1915

143

\* (Warnung vor dem Verkauf und Ankauf von Metallgeräten.) Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Metallgeräte, die auf Grund der kürzlich kundgemachten Ministerialverordnung nach dem 30. November werden eingezogen werden und die auf ausdrücklicher Bestimmung der Verordnung schon von jetzt an nur an die patriotische Kriegsmetallsammlung abgegeben oder an die Metallzentrale verkauft werden dürfen, trotzdem noch in vielen Geschäften feilgehalten werden. Es muß daher nachdrücklichst aufmerksam gemacht werden, daß derjenige, der sich an einer solchen Uebertretung der erlassenen Vorschriften beteiligt, sich empfindlicher Bestrafung — Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten — aussetzt. Ueberdies ist eine noch strengere Bestrafung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen. Der Käufer solcher Gegenstände hat unter allen Umständen deren zwangsweise Abnahme zu gewärtigen. Um jeden Irrtum auszuschließen, seien die Gegenstände, auf die sich die Verordnung erstreckt und die daher dem Verbote des freien Verkaufes unterliegen, nochmals angeführt: Kochgeschirr und einfaches Tafelgerät, Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter, Badewannen aus Kupfer; Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, soweit sie nicht in fabrikmäßigen Betrieben verwendet werden; einfache Glut- und Feuerbeden und einfache Djenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze oder Tombak; Küchengeräte aus Messing, Messinggewichte von einem halben Kilogramm und darüber, ferner einfache Vorhang-, Teppich-, Griff- und Schützstangen (Rohre), die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbar Einlage besitzen, sowie Vorhangstangen-träger aus Messing; endlich Kochgeschirr und einfaches Tafelgerät aus Neinnidel mit Ausnahme der feineren, das ist der sogenannten Gürtlerware. Eine amtliche Aufnahme der Bestände an diesen Geräten in den Haushaltungen und bei den sonstigen Vorratsbesitzern ist zurzeit nicht in Aussicht genommen. Wohl aber liegt es im öffentlichen Interesse, diese Gegenstände in möglichst großer Zahl schon vor dem 30. November abzugeben. Die frühere Abgabe liegt zugleich auch im Interesse des einzelnen Besitzers, der hierbei im Durchschnitt bessere Uebernahmepreise erzielen kann und sich die umständlicheren Formalitäten der späteren behördlichen Einziehung erspart. Zur Hintanhaltung der verbotswidrigen Verkäufe ist eine amtliche Nachschau in den einschlägigen Geschäften eingeleitet.



**Denkmalswert und Metallwert.**

Z Berlin, 8. Okt. Bei der freiwilligen Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Nickel ist beobachtet worden, daß auch Gegenstände abgeliefert werden, die künstlerischen, geschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben, und deren Einschmelzung im öffentlichen Interesse nicht erwünscht wäre. Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium hat daher das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die Sammelstellen für Kupfer, Messing und Reinnickel angewiesen, darauf zu achten, daß nicht unnötigerweise solche Gegenstände hingegeben werden, deren geringer Metallwert zu ihrem Denkmalswert außer Verhältnis steht. Im Zweifelsfall ist das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

**Der Kriegsmetalleinkauf.**

Der Verkauf von Metallgegenständen seitens des Privatpublikums geht bei den Einkaufsstellen der Metallzentrale-N.-G. recht flott vonstatten. Es werden bei diesen Stellen zahllose Gebrauchsartikel angeboten, deren Erlös in keinem Verhältnis zu dem sehr hohen Anschaffungswert steht. Die Einkaufsstelle im Hause der Metallzentrale ist während des ganzen Tages von Leuten belagert, die Metallgegenstände in allen Größen und Formen zum Verkauf anbieten. Im 9. Bezirk befinden sich bereits an einzelnen Eisengeschäften, die mit dem Metalleinkauf betraut sind, Ankündigungen, daß Kriegsmetall wegen Raumangel, beziehungsweise Personalmangel nicht mehr entgegengenommen wird. In Kreisen des Metallwarenhandels werden andauernd Klagen laut über die empfindlichen Verluste, die dem Handel aus den niedrigen Uebernahmepreisen für Fertigfabrikate erwachsen. In den Eisengeschäften zeigt sich schon eine gesteigerte Nachfrage seitens des Publikums nach Ersatzstücken für die der Metallzentrale verkauften Gegenstände. Es wird indessen in Kreisen des Handels übereinstimmend erklärt, daß diese Nachfrage entweder gar nicht oder aber nur sehr schwer befriedigt werden kann, da die Fabriken, die ja in erster Linie für die Kriegsverwaltung zu arbeiten haben, außerstande sind, den Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen. Die eisernen Mörser, die als Ersatz für die blanken Messingmörser in einzelnen Eisengeschäften zu sehen sind, spotten hinsichtlich ihrer äußeren Form jeder Beschreibung. Sie sind Objekten ähnlich, die eben aus den Tiefen der Erde ausgegraben wurden. Derartige Mörser eignen sich wohl wie bisher für gewerbliche Zwecke, zum Beispiel zum Reiben von Farben, keinesfalls aber für die Küche einer menschlichen Behausung. Sehr hygienisch und schön sind dagegen Mörser aus Untersberger Marmor, die seit kurzem im Handel aufgetaucht sind. Allerdings stellt sich ein derartiger Marmormörser auf mindestens 13 Kronen.

**Erweiterung der Metallbeschlagnahme (Nickel).**

WTB Berlin, 12. Okt. (Telegr.) Die bestehende Verordnung (M 1/4 15 KRL) über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915, die sich nur an Gewerbe- und Handeltreibende (nicht an Privatpersonen) wendet, und die auf den bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlichen „Meldebögen für Metalle“ abgedruckt ist, wurde zum ersten Male am 14. August 1915 durch eine Nachtragsverordnung (M 5347/7. 15. KRL) in bezug auf Aluminium in Fertigfabrikaten ergänzt und erweitert. Jetzt hat sich die Notwendigkeit ergeben, durch eine neue Nachtragsverordnung (Nr. M 1020/9. 15. KRL), die mit dem 5. November 1915 in Wirkung tritt, die Verwendung von Nickel, das in der Hauptverordnung (M. 1/4. 15. KRL) unter den Klassen 12 und 13 aufgeführt ist (vergl. Meldebögen) weiter einzuschränken. Es ist von jetzt an verboten, Nickel nach den Bestimmungen des § 6b Ziffer 1—4 der Hauptverordnung zu Kriegslieferungen im eigenen oder fremden Betriebe, zu notwendigen Ausbesserungen in einem mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebe oder zur Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu verwenden. Vielmehr ist für jede Verwendung aus beschlagnahmten Nickelvorräten eine besondere Freigabe erforderlich, die auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der Sektion M. der Kriegsrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, beantragt werden muß. Daneben bleibt zulässig die Veräußerung von Nickel an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft und ferner die Ablieferung der von der Verordnung (Nr. M. 325/7. 15. KRL) über „Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel“ betroffenen Gegenständen (Haushaltungsgegenstände) an die kommunalen Sammelstellen. Alle nähere Einzelheiten sind aus dem Wortlaut der Nachtragsverordnung zu ersehen, die durch Anschlag und Abdruck in der Tagespresse zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

### Die Metallablieferung.

Das Nachrichtenamt des Magistrats weist zur Metallablieferung auf folgendes hin:

Wiederholt ist die Ansicht laut geworden, daß von den durch die Beschlagnahme-Berordnung vom 31. Juli 1915 betroffenen Küchen- und Wirtschaftsgegenständen diejenigen, die als alte Erbstücke oder Kunstgegenstände betrachtet werden, nicht zu melden sind. Diese Auslegung der Verordnung ist unrichtig. Alle in der Bekanntmachung genannten, in § 2 der Berliner Ausführungsbestimmungen (Rückseite des Meldevordrucks) als meldepflichtig bezeichneten Gegenstände müssen zur Vermeidung der Bestrafung angegeben werden, auch wenn sie kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert haben. So sind z. B. alte mit künstlerischen Ornamenten verzierte Mörser, alte Kupferkessel, die als Erbstücke in der Familie aufbewahrt werden, unbedingt zu melden.

Für den Fall, daß der Eigentümer Befreiung von der Ablieferung wünscht, muß er außer der Meldung — nicht auf derselben — einen besonderen Antrag an den Magistratskommissar für Militärangelegenheiten Berlin, Stadthaus, Klosterstraße, Zimmer 39/40, richten. Die Möglichkeit zur Freigabe anderer, als der vorbezeichneten Gegenstände besteht nicht. Von Gegenständen aus Reinnickel sind nur diejenigen zu melden, die mit dem Stempel „Reinnickel“ oder mit der Abkürzung R. N. versehen sind. Außer den in dieser Weise abgestempelten Gegenständen bestehen nur noch aus Reinnickel: Einsätze für Kocheinrichtungen, Kessel, Deckel, Schalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze, die in der Hauptsache nur an Anstalten, Krankenhäusern und Gasthäusern vorkommen. Selbstverständlich müssen diese auch dann gemeldet werden, wenn sie nicht den Stempel Reinnickel tragen.

Unrichtig ist die von einzelnen Tagesblättern gebrachte Mitteilung, daß auch „Nippachen“ zu melden sind. In den vom Magistrat herausgegebenen Ausführungsbestimmungen, die auf der Rückseite eines jeden Melde-scheines abgedruckt sind, ist ausdrücklich vermerkt, daß derartige Gegenstände nicht zu melden sind. Es kann im übrigen nicht genug empfohlen werden, die Ausführungsbestimmungen möglichst sorgfältig vor der Aus-

füllung des Meldevordrucks durchzulesen. Es werden dann die meisten Zweifel, die noch bestehen sollten, beseitigt werden.

**Gegen die Höchstpreisverordnungen für Metall.**

☞ Berlin, 15. Okt. (Telegr.) Gegen die Höchstpreisverordnung für Metalle haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin eine Eingabe an die zuständigen Regierungsstellen gerichtet. Die Durchführung der Verordnung habe in der letzten Zeit zu einer großen Beunruhigung von Industrie und Handel geführt, weil eine Reihe von Bestimmungen von manchen Behörden neuerdings eine Auslegung erfahren habe, die mit der bisherigen Auffassung der Gewerbetreibenden, wie auch mancher anderer Behörde im Widerspruch stehe. Da die Übertretung von Höchstpreisen mit schweren Strafen bedroht ist, so übe die jetzt vorhandene Rechtsunsicherheit einen geradezu lähmenden Einfluß auf Handel und Industrie aus. Die Ältesten der Kaufmannschaft haben daher beantragt, die Höchstpreisverordnung für Metalle zu ändern oder sie durch klarstellende Ausführungsbestimmungen zu ergänzen und außerdem durch das Reich einen Ausschuß einzusetzen, die in Zweifelsfragen Auslegungen der Höchstpreisverordnung geben soll.

## Metallsammlungs-schmerzen!

Ort der Handlung: Berlin-Schmargendorf, wo, wie anderwärts für die freiwillige Ablieferung von Kupfer, Messing und Nickel der 16. Oktober als Endtermin gesetzt ist. Am Dreizehnten schleppt eine Dame einen schweren Korb voll Metall zur Sammelstelle, um es abzuliefern. Erste Leidensstation: Es wird ihr eröffnet, daß sie das Metall wieder nach Hause schleppen und zunächst einmal auf dem zuständigen Rathaus anmelden und ihre Anmeldung gehörig protokollieren lassen müsse. Zweifellos steht bereits das im strikten Widerspruch zur Verordnung vom 31. Oktober, in der es ausdrücklich heißt, daß die in Betracht kommenden Gegenstände „angenommen werden müssen“. Trotzdem nimmt man die Scherelei in Kauf und schleppt die metallische Last mit Mühe wieder nach Hause. Darüber wird es zu spät, um noch am selben Tage das entfernte Rathaus während der jedenfalls sehr pünktlich schließenden Dienststunden zu erreichen. Also folgenden Tages, am Vierzehnten, Fortsetzung auf dem Rathaus. Nacheinander wird eine ganze Reihe von Damen abgefertigt, die in der gleichen Lage sind. Die Anmeldung wird wirklich zu Protokoll genommen. Die Dame macht noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie gern einen Ausweis für die spröde Sammelstelle haben möchte, um nun auch wirklich hoffen zu können, daß man ihr ihre Kupferkasserolen, Nickelplatten und Messinggefäße auch abnimmt, da ja nur noch zwei Tage, der Fünfzehnte und Sechzehnte, für eine neue Ablieferung zur Verfügung stehen. Ausdrücklich wird ihr versichert, daß sie deswegen nichts zu besorgen habe, daß die Sache erledigt sei, auch wenn die Ablieferung erst nach Wochen angefertigt werden sollte. Man sollte denken, nun sei auch der schwerfälligsten Amtsvorstehermaschine genug an Schwerefälligkeit verbraucht. Aber nein, am nächsten Tage, am Fünfzehnten also — nulla dies sine lineal — schreibt man auf dem Rathaus eine Karte, die am Sechzehnten antommt, — man beachte diese virtuose Zeitausfüllung! — und auf der geschrieben steht:

„Ihre bei uns zur freiwilligen Abgabe von Metallgegenständen vorgemerkte Anmeldung kann zu unserm lebhaften Bedauern leider nicht mehr berücksichtigt werden. Dieser Umstand befreit Sie aber nicht von der Verpflichtung, die in Ihrem Besitz befindlichen Gegenstände gemäß der Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 bis zum 18. d. M. bei dem hiesigen Gemeindevorstand anzumelden.“

Ist das nicht rührend? Ist das nicht von einer entzückenden Harmlosigkeit? Weil die Gemeindevorstandsmaschine aus irgend-

einem geheimnisvollen Grunde sich außerstande fühlt, eine so einfache Sache in der ihr hierfür gesetzten Zeit zu erledigen, wirft sie sich zur gesetzgebenden Gewalt auf und stößt die Verordnung, nach der sie zu verfahren hätte, einfach um. Denn was steht in den „Zusätzen“ zu jener Verordnung? Buchstäblich dies:

„Diejenigen Gegenstände . . . , welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind . . . in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915 unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen zu melden.“

Ferner heißt es dort: „Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit.“

Natürlich ist demnach in unserem Fall unter Berufung auf die geschehene freiwillige Ablieferung die nochmalige Meldung zur zwangsweisen Enteignung abgelehnt worden. Denn zunächst bedeutet es eine Willkür, wenn der wiedergegebene Wortlaut der Postkarte aus dem Rathaus von sich aus den 18. Oktober als Endpunkt für die Meldefrist setzt, während die maßgebende Verordnung diese Frist ausdrücklich bis zum 16. November erstreckt. Der im § 11 der Verordnung den Gemeindebehörden gegebene Auftrag, die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen, bedeutet natürlich kein Recht zur Aufhebung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung. Zweifellos also bedeutet es eine völlige Rechtsverkürzung und eine Vermögensschädigung, wenn jemandem zugemutet werden sollte, sich jetzt seine Sachen zwangsweise zum niedrigeren Preise eignen zu lassen, obgleich er sie rechtzeitig nicht etwa nur angemeldet, sondern auch in Person an die Sammelstelle geschleppt und abgeliefert hat. Das würde bedeuten, daß der gutwillige Bürger für die Unzulänglichkeiten behördlicher Geschäftsführung die Kosten zu tragen hätte.

Ein Versuch, die so verfahrenene Angelegenheit durch eine gütliche telephonische Unterhaltung noch in letzter Stunde nach Billigkeit und gesetztem Recht zu erledigen, scheiterte an der gereizten Selbstherrlichkeit der betroffenen Amtsstelle. Bleibt also nichts übrig, als in dieser Zeit, die doch fruchtbareren Berrichtungen vorbehalten bleiben sollte, sich um solche Verdrießlichkeiten vor Gericht herumzuschlagen? Also zur Rechtsverkürzung und Vermögensschädigung vorher und nachher noch völlig sinnlose Schereleien, die durch eine so wirre Behandlung dieser doch wahrhaftig sehr einfachen Dinge Leuten bereitet wird, die von der Betätigung ihres guten Willens nichts haben als nutzlose Schleppereien, Laufereien und Kerger. Ist das wirklich im Sinn der Sache und im Beruf der Berufenen? J. S.

**Der „Ausbau“  
bei der Kupferbeschlagnahme.**

Unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Max Cohen fand am Dienstag im „Conventgarten“ eine Versammlung des Grundeigentümer-Vereins statt, die mit einer Besprechung der neuen Verordnung über die Abriegelung von Wohnungen bei dem Tode eines Kriegsteilnehmers eröffnet wurde. Man gab allgemein den Überzeugung Ausdruck, daß kein Hamburger Grundeigentümer von seinem Vertragsrecht gegenüber den Hinterbliebenen eines fürs Vaterland gefallenen Mieters einen harten Gebrauch machen würde.

Darauf hielt Herr A. A. Gutknecht (W. d. W.) einen sehr wichtigen Vortrag über Kupferbeschlagnahme und Ausbau der in Grundstücken eingebauten Gegenstände im Zusammenhang mit den bestehenden Mietverträgen. Durch die Kupferbeschlagnahme vom 31. Juli 1915 sind wichtige Zubehörteile von Häusern, soweit sie aus Kupfer, Messing oder Neimittel bestehen, beschlagnahmt worden. Es gehören dazu u. a.: Wasserläufe für Kalt- und Warmwasser, Klosettspülkästen, Einlässe von Aufwässern, Badewannen, Beifessel, Druckfessel, Hufeisen-Warmwasserschlangen, Boiler, jedoch nur in Verbindung mit Herden. Badesen aller Art fallen nicht unter die Beschlagnahme, brauchen also nicht ausgebaut zu werden.

Die Beschlagnahme oben benannter Gegenstände greift in den meisten Fällen in das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter

ein; sie würde weniger von Bedeutung sein, wenn es sich um eine bloße Beschlagnahme und das in der Beschlagnahme liegende Veräußerungsverbot handelte. In Wirklichkeit sieht aber die Verordnung vom 31. Juli 1915 in § 7 die spätere Einziehung aller in der Verordnung beschlagnahmt und in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände vor. Die bereits angeführte Meldepflicht dient zur Vorbereitung für das nach der demnächst ergehenden Verordnung erfolgende Enteignungsverfahren, was voraussichtlich Mitte November erfolgt.

Um die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten des Meldeverfahrens zu vermeiden, war zunächst eine freiwillige Ablieferung vorgesehen. Allen Eigentümern beschlagnahmt Gegenstände war das Recht zur freiwilligen Ablieferung zugesprochen. In § 6 der Verordnung ist bestimmt, daß, wer die Mühe der Bestandsaufnahme vermeiden will, die beschlagnahmt Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der Polizeibehörde bezeichneten 29 Polizeiwachen abzuliefern hat. Dieses Recht wird durch privatrechtliche Verträge über den Besitz der beschlagnahmt Gegenstände, insbesondere also durch einen Mietvertrag, der den Mietern den Besitz an den Vermietern gehörenden Gegenstände verschafft, nicht berührt, vielmehr enthält die Fortsetzung des Rechts, die beschlagnahmt Gegenstände freiwillig abzuliefern, zugleich das Gebot an Dritte, die etwaige Besitzrechte, z. B. Mieterrechte an den Gegenständen haben, sich solcher Handlung des Eigentümers, die zur Ablieferung erforderlich sind, nicht zu widersetzen, vielmehr die Fortnahme zu gestatten. Dies gilt auch dann, wenn die Ausführungsverordnungen der Polizeibehörde hierauf nicht besonders hingewiesen haben. Ein Mieter, der den Vermieter verhindern wollte, aus der Wohnung die beschlagnahmt Gegenstände zu entfernen, würde sich eines Verstoßes gegen das Gesetz über den Belagerungsstand schuldig machen und sich damit der Gefahr aussetzen, mit Gefängnis bestraft zu werden, da dieses Gesetz Selbstkräften nicht kennt.

Es ist gleichgültig, ob der Vermieter beschlagnahmt Gegenstände aus vermieteten Wohnungen jetzt schon entfernt oder den üblichen Weg der Anmeldung und der folgenden Enteignung vorzieht. Es fragt sich in jedem Fall, welche Wirkung die Entfernung solcher Gegenstände auf das Rechtsverhältnis zwischen den Mietern und Vermietern ausübt. Maßgebend ist hier allein die Vorschrift des § 536 des B.-G.-B., wonach der Vermieter die vermieteten Sachen dem Mieter in einem zu dem vortragmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten hat. Er ist verpflichtet, dies zu tun, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten es erfordern. Die vortragmäßige Beschaffenheit einer Wohnung setzt gewöhnlich voraus, daß in Grundstücken, wo keine andere Warmwasserleitung vorhanden ist,

**Kochherde mit Beifessel** versehen sind. Soweit dies unter normalen Verhältnissen der Fall ist, würde der Mieter

die Fortnahme der Beifessel nicht zu gestatten brauchen. Die Erfüllung des Vertrages ist jedoch nunmehr infolge der Beschlagnahme der Beifessel unmöglich geworden. Es ist zwar richtig, daß statt der beschlagnahmt Kupfernen Beifessel, auch solche aus anderen Metallen, die nicht mit Beschlag belegt sind, eingebaut werden können. Es würden hier verzinkte und eisenemallierte in Frage kommen. So wenig aber in Friedenszeiten der Mieter verpflichtet wäre, die Lieferung solcher Beifessel, die nach den jetzt gemachten Erfahrungen ausnahmslos nicht den Ersatz für die vorzige kupfernen Beifessel darstellen, als eine Vertragserfüllung seitens des Mieters anzunehmen, so wenig wird er jetzt in einer Feststellung des Vermieters gelangen können, Beifessel dieser Art zu beschaffen.

Es sind daher die Kriegszeit und Kriegsumstände von unmittelbarem Einfluß auf die Auslegung des Vertragsverhältnisses zwischen Vermietern und Mietern. Beifessel in Kochherden gehören nicht zu den Gegenständen, die zur ordnungsmäßigen Benutzung der Wohnung absolut unentbehrlich sind, sie dienen allerdings, um ohne Mehrkosten der von dem Mieter beschafften Feuerung Warmwasser herstellen zu können. In einer Zeit aber, die von allen Klassen der Bevölkerung im Interesse des Vaterlandes große Opfer verlangt, gehört der Verzicht und ein kleines Opfer zu den Verpflichtungen, die dem Mieter dem Vermieter gegenüber obliegen, d. h. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten erfordern nicht, daß der Vermieter dem Mieter für die Dauer des Krieges in diesem Falle Ersatzware liefert. Der Kriegsminister stellt sich auf den Standpunkt, daß durch die Verordnung lediglich Warmwasserschiffe, Behälter, Blasen, Schlangen, Druckfessel, Warmwasserbereiter, Boiler betroffen werden, die in direkter Verbindung mit Kochmaschinen und Herden stehen.

Demnach handelt es sich um durchweg **kleinere Anlagen,**

bei denen ein Ersatz in gußeisernen und schmiedeeisernen Gegenständen leicht und ohne erhebliche Kosten durchzuführen ist, oder bei denen ein Ersatz insofern nicht erforderlich erscheint, als die Bereitung des erforderlichen warmen Wassers in jedem normalen Kochfessel auf dem Herdfeuer möglich ist. Zentral-Warmwasserversorgungs- und Heizungsanlagen betrifft die Verordnung nicht. Nach denselben rechtlichen Grundsätzen sind die übrigen Fälle zu beurteilen, in denen Zubehörteile von Häusern, weil sie beschlagnahmt sind, entfernt werden müssen, also Waschkessel, Badewannen, Warmwasserbereiter und dergl. Hier ist die Rechtslage allerdings anders, als sie zur ordnungsmäßigen Erfüllung des Mietvertrages gehört. Diese Gegenstände sind so wichtig, daß dem Mieter ein Verzicht darauf nicht ohne weiteres zugemutet werden kann, sofern die Lieferung von Ersatzgeräten überhaupt möglich ist. Der Mieter hätte an sich das Recht, den Mietzins insofern zu kürzen, wie der Wert der Wohnung durch das Fehlen der Ersatzgeräte vermindert wird. Ein solcher Minderwert wird sich jedoch zahlenmäßig überhaupt nicht oder nur sehr schwer feststellen lassen. Auch werden die Mieter mit etwaigen Ansprüchen vor dem Gericht kaum viel Schutz finden. Erst wenn der Vermieter dauernd seine Pflichten vernachlässigt, würde der Mieter Schadenersatz verlangen können. Um jedoch diese Rechtsverhältnisse klar zu regeln, dürfte ein Enteignungsgesetz erforderlich sein. f.

21/X. 1915

159

**Werden Beleuchtungskörper aus Messing, Tombak und Nickel beschlagnahmt?**

Der Verein der Beleuchtungskörperindustriellen richtet folgende Zuschrift an uns: Die am 28. v. M. erschienene Verordnung Nr. 283, behufs Inanspruchnahme von Haus- und Küchengerätschaften aus Messing, Tombak und Nickel hat bei dem konsumierenden Publikum den Glauben erweckt, daß auch die aus diesen Materialien hergestellten Beleuchtungskörper abgegeben werden sollen oder später müssen. Dies ist aber keinesfalls vermeint, weil diese Gegenstände unter die Kategorie der Gürtlerwaren einzuräumen sind, bei welchen der Arbeitswert den Materialwert übersteigt. Eine Ablieferung oder Beschlagnahme findet daher nicht statt und es steht dem Ein-  
kaufe von Lustern und Lampen nichts im Wege.



**Die Metallrequisition.**

Ein Abonnent schreibt uns: „Es ist jetzt viel zu lesen von der Verordnung, nach der verschiedene metallene Gebrauchsgegenstände requiriert werden sollen. Aber nirgend ist zu lesen, daß auch Kupferdächer, Kupferverkleidungen von ganzen Stockwerken die metallenen Beschläge an Geschäftsportalen, die Messingschutstangen und Geländer vor Schaufenstern, in Theatern und anderen Anstalten beschlagnahmt werden sollen. Gerade diese Gegenstände sind in großen Massen vorhanden, die Kosten der Requisition wären jedenfalls geringer und der Ersatz durch Schiefer oder Ziegel, Mörtelverputz, Eisenblech und Eisenstangen leicht zu bewerkstelligen. Sicher würde die Beschlagnahme der angeführten Metallbestandteile die Eigentümer, die sich solche leisten können, weniger schwer treffen, als der Verlust eines Bügeleisens oder kupfernen Waschkessels den Vorstand eines kleinen Haushaltes trifft. Auch Messingbetten wären leicht zu ersetzen. Es wäre im Interesse der kleinen Haushaltungen, die ohnehin am schwersten unter den Folgen des Krieges zu leiden haben, wünschenswert, wenn mit der Requisition der Bügeleisen und Waschkessel bis zur unbedingten Notwendigkeit gewartet und erst alle Luxusartikel beschlagnahmt werden würden.“ — Wie sehr speziell die, indes schon angeordnete Requisition der Kirchenglocken den Anschauungen der Bevölkerung entspricht, geht aus zwei weiteren Zuschriften hervor, die in den letzten Tagen an uns gelangt sind. Ein Leser schreibt: „Kirchenglocken waren nötig, solange Uhren selten waren. Heutzutage aber hat doch fast jede Haushaltung eine Uhr, nach der sich die Kirchengänger richten können. Verletzung des religiösen Gefühles kann dem nicht entgegen gehalten werden, denn wenn unser Kriege für ideale Güter gekämpft wird, so wird es nicht schwer fallen, den Gläubigsten begreiflich zu machen, daß der Verzicht auf das gewohnte Geläute ein notwendiges Opfer ist wie so viele andere, schwerere, die wir jetzt bringen. Das Herabholen sehr schwerer Glocken ist kein Hindernis, mit Knallgasgebläsen können sehr große Glocken an Ort und Stelle in leicht transportable Stücke geschmolzen werden.“ — In einer anderen Zuschrift wird ausgeführt: „Die Regierung hat die erste Pflicht, sich zu vergewissern, wo sie am meisten taugliches Metall findet und ganz besonders, wo es am

entbehrlichsten ist! Das Volk, das im Hinterland lebt und Opfer aller Art täglich bringt, kann der Kirchenglocke vorläufig opferlos entbehren, ihr Ersatz kann auf Zeiten verschoben werden, da die Arbeitskräfte und Rohmaterialien wieder billiger sein werden.“

\* (Die Requisition von Metallgeräten und das Kunstgewerbe.) Die Ministerialverordnung betreffend die Inanspruchnahme von Metallgeräten hat insbesondere wegen der kunstgewerblichen Metallarbeiter eine oft widersprechende und zumeist nicht zutreffende Auslegung erfahren, weshalb der Wiener Kunstgewerbeverein, nach an zuständiger Stelle eingeholten Informationen zur Aufklärung folgendes bekanntgibt: „Gegenstände des Kunstgewerbes aus Kupfer, Messing, Bronze und anderen Metallen deren besondere Bearbeitung (Arbeitswert) den Metallwert in sinnfälliger Weise übersteigt sind für Kriegszwecke nicht in Anspruch genommen; natürlich können aber auch solche Gegenstände der „patriotischen Kriegsmetallsammlung“ gespendet oder an die Metallzentrale U. G. freihändig veräußert werden. Es bleiben daher unter anderen: Figuren, Plaketten, Schreibzeuge, Vasen, Rahmen usw. aus Bronze, dann Luster, Wandarme und Stehlampen, von der behördlichen Einziehung frei.“ Die Vereinigung möchte bei diesem Anlasse noch ausdrücklich hervorheben, daß der Ankauf von Kunstgewerblichen Metallarbeiten aller Art wie bisher vollzogen werden kann. Der Besitz von derlei Gegenstände wird durch die obige Ministerialverordnung in keiner Weise berührt.

## Verwendung und Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nach den Vorschriften einer heute veröffentlichten Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 26. Oktober 1915 betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen sind abzuliefern:

I. Nachstehend angeführte Materialien, die auf Grund der Ministerialverordnung vom 29. März 1915 für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden, und zwar: Aluminium, Antimon, Blei (auch Hartblei), Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß in Form von Rohmaterial, Altmaterial und Abfällen (mit Ausnahme von Aschen und Krätzen).

II. Die vorhandenen Vorräte an nachstehend angeführten Materialien, die kraft gegenwärtiger Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden, und zwar: 1. Bronze, Tombak und Zinn in Form von Rohmaterial, Altmaterial und Abfällen; 2. Bleche, Drähte und Röhren in der Materialstärke von einem halben Millimeter und darüber, ferner Tafeln, Platten und Stangen aus Aluminium, Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Bronze, Messing, Rotguß, Tombak und Zinn, auch wenn diese Materialien abgeschnitten oder zugeschnitten, aber sonst nicht weiter bearbeitet sind; 3. Rohgußstücke aus Blei (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Bronze, Messing, Rotguß, Tombak und Zinn.

Unter Bronze ist Nickelbronze und Manganbronze nicht zu verstehen. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915 auch auf die nach der gegenwärtigen Verordnung in Anspruch genommenen Vorräte Anwendung.

Die hier angeführten Materialien sind von den Besitzern oder Verwahrern nach dem Stande vom 31. Oktober 1915, bis längstens zum 8. November 1915, entsprechend und womöglich nach den einzelnen Metallsorten abgefordert verpackt, nach bahnamtlicher Feststellung der Zahl und des Gewichtes der aufgegebenen Güterstücke an die zuständige k. k. Uebernahmskommission für Metalle und Legierungen (Graz, Prag, Salzburg oder Wien) laut Ministerialverordnung vom 19. März 1915 als Frachtgut abzusenden.

### Nicht abzuliefern sind:

1. Vorräte, die der Ablieferungspflichtige zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung in seinem eigenen Betriebe oder in anderen von ihm hiezu herangezogenen Betrieben weiterhin unbedingt benötigt;

2. Vorräte, die folgende Mengen nicht überschreiten, und zwar: bei Aluminium 20 Kilogramm, Antimon 10 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Nickel 1 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Bronze, Messing, Rotguß und Tombak je 200 Kilogramm und Zinn 50 Kilogramm;

3. 50 Prozent, soweit sich die Materialien im Besitze von Betrieben der elektrotechnischen Industrie befinden, die sich mit der Herstellung von Maschinen, Apparaten, Leitungen und mit der Ausführung elektrischer Anlagen befassen;

4. 30 Prozent in den sonstigen Fällen.

Weiter sind nicht abzuliefern:

5. Altmaterialien und Abfälle, die die Besitzer auf Rohmetalle im eigenen Betriebe verarbeiten oder in fremden inländischen Betrieben auf solche verarbeiten lassen. Eine Verwendung des gewonnenen Rohmetalles ist nur mit Bewilligung des Handelsministeriums oder zur Erfüllung von Aufträgen der Militärverwaltung gestattet, die dem Besitzer der Materialien erteilt wurden.

6. Vorräte an Aluminium, welche die Inhaber von Betrieben der Eisen- und Stahlerzeugung zur Deckung ihres Bedarfes bis Ende Dezember 1915 benötigen.

7. Jene Mengen der beanspruchten Materialien, die die Besitzer für Ausbesserungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes bis Ende Dezember 1915 benötigen. Letztere Ausnahme tritt jedoch nur dann ein, wenn ein Ersatz durch andere Materialien nach der Eigenart der Werkseinrichtungen nicht möglich ist.

**P. Budapest, 27. Oktober.** Das Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung des Honvedministers über die Inanspruchnahme gewisser Metalle und Legierungen zu Kriegszwecken sowie über die Einlieferung derselben an die Uebernahmskommissionen.

30/X. 1915

155

## Generalversammlung der Laurahütte.

Die heute hier abgehaltene Generalversammlung der Vereinigten Königs- und Laurahütte A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, in der ein Aktienkapital von 19 Mill.  $\mathcal{M}$  vertreten war, eröffnete der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Generalkonsul von Schwabach, mit einem Nachruf für die zahlreichen im Dienste des Vaterlandes gefallenen Beamten und Arbeiter der Gesellschaft. In bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahr führte der Vorsitzende sodann aus, daß die Ergebnisse im allgemeinen wohl als befriedigend zu betrachten sind. Die mit 4 pCt. vorgeschlagene Dividende ist allerdings knapp gehalten, aber man müsse dabei berücksichtigen, daß 11 Monate des Geschäftsjahres in die Kriegszeit gefallen sind, und daß die Verwaltung in dieser Zeit eine zu rückhaltende Dividendenpolitik im Hinblick auf die innere Kräftigung der Gesellschaft für nötig gehalten habe. Insbesondere hielt die Verwaltung es für angebracht, die Anlagen in Russisch-Polen im weitesten Umfang abzuschreiben, da die zukünftige Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Lage dieses Gebietes heute noch ganz unübersehbar sei. Auch auf die Guthaben im feindlichen Ausland sind reichliche Abschreibungen vorgenommen worden. Da die Hoffnung berechtigt erscheint, daß der durch den Krieg unterbrochene Aufschwung der deutschen Industrie nach Friedensschluß sich von neuem fortsetzen werde, und dann das Abschreibungsbedürfnis bei der Laurahütte voraussichtlich nicht den gleichen Umfang haben wird, wie in den letzten Jahren, so dürfen die Aktionäre wohl die Hoffnung auf bessere Zeiten hegen, und die diesjährige Dividende von 4 pCt. trägt den Charakter einer Kriegsdividende.

Nach dem Vorsitzenden ergriff der Generaldirektor Geheimrat Hilger das Wort, um den Geschäftsbericht durch ausführliche Darlegungen zu ergänzen und seine Anschauungen über die Aussichten des Unternehmens darzulegen. Beim Vergleich der Ergebnisse der Laurahütte mit anderen Unternehmungen der Eisenindustrie, die hohe Kriegsgewinne erzielt haben, müsse man immer berücksichtigen, daß die Laurahütte in der Friedenszeit keinerlei Fabrikation von Kriegsmaterial getrieben habe. Sie habe auch keine Panzerplatten, keinen Stacheldraht fabriziert, und infolgedessen waren auch aus der Friedenszeit keine Einrichtungen für die Fabrikation der Kriegszeit vorhanden, so daß die Umstellung naturgemäß viel schwieriger war, als bei denjenigen Unternehmungen, die nur eine Erweiterung der bereits bestehenden Anlagen vorzunehmen hatten.

In den letzten Jahren, die unter der Verwaltung Hilgers standen, sind in die Hütten 35 Mill.  $\mathcal{M}$  neu investiert worden. Die anomalen großen Umbauten, die zur Modernisierung der Hütten erforderlich waren, sind jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen. Allerdings endet die Bautätigkeit an sich bei der Gesellschaft nie. Es wird noch ein wesentlicher Ausbau der Transportanlagen erforderlich werden, und es werden ständige Erneuerungen notwendig sein, um die Hütten auf der erforderlichen technischen Höhe zu halten. Mit einem erheblichen Bauetat müsse man deshalb wohl auch in Zukunft rechnen. Die großen Investitionen haben sich aber — so führte der Redner weiter aus — vorzüglich bewährt. 1912/13 war das bisher beste Geschäftsjahr der Gesellschaft, und 1913/14 wäre noch besser geworden, wenn der Krieg nicht eine Unterbrechung gebracht hätte. Außer mit den Arbeiterschwierigkeiten war mit erhöhten Materialpreisen und erhöhten Löhnen zu rechnen. Die Gesellschaft hätte natürlich eine höhere Dividende ausschütten können, wenn sie nicht die Abschreibungen auf die polnischen Hütten vorgenommen hätte. Die Zukunft der polnischen Unternehmungen ist heute durchaus unsicher.

Es ist an die Verwaltung der Laurahütte die Anfrage gerichtet worden, wie sich die besonders hohe Einnahme von 4,6 Mill.  $\mathcal{M}$  im letzten Vierteljahr erkläre. Dazu ist zu bemerken, daß 1. in der letzten Zeit bessere Verkaufspreise erzielt worden sind, 2. haben die im letzten Vierteljahr verrechneten Ueberschüsse aus Beteiligungen höhere Summen ergeben, und 3. ist im letzten Vierteljahr die Jahresabrechnung aus Verbänden und Verfeinerungswerkstätten enthalten. Diese Mehreinnahmen haben sich zum Teil auch infolge des Beamtenmangels auf das letzte Vierteljahr zusammengedrängt und es müsse davor gewarnt werden, auf eine Fortsetzung ähnlicher Quartaleinnahmen zu rechnen.

Es ist der Laurahütte gelungen, die gesamte Erzversorgung bis weit in das nächste Jahr hinein zu sichern, und es ist dabei als ein besonderer Vorzug zu betrachten, daß sich auch die angekauften ausländischen Erze bereits in Deutschland befinden. Eine besondere Anerkennung müsse der Vertragstreue der schwedischen Eisenerzlieferanten gezollt werden, die allen englischen Versuchen gegenüber, sie den deutschen Kunden abspenstig zu machen, widerstandsfähig blieben. Auch die Bemühungen des Eisenerzhandels verdienen die Anerkennung der Industrie. Das Problem der Grubenholzversorgung ist für die Gesellschaft gelöst, sie ist bis für 1916 zu erträglichen Preisen in ihrem Bedarf gedeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß uns auch die Holzzufuhren aus den besetzten russischen Gebieten zugute kommen.

Es ist unzutreffend, wenn der Laurahütte eine Vernachlässigung ihrer Gruben gegenüber dem Ausbau der Hütten stellungsweise vorgeworfen wird. Es sind auch für die Gruben große Investitionen gemacht worden. Die Förderung ist von 2,3 Mill. To. im Jahre 1905 auf 3,7 Mill. To. im Jahre 1914 gestiegen. Die diesjährige Bilanz zeige einen Zuwachs an Grubenfeld von 11 Mill. Quadratmetern. Dieser Zuwachs stamme einerseits aus dem Erwerb von zwei Feldern von der Verwaltung Giesches Erben, sodann aus der Verleihung von drei Feldern an die Gesellschaft infolge eines in allen Instanzen gewonnenen Prozesses gegen den Fürsten Pleß.

Was die gegenwärtige Geschäftslage anbetrifft, so ist am Kohlenmarkt die Nachfrage dringender geworden. Die Leistungsfähigkeit der Gruben ist durch die Zahl der Arbeiter und die Schwierigkeiten des Abtransportes begrenzt. Trotzdem ist es gelungen, den Inlandsbedarf voll zu befriedigen, außerdem das besetzte Gebiet und einen Teil des neutralen Auslandes mit Kohlen zu versorgen. Die oberschlesische Produktion ist auf 80 bis 105 pCt. der Friedensziffer gestiegen. Auch in Westfalen herrscht kein Kohlenmangel, und die wieder in Betrieb genommenen belgische Kohlenindustrie liefert über den eignen Bedarf Belgiens hinaus eine halbe Million Tonnen für Deutschland. Am Eisenmarkt ist der Abruf von Materialien für

Bauzwecke gering, dagegen ist der Absatz für Maschinenbaumaterial lebhaft, wenn auch der Auslandsabsatz fehlt. Für Eisenbahnmateriale ist der Absatz gut, er läßt aber allmählich nach, da Arbeitermangel bei den Staatsbahnen dazu zwingt, gewisse Arbeiten zurückzustellen. Bei den B-Produkten sei eine erfreuliche Erhöhung der Preise zu verzeichnen. Die Werkstätten der Laurahütte sind mit allen Arten von Lieferungen gut beschäftigt. Was den in Westfalen ausgebrochenen Streit im Stahlwerkverband anbetrifft, der sich um den Markt der breitflanschen Träger handelt, so sei die angedrohte Kündigung des Stahlwerkverbandes von Thyssen wohl nicht tragisch zu nehmen, da niemand den Mut haben werde, ernsthaft in dieser Zeit das Syndikat zu gefährden.

Was die Zeit nach dem Frieden betrifft, so glaubt Hilger, daß die Lage der Kohlenindustrie eine gute und gesunde sein werde, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten in der Arbeiterfrage zu rechnen ist. Die Lage der Eisenindustrie wird sehr davon abhängen, wie der Friede geschlossen wird. Wir müssen uns vor unannehmbaren Friedensbedingungen hüten, da wir auf die Wiedereröffnung des Marktes des heute feindlichen Auslandes bedacht sein müssen. Wir haben keinen Anlaß, in bezug auf den Auslandsmarkt zu schwarz zu sehen. Der Bedarf an deutschen Eisenprodukten wird nach dem Kriege wieder einsetzen. Es wird vielleicht eine gewisse Haß-Karenzzeit einsetzen, bis man die geschäftlichen Beziehungen wieder aufnimmt, aber die Schwierigkeiten werden überwunden werden. Am Inlandsmarkt wird viel Eisen für die Bautätigkeit gebraucht werden, von dem Eisenbahnmateriale wird außerordentlich viel zu ersetzen sein, der Schiffbau wird Arbeit schaffen, und der Handel wird beginnen, seine Läger wieder zu füllen.

Die Zukunft der polnischen Hütten hängt wesentlich von der politischen Zukunft Polens ab. Bisher erbrachte das Geschäft dieser Hütten auf den hohen, nahezu prohibitiven russischen Zollsätzen. Das wichtigste für die polnische Industrie wird es sein, daß ihr, wie auch immer die politische Zugehörigkeit werden möge, der Absatz nach Rußland frei bleibt, und daß ihr andererseits ein gewisser Schutz gegen die stärkere deutsche Konkurrenz geboten wird. Gegenwärtig ist im besetzten Boden ein Bedarf für Gußwaren eingetreten, der die Gesellschaft veranlaßt hat, seit dem 20. Oktober die Gießerei in Blachownia wieder in Betrieb zu nehmen, um dort Vorräte von der noch still liegenden Katharinenhütte zu verarbeiten. Ebenso wird in den nächsten Tagen das Emailierwerk dort wieder in Betrieb genommen werden.

Die Ergebnisse des laufenden Jahres für das 1. Quartal liegen in diesem Jahr ziffermäßig noch nicht vor. Jedoch ist wohl mit einem Mehrgewinn von mindestens 2 Mill.  $\mathcal{M}$  gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres zu rechnen, und es darf wohl ein besseres Ergebnis für das Gesamtjahr den Aktionären in Aussicht gestellt werden.

Nachdem die Jahresrechnung von der Versammlung genehmigt und der Verwaltung Entlastung erteilt worden war, wurden in den Aufsichtsrat Herr Johannes Klewitz wiedergewählt und an Stelle des ausscheidenden Dr. Friedrich Graf von Brockdorff wurde der Graf Guidotto Henckel v. Donnersmark neu gewählt.

**Eine Resolution des Verbandes österreichischer Metallwarenproduzenten.**

Der Verband österreichischer Metallwarenproduzenten hat in seiner letzten Vorstandssitzung eine Resolution beschlossen, in welcher es heißt:

Die Ausdehnung des militärisch-politischen Zusammenwirkens Oesterreich-Ungarns und Deutschlands auf wirtschaftlichem Gebiete wird als für die Zukunft notwendig und wünschenswert anerkannt. Bei Schaffung eines diesbezüglichen, langfristigen Uebereinkommens wird auch die Eisen- und Metallindustrie die Bestrebungen der Regierung in tatkräftigster Form unterstützen.

Dagegen muß die von manchen Seiten propagierte Absicht, Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu einer Zollunion zu verbinden, als den Interessen unserer Produktion zuwiderlaufend von vornherein verworfen werden.

Ebenso ist die Möglichkeit, die bestehenden Zölle innerhalb eines kürzeren oder längeren Zeitraumes allmählich abzubauen, gegenwärtig nicht gegeben, da die vorläufig durch Zölle geschützten, gegenüber den deutschen Industrien schwächeren Industrien Oesterreich-Ungarns kaum jemals, keinesfalls aber in absehbarer Zeit imstande sein werden, den Vorsprung der deutschen Produktion, die ja in ihrer Entwicklung auch nicht stille stehen wird, einzuholen.

Erst das Ende des Krieges wird es ermöglichen, die Frage des wirtschaftlichen Zusammenschlusses der beiden Centralmächte in Erfolg versprechende Behandlung zu nehmen.

Dem endlichen Abschluß von Vereinbarungen mit Deutschland muß jedoch die Perfektionierung eines mindestens für 30 Jahre geltenden Ausgleiches mit Ungarn vorausgehen, welcher Ausgleich sich nicht nur auf wirtschaftliche Gebiete erstrecken darf, sondern auch alle übrigen Fragen administrativer, judizieller Natur usw. umfassen muß.

**Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer.**

Durch die Bekanntmachung M. 1/7. 15. KRA. (in Kraft getreten am 20. Juli 1915) ist eine Bestandsmeldung von Fertigfabrikaten, die ganz oder teilweise aus reinem Kupfer bestehen, angeordnet worden. Die Verfügung über Kupfer aus Fertigfabrikaten wurde darin gewissen Beschränkungen unterworfen, doch enthielt die damalige Anordnung noch keine Beschlagnahme. Neuerdings werden nun durch die „Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten“, Nr. M. 5395/9. 15. KRA. vom 2. November 1915 eine Reihe der in der Bekanntmachung M. 1/7. 15. KRA. aufgezählten Gegenstände der Beschlagnahme unterworfen. Es handelt sich nach § 2 der Bekanntmachung hauptsächlich um gewerbliche Anlagen und Apparate, so daß unter normalen Umständen Privatpersonen und Haushaltungen von der Beschlagnahme nicht betroffen werden. Den Kreis der betroffenen Personen usw. legt § 3 der Bekanntmachung fest. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände dürfen an die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 verkauft werden. Anderweitige Verfügung (auch zur Ausführung von Kriegslieferungen) ist nur mit Zustimmung der Metallmobilmachungsstelle zulässig.

Für alle Personen, die ihrer Meldepflicht nach Verfügung M. 1/7. 15. KRA. bisher nicht genügt haben, wird eine neue Meldefrist bis zum 30. November 1915 gesetzt. Es wird dringend davor gewarnt, diese Nachfrist ungenutzt verstreichen zu lassen, da ein Unterlassen der Meldung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.

Die Bekanntgabe der neuen Verordnung M. 5395/9. 15. KRA. erfolgt in der üblichen Weise durch die zuständigen Militärbefehlshaber mittels Anschlages und Abdrucks in amtlichen Zeitungen.

Die Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel nach Bekanntmachung M. 325/7. 15. KRA., bzw. M. 325e/7. 15. KRA., mit deren Durchführung die Kommunalverbände beauftragt sind, hat mit der Verordnung M. 5395/9. 15. KRA. nichts zu tun.

**Zur Beschlagnahme von Kupfer.**

Durch die Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. KRM. (in Kraft getreten am 20. Juli 1915) ist eine Bestandsmeldung von Fertigfabrikaten, die ganz oder teilweise aus reinem Kupfer bestehen, angeordnet worden. Die Verfügung über Kupfer aus Fertigfabrikaten wurde darin gewissen Beschränkungen unterworfen, doch enthielt die damalige Anordnung noch keine Beschlagnahme. Neuerdings werden nun durch die „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten“, Nr. Nr. 5395/9. 15. KRM. vom 2. November 1915 eine Reihe der in Bekanntmachung Nr. 1/7. 15. KRM. aufgezählten Gegenstände der Beschlagnahme unterworfen. Es handelt sich nach § 2 der Bekanntmachung hauptsächlich um gewerbliche An-

lagen und Apparate, so daß unter normalen Umständen Privatpersonen und Haushaltungen von der Beschlagnahme nicht betroffen werden. Den Kreis der betroffenen Personen usw. legt § 3 der Bekanntmachung fest. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände dürfen an die Metall-Mobilmachungsstelle des königlich preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, verkauft werden. Anderweitige Verfügung (auch zur Ausführung von Kriegslieferungen!) ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle zulässig.

Für alle Personen, die ihrer Meldepflicht nach Verfügung Nr. 1/7. 15. KRM. bisher nicht genügt haben, wird eine neue Meldedfrist bis zum 30. November 1915 gesetzt. Es wird dringend davor gewarnt, diese Nachfrist ungenutzt verstreichen zu lassen, da ein Unterlassen der Meldung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht. Die Bekanntgabe der neuen Verordnung Nr. 5395/9. 15. KRM. erfolgt in der üblichen Weise durch die zuständigen Militärbefehlshaber mittelst Anschlages und Abdrucks in amtlichen Zeitungen.

Die Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Zinn nach Bekanntmachung Nr. 325/7. 15. KRM. bzw. Nr. 325 e/7. 15. KRM., mit deren Durchführung die Kommunalverbände beauftragt sind, hat mit der Verordnung Nr. 5395/9. 15. KRM. nichts zu tun.

### Die Einlösung der Metallgegenstände.

Der Magistrat erläßt folgende Kundmachung:  
Mit Bezug auf den bereits kundgemachten Er-  
laß des kön. ung. Sonderministers bezüglich der  
Einlieferung der Haushaltungsgegenstände aus  
Metall bringen wir dem Publikum zur Kenntnis,  
daß es laut dem Ministerialerlasse gestattet ist,  
die Haushaltungsgegenstände aus Metall bis in-  
klusive 30. November 1915 bei den nachfolgend  
benannten, seitens der Metallzentralaktienge-  
sellschaft der Länder der ungarischen heiligen Krone  
zusammen mit dem Vereine der ungarländischen  
Eisenhändler betrauten Kaufleute zu den bereits  
kundgemachten Preisen aus freier Hand zu ver-  
kaufen.

Die hiesigen Kaufs-, resp. Verkaufsstellen sind:  
Firma S. Neurath und Sohn,  
Firma T. G. Mader,  
Karl Nemat,  
Ferdinand Widlein,  
J. St. Pallehner und  
Johann Berghofer.

Indem der Magistrat dies zur Kenntnis  
bringt, lenkt er die Aufmerksamkeit des Publi-  
kums nachdrücklich auf die Begünstigung des Ver-  
kaufes aus freier Hand. Nach Ablauf der obbe-  
zeichneten Frist werden die requirierten Gegen-  
stände den im Sinne der später erscheinenden Ver-  
ordnungen, zur Uebernahme der einzuliefernden  
Gegenstände zu konstituierenden Uebernahme-  
kommissionen vorzuweisen sein, was, abgesehen  
von der Verpflichtung der Einlieferung unter ei-  
ner bestimmten Frist, dem Publikum größere Un-  
bequemlichkeiten verursachen kann, als der frei-  
willige Verkauf -- daher jedermann, wenn er die  
in seinem Besitze befindlichen Metallgegenstände  
je eher einliefert, außer dem Wohle des Vaterlan-  
des auch seinem eigenen Wohle dient.

Der Magistrat.



## Kriegsmetall-Einkauf.

Wie wir erfahren, sind die Vorbereitungen für die Organisation des Kriegsmetalleinkaufes außerhalb Wiens beendet, so daß schon in den nächsten Tagen Einkaufsstellen in den größeren Städten amtieren werden. Vorläufig sind zirka 30 Stellen in Aussicht genommen, doch dürfte diese Zahl bald erhöht werden. Die Adressen sowie alle weiteren Angaben über den Kriegsmetalleinkauf außerhalb Wiens werden durch die Tageszeitungen veröffentlicht werden. Durch ein amtliches Communiqué wurde schon früher mitgeteilt, daß aus der späteren Eröffnung der Einkaufsstellen in der Provinz den dortigen Metallabgebern kein Schaden erwächst, da diesen ein entsprechend längerer Termin zur Ablieferung bewilligt wird.

Bei dieser Gelegenheit muß mit allem Nachdruck daran erinnert werden, daß die Verordnung über die Inanspruchnahme metallener Hausgeräte für Wien den 30. November als letzten Termin für den freiwilligen Verkauf festlegt. Da Mitteilungen über eine Erstreckung dieses Termines bisher noch nicht verlautbart wurden, ist anzunehmen, daß nach diesem Tage die amtliche Requisition eintritt. Dieselbe hätte zur Folge, daß die Metallbesitzer in Wien die Gegenstände zwangsweise abgeben müßten und der vielen Vorteile des freihändigen Verkaufes an die Metallzentrale-Aktiengesellschaft verlustig gehen würden. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft, beziehungsweise deren bevollmächtigte Einkäufer zahlen wesentlich höhere Preise als die für die Requisition geltenden und überdies erfolgt die Barzahlung sofort bei Abgabe des Gegenstandes. Auch außerdem bietet natürlich der freiwillige Verkauf in einem Geschäftslokal gegenüber der Requisition in den Wohnungen viele Vorteile. Die Metallzentrale-Aktiengesellschaft stellt über die eingekauften Gegenstände Einkaufscheine aus welche voraussichtlich den Metallabgebern gelegentlich der späteren Requisition als Ausweise über erfolgte Abgaben gute Dienste leisten dürften. Das P. T. Publikum wird im eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, keine Zeit mehr zu verlieren, sondern von der Möglichkeit des freihändigen Verkaufes unverzüglich ausgiebigsten Gebrauch zu machen. Ein vollständiges Verzeichnis der jetzt in Wien in Tätigkeit befindlichen bevollmächtigten Einkaufsstellen veröffentlichen wir auf Seite 36 unserer heutigen Ausgabe.

Es würde die Wahrnehmung gemacht, daß aus dem siegreichen Vordringen der verbündeten Armeen in Serbien bezüglich der Metalloversorgung unrichtige Schlüsse gezogen werden. Es ist wohl richtig, daß die wichtigen Kupferorkommen in Serbien in den Händen der Verbündeten sind, doch läßt sich heute noch in gar keiner Weise beurteilen, wann und inwiefern dieser Besitz die Metallversorgung der Centralmächte wesentlich beeinflussen wird. Die mit dieser Versorgung betrauten Faktoren können also vorläufig mit den durch die Eroberungen im nahen Osten geschaffenen neuen Verhältnisse noch gar nicht rechnen. Dieselben haben keinesfalls irgend welchen Einfluß auf die durch die ministerielle Verordnung vom 23. September verfügte Inanspruchnahme von metallenen Hausgeräten.

Außer den in dieser Verordnung genannten Gegenständen werden auch solche aus Rein-Aluminium in allen Einkaufsstellen zum Preise von R. 6.50 pro Kilogramm übernommen.

8.7.1915

8  
161

**Fristverlängerung für die Kesselablieferung.** Für alle Hausbesitzer von Wichtigkeit ist ein Schreiben des Kriegsministeriums, das dem Zentralverband der städtischen Hausbesitzervereine Deutschlands auf eine Eingabe zugegangen ist:

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung — so heißt es in dem Schreiben — „ist bekannt, daß bei den Händlern gegenwärtig nicht soviel eiserne Waschkessel vorhanden sind, um sofort sämtliche einzuziehenden Kupferkessel ersetzen zu können. Die Produktion von eisernen Ersatzwaschkesseln wird aber fortdauernd gesteigert. Insbesondere nehmen sich neuerdings auch Firmen der Herstellung von Waschkesseln an, die früher andere Gegenstände gefertigt haben. In einigen Monaten werden daher genügend Ersatzwaschkessel zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wird in der im November d. J. zu veröffentlichenden Verordnung zur „zwangsweisen Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Neinnickel“ für die Ablieferung dieser Gegenstände eine Frist bis zum 31. März 1916 festgesetzt werden. Diese Frist dürfte zur Beschaffung von Ersatz für diese Gegenstände ausreichend sein. Außerdem ist den Kommunalverbänden, die mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt werden, anheimgegeben, „in geeigneten Fällen

eine Nachfrist zu bewilligen. Das Gleiche gilt für die Rauchverschluß- und Aschraumtüren an Kochherden.“ — Der Zentralverband macht weiter bekannt, daß das Kriegsministerium den Fabrikanten die Herstellung der Ersatzkessel durch entsprechende Maßnahmen erleichtern will. Im Einverständnis mit den einschlägigen Industrien ist auch eine Preisprüfungsstelle eingerichtet worden, die darüber wachen soll, daß den Hausbesitzern nicht infolge der Dringlichkeit des Bedarfs übertrieben hohe Preise abgefordert werden dürfen.

## Jahresabschluß der Krupp-Werke

95,85 Mill. M (gegen 40,83 Mill. M i. V.) Reingewinn verfügbar. — Wieder 12 pCt. Dividende. — Errichtung einer deutschen Krupp-Stiftung von 20 Mill. M für Kriegsfürsorge. — Einberufung der zweiten Hälfte der vorjährigen Kapitalserhöhung von 70 Mill. M.

Der Geschäftsbericht der Akt.-Ges. Fried. Krupp in Essen ist, der Eigenart des Betriebes entsprechend, wie in allen Jahren, auch diesmal recht kurz gefaßt. Der Betriebsüberschuß der sämtlichen Werke der Firma stellt sich für das am 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr auf 113 229 821 M (i. V. 54 004 571). Dazu treten: Zinsen, nach Abzug der Ausgaben für die Verzinsung der Anleihen, Guthaben usw., 3 142 063 M (2 283 668), verschiedene Einnahmen 2 505 930 M (2 051 550), was zusammen 118 877 814 M (58 339 788) gibt. Hiervon gehen ab für: Steuern 10 717 965 Mark (9 858 249), Angestellten- und Arbeiterversicherung 5 802 283 M (5 703 984), Wohlfahrtsausgaben einschl. Kriegsbeihilfen 15 891 955 M (8 873 331) (an Kriegsbeihilfen sind im ganzen 8 976 190 M verausgabt, wovon 3 Mill. M durch den in der vorigen Generalversammlung für diesen Zweck bewilligten Betrag gedeckt sind); zusammen 32 412 203 M (24 435 564). Nach Abzug dieser Ausgaben ergibt sich aus dem Geschäftsjahr 1914/15 ein Reingewinn von 86 465 611 M (33 904 224); hierzu tritt der Uebertrag aus dem Vorjahr mit 9 385 347 M (6 926 334), so daß insgesamt 95 850 958 M (i. V. 40 830 558) zur Verteilung verfügbar sind.

Neben die Ergebnisse der früheren Jahre stellt sich das neueste wie folgt:

(in 1000 M)	1914/15	1913/14	1912/13	1911/12
Vortrag	9 385	6 926	6 503	4 231
Betriebsüberschuß	113 230	54 005	49 826	41 813
Zinseneinnahme	3 142	2 284	3 886	1 971
Versch. Gewinne	2 506	2 052	1 688	2 254
Zusammen	128 263	65 266	61 903	50 269
Steuern	10 718	9 858	5 686	5 004
Soziale Versicherung	5 802	5 704	5 160	4 455
Wohlfahrts-Ausgaben	15 892	8 873	7 919	7 051
Reinertrag	86 446	33 904	36 635	29 529
samt Vortrag	95 851	40 831	43 138	33 759

Von dem Reingewinn fallen 5 pCt. = 4 323 281 M (i. V. 1 695 211) der gesetzlichen Rücklage zu. Die Sonderrücklage wird um 3 Mill. M (i. V. 2 Mill.) verstärkt und für besondere Abschreibungen und Erneuerungen werden weitere 5 Mill. M (i. V. 0) bereitgestellt. Ferner werden aus dem Gewinn von 1914/15 zur Bestreitung der Kriegsbeihilfen im laufenden Jahre 5 Mill. M und zum Bau größerer Arbeiterwohnungen für kinderreiche Familien 5 Mill. M zur Verfügung gestellt, sowie an außerordentlichen Zuwendungen für Zwecke der Pensionskassen und der Invalidenstiftung je 3 Mill. Mark, zusammen also 6 Mill. M, bewilligt; endlich werden für etwaige aus dem Kriege sich ergebende Anforderungen und Schäden 10 Mill. M zurückgestellt. (Im Vorjahr wurden der Arbeiter-Pensionskasse 1 Mill. M und dem Arbeiter-Urlaubsfonds 2 Mill. M überwiesen, ferner für Kriegsbeihilfen und dergl. 3 Mill. M zur Verfügung gestellt.)

Nach Abzug dieser Beträge, der Bezüge des Aufsichtsrats und bei Einstellung eines der vorjährigen Höhe etwa gleichkommenden Vortrags auf neue Rechnung verbleibt ein Gewinnbetrag von 47,4 Mill. M, der nach den bisherigen geschäftlichen Gepflogenheiten die Verteilung einer Dividende von 24 pCt. gestattet. Da aber die Familie Krupp die Absicht hat, in diesem Kriegsjahre keine höhere Dividende als vor dem Kriege zu beziehen und den die vorjährige Dividende übersteigenden Betrag der Kriegsfürsorge für die Allgemeinheit zuzuführen, so hat das Direktorium vorgeschlagen: wie im vorigen Jahre eine Dividende von 12 pCt. zu beschließen, und aus dem überschüssigen Betrag von 23,7 Mill. M im Anschluß an die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ eine der Allgemeinheit dienende Krupp-Stiftung zu errichten, die insbesondere zugunsten von kinderreichen Familien gefallener oder schwerbeschädigter Krieger dienen und mit einem Kapital von 20 Mill. M ausgestattet werden soll, und den Restbetrag mit 3,7 Mill. M sonstigen Zwecken der allgemeinen Kriegsfürsorge, namentlich der Förderung der deutschen Ostmark, zuzuwenden.

Zu dem Ergebnis für 1914-15 bemerkt der Geschäftsbericht, daß es wesentlich beeinflusst ist durch die großen Anforderungen unserer Heeres- und Marine-Verwaltung, die derart gesteigert worden sind, daß die Ablieferungen für deutsche Rechnung im abgelaufenen Geschäftsjahre fast den 2½fachen Betrag des entsprechenden Gesamtumsatzes (In- und Ausland) im Vorjahre erreicht haben. Demgemäß ist auch der Gewinn gestiegen. Auf der andern Seite bedingten die fortgesetzt steigenden Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Firma umfangreiche Neubauten und Erweiterungen der Werksanlagen, deren Kosten zum größeren Teil dem folgenden Jahre 1915-16 zur Last fallen. Aus diesem Grunde ist eine weitere Erhöhung des Geschäftskapitals notwendig; daher soll die noch nicht eingezahlte Hälfte der im Vorjahre beschlossenen Erhöhung des Aktienkapitals mit 35 Mill. M zur Einzahlung eingefordert werden. Das Grundkapital steigt dann auf 250 Mill. M.

Ueber die Bilanz selbst ist folgendes zu bemerken: Auf der Aktivseite stehen: Immobilien 241 666 633 M (238 150 322) nach Abzug von Abschreibungen in Höhe von 37 980 418 M (21 108 645), Werkgeräthe und Transportmittel 7 025 163 M (6 897 892), Vorräte, halb und ganz fertige Waren 235 244 856 M (157 842 613), Patente und Lizenzen 2 M (i. V. 2), Kasse und Reichsbankgiro Guthaben 4 130 932 M (1 116 868), Wechsel 2 777 041 M (4 103 335), festverzinsliche Wertpapiere 85 511 038 M (66 320 901), andere Wertpapiere und Beteiligungen 24 285 672 M (21 936 317); hierzu wird bemerkt, daß die bei der Firma bestehenden Pensionskassen für Beamte und Arbeiter in gesonderter Verwaltung stehen und das in mündelsicheren Werten angelegte Vermögen dieser Kassen im Nominalbetrage von 60 850 725 M (54 535 250) daher nicht auf der Bilanz der Firma läuft. Es betragen ferner: Bankguthaben 32 723 125 M (44 386 050), Guthaben bei öffentlichen Sparkassen, die zur Deckung der Einlagen bei der Spareinrichtung dienen, 11 345 313 M (9 823 449), sonstige Debitoren 105 611 360 M (53 750 948); darin sind enthalten: Guthaben für Lieferungen 84 146 703 M (38 335 428) und Abschlagszahlungen an Lieferanten usw. 11 919 180 M (4 708 476). Die Kautionswechsel und Avale belaufen sich auf 12 780 716 M (12 089 688). Zusammen 763 101 851 M (616 418 383).

Die Passivseite weist folgende Posten auf: Aktienkapital (nach Abzug der noch nicht eingezahlten 35 Mill. M 215 000 000 M (i. V. 180 000 000), gesetzliche Rücklage 12 884 986 M (11 189 775), Sonderrücklage 20 000 000 M (18 000 000), Rücklage für besondere Abschreibungen und Erneuerungen 5 000 000 M (5 000 000), Delkredere- und Garantiefonds, darunter der allgemeine Delkrederefonds, die Rückstellungen für Garantieverbindlichkeiten, Bergschäden und dergl. 18 201 024 M (16 909 840), Fonds für Wohlfahrtszwecke 20 959 033 M (18 231 544), Anleihen 49 407 930 M (51 197 480). Von den Anleihen sind im abgelaufenen Geschäftsjahre die vertragsmäßigen Beträge ausgelost worden und zwar von der Anleihe von 1893 975 000 M, von 1901 571 000 M, von 1908 592 000 M. Die Guthaben von Werksangehörigen belaufen sich bei der Firma auf 33 175 196 M (36 473 265) und bei der Spareinrichtung auf 11 560 584 M (9 894 809). Beide Arten von Einlagen werden mit 5 pCt. verzinst. Die Anzahlungen auf abgeschlossene Liefergeschäfte betragen 156 931 689 Mark (110 976 357), sonstige Kreditoren 111 349 734 M (105 625 068), darin sind enthalten: Forderungen für Lieferungen 30 070 140 M (20 102 313), laufende Guthaben von Pensions-, Kranken-, Hilfskassen usw. 2 483 857 M (3 192 915), Löhne, Frachten, Zölle, Anleihezinsen, Restkaufgelder und andere am Jahresschluß noch nicht fällige Verbindlichkeiten 60 369 196 M (55 488 949).

Von den Beamten und Arbeitern der Kruppischen Werke sind bisher rund 27 000 ins Feld gezogen. Ueber 1000 im Felde befindliche Beamte und Arbeiter der Kruppischen Werke haben das Eiserne Kreuz erhalten, darunter schon 17 das Eiserne Kreuz 1. Klasse.

Endlich hat es die Verwaltung von Krupp in Anbetracht der Zeitverhältnisse für geboten erachtet, für besondere Zuwendungen an ihre Beamten und Arbeiter größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Im Einverständnis mit dem Aufsichtsrat ist zu diesem Zwecke aus laufenden Mitteln des Geschäftsjahres 1915-16 ein außerordentlicher Betrag von 12 Mill. Mark bestimmt worden, von dem ein Teil schon verausgabt ist, ein anderer Teil demnächst zur Auszahlung gelangen wird.

Die Gewinnverteilung stellt sich alsdann wie folgt, mit den Vorjahren verglichen, dar:

in 1000 M	1914/15	1913/14	1912/13	1911/12
Reserven	7 323	3 695	3 832	3 476
Besondere Abschreibg.	5 000	—	—	—
Kriegsbeihilfe	5 000	3 000	—	—
Wohlfahrtsfonds	6 000	3 000	7 000	2 000
Kriegsschäden	10 000	—	—	—
Dividende	25 800	21 600	25 200	21 600
in pCt.	12	12	14	12
Kruppstiftung	20 000	—	—	—
Sonstige allgemeine	—	—	—	—
Kriegsfürsorge	3 700	—	—	—
Neuer Vortrag	ca. 10 000	9 385	6 926	6 503

Die Familie Krupp, in deren Händen sich ja das Kapital der Aktiengesellschaft befindet, verzichtet also auf Kriegsgewinne, sie wendet fast alles, was ihr an Sondergewinnen durch den Krieg zufließt, sozialen Zwecken, der Wohlfahrtspflege und der Kriegsfürsorge zu. Das ist ein hochherziger Entschluß, der in der Geschichte des Aktienwesens, ja der Industrie aller Völker überhaupt, einzig dasteht. Die Firma Krupp, deren Leistungsfähigkeit Deutschland in diesem Kriege schon so viel zu danken hat, fügt damit ihrem Ruhmeskranze ein neues unvergängliches Blatt hinzu.

## Die Kriegsfürsorge.

### Kriegsmetalleinkauf.

Zu den bereits in Tätigkeit befindlichen Einkaufsstellen für Kriegsmetalle ist eine neue hinzugekommen, die von besonderer Wichtigkeit ist und voraussichtlich vermöge ihres amtlichen Charakters vom Publikum mit besonderer Bereitwilligkeit in Anspruch genommen werden wird. Das k. k. Verfab-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt (Dorotheum) hat sich nämlich in dankenswertester Weise bereit erklärt, im Hinblick auf den patriotischen Zweck den Einkauf von Kriegsmetalle zu übernehmen und eine Einkaufsstelle in dem großen Glashof des bekannten Gebäudes in der Spiegelgasse und der Dorotheergasse zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Einkaufsstelle im Dorotheum wird übermorgen Dienstag eröffnet werden.

Es wurden in letzter Zeit mehrfach Maßnahmen getroffen, um neue, leistungsfähige Einkaufsstellen zu schaffen und die Leistungsfähigkeit der bereits im Betriebe befindlichen zu steigern. Es geschah dies im Hinblick darauf, daß der Endtermin für den freihändigen Verkauf heranrückt, und dem Publikum in erhöhtem Maße Gelegenheit gegeben werden soll, die in Anspruch genommenen Metallgeräte vor Eintritt der Requisition zu den günstigeren Preisen und Bedingungen abzugeben.

Die Einkaufstätigkeit in Wien nahm die beteiligten Faktoren im Anfang so in Anspruch, daß die Einrichtung von Einkaufsstellen außerhalb Wiens erst nach Ablauf einer gewissen Zeit erfolgen konnte. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß in der Provinz die Befürchtung entstand, die dortigen Metallbesitzer würden des Vorteiles freihändigen Verkaufes nicht in demselben Maße teilhaftig werden wie das Wiener Publikum. Diese Befürchtung wurde durch das folgende, am 31. Oktober in der „Wiener Zeitung“ erschienene amtliche Communiqué zerstreut:

„Nach der Verordnung über die Einberufung der Metallgeräte wird die Requisition verschiedener Metallgeräte nach dem 30. November durchgeführt werden. Hierbei wurde den Besitzern solcher Geräte ein sehr wesentlicher Vorteil dadurch zugestanden, daß ihnen gestattet wurde, bis zu diesem Tage die Geräte an die Metallzentrale N. G., Wien, I. Bezirk, Alseblattgasse Nr. 4, oder an die besonders bevollmächtigten Einkaufsstellen dieser Gesellschaft zu höheren als den Requisitionspreisen freihändig zu verkaufen. Seit 1. Oktober d. J. ist in Wien eine große Anzahl solcher Einkaufsstellen mit bestem Erfolg tätig. Aus organisatorischen Gründen war es bisher nicht möglich, solche Einkaufsstellen außerhalb Wiens einzurichten, was vielen Metallbesitzern zu der Befürchtung Anlaß gab, sie würden des vorerwähnten Vorteiles nicht teilhaftig werden können. Wie von amtlicher Seite mitgeteilt wird, werden binnen kurzem in allen größeren Städten Einkaufsstellen errichtet werden, an die der Verkauf der Geräte in gleicher Weise wie bisher in Wien wird erfolgen können. Diefür wird den Parteien jedenfalls der erforderliche Zeitraum zur Verfügung stehen. Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Wege der Presse rechtzeitig noch erfolgen.“

Seit einigen Tagen sind nun auch in einer Reihe größerer Städte Einkaufsstellen im Betrieb und erfreuen sich des lebhaften Zuspruches der Metallabgeber.

Es wurde beobachtet, daß viele Metallbesitzer an die Möglichkeit einer Requisition nicht ernstlich zu glauben scheinen, trotzdem die auf Grund früherer Verordnungen verhängte Requisition längst durchgeführt ist. So ist zum Beispiel die Requisition der kupfernen Brennkessel, deren Einzichung einen wesentlich tieferen Eingriff in das wirtschaftliche Leben darstellt als die Einzichung von Hausgeräten, seit mehreren Wochen in vollem Zuge. Auch an die Eroberungen der Verbündeten in Serbien wurden unzutreffende Erwartungen bezüglich der Kupferbeschaffung geknüpft. Wie irrig die Vermutung ist, daß von einer Requisition abgesehen werden wird, ergibt sich aus folgender, kürzlich von amtlicher Stelle ausgegangener Mitteilung:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß aus dem siegreichen Vordringen der verbündeten Armeen die Befestigung der serbischen Kupferminen und der Wiedereröffnung des Weges nach Bulgarien und der Türkei hier und da etwas voreilige Schlüsse bezüglich der Entbehrlichkeit der bisherigen Vorsorgen für die Kupferdeckung gezogen werden. Bis Kupfer auf dem neuen Wege kommen wird, wird schon aus technischen Gründen immerhin noch einige Zeit vergehen. Auch ist der Kupferbedarf ein so bedeutender, daß die neuen Zuflüsse wohl eine gewisse Er-

leichterung mit sich bringen können, jedoch werden die mit den bisherigen Verordnungen angeordneten Maßnahmen für absehbare Zeit noch fortgesetzt werden müssen.“

Da also der Eintritt der Requisition in Wien schon am 1. Dezember, in der Provinz einige Wochen später zu gewärtigen ist, liegt es nur im eigensten Interesse der Metallabgeber, von den Einkaufsstellen Gebrauch zu machen. Wir verweisen auf die diesbezügliche Mitteilung in der Rubrik „Eingefendet“ von heute und auf das auf Seite 82 unserer heutigen Ausgabe veröffentlichte Verzeichnis der Einkaufsstellen in und außerhalb Wiens.

14./X. 1915

169

(Verbot der Veräußerung von Metallgeräten.) Durch die Ministerialverordnung vom 23. September 1915 wurde die Inanspruchnahme einer Reihe von Metallgeräten für Kriegszwecke verfügt und ein Verbot der Veräußerung dieser Gegenstände ausgesprochen. Obwohl nun mehr als ein Monat verflossen ist, seit der weitere Verkauf solcher Gegenstände durch die Erzeuger und Händler gesperrt wurde, werden die genannten Gegenstände noch immer weiter zum Verkauf ausgeben. Auf diese Weise gehen der Militärverwaltung ohne Zweifel große Mengen wertvoller Metalle verloren. Auch wird das erwerbende Publikum in die Meinung versetzt, es könne derartige Gegenstände als Ersatz für requirierte Metallgeräte erwerben und wird auf diese Weise geschädigt. Um diesen Mißständen vorzubeugen, wurden die politischen Bezirksbehörden angewiesen, unverzüglich in der entsprechend erscheinenden Weise belehrend einzuwirken, weiter aber durch geeignete Erhebungen die Grundlage für die Strafamtshandlung nach § 13 der zitierten Verordnung zu schaffen und diese Amtshandlung mit allem Nachdruck durchzuführen zu lassen.

## Metalle.

Durch die Nöten des Krieges ist jeder ein bißchen Stratege geworden, jeder ein wenig Artillerist, etwas vom Fliegen, vom Unterseeboot, vom Schützengraben und etwas von der Blockade will jeder verstehen. Nun kommt auch der metallurgische Effekt daran. Da die Hausfrauen ihre Bronze und ihr Messing hergeben müssen, fängt es sie an zu interessieren, was wohl in so einer Bronzestatue oder in einem Messingleuchter für ein Geheimnis steckt. Beschäfe sie in der Wirklichkeit nur diese beiden Metallarten, so würde ihre Wißbegierde vielleicht nicht so aufgestachelt sein. Aber es gibt eine solche Menge schöner Sachen, die ihr der Handel anbietet, Dinge, die verführerisch wie Gold und Silber glänzen, Leuchter, Bestecke, die edle Metalle vortäuschen und die so jonderbare Namen führen wie Alpaka, Neusilber, Christofle, Alfenide, Argentan; da bietet ihr ein redseliger Agent Löffel, Messer und Gabeln aus Chinasilber, Tulasilber und Neusilber an, genau so schön wie Silber, aber bedeutend billiger. Der armen Frau wird es schwindlig. Sollte die Neuzeit oder gar das verzopfte China wirklich ein so wunderbares Silber haben, das eitel echtes Silber ist und dabei so fabelhaft billig gegenüber dem alten europäischen Silber. Da sieht man, was die Chinesen für tüchtige Kerle sind. Trotz ihrer Schlitzenaugen haben sie so viel Geist, ein Silber aufzufinden, das einen Spottpreis kostet und genau so silbern ist wie ein Kronenstück. Schade, daß es nicht auch Chinagold gibt.

Die meisten Hausfrauen allerdings wissen, daß alle diese billigen Metalle weder Silber noch Gold enthalten. Die Namen kommen ihr nur so unverständlich vor. Da gibt es Tee-, Kaffee-, Milchfannen, Dosen, Leuchter aus Britanniametall. Sie erinnert sich, daß alle zehn Jahre etwas Neues auftaucht. Vom Tombak, aus dem man früher die Gehäuse der Taschenuhren machte, hat sie in ihrer Kindheit dunkel gehört. Ein Gefühl ist ihr geblieben, daß man, als sie noch ein Kind war, Backfong als Talmi, als unedel und unecht verachtete. Dagegen, daß sie sich damals an Rauschgold und Rauschsilber freute, besonders, wenn die vielen schönen Gegenstände am Weihnachtsbaum damit ausgestattet waren. Dann kamen die modernen Bestecke und Services, hochelegant, aus England, Paris und schmückten ihre Tische mit Alpaka oder Christofle. Immer war es etwas Feines, Neues, und niemals was Cätes.

Es entsteht nun für die Hausfrau die Frage, was steckt in diesen Dingen darin. Nun, daß Messing aus Kupfer und Zink besteht, eine sogenannte Legierung ist, in der diese beiden Metalle zusammengeschmolzen sind, das weiß fast jede. Daraus kann sie schließen, daß die meisten anderen schönen Dinge, mit denen sie den Besitz von Silber und Gold vortäuschen darf, ebenfalls ähnliche Legierungen sind. Kupfer ist überhaupt ein sehr dankbares Element für alle Bedürfnisse, denn man kann ihm jedes Aussehen und jede Farbe zwischen rot und weiß geben, die man will. Es gehört nur eine gewisse Kunst oder vielmehr ein glücklicher Zufall dazu, die richtigen Mischungen zu entdecken, und allerdings viel Unternehmungsgeist, sie zu fabrizieren und in großen Mengen zu verkaufen. Da arbeitet zum Beispiel irgend jemand in seiner Gießerei daran, Neusilber herzustellen. Neusilber enthält mehr als die Hälfte Kupfer, weniger als ein Viertel Nickel und im übrigen Zink.

Es kommt nun zufälligerweise eine Legierung heraus, die weißer, hübscher ist als das Neusilber und silberähnlicher, und die ihn selbst in Erstaunen setzt. Er weiß, daß er vielleicht 59 Teile Kupfer, fast 10 Teile Nickel und 1 Teil Eisen zu der Mischung genommen hat. Diese Mischung ist noch sein Geheimnis. Vielleicht gehört auch noch zum Geheimnis das Verfahren, wie er die Metalle erhitzt und zusammengeschüttet hat. Er sieht nun wohl, daß er ein reicher Mann werden könnte, wenn er es in den Handel bringt. Entweder hieß der Mann selber Alphen, und war in der Lage, seine Erfindung auszubuten. Oder aber, er war ein armer Teufel und verkaufte seine Entdeckung einem Fabrikanten namens Alphen, der geschickt genug war, die Reklametrommel zu schlagen und große Geschäfte zu machen. Er nannte sein Metall nach seinem Namen Alfenit. Ähnlich ist es unzweifelhaft mit dem Christofle ergangen. Und so sind auch alle anderen Entdeckungen, bei denen nur die Verhältnisse verändert sind, entstanden und in den Handel gebracht worden.

Wie man sieht, ist von echtem Edelmetall in der Legierung meist nichts vorhanden. Deswegen ist es auch so fürchtbar billig. Verteuert wird es nur durch die Schönheit der Fabrikation und die Reklame. Daß man echtes Gold in eine goldähnliche Mischung hineinbringt, ist selten. So stellen zum Beispiel die Japaner aus einer Mischung, in der Kupfer, Antimon und auch der hundertste Teil oder mehr echtes Gold enthalten ist, eine Legierung her, die den Namen Schafudo oder Schafdo führt. Daraus lassen sich reizende Vasen, Griffe von Stöcken und Schirmen, Beschläge von Waffen und andere sehr hübsche Gegenstände herstellen. Siedet man diese Schafudoarbeiten in einer gewissen Beize, so bekommen sie jenes tiefe, bläulich-schwarze Aussehen, das so fein abgestimmt und originell erscheint und den Frauen zu ihrer eleganten Toilette so viel Vergnügen macht. Die Japaner besitzen noch ein anderes Metall, Säiburishi, aus dem sie Tafelgeräte, Statuen, hübsche kunstgewerbliche Gegenstände herstellen, die eine interessante grauäurige Färbung besitzen. Es macht sich nun besonders wirkungsvoll, wenn von einem geschickten Kunstler nach künstlerischen Entwürfen diese Geräte mit Gold, Silber und Kupfer aufge-

## Metalle

legt werden und der gelbe, weiße oder rote Glanz von der graugrünen Färbung des Grundes in feiner Tönung absteht. Diese Legierung enthält kein Gold, wohl aber bis zur Hälfte Silber. Der für uns originelle Name Schibuischi bedeutet vielleicht irgendeinen metallurgischen Ausdruck; vielleicht aber ist dieses Wort nichts anderes als der Name des Fabrikanten, des japanischen Christofle.

Die Menschheit hat sehr vieler und jahrtausendelanger Geistesarbeit bedurft, um die vielen Metalle, über die wir heute verfügen, so rein darzustellen, zu mischen und zu verarbeiten, daß sie uns in den außerordentlichsten Fällen des Lebens, wie zum Beispiel dem Weltkrieg, die wunderbarsten Dienste leisten. Ein Auto, das eine große Geschwindigkeit besitzt und von den Steinen auf der Straße unzählige Stöße erleidet, wäre in seiner Vollkommenheit undenkbar, wenn der Mensch nicht auf den Gedanken gekommen wäre, in das heißflüssige Eisen eine Spur eines anderen Metalles, zum Beispiel Mangan oder Nickel oder Wolfram und dergleichen, hineinzutun. Bloß eine fremde Spur reicht oft hin, die Eigenschaften des Stahls zu steigern und glänzend hervortreten zu lassen. Es ist nun merkwürdig, daß das erste Metall, das der Mensch praktisch verwertete, in einer fernen grauen Vorzeit, die Bronze war. Was ist nun Bronze?

Wir haben neben dem Zinn ein viel gefälligeres Material, das Zinn, Zinnteller, Zinnvasen sind ein hübscher Schmuck an den Wänden und auf den Büfets oder in den Glaschränken. Freunde von Antiquitäten lieben es besonders. Kupfergeschirr ist auch hübsch. Es liegt nun nahe, beide Stoffe zusammenschmelzen, ihre vortrefflichen Eigenschaften der Schönheit und der Zähigkeit, Formen anzunehmen, zu vereinigen, zu einem Bunde, der alle guten Eigenschaften eines Kunstmaterials hat. Die Vereinigung beider heißt Bronze.

Nest werden für Kriegszwecke auch einige unserer sonst Gottes Frieden läutenden Kirchenglocken eingeschmolzen. In einer so schönen Sache wie einer Kirchenglocke gehört eine Bronze von gehöriger Härte und Festigkeit, damit sie einen starken, empfindungstiefen Klang gebe. Die Glockenpeile wird nur aus Kupfer und Zinn zusammenschmolzen. Doch finden sich durch Zufall im Glockengut, das man untersucht hat, auch öfters viele andere Dinge, sogar Silber. Das Silber kann aber auch von den Silberpenden herrühren, die fromme Angehörige des Kirchengewerks in früherer Zeit zu den Glockengüssen dargebracht haben. Doch hat man beobachtet, daß das Hinzufügen von Silber und Nickel die zauberhaften Töne des Glockenspiels nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Es ist gewissermaßen, als ob der schändliche Mammon das Heilige entweichte, das für alle, die andächtig hören, auch für den Fernsten und Niedersten, aus der musikalischen Tonreinheit zu strömen scheint. Von schöner Klangfarbe sind auch die chinesischen Gongas und die türkischen Becken. Auch sie gleichen in ihrer Zusammensetzung guten Glockenbronzen. Wie nützlich die Bronze ist, kann man daraus ersehen, daß aus ihr vom Mittelalter bis in die neuere Zeit Geschütze hergestellt wurden. Die letzten Besitzer von Bronzekanonen dürften wir Oesterreicher sein, die noch heute die von unserem Generalmajor von Uchatius erfundene Bronzemischung ins Feld gegen die Russen schickten. Die Stahlkanonen haben gesiegt, ihnen gehört die Zukunft. Dagegen hat die Stahlfingae nicht die Bronzefingae ganz verdrängen können, denn zum Beispiel unsere Oskammer, jene kleinen zierlichen, die zum Nachtisch neben dem Teller liegen, sind aus Bronze.

Es gibt noch zahllose andere Bronzen, die zu den verschiedensten Gegenständen in der Technik und Industrie verwendet werden, für Schiffe, Maschinen und viele Apparate.

Diesmal ist es der äußerste Fall des Daseins, der Krieg, für den wir diese kunstvolle Mischung der Metalle dienstbar machen, zum Schutz des Vaterlandes. L. G.

**Dank des Kriegs- und des Landesverteidigungsministers für die Ergebnisse der Kriegsmetallsammlung.**

Wien, 19. November.

Noch ist die Patriotische Kriegsmetallsammlung nicht völlig abgeschlossen. Aber ihr Ergebnis läßt sich heute schon so weit überblicken, daß festgestellt werden kann: Die Metallsammlung ist ein herrliches Zeugnis für die grenzenlose Opferwilligkeit unserer Bevölkerung geworden! Alles hat hier zu dem Erfolge mitgewirkt: die breite Deffentlichkeit durch ihre Gefebfreundigkeit, die Lehrerschaft als festes Rückgrat der Sammelorganisation, und in besonders rührender Weise die Schulkinder durch den freudigen Eifer, mit dem sie die ihnen übertragene Arbeit des Spendeneinholens durchführten. Ihnen allen wird die herzlichste Anerkennung des Kriegsministers und des Landesverteidigungsministers, die an der Spitze der Sammelaktion für Oesterreich stehen, zuteil, eine Anerkennung, die in drei Dankerlassen an die Bevölkerung, an die Lehrer und an die Schulkinder Ausdruck gefunden hat. Der Dankerlass an die Schulkinder wird jedem an der Sammelaktion beteiligten Kinde in gefälliger Form als ein Erinnerungsblatt fürs Leben überreicht werden.



## Die Kriegsmetallsammlung.

### Der Dank der Militärverwaltung.

Noch ist die Patriotische Kriegs-Metallsammlung nicht völlig abgeschlossen. Aber ihr Ergebnis läßt sich heute schon so weit überblicken, daß festgestellt werden kann: Die Metallsammlung ist ein herrliches Zeugnis für die grenzenlose Opferwilligkeit unserer Bevölkerung geworden! Alles hat hier zu dem Erfolge mitgewirkt: Die breite Oeffentlichkeit durch ihre Gefebfreudigkeit, die Lehrerschaft als festes Rückgrat der Sammelorganisation, und in besonders rührender Weise die Schulkinder durch den freudigen Eifer, mit dem sie die ihnen übertragene Arbeit des Spendeneinholens durchführten. Ihnen allen wird die herzliche Anerkennung des Kriegsministers und des Landesverteidigungsministers, die an der Spitze der Sammelaktion für Österreich stehen, zuteil, eine Anerkennung, die Ausdruck gefunden hat in folgenden Dankerlässen:

#### An die Bevölkerung!

Dem Rufe, den wir an die Bevölkerung der Monarchie vor einigen Wochen ergehen ließen, sie möge der Kriegsverwaltung die in ihrem Besitze befindlichen entbehrlichen Metallgegenstände zur Verfügung stellen, ist mit wunderbarer Bereitwilligkeit und Begeisterung Folge geleistet worden. Selbst die kühnsten Erwartungen sind durch das Ergebnis der Patriotischen Kriegs-Metallsammlung weit übertroffen. Es ist uns eine Herzenspflicht, der ganzen Bevölkerung hierfür unseren allerherzlichsten Dank auszusprechen im Namen des Vaterlandes, das keinen äußeren Feind zu fürchten braucht, so lange der Patriotismus seiner Bevölkerung sich in solchen Werken der Hingebung und der Opferbereitschaft bewährt. Wieder hat die Bevölkerung der Armee gegeben, wessen sie bedarf, um die ihr geworden heilige Aufgabe ruhmvoll zu beenden. Die Bevölkerung hat aber zugleich durch die massenhafte Beteiligung an der Metallsammlung jenen Helden unserer Armee, die arbeitsunfähig aus dem Felde heimgekehrt sind, durch die Gewährung von reichen Mitteln in rührender Weise den Dank betätigt. Die Bevölkerung hat so auch ihrerseits die Bande der Liebe geknüpft mit unserer Armee, deren endgiltigen Sieg über die Feinde zu feiern uns allen die Gnade Gottes bald gewähren möge.

Georgi, S. b. J. m. p., Kroatien, F. J. M. m. p.  
I. I. Minister für Landesverteidigung. I. u. I. Kriegsminister.

#### An die Lehrer!

Zu dem großartigen Erfolge der Patriotischen Kriegs-Metallsammlung hat die Lehrerschaft in werktätiger Weise beigetragen. Ihr ist es zu danken, daß die mit der Sammeltätigkeit beauftragte Jugend unserer Schulen Zweck und Bedeutung der ihr gewordenen Aufgabe richtig erfaßt und mit einem Eifer, einer Hingebung, die der erwachsenen Generation des Kriegsjahres bis ans Lebensende unvergeßlich bleiben werden, erfüllt hat. Der österreichische und ungarische Lehrer hat sich damit als würdiger und gleichwertiger Berufsgenosse des preussischen Schulmeisters erwiesen; dem ein oft zitiertes Wort die Siege bei Metz und Sedan in erster Linie zuschreibt. Den wackeren Lehrern gebührt unser Aller inniger Dank. Der Dank der Bevölkerung, die in ihnen allezeit willige Organisatoren der öffentlichen Wohlfahrt gewählter Unternehmungen findet; der Dank der Armee, die ihren Vorrat an Kriegsmaterial durch die Tätigkeit der Lehrerschaft erheblich vergrößert sieht; der Dank der Invaliden, die einst die Männer nicht vergessen werden, die den Grundstein zu ihrer Versorgung gelegt haben; der Dank des Vaterlandes für die so glänzend bewährte Erziehung der Schulkinder zu echtem, tatbereitem

Patriotismus. Wir verneigen uns vor der Riesenerleistung unserer Lehrerschaft und versichern ihr, daß unser aller Dankbarkeit ihr ein unvergängliches Denkmal in der Ruhmeshalle dieses Krieges errichten wird.

Georgi, S. b. J. m. p., Kroatien, F. J. M. m. p.  
I. I. Minister für Landesverteidigung. I. u. I. Kriegsminister.

#### Liebe Kinder!

Wir kommen heute, euch herzlichen Dank zu sagen! Ihr habt unsere Bitte, bei der Sammlung von Metallen für Kriegszwecke mitzuhelfen, in so beispielloser Weise entsprochen, daß wir alle über eure Hingebungsfähigkeit, euer Pflichtgefühl in der Erfüllung übernommener Aufgaben, vor allem aber die darin kundgewordene Liebe zu unserem schönen und ruhmreichen Vaterlande tief gerührt waren. Ihr seid in diesen schweren opfervollen Tagen unser großer Trost, unsere liebste Hoffnung. Euch sehen wir in dieser Zeit, da eure Väter und Brüder gegen den äußeren Feind im Felde stehen, als die Blüte des Vaterlandes an und erwarten noch all dem, wie ihr euch in den Grenzen eurer noch schwachen Kräfte in den öffentlichen Dienst gestellt habt, daß diese Blüte einst zu wunderbarer Frucht reifen werde.

Nochmals danken wir euch, zugleich auch im Namen jener Braven, die, wenn sie einst verwundet und arbeitsunfähig aus dem Kriege heimkehren, aus dem Erlös eurer Sammlung ihre Versorgung finden sollen.

Seid brav Kinder, brav im Lernen und brav in der Liebe zum Herrscherhause und zur Heimat, damit die freudvollen Erwartungen sich erfüllen, die wir in euch sehen.

Georgi, S. b. J. m. p., Kroatien, F. J. M. m. p.  
I. I. Minister für Landesverteidigung. I. u. I. Kriegsminister.

Der Dankerlaß an die Schulkinder wird jedem an der Sammelaktion beteiligten Kinde in gefälliger Form als ein Erinnerungsblatt fürs Leben überreicht werden.

## Austausch der Küchenmörser. Verwirklichung einer Anregung der „Reichspost“.

Bei Beginn der großen Metallsammlungen wurde in mehreren Aufsätzen der „Reichspost“ darauf hingewiesen, wie sehr es die Freude des Gebens fördern und das Geben selbst erleichtern würde, wenn man den Spendern wertvollerer Messing- und Kupfergegenstände einen Ersatz gleichartiger Stücke aus Eisen, versehen mit einem entsprechenden Kriegerinnerungszeichen, bieten würde; Die eingetauschten Stücke würden durch solche Widmungen der einzelnen Familie auch einen ideellen Ersatz bieten, der diese Tauschstücke aus dem Weltkrieg zu wertvollen Erinnerungen für den Haushalt machen würde.

Der Vorschlag hat nun für Küchenmörser eine schöne Verwirklichung erfahren. Die Stadt Wien allein zählt 500.000 Haushaltungen, von denen gewiß wenigstens ein Fünftel über einen Messingmörser verfügt. Hunderttausend Mörser — das gibt für den Kriegsbedarf eine ganz außerordentlich wertvolle Metallmenge.

Das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums wird nun in den nächsten Wochen mit Legitimationen des Kriegsfürsorgeamtes versehene Soldaten in die einzelnen Wohnungen entsenden, die den Messingmörser abholen und als Ersatz einen eisernen Küchenmörser mit Erinnerungszeichen mitbringen werden. Das durch den selbstverständlich kostenlosen Umtausch gewonnene Metall wird der Heeresverwaltung überwiesen, der Erlös dem Kriegsfürsorgeamt zufließen. Der Umtausch kann auch in der Sammelstelle, Währingerstraße 32 vorgenommen werden. Die E i n s a m l u n g wird im 7. Bezirk (Neubau) beginnen.

Selbstverständlich steht es Jedermann frei, den Umtausch zu verweigern, den Mörser der Kriegsmetallzentrale zu verkaufen oder die eventuell nach dem 30. November erfolgende Beschlagnahme abzuwarten. Ob man jedoch in diesen Fällen rasch den Ersatz bekommt, das ist freilich die Frage. Wie man hört, haben zahlreiche Personen, die in den letzten Tagen

ihre Mörser abgaben, nur Anweisungsscheine erhalten, da Eisenmörser nicht vorhanden waren. Auf dem Umtauschwege erhält man sicher den Ersatzmörser; das Kriegsfürsorgeamt hat sich genügend vorgeesehen.

### Zur Beschlagnahme und Bestandsanmeldung von Metallerzeugnissen.

Mit Bezug auf die frühere Einsendung einer Metallwarenfabrik (Zweites Nrgbl. vom 8. Okt.), die an den verschiedenen Verfügungen teils die Uebereinstimmung, teils die Klarheit zu vermissen glaubte, werden wir von behördlicher Stelle auf die einzelnen Absätze der seit 31. Juli in Kraft befindlichen Verfügung verwiesen, nach denen kaum noch ein Irrtum bestehen könne. Es befindet sich gegenwärtig auch eine neue Verfügung in Arbeit, die durch allergrößte Ausführlichkeit in der Aufzählung der betroffenen Gegenstände auch beim ungelübten Publikum die Zweifel zerstreuen sollte. Wenn der damalige Einsender den Bearbeitungsstellen in Bezug auf die Definierung des Neusilbers Sachkenntnis vorwarf, so tat er ihnen Unrecht. Die Verordnung nennt beim Abschnitt „Neusilber“ lediglich erläuterungsweise und in Klammern die verschiedenen Bezeichnungen, unter denen die Hausfrau ihre Neusilbergegenstände zu kennen pflegt (Alfenide, Christofle, Alpaka). Da endlich, wo der Einsender Besorgnisse für die kunstgewerbliche Metallindustrie ausspricht, übersteht er, daß zur Schonung kunstgewerblicher Gegenstände, bei denen Arbeits- und Metallwert außer Verhältnis zueinander stehen, die Kommunalverbände die Freigabe von der Beschlagnahme und dadurch auch von der Enteignung in der Hand haben. Die Kommunalverbände können sich in Zweifelsfällen mit der Metallmobilmachungsstelle in Berlin in Verbindung setzen. Das Verlangen also, worauf es dem Beschwerdeführer ankam, ist nach behördlicher Meinung durch die bestehenden Verfügungen vollauf erfüllt.

**Die freiwillige Kriegsmetallabgabe.**

Am 30. d. läuft der Termin ab, bis zu dem die freiwillige Abgabe von Kriegsmetall möglich ist. Es verlautet zwar, daß der Termin über den 30. hinaus erstreckt werden soll, doch ist hierüber noch kein Beschluß gefaßt worden. Er ist für das Ende dieser Woche zu erwarten. Wenn man sich entschließen sollte, den Termin für die freiwillige Abgabe zu verlängern, so dürften dafür die guten Erfahrungen, die man mit ihr besonders in der letzten Zeit gemacht hat, maßgebend sein. Während nämlich die freiwillige Abgabe in der ersten Zeit zwar ziemlich ansehnliche Erfolge brachte, aber doch hinter den Erwartungen zurückblieb, herrscht seit drei Wochen bei den Uebernahmstellen ein Andrang, der an die bei der Uebernahme beschäftigten Personen die größten Anforderungen stellt. Es mag dazu vielleicht das Gerücht beigetragen haben, dem man jetzt häufig begegnet, daß nach Beginn der behördlichen Requisition die metallenen Hausgeräte ohne jede Entschädigung eingefordert werden würden. Das Gerücht ist, wie ja kaum gesagt werden mußte, falsch. Die Behörden werden das requirierte Metall selbstverständlich bezahlen, doch wird ihr Uebernahmspreis niedriger sein als die jetzt bei der freiwilligen Ablieferung bezahlten Entschädigungen.

Mit den heutigen Preisen scheint übrigens das Publikum zufrieden zu sein, sofern es sich um die Abgabe nicht mehr gebrauchsfähigen Hausgerätes handelt. Wenn jemand heute einen alten durchlöchernten Kupferkessel mittlerer Größe, eine schwerere Kupferkanne und noch ein wenig Utzzeug aus Kupfer, Messing und Nickel zum Verkauf bringt, kassiert er leicht 30 Kronen ein, einen Preis, der im Frieden nie zu erzielen gewesen wäre. Anders steht es natürlich, wenn man neues oder noch brauchbares Küchengerät aus Nickel verkaufen muß. Da bleibt der Erlös weit hinter den Anschaffungskosten zurück. Es ist aber gewiß klüger, bis zum 30. d. zu verkaufen, als später unter dem Zwang abzugeben. Die meisten sehen das auch ein, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß gerade der Teil der Bevölkerung, dem man einige wirtschaftliche Schulung zumuten kann, sehr fleißig verkauft. Unter anderem die Wiener Hausbesitzer, die schon vielfach mit dem Abmontieren der kupfernen Kessel in den Waschküchen begonnen haben.

**Die Glockenzählung für die Metallsammlung.**

Der Krieg erfordert ungeheure Mengen von Metall. Deshalb hat die Regierung auch die Heranziehung von Kirchenglocken eingeleitet, die zur Erzeugung von Munition verwendet werden sollen. Das fürsterzbischöfliche Ordinariat hat nun an alle Pfarren und Klöster Glockenlisten ausgereicht, auf denen jedes Pfarramt

die Kirchenglocken, die sich in seinem Pfarrsprengel befinden, verzeichnet. Diese Listen der Glocken sind jetzt, wie wir erfahren, zum größten Teil an das Ordinariat ausgefüllt zurückgelangt. Die Menge der Glocken, die da verzeichnet erscheint, ist ganz kolossal. Eine Auszählung ist noch nicht erfolgt, aber die Zahl der Kirchenglocken wird auf mehrere Tausend geschätzt. Man kann sich daher eine Vorstellung von den ungeheuren Mengen von Metall machen, die im Bedarfsfalle der Militärverwaltung zur Verfügung stehen. Die Listen werden vorerst geordnet, gesichtet, ausgezählt und dann der Militärbehörde zugestellt. Zweifellos werden die alten, historisch-denkwürdigen sowie die künstlerisch wertvollen Glocken in ihren Türmen hängen bleiben und, wenn die Zeit gekommen, den Frieden einläuten. Auch die zum Gottesdienst erforderlichen Glocken werden nicht herangezogen. Dagegen werden die entbehrlichen, besonders aber die alten, schon beschädigten Glocken zunächst für die Metallsammlung bereitgestellt werden.

25./X. 1915

77

**Vernichtete serbische Kupfergruben.** Der „Pester Lloyd“ meldet aus Orjova: Die bekannten Kupferbergwerke von Isvor in Nordserbien im Kreise Zajecar, die einer französischen Gesellschaft gehören, wurden von den serbischen Truppen auf ihrem Rückzuge nahezu vollständig vernichtet. Hüttenwerke, Arbeiterhäuser, Werkstätten usw. wurden gesprengt, die Schächte durch Vernichtung der Wasserhaltungsmaschinen unter Wasser gesetzt und alle Vorräte an Betriebsmaterial vernichtet. Der Direktor des Werkes, ein gebürtiger Ungar und naturalisierter Serbe, wurde zum serbischen Heer eingezogen und ist seitdem verschollen. Das Werk ist jetzt von einer deutschen Etappenkommandantur besetzt, die mit einem Stab von Ingenieuren versuchen will, die Grube, falls überhaupt möglich, wieder in Betrieb zu setzen.

27./I. 1915

M3

### Die freiwillige Kriegsmetallabgabe.

Bis 31. Januar erstreckt.

Gestern fand im Kriegsministerium eine Sitzung der Vertreter der an der Metallsammlung beteiligten Ministerien und Zentralstellen statt, in der über die zu treffenden Maßnahmen wegen der Metallrequisition in den Haushaltungen und Gasthäusern beraten wurde.

Bekanntlich sollte der Termin für die freiwillige Abgabe von Kriegsmetall am 30. d. ablaufen und im nächsten Monat die Requisition der Kupfergeschirre und Messinggegenstände beginnen. Dieser Termin für die freiwillige Metallabgabe wurde nun, wie wir erfahren, bis 31. Januar erstreckt. Die behördliche Requisition des Kriegsmetalles in den Haushaltungen wird also erst am 1. Februar beginnen. Die Frage, ob die Erstreckung des Termins auch für die Gastwirtschaften und Kaffeehäuser gelten soll, wurde vorläufig offengelassen.

Das Ergebnis der bisherigen freiwilligen Metallabgabe wird an maßgebender Stelle als günstig bezeichnet. In den letzten Wochen war der Andrang des Publikums bei den Metallübernahmestellen sehr groß. Mit Rücksicht darauf ist auch die Erstreckung des Termins erfolgt.

\* (Gastgewerbe und Kupferablieferung.) Der Reichsverband österreichischer Hoteliers und das Gremium der Hoteliers und Pensionsinhaber Wiens machen ihre Mitglieder darauf aufmerksam, daß im Sinne der Requisitionsverordnung vom 23. September d. J. der Termin für freiwillige Ablieferung von Kupfer- und Reinmetallgeschirr an die Metallzentrale-Aktiengesellschaft mit dem 30. d. abläuft und von da ab die staatliche Requirierung in Kraft tritt. Es liegt daher im Interesse aller Mitglieder, den freiwilligen Verkauf dieser Metalle unter den von den sämtlichen gastgewerblichen Korporationen mit der Metallzentrale-Aktiengesellschaft getroffenen begünstigten Bedingungen bis spätestens 30. d. bei der Metallzentrale-Aktiengesellschaft anzumelden. Für die Uebernahme des Kupfergeschirrs aus gastgewerblichen Betrieben bestehen in Wien und in den Landeshauptstädten spezielle Uebernahmestellen.

### Die Beschlagnahme der Metallgeräte.

Erstreckung der Frist bis 31. Januar 1916.

Die Wiener Zeitung publiziert heute eine Verordnung des Landesverteidigungsministeriums, mit der die von uns schon angekündigte Erstreckung des Termins für die Pflicht zur Ablieferung von Metallen bis zum 31. Januar 1916 erstreckt wird. Die Verordnung lautet:

§ 1. Die im § 5, erster Absatz, der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, RGW Nr. 283, vorgesehene Frist, bis zu der die Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände diese an die Metallzentrale-A. G. in Wien oder an die zum Ankauf dieser Gegenstände besonders bevollmächtigten Einkaufsstellen der genannten Gesellschaft freihändig veräußern können, wird bis zum 31. Januar 1916 erstreckt.

Durch diese Erstreckung wird die Verpflichtung zur Ablieferung der in Anspruch genommenen Gegenstände, soweit für diese Ablieferung besondere Anordnungen erlassen werden, nicht berührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.



**Die Beschlagnahme von Kupfer** in Fertigfabrikaten vom 2. November 1915, von der insbesondere aus Kupfer bestehende Destillations- und Extraktionsapparate, Kühlvorrichtungen, Brau- kessel, Wasch- und Zentrifugentrommeln und Röhren betroffen werden, hatte in den beteiligten Geschäftszweigen eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen. Die Vertreter der Kauf- mannschaft von Berlin hatten sich daher an das Kriegs- ministerium mit dem Ersuchen gewandt, die etwaige Requisition möglichst hinauszuschieben, jedenfalls aber auf die Bedürfnisse der Industrie nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen und zwischen der Ankündigung einer Requisition und der tatsächlichen Herausnahme der Kupferteile eine genügend lange Frist zur Beschaffung von Ersatzteilen aus anderem Material zu gewähren. Die Metall- Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums teilte hierauf mit, daß vorläufig nicht beabsichtigt sei, die durch die neue Verfügung beschlagnahmten kupfernen Fertigfabrikate auf dem Wege einer allgemeinen Verordnung zwangsweise zu enteignen. Maßgebend hierfür sei der Gesichtspunkt, daß wirtschaftliche Härten nach Mög- lichkeit vermieden werden sollten. Es seien bisher durch frei- willige Ablieferung schon bedeutende Mengen Kupfer aus der Brauerei-, Brenner- und Zuckerindustrie für Kriegszwecke nutz-

bar gemacht worden. Für viele Betriebe bedeute diese Auswech- lung sogar große wirtschaftliche Vorteile, da es ihnen bei den jetzigen hohen Kupferpreisen möglich sei, eine veraltete kupferne Einrichtung gegen eine moderne eiserne zu ersetzen. Es sei zu erwarten, daß bei weiterem guten Erfolge dieser freiwilligen Ablieferung von einer zwangsweisen Enteignung überhaupt ab- gesehen werden könne, und es liege daher im eigenen Interesse der betreffenden Industrie, daß sie entbehrliche Kupferteile freiwillig der Metall-Mobilmachungsstelle zuführe. Zur Beschaffung von Ersatzteilen habe die Metall-Mobilmachungsstelle bisher lange Fristen gewährt. Im übrigen werden, wie die Auskunftsstelle der Ständigen Deputation der Metallinteressenten (Berlin C. 2, Börse) mitteilt, solche Betriebe usw. von der Beschlagnahme nicht betroffen, deren Bestände an Kupfer in Fertigfabrikaten 150 Kilo- gramm nicht übersteigen.

**Enteignung der Gegenstände aus Kupfer.** Die in der Bekanntmachung über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Messing, Kupfer und Reinnickel in Aussicht gestellte Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände wird nunmehr Platz greifen. Die Anordnungen hierfür werden in einer neuen

Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Von der Enteignung erfasste Geschirre und Wirtschaftsgeräte werden in der neuen Verordnung zur Vermeidung von Irrtümern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen wird auf den Reichs-Militärfiskus übertragen werden. Die Gewahrsamhalter sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden innerhalb der von diesen zu bestimmenden Fristen an die Sammelstelle zur Ablieferung zu bringen. Bis zur Ablieferung sind die enteigneten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt. Die Eigentumsübertragung wird durch eine schriftliche Mitteilung der Behörde an den Besitzer erfolgen. Gegenstände, die von der Enteignung nicht betroffen werden, dürfen nach näherer Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung auch weiterhin freiwillig abgeliefert werden.

9./XII. 1915

78

**Eine hervorragend vaterländische Tat.****Das Kupferdach des neuen Linzer Domes für Kriegszwecke.**

Wie das „Linzer Volksblatt“ erfährt, hat die Militärbehörde beschlossen, von dem Angebote des Linzer Dombaukomitees Gebrauch zu machen und das Kupferdach des Langhauses des Mariä-Empfängnisdomes für militärische Zwecke in Anspruch zu nehmen. Es dürfte bereits demnächst mit der Abtragung des Daches begonnen werden.

Diese hervorragend vaterländische Tat des Linzer Dombaukomitees, an dessen Spitze der neue Bischof von Linz Dr. Gföllner steht, ist um so höher anzuschlagen, als das Kupferdach des Langhauses erst vor kurzem und mit großen Kosten fertiggestellt wurde. Es wäre nur wünschenswert, wenn dieses hohe Beispiel der Vaterlandsliebe zahlreiche Nachahmer finden möchte. Es gibt ja genug Gebäude mit Kupferdächern, insbesondere hier in Wien, deren Besitzer auf ähnliche Weise ihre patriotische Gesinnung betätigen könnten.

**Enteignung von Gegenständen aus Messing,  
Kupfer und Reinnidel.**

**M. p. K.** Die in der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Messing, Kupfer und Reinnidel in Aussicht gestellte Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände wird nunmehr Platz greifen, die Anordnungen hierfür werden in einer neuen Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Betroffen werden die Personen, die für die Beschlagnahme in Frage kamen. Von der Enteignung erfaßte Geschirre und Wirtschaftsgeräte werden in der neuen Verordnung zur Vermeidung von Irrtümern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen wird auf den Reichs-Militärsiskus übertragen werden. Die Gewahrsamhalter sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden innerhalb der von diesen zu bestimmenden Fristen an die Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Bis zur Ablieferung sind die enteigneten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt. Die Eigentumsübertragung wird durch eine schriftliche Mitteilung der Behörde an den Besitzer erfolgen.

Alle näheren Vorschriften, auch hinsichtlich der Uebernahmepreise (die nur um ein Geringes hinter den Preis für die freiwillig abgelieferten Gegenstände zurückbleiben) wolle man aus der Bekanntmachung selbst ersehen. Gegenstände, die von der Enteignung nicht betroffen werden, dürfen nach näherer Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung auch weiterhin freiwillig abgeliefert werden.

### Enteignung von Metallen.

Die in der Bekanntmachung betreffend Verbandsmeldung und Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Messing, Kupfer und Neinnickel in Aussicht gestellte Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände wird nunmehr Platz greifen. Die Anordnungen hierfür werden in einer neuen Verordnung — Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A. — zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Betroffen werden die Personen, die für die Beschlagnahme durch Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. in Frage kamen. Von der Enteignung erfaßte Geschirre und Wirtschaftsgeräte werden in der neuen Verordnung zur Vermeidung von Irrtümern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen wird auf den Reichs-Militärstützpunkt übertragen werden. Die Gewahrsambalter sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden innerhalb der von diesen zu bestimmenden Fristen an die Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Bis zur Ablieferung sind die enteigneten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

Die Eigentumsübertragung wird durch eine schriftliche Mitteilung der Behörde an den Besitzer erfolgen.

Alle näheren Vorschriften, auch hinsichtlich der Uebernahmepreise (die nur um ein Geringes hinter den Preisen für die freiwillig abgelieferten Gegenstände zurückbleiben) wolle man aus der Bekanntmachung selbst ersehen, die auf Seite 4 dieses Blattes veröffentlicht ist.

Gegenstände, die von der Enteignung nicht betroffen werden, dürfen nach näherer Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung auch weiterhin freiwillig abgeliefert werden.

10./XII. 1915

### Die Metallenteignung.

Die Frist für die freiwillige Ablieferung der Haushaltsgegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel ist dieser Tage abgelaufen und es tritt nun die durch die bekannten Verordnungen angekündigte Enteignung in Kraft. Amtlich wird darüber folgendes bekanntgemacht:

**Enteignung, Ablieferung und Einziehung der fertigen gebrauchten und ungebrauchten Gegenstände aus Messing, Kupfer und Reinnickel.**

Die in der Bekanntmachung betreffend Bestandsmeidung und Beschlagnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Messing, Kupfer und Reinnickel in Aussicht gestellte Enteignung der nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände wird nunmehr plangreifen. Die Anordnungen hierfür werden in einer neuen Verordnung — Nr. M. 3231/10. 15. RM. — zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Betroffen werden die Personen, die für die Beschlagnahme durch Verordnung M. 325/7. 15. RM. in Frage kamen. Von der Enteignung erfasste Geschirre und Wirtschaftsgeräte werden in der neuen Verordnung zur Vermeidung von Irrtümern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Das Eigentum an den betreffenden Gegenständen wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die Gewahrsamhalter sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden innerhalb der von diesen zu bestimmenden Fristen an die Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Bis zur Ablieferung sind die enteigneten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt. — Die Eigentumsübertragung wird durch eine schriftliche Mitteilung der Behörde an den Besitzer erfolgen.

Alle näheren Vorschriften, auch hinsichtlich der Uebernahmepreise (die nur um ein Geringes hinter den Preisen für die freiwillig abgelieferten Gegenstände zurückbleiben) wolle man aus der Bekanntmachung selbst ersehen.

Gegenstände, die von der Enteignung nicht betroffen werden, dürfen nach näherer Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung auch weiterhin freiwillig abgeliefert werden.

\*

Von der Enteignung werden folgende Gegenstände aus Kupfer und Messing betroffen:

1) Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Wärmeladen- und Speiseeiskessel, Löpfe, Fruchtcocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;

2) Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden; 3) Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boller), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserlästen, eingebaute Kessel aller Art.

Ferner folgende Gegenstände aus Reinnickel:

1) Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Wärmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtcocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;

2) Einsätze für Kocheinrichtungen wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Da die beschlagnahmten Gegenstände ja durch die bekannten Hauslisten von jedem pflichtgemäß angezeigt worden sind, so ist vorläufig weiter nichts zu tun als zu warten bis die amtliche Benachrichtigung zugestellt wird. Die für die einzuziehenden Gegenstände von der Behörde zu zahlenden Preise sind nur wenig geringer als die für die freiwillig abgelieferten.

### Rundgebung der deutschen Eisenindustrie für Durchhalten im Kriege.

Berlin, 10. Dezember.

Der „Vokalanzeiger“ meldet:

In der gestrigen Hauptversammlung des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller wurde die Absendung folgenden Telegramms an den Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg einstimmig beschlossen:

„Die zur heutigen Hauptversammlung des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller aus allen deutschen Gauen zahlreich erschienenen Eisen- und Stahlindustriellen senden Eure Excellenz den ehrerbietigsten Gruß und sprechen den festen Willen der gesamten deutschen Eisen- und Stahlindustrie aus, durchzuhalten bis zum siegreichen Endziel. Die Industriellen sind der Ueberzeugung, daß es uns, gestützt auf die militärischen Erfolge, gelingen wird, einen Frieden zu erreichen, der bei der dazu notwendigen Erweiterung unserer Grenzen dem deutschen Volke die Gewähr gibt, in Zukunft gesichert vor dem Ueberfall der Feinde sich in Industrie, Handel, Landwirtschaft und Gewerbe friedlich und kräftig zu entwickeln. Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie hat die Schwierigkeiten, die der Kriegszustand notwendigerweise mit sich gebracht hat, überwunden. Sie ist mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage, unsere tapferen Truppen und die unserer treuen

Verbündeten auf viele Jahre hinaus mit der notwendigen Munition und sonstigem Kriegsmaterial zu versorgen und das Inland sowie das neutrale Ausland in der bisherigen Weise mit den Erzeugnissen des Friedensbedarfs zu versehen.“

### Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller an den Reichskanzler.

Berlin, 10. Dezember. Der „Totalanzeiger“ meldet: In der gestrigen Hauptversammlung des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller wurde die Absendung folgenden Telegramms an den Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg einstimmig beschlossen:

„Die zur heutigen Hauptversammlung des Vereines deutscher Eisen- und Stahlindustrieller aus allen deutschen Gauen zahlreich erschienenen Eisen- und Stahlindustriellen senden Euer Excellenz den ehrerbietigsten Gruß und sprechen den festen Willen der gesamten deutschen Eisen- und Stahlindustrie aus, durchzuhalten bis zum siegreichen Endziel. Die Industriellen sind der Ueberzeugung, daß es uns, gestützt auf die militärischen Erfolge, gelingen wird, einen Frieden zu erreichen, der bei der dazu notwendigen Erweiterung unsrer Grenzen dem deutschen Volke die Gewähr gibt, in Zukunft gesichert vor dem Ueberfall der Feinde sich in Industrie, Handel, Landwirtschaft und Gewerbe friedlich und kräftig zu entwickeln. Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie hat die Schwierigkeiten, die der Kriegszustand notwendigerweise mit sich gebracht hat, überwunden. Sie ist mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage, unsre tapferen Truppen und die unsrer treuen Verbündeten auf viele Jahre hinaus mit der notwendigen Munition und sonstigem Kriegsmaterial zu versorgen und das Inland sowie das neutrale Ausland in der bisherigen Weise mit den Erzeugnissen des Friedensbedarfes zu versehen.“



\* [Die Metallenteignung in Deutschland.]  
Aus Berlin wird uns geschrieben: Die große Kriegsmetalleinsammlung im Deutschen Reich ist jetzt zum letzten Akt gediehen: zur Metallenteignung bei der Bevölkerung. Der erste Akt war die freiwillige Metallablieferung, der zweite die schriftliche Anmeldung noch vorhandener Metallgeräte gewesen, während jetzt diese Gegenstände durch die Behörde eingezogen und zu den bereits bestimmten Preisen übernommen werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und an die Sammelstellen bis spätestens 31. März l. J. abzuliefern.

**Beschlagnahme von Wolfram und Chrom.**

— Berlin, 16. Dezbr. Durch Bekanntmachung vom 15. März 1915 waren bisher Vorräte an Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan meldepflichtig. Dagegen war eine Beschlagnahme dieser Metalle in der Bekanntmachung nicht ausgesprochen. Eine solche Beschlagnahme erfolgt jetzt durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 1915 für Wolfram und Chrom, jedoch lediglich für die Klassen 22, 24, 27, 28 und 31 der Bekanntmachung Nr. 6172/2. 15 R. R. U. Betroffen von der neuen Verordnung werden nach § 3 nur solche Personen, Firmen usw., die bereits nach § 2 der Verordnung zur Bestandsmeldung verpflichtet waren. Die Beschlagnahme kennzeichnet sich auch in diesem Falle lediglich als eine Verfügungsbeschränkung, deren nähere Einzelheiten im § 5 der neuen Verordnung ausführlich dargelegt sind. Für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Wolframklassen 23, 24 und 27 wird im § 6 der Verordnung ein Höchstpreis von 35 Mark für je 1 Kilo Wolframgehalt bei Barzahlung frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten festgesetzt. Die Verordnung wird in der üblichen Weise durch Anschlag, Veröffentlichung in amtlichen Zeitungen und Tagesblättern zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Ein sorgfältiges Studium des Wortlauts ist im Hinblick auf den nicht einfachen Inhalt der Vorschriften für alle betroffenen Personen und Firmen unerlässlich.

## Die Kupfer-Beschlagnahme.

Von  
Geh. Justizrat Rothenberg.

Die Beschlagnahme des Kupfers für Kriegszwecke legt die Frage nahe, welche Rechtswirkungen diese auf das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter an dem in der mitvermieteten Waschküche eingemauerten kupfernen Kessel äußert. Eingemauerte Waschkessel sind zum mindesten Zubehör des vermieteten Grundstücks im Sinne des § 97 BGB., wenn nicht gar Bestandteile desselben § 93, also zweifellos dem Rechte des Mieters mitunterworfen. Hinsichtlich der Rechtswirkungen der Beschlagnahme ist nun nach folgenden Zeitpunkten zu unterscheiden:

Bis zum 16. Oktober 1915 — bis zu diesem Tage konnte der Vermieter den Kessel freiwillig an den Staat abgeben — wird das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter durch die Beschlagnahme nicht berührt. Bis zu diesem Zeitpunkte hatte die Beschlagnahme lediglich die negative Wirkung eines Verbots der Veräußerung des Kessels an Dritte, begründete aber keine Zwangspflicht für den Vermieter zur Ablieferung des Kessels an den Staat. Gibt der Vermieter also freiwillig den Kessel an den Staat ab, so verletzt er dadurch die nach § 536 BGB. ihm gegen den Mieter obliegende Vertragspflicht, die vermietete Sache ihm während der Mietzeit in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu erhalten. Aus dieser Vertragsverletzung entstehen für den Mieter folgende Rechte:

1. Er ist für die Zeit, während deren durch Entziehung des Waschkessels die Tauglichkeit der Wohnung gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 473 B. G. B. zu bemessenden Teiles des Mietzinses verpflichtet. § 537. Und zwar mindert sich der Anspruch des Vermieters um den entsprechenden Teil des Mietzinses kraft Gesetzes, so daß es einer Aufrechnung seitens des Mieters nicht bedarf, daher das in den Berliner Mietverträgen regelmäßig enthaltene Verbot der Aufrechnung von Gegenansprüchen des Mieters hier nicht Platz greift.

2. Der Mieter kann, statt die zu 1 erwähnten Rechte geltend zu machen, nach seiner Wahl: a) Ersatz des durch Entziehung des Waschkessels ihm entstandenen Schadens, also neben dem Ersatz der durch die Nichtbenutzung der Waschküche ihm entstandenen Mehrkosten für die Wäsche auch Wiedereinsetzung eines anderen Kessels verlangen (§§ 538 Abs. 1, 249 ff. B. G. B.); b) im Falle des Verzugs des Vermieters auch den Kessel selbst einsetzen lassen und Ersatz der erforderlichen Auslagen vom Vermieter verlangen (§ 538<sup>2</sup> B. G. B.).

3. Da dem Mieter durch die Wegnahme des Kessels der vertragsmäßige Gebrauch der Mietwohnung zum Teil wieder entzogen ist, so kann der Mieter neben der Ausübung der zu 1 und 2 erwähnten Rechte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen (§ 542 Ab. 1 B. G. B.). Denn als eine unerhebliche Vorenthaltung des Gebrauchs (Abs. 2 a. a. O.),

welche die Kündigung nur zuläßt, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird, ist die Wegnahme eines Waschkessels nicht anzusehen.

Liebt der Staat mit dem 16. November 1915 sein Entzignungsrecht an dem kupfernen Kessel aus, so wird damit zwar durch das Recht eines Dritten dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache zum Teil entzogen, § 541 BGB. Zugleich aber wird damit die dem Vermieter obliegende Leistung der Gewährung des Kessels infolge eines Eingriffs der Staatsgewalt, also eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, § 323 BGB. Es kreuzen sich hier zwei rechtliche Gesichtspunkte, von denen der privatrechtliche dem öffentlich-rechtlichen als dem stärkeren weichen muß. Somit schließt der nach § 323 zur Wirksamkeit kommende öffentlich-rechtliche Gesichtspunkt der Ausübung eines Staatshoheitsrechtes die Anwendbarkeit des im § 541 enthaltenen rein privatrechtlichen Gesichtspunktes aus. Bei dieser teilweisen Unmöglichkeit der dem Vermieter obliegenden Leistung mindert sich daher nur der Mietzins nach Maßgabe der §§ 472 und 473, und soweit der Mieter diesen nicht geschuldeten Mietzins vorausbezahlt hat, kann er ihn nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 und 818) zurückfordern.

**Zur Beschlagnahme der Metallgegenstände.**

Der Magistrat Berlin macht folgendes bekannt: Am 8. Dezember d. J. ist durch das Oberkommando in den Marken die Verordnung des Kriegsministeriums vom 16. November 1915 über die Enteignung der beschlagnahmten Haushaltungs-Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel befehligen gemacht worden. Danach haben die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Kommunalverbände nunmehr allen jenen, die beschlagnahmte Gegenstände angemeldet haben, eine Anordnung zuzustellen, durch die das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übertragen wird. In der neuen Verordnung des Kriegsministeriums vom 16. v. M. ist nunmehr auch ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis sämtlicher beschlagnahmter Gegenstände enthalten. Die auf Grund der früheren Verordnung erstatteten Meldungen haben daher nur einen bedingten Wert, da die Meldepflichtigen sich hinsichtlich manches Gegenstandes im Zweifel über seine Meldepflicht befanden.

Um nunmehr eine bis dahin oftmals nicht möglich gewesene einwandfreie Feststellung zu treffen, wird in Berlin der Enteignungsanordnung ein Abdruck jenes alphabetischen Verzeichnisses beigelegt werden, und die Empfänger haben darin bei jeder Position die Zahl der Gegenstände, die sie davon besitzen, anzugeben und das Verzeichnis bei der Ablieferung der Gegenstände mitabzuliefern. Mit der Uebersendung der Enteignungsanordnungen wird der Magistratskommissar für Militärangelegenheiten (Metallabteilung) demnächst beginnen. Die Anordnung ist dem von der Enteignung Betroffenen mindestens eine Woche vor dem Ablieferungstermin zu übersenden. Sie enthält die Angabe der Sammelstelle, an welche und den Zeitraum innerhalb dessen die enteigneten Sachen abzuliefern sind. Zuwiderhandlungen haben hohe Strafen im Gefolge.

Diesjenigen, welche sich mit den Uebernahmepreisen für die beschlagnahmten Gegenstände nicht einverstanden erklären, erhalten eine „Quittung“, aus der das Gewicht und die Art des Metalls hervorgeht. Ueber die Höhe der Vergütung entscheidet alsdann auf Antrag das Reichsschiedsgericht. Die Bezahlung erfolgt dann selbstverständlich erst nach der durch dieses letzte getroffenen Entscheidung. Es ist zu vermuten, daß bis zur Entscheidung längere Zeit vergehen wird.

30./XII. 1915

**Die Ablieferung der Metalle.**

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert eine Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium, womit wegen Ablieferung der in der Ministerialverordnung vom 23. September angeführten Metallgeräte bis auf weiteres angeordnet wird:

§ 1. Die Erzeuger und Händler haben von ihren Lagerbeständen einstweilen ein Drittel der im § 1 der Ministerialverordnung vom 23. September angeführten Gegenstände abzuliefern.

§ 2. Die Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine, die Speisen oder Getränke verabfolgen — ausgenommen solche mit ausgesprochenem Charitativem Charakter — haben einstweilen die Hälfte folgender in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände abzuliefern: 1. Kochgeschirre (Koch-, Einfiße-, Gefrorneskeffel, Löffel, Kasserollen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Beuchter u. dgl.) aus Kupfer (auch verzinkt oder mit anderen Metallen überzogen); 2. die unter 1. angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Gürtlerwaren“ wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucehälben, Gemüseschüsseln u. dgl.) aus Feinnickel; 3. Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneefessel, einfache Beuchter — mit Ausnahme von Blechleuchtern — Bügeleisen, Tassen u. dgl.) aus Messing; 4. Ofsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing; 5. einfache Glut- oder Feuerbeden und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak; 6. Messinggewichte im Einzelgewicht von  $\frac{1}{2}$  Kilogramm und darüber. Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel legiglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Metall sind nicht abzuliefern.

§ 3. Die Berechnung des Drittels oder der Hälfte erfolgt nach dem Gewichte der einzelnen vorhandenen Metallsorten; innerhalb dieser Grenzen steht dem Besitzer die Auswahl der abzuliefernden Gegenstände frei. Diefem Gewichte sind jene Gewichtsmengen zuzurechnen, bezüglich deren der Besitzer sich über die unentgeltliche Ueberlassung an die Patriotische Kriegsmetallsammlung oder über die freihändige Veräußerung an die Metallzentrale-N.-G. oder deren zum Ankaufe besonders bevollmächtigter Einkaufsstellen aufweist. Von der derart ermittelten Summe ist das Drittel, beziehungsweise die Hälfte zu nehmen, und es sind hievon zur Feststellung der abzuliefernden Menge die vorerwähnten Gewichtsmengen in Abzug zu bringen.

§ 4. Zeitpunkt und Ort der Ablieferung werden von der politischen Bezirksbehörde öffentlich bekanntgemacht.

§ 5. Alle Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände können sie bis zu dem dem Tage der Ablieferung vorhergehenden Tage auch über die festgesetzte Frist hinaus an die Metallzentrale-N.-G. in Wien oder an deren zum Ankaufe besonders bevollmächtigte Einkaufsstellen freihändig veräußern.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Die Ablieferung von Metallgeräten.****Stappenweise Einziehung der Metallgegenstände.**

Offiziell wird verlautbart:

Heute ist in Oesterreich — gleichwie in Ungarn — eine Ministerialverordnung verlautbart worden, mit der die Ablieferung von Metallgeräten verfügt wird, die mit der Ministerialverordnung vom 23. September 1915 für

Kriegszwecke in Anspruch genommen, sohin dem allgemeinen Verkehr entzogen waren.

Es handelt sich um Geräte aus Kupfer, Zinn, Messing, Bronze und Tombak, und zwar um Kochgeschirre, einfaches Tafelgerät, Richtiggerät, Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter, Badewannen, Obsteinsiedekessel, einfache Glut- und Feuerbecken, einfache Ofenvorlagen, Messinggewichte im Einzelgewichte von 1/2 Kilogramm aufwärts, einfache Vorhangstangen (Röhre) und Träger, Leppich-, Griff- und Schubstangen (Röhre).

Der behördliche Auftrag zur Ablieferung ergeht indes vorläufig nur an einzelne Gruppen von Ablieferungspflichtigen, und auch bei diesen zunächst nur bezüglich bestimmter Quoten der in ihrem Besitz befindlichen Metallgeräte.

In der Verordnung sind nämlich nur die Erzeuger und Händler der erwähnten Metallgeräte, die von ihren Vagerebeständen ein Drittel abzuliefern haben, und die Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien, ferner die Vereine, die Speisen oder Getränke verabsorgen (ausgenommen solche mit ausgesprochenem Charitativem Charakter), angeführt, bei denen sich die Ablieferungspflicht auf die Hälfte der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände erstreckt und wobei — bei letzteren Gruppen — überdies Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer, Vorhangstangen, Leppich-, Griff- und Schubstangen (Röhre) aus Messing überhaupt außer Betracht bleiben.

Die ganze Aktion der Einberufung der in der Ministerialverordnung vom 23. September 1915 angeführten Metallgeräte, für die die einleitenden Vorbereitungen bereits getroffen werden, muß eben in Etappen erfolgen, und es wurde sohin zunächst auf Metallgeräte dort ausrufen, wo sie voraussichtlich in größeren Mengen vorhanden sind und wo die Rückwirkung auf die Privatwirtschaft sich nicht in einem derart intensiven Maße äußern dürfte, wie dies beispielsweise bei privaten Haushaltungen, Spitälern, Sanatorien, Erholungsheimen und sonstigen derartigen Anstalten der Fall wäre. Speziell bei Erzeugern und Händlern bilden die in Betracht kommenden Metallgeräte dormalen ohnehin für sie wegen der Verkehrsbeschränkung ein totes Kapital.

Die Berechnung des Drittels, beziehungsweise der Hälfte, hat nach dem Gewicht der einzelnen vorhandenen Metallsorten zu erfolgen; innerhalb dieser Grenzen steht dem Besitzer die Auswahl der abzuliefernden Gegenstände frei, so daß ihm die Möglichkeit geboten ist, zunächst die ihm entbehrlich erscheinenden oder leichter ersetzbaren, ferner die weniger wertvollen Metallgeräte abzuliefern. Uebrigens wird dort, wo auch nach dieser Auswahl ausnahmsweise noch Gegenstände in Betracht kommen, für die der Ersatz nicht rechtzeitig zu beschaffen war, durch besondere Verfügungen für die Erstreckung der Ablieferungsfrist vorgesorgt werden.

Weitere Erleichterungen sind insofern vorgesehen, als jene Gewichtsmengen, bezüglich deren der Besitzer sich über die unentgeltliche Ueberlassung an die Patriotische Kriegsmetallsammlung oder über die freihändige Veräußerung an die Metallzentrale-N.Ö. oder deren zum Ankauf besonders bevollmächtigte Einkaufsstellen ausweist, bei der Ablieferung mit der vollen Gewichtsmenge zu berücksichtigen sind und als der vorerwähnte freiwillige Verkauf an die Metallzentrale noch bis zu dem dem Tage der Ablieferung vorhergehenden Tage — über die hierfür bisher festgesetzten Fristen hinaus — gestattet ist.

Zeitpunkt und Ort der Ablieferung konnten in der Ministerialverordnung noch nicht verlautbart werden; hierüber wird eine öffentliche Bekanntmachung durch die betreffende politische Bezirksbehörde ergehen, und es wird hinsichtlich des Zeitpunktes auch tunlichst darauf Bedacht genommen werden, ob durch die Errichtung von Einkaufsstellen der Metallzentrale-N.Ö. dem Ablieferungspflichtigen bereits die Gelegenheit geboten war, die Metallgeräte freihändig zu veräußern.

Es empfiehlt sich sohin für die Besitzer aller nach der Ministerialverordnung vom 23. September in Anspruch genommenen Metallgeräte, von der gebotenen Möglichkeit des freihändigen Verkaufes im eigenen Interesse Gebrauch zu machen, zumal, wie erwähnt, auch die Ablieferung der gegenwärtig noch nicht betroffenen Metallgeräte bereits vorbereitet wird. Selbstverständlich steht es den Besitzern von Metallgeräten nach wie vor frei, sie der Patriotischen Kriegsmetallsammlung unentgeltlich zu überlassen.

**Die Metallvorräte in den Haushaltungen.**

Von besonderer Seite wird uns noch mitgeteilt:

Auf die Metallvorräte in Privathäusern greift die Staatsverwaltung derzeit nicht. Hier soll nach wie vor der patriotischen Metallsammlung freier Spielraum gelassen werden. Die Bevölkerung der Monarchie hat während des Weltkrieges nach so vielen Seiten Beweise ihres Opfermutes gegeben, daß nicht daran zu zweifeln ist, daß auch hier jeder gern Opfer im Interesse der Allgemeinheit bringen wird, zumal es sich ja um leicht entbehrliche oder leicht ersetzbare Gegenstände handelt.

Unsere Erfolge auf dem Balkan haben vielfach die Anschauung ausgelöst, als ob durch die Eroberung der serbischen Kupferbergwerke die Befriedigung des Kupferbedarfs der Armee bedeutend erleichtert sei. Diese Anschauung ist ganz irrig, da diese Bergwerke in einem arg verwahrlosten Zustand aufgefunden wurden. Ihr Ertrag ist demnach recht minimal. Die Monarchie ist, ebenso wie bei der Versorgung mit Brotfrucht, auch bei der Deckung des für die Heereszwecke erforderlichen Metalls ganz auf ihre eigene Kraft angewiesen. Es ist daher nach wie vor Sache jedes einzelnen,

sich an der patriotischen Metallsammlung nach Kräften zu beteiligen. Nur so kann vermieden werden, daß die Regierung zu Zwangsmahnahmen greifen müßte, eine Aufgabe, an die unsere leitenden Kreise schon in Anbetracht der großen mit ihrer Durchführung verbundenen Mühen nur ungern herantreten würden.

## Arbeits

Diese Ziffern zeigen deutlich, mit welcher Hartnäckigkeit in den ersten Monaten des Jahres 1914 die Krise in der Metallindustrie angehalten hat und in welcher großem Maße sich die Arbeitslosigkeit mit dem Ausbruch des Krieges noch steigerte, da sich 4056 Mitglieder als arbeitslos neu angemeldet hatten, so daß im ersten Kriegsmonat 5879 Arbeitslose in der Vermittlung des Verbandes verzeichnet wurden, die sich dann allerdings im Monat September auf 4348 verringert haben. Der Monat September zeigt dann, wie rapid sich die Geschäftskonjunktur durch die Militärbestellungen gebessert hat, so daß die Zahl der neu angemeldeten Arbeitslosen um mehr als 3000 plötzlich fiel, während sich auf der anderen Seite das Angebot von freien Plätzen um 600 steigerte und die doppelte Anzahl gegen den letzten Monat vermittelt werden konnte. Das war ein direkter Umschwung auf dem Arbeitsmarkt. Auch im letzten Monat Oktober steigerten sich die Angebote der freien Plätze noch weit mehr, so daß in mehreren Branchen, wie zum Beispiel bei den Drehern, Spenglern, Kupferschmieden, Maschinenarbeitern etc., ein derartiger Mangel an Arbeitskräften eintrat, daß viele Plätze unbesezt bleiben mußten. Die Unternehmer haben gerade in der Zeit des Krieges die Vermittlung des Verbandes stark in Anspruch genommen, um sich die besseren Arbeitskräfte zu sichern, da ihnen der Krieg die besten und kräftigsten Leute aus der Werkstätte entzogen hat. In dieser Richtung hat also auch der Krieg erzieherisch auf unsere Unternehmer gewirkt, denn diese haben jetzt erst eingesehen, daß die Vermittlung des Verbandes eine sehr gute Sache ist, die auch ihr Interesse berührt, so daß wir nur wünschen können, daß sie das Gelernte nicht so bald wieder vergessen möchten.

Durch die Vergebung der ärarischen Arbeiten hat sich die Arbeitsgelegenheit so vermehrt, daß viele Unternehmer jene Kräfte, die sie brauchen, gar nicht erhalten können und am Schluß des Monats Oktober überhaupt nur noch dreihundert Arbeitslose in der Vermittlung des Verbandes, unter ihnen ungefährhundert Hilfsarbeiterinnen, gemeldet waren.

Nun arbeitet alles auf Kriegsausrüstungen und die Großindustrie hat sich auf das Erzeugen der Geschosse, Zünder, Patronen und sonstigen Munitionsgegenstände eingerichtet. Andere wieder erzeugen Feldklüchen, Spitaleinrichtungen und Flugzeuge sowie auch Automobile für das Heer. In der Kleinindustrie arbeitet man auf Monturartikel, Konservendosen, Feldgeschirr etc.

Betrachtet man den Arbeitslosenstand nach den einzelnen Branchen, so findet man dabei den großen Unterschied heraus, der durch den Krieg zu Gunsten der einen und zu Ungunsten der anderen Branche entstanden ist. Am schlimmsten sind die Arbeiter in der Kleinen Metallindustrie mitgenommen worden. Es sind das hauptsächlich die Betriebe der Bijouterie, der Luxuserzeugung etc., mit einem Worte der ganzen Luxusindustrie, die ja doch größtenteils auf den Export angewiesen ist und die nun ihre Absatzgebiete verloren hat. Namentlich die Gütler und Bronzearbeiter haben stark gelitten, denn hier wurden allein 84 Betriebe mit neunhundert beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen gesperrt. Mitbeteiligt an dieser Branchenkrise sind die Metalldrucker und die Metallschleifer. Die Aussichtslosigkeit auf Arbeit während der Dauer des Krieges ist in diesen Gewerben so groß, daß sich die meisten dieser Arbeiter entschlossen haben, zu anderen Gewerben überzugehen. So arbeiten viele Gütler heute als Spengler, da diese zur Erzeugung der Konservendosen zu wenig geworden sind. Die Metalldrucker sind vielfach als Dreher und Maschinenarbeiter in den Munitionsfabriken beschäftigt, während die Metallschleifer zu allen möglichen Gewerben übergegangen sind. Ebenso liegen die Galanterieschlosserei und die Kassenerzeugung ganz darnieder, so daß auch die Arbeiter dieser Branchen in den Automobil- und Flugzeugfabriken wie auch zur Erzeugung von Feldklüchen als Schlosser, Spengler, Maschinenarbeiter vermittelt wurden. Die Chinasilberbranche, die Graveur- und Ziseleur-, Mechaniker und Modelltischlerbranche sowie die Nähmaschinen- und Fahrradbranche befinden sich ebenfalls in ganz darniederliegendem Zustand, so daß auch diese Arbeiter nach allen möglichen Auslastungsmitteln greifen mußten, um nicht von der Konjunktur gänzlich ausgeschlossen zu bleiben. So arbeiten zum Beispiel Graveure und Ziseleure als Gumpfer oder Modelltischler und Mechaniker in Automobilfabriken oder in der Eisenmöbelerzeugung, so daß diese einzelnen Branchen vollständig durcheinandergewürfelt sind, und da viele in dem neuen Beruf nicht weniger verdienen als in ihrem eigentlichen, durch drei bis vier Jahre erlernten, so werden es wohl viele dieser Arbeiter vorziehen, nicht wieder zu ihrer alten „Zunft“ zurückzukehren, wodurch große Verschiebungen in der gesamten Industrie vorgenommen werden.

Die von den Unternehmern am meisten begehrten Arbeiterkategorien waren und sind auch heute noch die Dreher, Spengler, Kupferschmiede, Eisenmöbelerbeiter, chirurgische Instrumentenmacher, Maschinenarbeiter, Werkzeugmacher etc., die nun alle gut beschäftigt sind. Auch bei den Schmieden ist Not an Leuten, da von den tauend Wiener Schmieden mehr als fünfhundert zum Militär eingezogen wurden. Die Baubranchen, wie Bauzuschlosser, Baupengler, Installateure, Heizungsmonitore und Elektromonteur, sind noch verhältnismäßig gut beschäftigt, was aber nur so lange andauern dürfte, bis die angefangenen Bauten fertig sind, da höchst wahrscheinlich neue nicht angefangen werden, es sei denn, daß die Gemeinde Wien Notstandsbauten aufzuführen läßt, wodurch eine weitere Arbeitsmöglichkeit geboten würde.

Der Krieg hat also dem größten Teil der Metallindustrie eine förmliche Hochkonjunktur gebracht; freilich zeigen sich auch schon Anzeichen, daß die Bestellungen der Kriegsverwaltung zur Neige gehen. Wenn der Krieg vorüber sein wird und die im Felde stehenden Arbeiter zurückkehren werden, dann muß man auch in der Metallindustrie wieder auf einen Umsturz rechnen, der für lange

### Die Metallindustrie im Kriege.

Der „Oesterreichische Metallarbeiter“ bringt in seiner jüngsten Nummer einen interessanten Artikel über die Tätigkeit seiner Arbeitsvermittlung, über die Beschäftigung in der Metallindustrie und die Verschiebungen in verschiedenen Arbeiterkategorien im Kriege. Ueber die Metallindustrie war im vorigen Jahre die Krise hereingebrochen, die heuer noch anhält. Während dieser Krise brach der Krieg aus, der in der ersten Zeit die Arbeitslosigkeit ungeheuer verstärkte, aber bald durch die Militärbestellungen eine wahre Hochkonjunktur in dem größten Teil der Metallindustrie hervorrief.

In Wien wurden bei Beginn des Krieges mehr als 350 Betriebe der Metallindustrie teils ganz, teils vorübergehend gesperrt, wodurch fast 10.000 Metallarbeiter arbeitslos geworden sind, von denen der größere Teil Mitglieder des Oesterreichischen Metallarbeiterverbandes waren, die sich auch in seiner Vermittlung als Arbeitslose anmeldeten.

Nachdem aber dann der erste Schreck des Kriegsausbruches überwunden war, trat nach der zweiten Kriegswoche in vielen Betrieben wieder langsam Arbeitsmöglichkeit ein, so daß sie fortgeführt worden konnten. Nichtsdestoweniger blieben aber doch durch die Sperrung der äußeren Absatzgebiete in der Luxus- und Exportindustrie ganze Branchen unbeschäftigt. Um nun einen Ueberblick über das Ganze zu geben, bringt der „Oesterreichische Metallarbeiter“ folgende lehrreiche Tabelle über die Wiener Arbeitsvermittlung des Verbandes:

	Arbeitslos gemeldet	Angebotene freie Plätze	Bermittelt	Summe der gesamten Arbeitslosen im ganzen Monat
Jänner . . . . .	1130	323	258	3012
Februar . . . . .	949	306	224	3141
März . . . . .	1287	361	271	3405
April . . . . .	952	355	220	3243
Mai . . . . .	1097	401	311	3081
Juni . . . . .	1082	316	232	2775
Juli . . . . .	1075	499	382	2839
August . . . . .	4056	857	683	5579
September . . . . .	892	1452	1275	4348
Oktober . . . . .	711	1621	296	1763

## Kommerzienrat Klöckner über Lage und Ausichten der Eisenindustrie.

In den Generalversammlungen des Hesper Eisen- und Stahlwerks in Haspe i. W. pflegt seit nunmehr reichlich zehn Jahren der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Kommerzienrat Peter Klöckner, sich jeweils über die Zustände in der Montanindustrie und namentlich im Eisengroßgewerbe sowie die Zukunftsaussichten in längerem Vortrage zu verbreiten. Von diesem Brauche ist er auch im Kriegsjahr 1914 nicht abgewichen. In der gestrigen Generalversammlung der genannten Gesellschaft erinnerte er zunächst an die durch die Mobilmachung verursachten Verkehrsunterbrechungen, die viele Betriebe zur Schließung zwangen, und fuhr dann fort:

„Es ist der rasch wiedererwachten Energie, auch durch das große Entgegenkommen der Staatsbehörden, gelungen, Betriebe wieder in Gang zu setzen, um den zurückgebliebenen Arbeitern Verdienstgelegenheit zu geben. Der Monat August hat deshalb auch schon auf den meisten Werken kleine Versandzahlen gebracht, die sich im September und Oktober allmählich gesteigert haben und heute einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von etwa 60 % darstellen. Für diese Beschäftigung ist Arbeit vorhanden, und damit ist das Ziel erreicht, welches man sich bei Ausbruch des Krieges stellen mußte, nämlich, so stark beschäftigt zu werden, daß die Unkosten, Zinsen und Abschreibungen verdient werden, um dadurch in die Lage zu kommen, den Krieg auszuhalten, ohne Kapitalverluste zu erleiden. Eine größere Beschäftigung glaube ich einstweilen auch nicht voraussetzen zu können. Deutschland ist in den letzten Jahren ein großes Ausfuhrland geworden, und die Ausfuhr fehlt während des Krieges, abgesehen nach den neutralen Ländern. Die Ausfuhr betrug etwa 30 %, die Ausfuhr nach Holland, den skandinavischen Ländern, Italien und Oesterreich macht aber nur 7 bis 8 % aus. Es bleibt also ein sehr großes Manko, abgesehen davon, daß auch der deutsche Markt durch das Darniederliegen der Bautätigkeit sehr nachgelassen hat. Auf der anderen Seite hat der Krieg manchen Betriebsstätten sehr starke Beschäftigung in Geschloß- und Absperrungsmaterial gebracht. Größere Arbeitslosigkeit hatte er nicht im Gefolge. In den Industriebezirken für Kohle und Eisen herrscht im Gegenteil starke Nachfrage nach Industriearbeitern. In Eisenerzen ist die Industrie für längere Zeit versorgt. Die bisher von Schweden bezogenen Magnet-Eisensteine werden zum großen Teile durch Minette aus Deutsch- und Französisch-Lothringen ersetzt. Diese Erze sind aber jetzt eisenärmer, weil bei den gespannten Arbeiterverhältnissen nicht gut geschieden werden kann. Sie vertragen deshalb auch nicht die hohen Frachten. Die königliche Staatsregierung könnte hier entscheidend helfen, wenn die für Inbetriebsetzung des Rhein-Herne-Kanals zugesagten Frachtermäßigungen für Minette, Kohlen und Koks jetzt eingeführt würden. Der Rhein-Herne-Kanal ist in Betrieb, und die an die Zufuge geknüpften Bedingungen dürften demnach als erfüllt anzusehen sein.

Der uns von England aufgezwungene Wirtschaftskrieg darf deshalb, was die direkten Folgen anbelangt, zunächst als abgesehen angesehen werden. Die deutsche Wirtschaft hat auch, hauptsächlich gestützt durch die weitaussehenden Verfügungen der Reichsbank, finanziell die Kraftprobe bestanden. Der Zahlungsverkehr ist bis auf im August vorübergehend aufgetretene Störungen im Gange geblieben. Von größeren Insolvenzen blieb das Land verschont, und heute kann festgestellt werden, daß der deutsche Kaufmann sich auch in diesen schweren Zeiten bewährt hat. Ebenso wie der von England abgeschlossene Pfeil in Deutschland selbst sein Ziel nicht erreicht hat, wird dieses Land auch in den außereuropäischen Ländern mit diesem Kriege keinen Zweck nicht erreichen. Die Absicht Englands, das von uns in den letzten Jahren eroberte außereuropäische Absatzgebiet nach Sperung der Meere für seine Industrie zu gewinnen, mißlingt. Für diesen Zweck war die Zeit des Krieges von England schlecht gewählt. Unsere Hauptabzugsgebiete in Südamerika waren bei Ausbruch des Krieges finanziell schon so geschwächt, daß von großen Bestellungen keine Rede mehr sein konnte. Diese Länder mußten gute Ernten abwarten, um wieder auf die Beine zu kommen. Durch den Krieg sind sie natürlich auch nicht unberührt geblieben, und die Bestellungen für England werden z. B. gleich Null sein. Süd-Afrika und Marokko befinden sich selbst im Aufruhr, und England kann deshalb heute nur von seinen Sendungen nach Indien, den holländischen Kolonien und Japan leben.

Für unsere Industrie und die deutsche Wirtschaft ist jetzt die Hauptsache, daß der Einfluß von England vernichtet und der Krieg mit aller Energie weiter geführt wird, auch wenn er eine Dauer annimmt, mit welcher man vorher nicht gerechnet hat.

Für unser Werk selbst trifft das zu, was ich vorhin erwähnt habe. Wir liegen mit unserem Siemens-Martinstahlwerk und den Blechstraßen vollständig still, weil es uns auch bis heute noch nicht möglich gewesen ist, die nötigen Arbeiter zum Betrieb zu finden. Wir arbeiten dagegen mit den anderen Betrieben stärker und können den Beschäftigungsgrad durchschnittlich auch mit 60 v. H. angeben. Die Monate August und September waren für uns verlustbringend. Wir hatten aber diesen Zustand im Oktober bereits überwunden und arbeiten heute mit dem Nutzen, welchen man in den augenblicklichen Kriegsjahren als normal bezeichnen darf. Direkte Folgen hat der Krieg auf unser Unternehmen nicht

ausgeübt. Auslandsforderungen sind bei uns nicht gefährdet, und das Erzbergwerk Jarny in Französisch-Lothringen, an welchem wir zusammen mit „Phoenix“ und Hoech beteiligt sind, ist von den Schrecknissen des Krieges verschont geblieben. Die Wasserhaltung verursacht dort selbstverständlich täglich Kosten; wir haben aber die Hoffnung, daß durch die Unterstützung der in Französisch-Lothringen eingesetzten deutschen Verwaltung es uns doch bald gelingen wird, diese Sache wieder der Förderung dienlich zu machen.

Schon seit vielen Jahren müssen wir in unseren Berichten immer darüber klagen, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat den Preis für Koks u. C. zu hoch gehalten hat. Es scheint, daß sich diese Ansicht auch jetzt in größeren Kreisen dieses Syndikats geltend macht, und wir haben deshalb die Hoffnung, daß die für den 11. Dezember einberufene Syndikatsversammlung unsern Wünschen mehr als bisher Rechnung tragen wird. Wir haben in der Erwartung billigerer Kokspreise am 20. Oktober unseren dritten Hochofen wieder ins Feuer genommen. Wir haben für das damit zur Erzeugung kommende Rohkokes nicht vollen Absatz, wollten aber dem Kohlenyndikat helfen, größere Mengen Koks abzusetzen und damit für unseren Teil beitragen, die Produktion des in der jetzigen Zeit so sehr wichtigen Benzol und von Ammoniaksalz zu vergrößern.“



## Die Montanindustrie im Jahre 1914.

Bericht des Montanvereins.

Der Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Oesterreich hielt gestern unter dem Vorsitz seines Präsidenten Geheimen Rates Heinrich Graf Larisch-Mönnich seine 40. ordentliche Generalversammlung ab. Der Vorsitzende gedachte zunächst kurz des 40jährigen Bestandes des Montanvereins, widmete hierauf dem vor kurzem gestorbenen Vizepräsidenten des Vereins Oberbaurat Otto Glühner einen Nachruf und gedachte ferner des auf dem nördlichen Kriegsschauplatz gefallenen Vereinssekretärs Dr. Albert Wolf.

Hierauf schilderte Vizepräsident Herrenhausmitglied Hugo v. Pöck in längerer, überaus beifällig aufgenommener Rede die Entstehungsgeschichte des Vereins, seine Entwicklung und sein Wirken während der vier Jahrzehnte seines Bestandes.

Ueber die allgemeine Geschäftslage der im Vereine vertretenen Industrien äußert sich der vorgelegte Geschäftsbericht folgendermaßen:

Das unfreundliche Bild, das die Marktlage der meisten im Vereine vertretenen Industriezweige im zweiten Halbjahr 1913 bot, hat sich im großen ganzen auch auf den Anfang des laufenden Jahres übertragen. Unlust zu weitausgreifenden Plänen industrieller Gründungsstätigkeit, ja sogar ängstliche Zurückhaltung von allen nicht unbedingt gebotenen Investitionen sind die hervorstechendsten Merkmale der Stimmung, in der sich die meisten Abnehmer der Montan-, Eisen- und Maschinenindustrie auch in den ersten Monaten dieses Jahres befanden. Die noch im vorjährigen Bericht geäußerten Zweifel über die letzte Ursache dieser Stimmung allerdings sind längst der Erkenntnis gewichen, daß die Lähmung des industriellen Unternehmungsgeistes vor allem durch das tiefe Mißtrauen in die politischen Verhältnisse, durch die pessimistische Beurteilung der Dauerhaftigkeit des Friedens diktiert war, der während der Balkanwirren immer nur gleichsam von einem Provisorium in das nächste hinübergereicht worden ist und auch nach Beendigung der Balkankriege an Tragfähigkeit noch viel zu wünschen übrig ließ. So erklärt es sich, daß das erste Semester des laufenden Jahres, wenngleich die seit Ende 1912 absteigende Konjunktur ihren Tiefpunkt bereits überwunden hatte, den dem Verein angeschlossenen Industriezweigen doch im großen ganzen nur jene Bestellungen brachte, die in wahrhaft dringenden Bedürfnissen wurzelten. Es gilt dies auch für die Aufträge der Staatsverwaltung, die sich in allen Ressorts bei ihren Bestellungen auf das Ausmaß des unerläßlich Notwendigen beschränkte.

Dann kam der Krieg, von dessen Einfluß natürlich kein einziges Organ unseres Wirtschaftslebens freibleiben konnte; allein das Ausmaß und die Richtung dieses Einflusses brachte manche Ueberraschung. Neue Leute, die für den Fall eines Krieges der größten Industriestaaten eine vollkommene Stodung von Produktion und Handel der beteiligten Länder befürchtet hatten, sahen sich — soweit Oesterreich in Betracht kommt — glücklicherweise gründlich enttäuscht. Sicherlich sind die Wirkungen, die der Krieg für unser

Wirtschaftsleben mit sich bringt, ganz außerordentliche. Aber die Erfahrung der jüngsten Monate lehrt, daß nicht einmal die ersten durch militärische Einberufungen und weitgehende Verkehrseinschränkungen hervorgerufenen Schwierigkeiten eine wirkliche Produktionsstodung herbeizuführen vermochten und daß nach Ueberwindung dieser besonders drückenden Uebergangszeit die Erzeugung für Friedensbedürfnisse sogar allmählich wieder einen mäßigen Umfang annimmt. Hierzu kommt aber insbesondere, daß der Krieg selbst ein überaus bedeutender Besteller ist, der jene Industrien, die unmittelbaren Heeresbedarf liefern, meist bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt und den Werken, die den unmittelbaren Heereslieferanten die Rohmaterialien bestellen, wenigstens einen teilweisen Ersatz für den Entgang am normalen Geschäft bietet. Der Krieg alimentiert aber auch eine weitere, besondere Art von Heereslieferanten, nämlich jene, die in Erkenntnis der gegenwärtig wichtigsten Bedarfsrichtungen in ihren sonst ganz anderen Fabrikationen dienenden Betriebsstätten jetzt die Erzeugung von Kriegsmaterial überhaupt neu aufgenommen haben. Gerade innerhalb der Eisen- und Maschinenindustrie haben diese in Anlehnung an die geänderten Verhältnisse vollzogenen Produktionsverschiebungen recht bedeutende Ausdehnung erfahren. Im allgemeinen kann für das Gebiet der im Verein vertretenen Industrien heute schon ausgesprochen werden, daß ihnen der Krieg zwar vielfach empfindliche, ja sogar schwere Opfer auferlegt, daß sie aber im großen ganzen überaus rasch verstanden haben, sich den neuen Verhältnissen anzupassen, so neuerlich den Beweis erbringend, daß die heimische Montan-, Eisen- und Maschinenindustrie auf durchaus gesunder Grundlageliegt und stark genug ist, auch in widrigen Zeiten ohne ernstliche Schädigung zu bestehen.

Im einzelnen boten die dem Verein angeschlossenen Industriezweige im Berichtsjahre folgendes Bild:

Auf dem Kohlenmarkt war der Geschäftsgang in den Monaten Januar und Februar noch sehr zufriedenstellend; anfangs März trat jedoch ziemlich unvermittelt eine Abschwächung ein, wie sie in ähnlichem Grad kaum jemals vorher beobachtet worden ist. Der Absatz blieb schwach bis Juni während sich im Juli schon eine merkliche Besserung zeigte. Im Vergleich zu der unfreundlichen Gestaltung des Kohlenabfahes war der Versandt an Koks während des ganzen ersten Halbjahres und noch im Juli überaus zufriedenstellend. Nach Kriegsbeginn verschob sich das Bild auf dem Kohlen- und Koksmarkt vollständig. In Kohle zeigte sich recht lebhaft Nachfrage, so daß die infolge der militärischen Einberufungen gesunkene Förderung schlanken Absatz fand. Dagegen mußte die Koksproduktion ungesähr auf die Hälfte verringert werden, ohne daß es gelang, selbst die so verminderte Erzeugung zur Gänze abzuweisen. Die Schwierigkeiten, mit denen heute der Kohlenbergbau und seine Nebenbetriebe zu kämpfen haben, äußern sich in den einzelnen Revieren in verschiedenem Grad. Während beispielsweise die böhmischen Reviere zwar unter Wagenmangel zu leiden haben, wurde der Abtransport aus dem Ostrauer Revier, das an den die Aufmarschgebiete bedienenden Bahnlinien gelegen ist, zugleich mit der Einstellung des Zivilgüterverkehrs zeitweilig gänzlich gesperrt. In allen Revieren macht sich natürlich Knappheit an Arbeitskräften fühlbar, da ungesähr 25 Prozent der Belegschaften zur militärischen Dienstleistung einrücken mußten.

Der Rückgang, den der Absatz der Eisenindustrie im Vorjahr gezeigt hatte, fand im Jahre 1914 seine Fortsetzung. Der Absatz hat in den ersten zehn Monaten abgenommen bei Frischroheisen um 20-20 Prozent, Gießereiroheisen um 34-33, Halbfabrikaten um 41-12, Stabeisen um 9-24, Träger um 16-49, Schienen um 14-31, Räder um 45-48, Grobbleche um 12-9 und bei Feinblechen um 10-47 Prozent. Die Preise bewegten sich zum Teil auf dem gedrückten Niveau, das sie seit dem Herbst 1913 einnahmen, zum Teil gaben sie weiter nach.

Die Geschäftslage der österreichischen Maschinenindustrie hatte auch noch im ersten Semester 1914 unter der schon im letzten Bericht geschilderten Depression zu leiden; hierzu gesellte sich weiter noch der Umstand, daß der aus dem Vorjahr übernommene Auftragsbestand wesentlich niedriger war als der zu Ende des Jahres 1912 gebuchte, so daß es verständlich ist, wenn die Beschäftigung im ersten Halbjahr 1914 hinter der des gleichen Zeitraumes des Vorjahres merklich zurückblieb. Mit Ausbruch des Krieges hörte die Banlust der Privatindustrie vorerst völlig auf, und die Maschinenfabriken waren von diesem Zeitpunkt an nahezu ausschließlich auf die Bestellung des Staates angewiesen, die seitens des Kriegsministeriums auch in ziemlich reichlichem Maße einliefen. Der Umsatz des ganzen Jahres wird vielleicht dem vorjährigen nicht viel nachstehen, aber die mit erheblichen Verschärfungen und Beschränkungen verbundene Produktionsverhältnisse machen es heute noch unmöglich, hinsichtlich des geschäftlichen Ergebnisses dieses Jahres auch nur halbwegs verlässliche Schlüsse zu ziehen.

Für die Textilmaschinenfabrikation lagen die geschäftlichen Verhältnisse schon zu Beginn des Jahres 1914 so ungünstig wie seit vielen Jahren nicht. Die Verhältnisse gestalteten sich für das erste Halbjahr 1914 derart, daß das Inlandsgeschäft ungesähr 30 Prozent, der Export zirka 70 Prozent der Erzeugung umfaßte, wohingegen der Gesamtabsatz um zirka 25 Prozent gegenüber dem des ersten Semesters 1913 zurückblieb. — Die erste Zeit nach Kriegsausbruch brachte dem Versand der fertigen Ware einen weiteren einschneidenden Rückgang. Eine Belebung hat der Absatz an Textilmaschinen erst wieder in der Zeit von Mitte September bis Mitte Oktober, und zwar dadurch erfahren, daß die österreichischen Textil-

## Allgemeine Nachrichten.

### Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen. — Durchführungs-Erlass.

Herstellung von Munition, Waffen, Kriegsschiffen, Automobilen, Luftfahrzeugen, Feldtelephon- und Feldtelegrapheneinrichtungen.

Für andere Zwecke soll die Verwendung von Aluminium, Kupfer, Messing und Nickel womöglich überhaupt unterbleiben.

Die Verwendung des hiefür ausfindig gemachten Ersatzmittels ist bei der Militärbehörde, die den Auftrag erteilt hat, von dem Inhaber des Auftrages in Vorschlag zu bringen.

Für die nachstehend angeführten Verwendungszwecke gelten allgemein folgende besondere Bestimmungen:

Die Freileitungen für Gleichstromanlagen sind grundsätzlich in feuerverzinktem Eisendraht statt des hiefür bisher verwendeten Kupferdrahtes auszuführen.

Für Niederspannungsanlagen in trockenen Räumen sind papierisolierte Eisendrähte zu verwenden.

Für die Eisenleitungen gelten bis auf weiteres die vom Verband deutscher Elektrotechniker aufgestellten Normalien.

Im Lokomotivbau ist Kupfer, insoweit die Weiterführung des geregelten Betriebes es zuläßt, durch Flußeisen zu ersetzen.

Feldflaschen, Menageschalen, Trinkbecher u. s. w. sind statt aus Aluminium aus emailliertem Eisenblech herzustellen.

Zelt-, Rucksack- und Schuhböden sind anstatt aus Messing aus anderen rostfreien (somit eisenfreien) Metallen, beziehungsweise Metallegierungen zu erzeugen, die an Festigkeit und Haltbarkeit dem Messing nicht nachstehen, so zum Beispiel aus Ansonit, Packzinn, Neusilber u.

Ebenso dürfen Leibriemenschließen, Kappenrosetten, Adler und sonstige Beschläge, Uniform- und Hosenkнопfen jeder Art in Zukunft aus Messing nicht mehr hergestellt werden, sondern es müssen hiezu Packzinn, Zinn eventuell noch vorräufiges Tombak oder andere Materialien verwendet werden. Die Verwendung von Eisenblech (entweder lackiert, brüniert oder emailliert) für diese Gegenstände wird vorläufig für die Abwicklung dringender Lieferungen noch gestattet.

Legitimationskapseln sind nicht aus Messing, sondern aus Weißblech herzustellen.

Weitere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Eine Abgabe von unbedingt für Kriegszwecke benötigten Materialien aus in Anspruch genommenen Vorräten ist nur gegen einen ordnungsmäßig ausgefüllten Belegschein zulässig, den der Käufer dem Besitzer des Materials spätestens bei dessen Übernahme zu übergeben hat.

Die Belegscheinformulare liegen bei den Handels- und Gewerbekammern auf.

Der Belegschein muß nachfolgende Unterschriften ausweisen:

A. Die Unterschrift des Ausstellers des Belegscheines, d. i. desjenigen, der in Anspruch genommene Materialien von dem Besitzer solchen Materials beziehen will.

B. Die Unterschrift desjenigen, der dem Käufer der Materialien den Auftrag erteilt hat, für den die Materialien bestimmt sind. Ist der Auftrag durch mehrere Hände gegangen, so haben sämtliche Auftraggeber in der Reihenfolge vom Käufer der Materialien bis zum unmittelbaren Militärlieferanten ihre Unterschrift beizusetzen.

C. Die Unterschrift desjenigen, dem der Auftrag von der Militärbehörde unmittelbar erteilt wurde, nebst Bezeichnung des Militärauftrages nach Gegenstand, Militärbehörde, Nummer und Datum des Auftrages.

Ch

in Metallvorräten

bezeichneten zum Erscheinen vor einer Landsturmmusterungskommission einberufen.

Nicht zu erscheinen haben diejenigen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irrensin, Wahnsinn oder Wüthsinn behaftet sind, ferner sonstige Geistesranke und Fallsüchtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt. Ferner sind noch vom Erscheinen zur Musterung diejenigen entlassen, welche schon dormalen — auch ohne Waffe —, und zwar mindestens seit 1. April 1915, bei den landsturmmusterungsfähigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmbdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen. Die Landsturmmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 16. Juni bis 1. Juli 1915 amtschaffen.

Die Einberufung der bei der Musterung geeigneten Personen zur

sendungsort, bei schwefelsaurem Ammoniak und Kaliumstickstoff die Verpackungsart und die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichen, die hahnamtlich festgestellte Anzahl und das Bruttogewicht der aufgegebenen Güterfüße und deren Nettogewicht. Das Verzeichnis ist vom Absender zu fertigen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

Die Metallvorräte.

Die bereits im heutigen Morgenblatte erwähnten Verordnungen betreffend die Metallvorräte haben folgenden Wortlaut:

Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915, mit der die Kundmachung vom 19. März 1915 betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen ergänzt wird.

1. In die Tabelle des Punktes 1 der Kundmachung vom 19. März 1915, RGW. Nr. 65, ist einzufügen:

Klasse	Materialien	Vergütungssatz pro 100 Kilogramm Kronen
29	Für neues Messing	235

2. Rohgußstücke sind nach den Sätzen der im Punkt 1 erwähnten Tabelle zu vergüten.

Georgi m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915 betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen.

§ 1.

Die nach der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, RGW. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an: 1. Erzen, Vorprodukten, Utschen und Krägen, 2. Zinn und Zinnlegierungen einschließlich Altmaterialien und Abfällen dürfen frei verwendet werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Georgi m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 27. Mai 1915 betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Auf Grund der §§ 24 und 27 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 betreffend die Kriegslieferungen und der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Die Vorräte: 1. an Blechen und Drähten in der Stärke von über 1 Millimeter, Tafeln, Platten, Stangen und Röhren aus Aluminium, Blei (auch Hartblei), Nidel, Kupfer, Messing, Rotguß und Tombak, auch wenn die angeführten Materialien abgesehen sind; 2. an Rohgußstücken aus Blei (auch Hartblei), Nidel, Kupfer, Rotguß und Tombak sind kraft gegenwärtiger Verordnung für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht auf solche am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene Vorräte der genannten Materialien, die folgende Mengen nicht überschreiten: Bei Aluminium 20 Kilogramm, Blei 100 Kilogramm, Nidel 1 Kilogramm, Kupfer 30 Kilogramm, Messing, Rotguß und Tombak je 200 Kilogramm. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, RGW. Nr. 28, auch auf die nach der gegenwärtigen Verordnung in Anspruch genommenen Vorräte Anwendung.

§ 2.

1. Die nach § 1 dieser Verordnung in Anspruch genommenen Materialien, 2. die nach der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, RGW. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Vorräte an: a) Aluminium, Antimon, Blei (auch Hartblei), Kupfer, Messing, Nidel und Rotguß, b) Altmaterialien und Abfällen der genannten Metalle und Legierungen sind von den Besitzern oder Verwahrern bis längstens 8. Juni 1915 an die Militärverwaltung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abzuliefern. Unbeschadet dieser Ablieferung sind die Vorratsanzeigen, die auf Grund der Vorschrift der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, RGW. Nr. 27, nach dem Stande vom 31. Mai 1915 am 8. Juni 1915 bei den zuständigen politischen Behörden erster Instanz einzubringen sind, ordnungsgemäß zu erstatten.

§ 3.

Die angeführten Materialien sind bis zum 8. Juni 1915, entsprechend und wünschenswert nach den

itung.

1915  
4. August**Die Ablieferung der Kupfergeräte**

Da bisher nur die Ausführungsbestimmungen der Stadt Berlin zu der Verordnung des Generalkommandos vom 31. Juli 1915 über Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel in den Tageszeitungen veröffentlicht worden sind, nicht aber die Verordnung selbst, so dürften folgende Ausführungen des Verbandes Berliner Spezialgeschäfte, die sich auf Mitteilungen von unterrichteter Seite stützen, für die von der Verordnung betroffenen gewerblichen Betriebe und Haushaltungen von Interesse sein.

Der Beschlagnahme sind folgende, in § 2 der Verordnung aufgeführte Gegenstände unterworfen:

**Klasse A: Gegenstände aus Kupfer und Messing:**  
1. Geschirre und Wirtschaftsgegenstände jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.; 2. Waschkessel, Lüren an Kachelöfen, Kochmaschinen bzw. Herden; 3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkraften, eingebaute Kessel aller Art.

**Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:** 1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.; 2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckel an Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Es handelt sich also um Wirtschaftsgegenstände, Geschirre für Küchen und Badstuben, Koch- und Badeeinrichtungen aus Kupfer, Messing, Reinnickel und den Kupferlegierungen, wie Rotguss, Tombak und Bronze. Unter Reinnickel versteht die Verordnung auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher. Die Verordnung beschränkt sich in der Hauptsache auf einfache Wirtschaftsgegenstände. Kunstgegenstände und kunstgewerbliche Gegenstände, wie zum Beispiel: Tafelaufsätze, Wandteller, Leuchtungskörper aus den eben genannten Metallen unterliegen nicht der Beschlagnahme, da bei einem kunstgewerblichen Gegenstände der durch die Verordnung festgesetzte Uebernahmepreis weit unter dem wirklichen Wert der Gegenstände stehen und eine Beschlagnahme der kunstgewerblichen Gegenstände zu einer Fülle von Befreiungsgesuchen auf Grund des § 4 Absatz 3 der Verordnung führen würde. Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, welche Gegenstände unter die Verordnung fallen, führt § 2 der Ausführungsbestimmungen noch folgende Gegenstände namentlich auf, die der Beschlagnahme nicht unterliegen:

See-, Kaffee- und Milchkannen, Kaffee- und Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservice, Säulenwagen, Speiseshränke, Schantischarmaturen, Badoöfen.

Galvanisierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen nickelplattiert, nicht betroffen. Bei Holzgefäßen, die mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, unterliegt jedoch diese Auskleidung der Beschlagnahme. (Unter den Begriff Servierbretter fallen auch die Untersätze zu Kaffee- und Rauchservices.)

Von der Verordnung sind folgende Personen und Betriebe betroffen: 1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen,

stark beschädigt. Der Motorwagen entgleiste und wurde ebenfalls beschädigt. Verletzt wurde niemand. Ein Rüstzug der Feuerwehr und ein Straßenbahnrußwagen behoben die Störung nach einer halben Stunde.

\* (Hopsners Parkhotel Schönbrunn.) Familienhotel ersten Ranges, 13. Bezirk, Hauptstraße 12. Dependance Hopsner, 13. Bezirk, Eduard Kleingasse 9. Täglich ab 4 Uhr Salonquartett „Koncse!“.

(Klassenlotterie.) Der am gestrigen zweiten Ziehungstage gelöste Höchsttreffer von 20.000 Kronen fiel der Klassenlose-Vertriebsgesellschaft m. b. H. der k. k. priv. Oesterreichischen Länderbank, Wien, 1. Bezirk, Elisabethstraße 1, auf Nr. 102.414

(Sensationell billig) sind Damen-, Mädchen-, Kinder- Velour-Samthüte. Damengutfabrik Siegfried Drustein, 8. Bezirk, Theobaldgasse 13.

(Große Sensationswoche.) Für diese Woche werden alle Neuheiten im Warenhause D. Vebner, 6. Bezirk, Mariahilferstraße 71, Kollergergasse 1, Schadelgasse 18, zu sensationell ermäßigten Preisen gelaut, worauf das P. T. Publikum ganz besonders aufmerksam gemacht wird. Die heutige ganzseitige Anzeige der Firma D. Vebner enthält alles übersichtlich detailliert über den sensationellen Verkauf für diese Woche. Im Errichtungsraum (Kaffee- und Teealon) findet jeden Montag, Mittwoch, Samstag von 4 bis 7 Uhr Konzert des bekannten Quartetts Pagelt-Norini statt.

## Kriegsfürsorge.

### Der Kriegsmetalleinkauf in Wien.

Von den seit Anfang dieses Monats im Betrieb befindlichen 42 Einkaufsstellen für Kriegsmetall macht das Publikum regen Gebrauch. Von 8 Uhr früh bis in die späten Abendstunden herrscht ununterbrochen in allen Lokalen rege Tätigkeit. In einzelnen derselben werden alltäglich Hunderte von Abgebern empfangen, so daß aus diesen, für die Metallbeschaffung neu erschlossenen Quellen ein regelmäßiger und ergiebiger Strom von Materialien an das Arsenal geleitet wird, woselbst die Umwandlung in die zur Weiterverarbeitung für Munitionszwecke geeigneten Formen erfolgt.

Nach und nach werden die beim Neuaufbau einer derartig vielfach verzweigten Organisation unvermeidlichen Schwierigkeiten in fortschreitendem Maße behoben. Anfänglich war die regelmäßige Abfuhr der Materialien sehr schwer zu bewältigen, da die Mengen dem Volumen nach sehr beträchtlich sind und sich überdies auf 42 in ganz Wien verstreuten Stellen verteilen. Die anfänglich vorgesehene Anzahl von Transportmitteln erwies sich als unzureichend. Inzwischen hat die Metallzentrale-Aktiengesellschaft jedoch Fuhrwerk gemietet, Automobile gekauft und wurden auch militärische Automobiltains mit Bedienungsmannschaft beigelegt, so daß jetzt die eingekauften Gegenstände abgeführt werden können, ehe es zu Stauungen in den Lokalen kommt.

Der Parteienverkehr ist auch nicht immer leicht zu bewältigen. Ein Hauptübelstand besteht darin, daß die Metallabgeber mit den Gegenständen oft Personen an die Einkaufsstellen schicken, denen jede Eignung zur Durchführung eines derartigen Geschäftes fehlt. So kommen z. B. Lehrlinge mit einer Kiste Metall verschiedenster Sorten, darunter sounsoviel Eisen und andere unbrauchbare Materialien, die natürlich bei der Uebernahme ausgeschaltet werden müssen. Es erscheint also auf der Quittung ein geringeres Quantum bestätigt, als dem Lehrlingen von seinem Meister übergeben wurde. Der Uebernehmer gibt in solchen Fällen dem Ueberbringer die ausgeschiedenen Materialien zurück. Dem Herrn Lehrlingen fällt es aber gar nicht ein, dieselben nach Hause zu tragen, sondern er wirft sie einfach weg, und der Meister zu Hause kann sich die Differenz nicht erklären, da er in seinem Innern überzeugt ist, nur das schönste und beste Messing geschickt zu haben. Hätte er den Verkauf persönlich vorgenommen, oder einen verständigen Gesellen mitgeschickt, so hätte man sich an Ort und Stelle überzeugen können, daß eben tatsächlich sounsoviel Eisen und dergleichen in dem Quantum enthalten war. Viele Privatparteien schicken kleine Kinder, die wahrscheinlich oft schon auf dem Wege zur Einkaufsstelle einen Teil der Materialien verlieren oder an Kameraden gegen Glasbälle eintauschen. In diesem Falle kann natürlich die Rechnung auch nicht stimmen. Es wird sich in solchen Fällen empfehlen, die Sachlage erst genau zu prüfen, ehe über die betreffende Einkaufsstelle das vernichtende Urteil gefällt wird, mit dem gar mancher unserer sonst so lebenswürdigen und opferfreudigen Staatsbürger nur zu rasch bei der Hand ist.

Große Zeitverluste und vielfach auch Verstimmungen entstehen aus der Uninformiertheit vieler Abgeber über die als Kriegsmetall abzuliefernden Metallsorten. Trotzdem sowohl durch die Bewordnungen, wie durch Zeitungsinserte und Plakate stets verlaublich wurde, daß nur Reinnickel, Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Bronze und dergleichen) benötigt werden, kommen unzählige Leute mit Zinn, Zink, Blei und allen möglichen anderen Materialien, die schon auf den ersten Blick als nicht zu den benötigten Sorten gehörig erkannt werden können. Viele Gegenstände werden auch angeboten, bei denen allerdings ihre Unverwendbarkeit nicht so offen am Tage liegt, wie z. B. die sogenannte Zinkbronze, welche überhaupt keine Bronze, sondern nur ein mit entsprechendem Ueberzug versehener Zinkauf ist. Ebenso sind die Zerstücker, die mit sogenanntem Nickel versehen, verzeihlicher als die erstgenannten Mißgriffe, denn dieses Material kann nicht so leicht erkannt werden, wie man z. B. Blei von Messing unterscheiden kann. Es werden vielfach vernickelte Eisengeräte und alle möglichen anderen aus weißen Metallegierungen bestehenden Geräte angeboten. All diese Materialien enthalten zwar vielfach auch Nickel und Kupfer, sind jedoch für Munitionszwecke vollständig unbrauchbar, da die Trennung in die einzelnen Bestandteile nur mit den größten Schwierigkeiten und in großem Maßstabe überhaupt nicht durchführbar ist. Die vielfach geäußerten Bedenken mancher Hausfrauen, sich jetzt Alpaka- oder Neusilberbesteck anzuschaffen, weil sie eventuell demnächst beschlagnahmt werden würden, sind ganz unbegründet. Jedermann kann ganz unbesorgt das beliebige Hochzeitsgeschenk in Form einer Eßbesteckgarnitur für 24 Personen machen, denn eine Beschlagnahme

Mo